

Prof. Dr. Wilhelm Gottlieb Soldan

Beide Teile in einem Dokument

Zur Geschichte der Stadt Alsfeld - Teil I (1861)

sowie

Zur Geschichte der Stadt Alsfeld - Teil II (1862)

Insgesamt 112 Seiten

Program m

des

Großherzoglich Hessischen Gymnasiums

zu

Gießen,

als Einladung

zu den am 20., 21. und 22. März 1861

Statt findenden öffentlichen Schulfeierlichkeiten.

(Wissenschaftliche Beigabe : zur Geschichte der Stadt Alsfeld, von dem Gymnasiallehrer Professor Dr. ^{Wilhelm} G. Soldan.) ^{Öttlich} [I.]

Gießen, 1861.

Druck von Wilhelm Keller.



Zur

Geschichte der Stadt Alsfeld.

Von Dr. W. G. Soldan.

I. Die Entstehung der Stadt.

1. Die Fabel.

Keinen wie großen Städten, deren Entstehungszeit nicht durch sichere Nachricht feststeht, schmeichelt es, ihren Ursprung in ein möglichst hohes Alter hinaufgerückt zu sehen. Dem Ernst der Geschichte können die Aufstellungen der Localpietät nicht zum Führer dienen. Sie beruhen bald auf Mißverständnissen, bald auf willkürlicher Combination. Einmal aber aufgenommen und verbreitet, gewinnt auch selbst das Fabelhafte das Gewicht der Tradition und wird mit Liebe von denjenigen festgehalten, die da, wo überhaupt noch nichts vorhanden ist, sich lieber an Phantasiegebilden vergnügen als bekennen wollen, daß eben noch nichts Wirkliches da ist. Auch in der Geschichte der Stadt Alsfeld hat sich diese Erscheinung geltend gemacht.

„Als man schreibt nach Gottes Geburt 298 Jahre, da ward Alsfeld in Westthüringen gebauet“, — so schreibt Wigand Gerstenberger in seiner thüringisch-hessischen Chronik¹⁾, und es war sogar seine Absicht, dem Texte eine Abbildung dieser Erbauung beizugeben. Gerstenberger (gestorben zu Frankenberg 1522) bietet bekanntlich für die ihm näher gelegene Zeit manche schätzbare Nachricht, für die ältere aber erzählt er mit großer Arglosigkeit eine Menge des Abenteuerlichsten. So z. B. läßt er zu des Kaisers Augustus Zeiten die Burgunder viele Burgen am Rhein bauen und von diesem Burgenbau ihren Namen erhalten; Mainz ist nach seinem Berichte 1087 Jahre v. Chr. von einem Trojaner Mogunitimus erbaut; ein anderer Trojaner, Priamus der Jüngere, zieht erst eine Zeitlang in der Lombardei umher, kommt dann an den Rhein, baut Bonn und Xanten und nennt das dortige Land Franken; 780 zieht Karl d. G. über's Meer und gewinnt Palästina mit Jerusalem und dem heil. Grabe u. s. w. Wir erwähnen diese Züge nur deswegen, um einen Chronisten zu charakterisiren, der nicht nur aus Hessen ein nie dagewesenes Westthüringen macht, sondern auch ohne den mindesten Beleg das Gründungsjahr einer Stadt angibt, von deren Existenz noch auf Jahrhunderte hin keine Spur vorhanden ist und von welcher

¹⁾ Ayrmann, Sylloge anecdotorum pag. 48.

83

100

er selbst erst um Karls d. G. Zeit wieder etwas zu erwähnen weiß, was aber nicht besser begründet ist, als seine erste Angabe.

Der genannte Kaiser soll nämlich das höchste Landgericht zu Hessen an der Löhne (Lahn), das bis dahin zu Alsfeld seinen Sitz gehabt, nach Frankenberg verlegt haben, von wo dasselbe dann späterhin nach Marburg gekommen sei ²⁾. Auch mit dieser Behauptung steht Gerstenberger ohne Gewährsmann, wie ohne Wahrscheinlichkeitsgründe da. Er setzt zwar hinzu, daß Karl denen von Frankenberg gleich denen von Alsfeld das Schwert über's Blut zu richten gegeben habe; damit ist aber nur eine Behauptung zu einer anderen gefügt, und zwar nicht einmal eine mit derselben verträgliche. Denn wie reimt es sich, daß der Kaiser einer Stadt, die den Blutbann bereits gehabt hat, das Zeichen desselben erst in dem Augenblick verleiht, wo er ihr den genossenen Vorzug abnimmt, um ihn auf eine andere zu übertragen? Freilich wird noch heute im Saale des Rathhauses zu Alsfeld ein Schwert aufbewahrt, das Jedermann das Schwert Karls des Großen nennt. Es ist als solches von dem Geschichtschreiber Winkelmann auch in Versen gefeiert worden ³⁾. Wer aber diese Waffe genauer betrachtet, wird schwerlich etwas anderes daran erkennen, als daß sie eben ein Schwert ist, und zwar ein solches, das, seiner ganzen Beschaffenheit nach zu urtheilen, ohne allen Zweifel nicht in die Zeit des angeblichen Gebers hinaufreichen kann. Nebel, der diesem Schwerte einen eignen Aufsatz gewidmet hat ⁴⁾, verwirft zwar die Sage von Karl, glaubt aber aus den auf der Klinge eingegrabenen Figuren herausgebracht zu haben, daß es von Kaiser Lothar von Sachsen dem Richter der Stadt Alsfeld verliehen worden sei. Ich gestehe, daß ich in diesem letzteren Punkte dem gelehrten Forscher nicht beizustimmen vermag und mein Urtheil über die Herkunft des Schwertes bis dahin verschieben muß, wo eine glücklichere Entzifferung jener Schrift, wenn es anders eine solche ist, Statt gefunden haben wird. Als Beweis für das Alter von Alsfeld wird aber dieses Schwert vorerst nicht gelten dürfen.

Nicht nur als bereits im frühen Mittelalter vorhanden, sondern auch als schon ziemlich bedeutsamer Ort würde Alsfeld weiter erscheinen, wenn es wahr wäre, was Dilich ⁵⁾, Winkelmann ⁶⁾ u. A. berichten, daß nämlich Kaiser Otto I vor seinem Kriegszuge gegen Boleslaus von Böhmen im J. 937 zu Alsfeld „eine vornehme Versammlung und Landtag“ gehalten hätte. Winkelmann beruft sich hierbei auf Sigebert, Widukind und Thietmar. Schlägt man aber die genannten Chronisten nach, so findet sich, daß zwar alle drei von dem Zuge gegen Boleslaus, keiner aber von einer Versammlung zu Alsfeld erzählt. Alsfeld wird von ihnen überhaupt auch bei keiner andern Gelegenheit erwähnt. Vielleicht beruht die ganze Angabe nur auf einer Verwechslung mit Saalsfeld, in welchem als einer villa regia unter Otto's I Regierung allerdings mehrmals glänzende Versammlungen, wenn auch nicht zu dem angegebenen Zweck, Statt gefunden haben ⁷⁾.

So vollkommen grundlos nun auch die bisher erwähnten Angaben über Alsfeld's Alter und frühzeitige Bedeutung sind, so haben sie sich doch auf langehin einer fast allgemeinen Geltung erfreut und äußern sogar noch jetzt eine gewisse Nachwirkung. Im Jahre 1530 berichteten alles Ernstes Bürgermeister

²⁾ Frankénberger Chronik, b. Kuchenböcker, Analecta Hass., Collect. V. S. 157.

³⁾ Lobrede der Fürstlichen Ober-Hessischen Stadt Alsfeld zu Ehren, gedichtet von dem Aelterwehster Stanislaus Minck von Weunsh in (Anagramm von Winkelmann's Namen). Gießen 1648.

⁴⁾ Ueber Schwert u. Siegel d. St. Alsfeld, — im Archiv f. Hess. Gesch. Bd. IV, Heft 3, Nr. IX.

⁵⁾ S. 83.

⁶⁾ Th. VI. S. 162.

⁷⁾ So bei Widukind II, 15 (Perz V. 442), Thietmar I. II (b. Perz V. 747), Ekkehard Chron. b. Perz VIII. 185. Annal. Saxo, b. Perz VIII. 602.

und Rath zu Alsfeld an Philipp den Großmüthigen, ihre Stadt sei im J. 298 erbaut⁸⁾. Etwas später besang ein geborener Alsfelder, Dr. Justus Eckhardt, den Ursprung der Stadt in Hexametern: Einen Ulysses, doch nicht den Homerischen, macht er hierbei zum Erbauer, dessen Namen der Mund des Volkes zu den Formen Ulfing und Alsfing verstümmelt habe, und von diesem Ulfing sei denn der Name Alsfeld hergekommen. Ein alsfeldischer Conrector, Heinrich Leußler, der dann weiter diese Verse mit einem eben so gelehrten als verkehrten Commentar versah, rechnete nun gar heraus, daß Alsfeld im J. 1311 vor Christus erbaut sein müsse.

Dilich läßt sich nicht darauf ein, das Gründungsjahr zu bezeichnen. Die Stadt werde, so sagt er, als die älteste im Hessenlande geachtet, doch wisse man nicht, wann sie anfänglich gebaut worden, „stintemal sie vor Jahren sammt ihren Briefen und Urkunden ganz und gar verbrunnen.“ Nach ihm berufen sich auch Abraham Saur und Winkelmann auf einen solchen allgemeinen Vernichtungsbrand, der alle Bestimmung des Alters unmöglich mache. Die Annahme des Brandes ist fast eine feststehende geworden. Nun ist es aber merkwürdig, daß von einem so denkwürdigen Ereignisse sich nirgends eine historische Spur findet. Selbst Gerstenberger, der doch sein aufmerksames Auge auf Alsfeld gerichtet hat und her von Frankenberg, Grünberg, Marburg und andern Städten so manchen Brand zu berichten weiß, schweigt in dieser Beziehung über Alsfeld gänzlich. Die zahlreichen Urkunden, die im Ratharchive aufbewahrt werden, beginnen mit dem J. 1318 und reichen von da ununterbrochen bis auf die jüngste Zeit herab. Andere Documente, die ebenfalls auf die Stadt Bezug haben, füllen beinahe das ganze vorhergehende Jahrhundert und scheinen nicht weniger für ein ungetrübbtes Leben derselben zu sprechen. Der vermüthete Brand müßte also in noch früherer Zeit sich ereignet haben, d. h. in einer Zeit, wo die Städte in Hessen überhaupt erst in Aufnahme zu kommen anfangen und wo mithin das Feuer in denselben an Bauten und Urkunden kaum etwas zu verschlingen fand. Fast sollte man glauben, daß jener Brand, für den sich nirgends weder eine gleichzeitige Nachricht, noch eine passende Epoche finden läßt, nichts anders als eine bloße Hypothese sei, hervorgegangen aus der Frage, wie es doch komme, daß über eine Stadt, von deren Alter eine so hohe Meinung herrschte, aus den früheren Jahrhunderten so ganz und gar nichts Urkundliches vorliege. Der Zeitpunkt wenigstens, den Nebel dem angeblichen Ereignisse anweist⁹⁾, ist offenbar nicht richtig getroffen. Weil dieser Gelehrte bei seiner kurzen Anwesenheit in Alsfeld keine älteren Urkunden als von 1343 zu Gesicht bekam, so schloß er daraus, daß der Brand in das Jahr 1340 oder 1341 zu setzen sei. Wir haben bereits oben angeführt, daß Alsfeld wirklich ältere Urkunden besitzt, und dasjenige, was unmittelbar nach 1340 sich begab, spricht nicht für ein Erstehen aus Schutt und Asche, sondern für ein auf unerschütterter Grundlage des Wohlstandes emporblühendes Gemeinwesen.

2. Historische Spuren.

Nachdem wir so durch Zurückweisung des Unhaltbaren und Abenteuerlichen freiere Bahn für das Weitere gewonnen haben, fragen wir zuerst, welches Ergebnis auf urkundlichem Wege, — denn zuverlässige Chronisten erwähnen die Stadt erst sehr spät, — über das Alter von Alsfeld sich finden lasse. Ueber Mangel an Urkunden oder wenigstens aus Urkunden geflossenen Aufzeichnungen ist hier,

⁸⁾ Chorographia. Ausführliche und gründliche Beschreibung der Stadt und des Bezirkes Alsfeld u. von Joh. Moriß von Gilsa, in bequeme Capita und Classes gebracht von Heinrich Leußler, Conrector zu Alsfeld. 1664. S. 1. — Eine dürftige Compilation aus Dilich, Münster, Saur, Winkelmann u. s. w., die nur über einige Einzelheiten aus der Zeit selbst Brauchbares gibt. Sie ist nur im Manuscript vorhanden; die mir vorliegende Abschrift ist sehr fehlerhaft.

⁹⁾ A. a. D. S. 3.

wenn nur nicht eine vorgefaßte Meinung unerfüllbare Anforderungen an das gräufte Alterthum stellen will, im Ganzen weit weniger zu klagen, als bei mancher anderen Stadt von gleicher Bedeutung. Aber auch hier ist für die ersten Zeiten Vorsicht nöthig.

Die älteste sichere Erwähnung Alsfeld's glaubt Nebel in den Traditiones Fuldenses (bei Schannat S. 255) zu finden. Dort schenkt nämlich 1058 ein Rocelin de Aldenfelt dem Altare des heiligen Bonifacius zu Fulda verschiedene Güter zu Lüder und anderwärts. Ich weiß indessen nicht, was berechtigten kann, den Namen Aldenfelt auf Alsfeld zu deuten, wie Schannat und nach ihm Nebel gethan haben. Jener Name ist ein eigner Ortsname für sich; ein Altenfeld kommt in dem kasselschen Antea Contra vor¹⁰⁾.

Auch jenes Alehesfelt, das in den fuldischen Traditionen unter den Schenkungen eines Grafen Dietrich (im 11. Jahrh.) aufgeführt wird¹¹⁾, kann, wie Wend genügend dargethan hat¹²⁾, nicht füglich auf Alsfeld bezogen werden, da die ganze dort genannte Umgebung auf einen Ort in Niederhessen hinweist.

Eben so wenig gehört hierher der Ort Adelesfelt, der nebst Koberheim und Widenhart in Schannat's Text¹³⁾ bei einem zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Abt von Fulda 1069 abgeschlossenen Vergleich vorkommt. Schöttgen und Krehffig¹⁴⁾, die dasselbe Actenstück geben, und Dronke¹⁵⁾, der an diplomatischer Genauigkeit weit über Schannat steht, lesen dafür Adesfelt, worin doch ohne weitere Stütze schwerlich Alsfeld erkannt werden kann.

Besser steht es mit dem in den fuldischen Traditionen etwa um 1076 erwähnten Adelesfelt¹⁶⁾. Ein Graf Gerhard (von Ziegenhain?) und seine Gemahlin Haceda schenken dort dem Kloster Fulda Güter und Zehnten in Fogetbeshagen, Waneshach und Adelesfelt. Letzteres ist diejenige Namensform, die auch noch in ganz sicheren Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts von Alsfeld gebraucht wird; in den beiden anderen Ortsnamen aber lassen sich Localitäten der Umgegend mit hoher Wahrscheinlichkeit erkennen. Waunbach oder Wambach heißt noch jetzt ein Theil des Waldes Homberg bei Alsfeld; Fogetbeshagen aber ist ohne Zweifel das in einem mainzischen Archidiaconatsregister des fünfzehnten Jahrhunderts dem Kirchengebiet von Kirrtorf zugeschriebene Fockinshain, schon 1577 eine Wüstung, jetzt eine Waldstelle unweit Lehrbach¹⁷⁾.

Ferner erwähnt eine Urkunde von 1292 ein vom Pfalzgrafen Konrad, der von 1156 bis 1195 regierte, an das Jacobskloster zu Mainz geschenktes praedium Adilsvelt¹⁸⁾. So sehr die Thatsache der Schenkung an sich gerechten Zweifeln unterliegt, so wenig läßt sich verkennen, daß unter dem genannten Orte selbst Alsfeld verstanden werden muß, das dann zu Konrad's Zeit noch nicht als zur Stadt erhoben erscheinen würde. Hiervon weiter unten.

3. Urkundliche Gewißheit.

Die erste vollkommen sichere Erwähnung von Alsfeld geschieht in einer Urkunde vom 13. März 1222, worin Wezilo von Nidda und dessen Gattin Sophia dem Kloster Arnsburg ihr Gut zu Hergeren schenken¹⁹⁾.

¹⁰⁾ Wend, Hess. Landesgesch. II. II. B. S. 43.

¹¹⁾ Dronke, Tradit. et antiq. Fuldens. p. 39.

¹²⁾ A. a. D. II. S. 402.

¹³⁾ Dioecesis Fuld. p. 252.

¹⁴⁾ Script. hist. German. I. 25.

¹⁵⁾ Cod. diplom. Fuld. 370.

¹⁶⁾ Schannat, Trad. Fuld. p. 258. Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 371.

¹⁷⁾ Wend II. 431. Wagner, Wüstungen S. 49.

¹⁸⁾ Original im Staatsarchiv zu Darmstadt. (Wir werden dieses Archiv für die Folge mit „St. A.“ bezeichnen.)

¹⁹⁾ Glaser, Geschichte der St. Grünberg S. 175 f.

Unter den Zeugen hierbei erscheinen Sifridus scabinus de Adelsfelt und Siboldus et Fridericus filii Siboldi de Adelsfelt. Neun Jahre später (1231) finden sich in einer ziegenhainischen Urkunde als Zeugen eines Tauschvertrags aufgeführt: Baldemarus villicus de Adelsveld, miles, und Erthericus, Conradus Kastelan, burgenses in Adelsveld²⁰⁾. Mit vorläufiger Uebergehung verschiedener dazwischen liegender Urkunden heben wir hier noch eine dritte vom 24. März 1259 hervor, die in Alsfeld selbst errichtet worden ist. Konrad von Schütz verkauft darin an Rudolph von Ohnes (de Omesa), Schöffen zu Alsfeld, sein Dorf Vieben. Zeugen sind unter Andern: Giso scoltetus de Alisfelt, Eckehardus de Liderbach, Arnoldus de Rukershusen et ceteri milites de Alisfelt, sowie auch sämtliche scabini et burgenses quam plures de Alisfelt²¹⁾. In einem weiteren, ebenfalls zu Alsfeld errichteten Document von 1260, Lehngüter zu Bessingen betreffend, tritt jener Giso diesmal als villicus de Ailesvelt auf, was gleichbedeutend mit scoltetus ist, sodann auch ein Eckehardus monetarius als Zeuge, und dem Actenstücke ist auch das Siegel der Stadt Alsfeld (civitatis Ailesvelt) angehängt²²⁾.

Die in den angeführten Urkunden vorkommenden Amts- und Standesbenennungen beweisen, daß Alsfeld in jener Zeit nicht nur eine Burg und Stadt, sondern auch eine Münzstätte war.

Ein Bracteate von Alsfeld aus dem 13. Jahrhundert findet sich in Leitzmann's numismatischer Zeitung aufgeführt²³⁾. Dieses alles, sowie Alsfeld's Theilnahme am rheinischen Städtebunde während des Interregnums²⁴⁾, spricht allerdings für ein schon vorheriges Bestehen des Ortes, wenn auch nicht nothwendig in städtischer Eigenschaft. Schade, daß aus dem ganzen zwölften Jahrhundert nicht eine einzige Nachricht vorliegt, die sich ergänzend an die oben erwähnte aus der Zeit Heinrich's IV anschließen könnte. Aus der letzteren ist nicht zu erkennen, ob unter dem daselbst genannten Aboessfelt mehr als ein bloßes Dorf zu verstehen sei.

So ist Alsfeld in der Feststellung seines Alters weniger glücklich, als selbst das benachbarte Dorf Zell, von dem es gewiß ist, daß die Einweihung seiner Kirche schon 825 durch den Erzbischof Haitstulph von Mainz vollzogen wurde²⁵⁾. Das Kirchengebiet von Zell, wie es bei dieser Einweihung festgesetzt wurde, hatte eine beträchtliche Ausdehnung, seine Gränze fiel an der oberen Schwalm und an der Riederbach mit der des Kirchengebiets von Schütz zusammen. Da unter den vielen, zum Theil noch unenträthselten Namen der Gränzbeschreibung auch ein praedium Adelingi vorkommt, so habe ich einen Augenblick geglaubt, hierin sei vielleicht eine Spur von Alsfeld's frühzeitiger Existenz zu entdecken. Aber die Reihenfolge der aufgeführten Orte, unter welchen doch wenigstens einige sind, die einen gewissen Anhalt geben, führt eher darauf, daß das praedium Adelingi ganz oben an der Schwalm, in der Nähe von Badenrod, zu suchen sei. Ich kann daher auch nicht mit Venator stimmen, welcher das im Zusammenhang hiermit genannte Durnaha auf das Gebörn (Gethürms) beziehen zu müssen glaubt²⁶⁾.

²⁰⁾ Kopp, Von den geistl. u. Civil-Gerichten in den Hessen-Casselschen Landen, Th. I, S. 297.

²¹⁾ Kuchenbecker, Coll. XI. 143.

²²⁾ Gudenus, Cod. diplom. I. 676.

²³⁾ Jahrgang 1837, S. 101 f.

²⁴⁾ Von hessischen Städten werden, bei der Versammlung von 1255 nur drei genannt: Marhpurch, Agilsvelt und Grunperch, aus der Nachbarschaft aber auch Friedberg, Weplar, Fulda und Fersfeld. Perß, Leges II. p. 374.

²⁵⁾ Dronke, Tradit. et antiq. Fuld. 57 c. 17.

²⁶⁾ Archiv f. Hess. Gesch. Bd. VII. S. 197.

II. Der Name.

Die älteste urkundliche Namensform ist, wie wir oben gesehen haben, *Abdesfeldt* oder *Abdesfeldt*. Nach Weigand's Erklärung bedeutet dieses „zu dem Felde des Abal oder Abalo (d. h. der Edle, der Mann von ausgezeichnetem Geschlechte)“¹⁾. Später verkürzte sich der Name und nahm mannichfache Gestalten an, die nicht immer auf einer gleichmäßigen Gewohnheit der folgenden Zeitalter beruhen, sondern oft nur von der Kenntniß oder dem Belieben der Concipienten, die häufig Auswärtige waren, abhängig scheinen. In den gedruckten Sammlungen (z. B. bei Gudenus) findet sich der Name mitunter auch schon modernisirt. Wir lassen hier in chronologischer Ordnung eine Reihe solcher Veränderungen folgen. Ein Pfarrer von Alsfeld schreibt 1233 *Allesvelt*²⁾, eine Urkunde von 1247 hat *Alsvelt*³⁾, eine gleichzeitige wieder *Alsfelt*⁴⁾; dann schreibt man in Alsfeld selbst 1259 *Alsfelt*⁵⁾, 1260 aber *Allesvelt*; etwas später finden sich *Elsfelt*, *Ellesfeld* und *Alhsfeldt*; ein in der Stadt selbst redigirtes Document von 1270 hat *Alsfelt*, aber ein anderes aus demselben Jahre *Alsvelt*; 1285, 1290 u. s. w. schrieb man daselbst *Alsveld* oder *Alsvelt*; ein mainzisches Transsumpt von 1292, das eine etwa hundert Jahre ältere Urkunde gibt, geht auf *Abilsvelt* zurück⁶⁾. Im 14. Jahrhundert finden sich neben früheren Formen auch *Elsfeld*, *Alsfelt*, *Alsfeld*, *Alhsfeld*, *Alsfeldt* und *Alsfeld*, im 15. *Alsfelt*, *Elsfelt*, *Alsfeld* und *Alsveld*, im 16. meistens *Alsfeld*, *Alsfeldt*, *Alsfelt* und *Alsfeldt*, aber 1604 auch noch *Elsfeld* und *Elsfelt*. Eine sonderbare Verspätung zeigen noch in einer Urkunde von 1603 die Formen *Alsveld* und *Alsveldt*.

Uebrigens sind, wie die Formen, so auch die Deutungen verschieden, die der Name im Lauf der Zeit erfahren hat. Nicht weniger gewaltsam als anachronistisch führt ihn Sebastian Franck auf den Kaiser Adolph von Nassau zurück, so daß die Stadt eigentlich *Adolphsfeld* geheißen haben soll. Andere leiten ihn von dem vielen in der Stadt ansässigen Adel ab. Winkelmann denkt an die reichen Fluren der Gemarkung und bildet sich daraus *Allesfeld*, wobei er sich auf ein lateinisches Hochzeitsgedicht bezieht, welches die Stadt mit ihren Umgebungen preist und mit folgenden Versen schließt:

Cuncta, Alsfelda, tenes, vere tu gaudia ruris:

*Hincque tibi nomen Teutica lingua dedit*⁷⁾.

Drollig aber ist die Ableitung, welche auf die Tapferkeit geht, womit die Stadt im 14. Jahrhundert gegen den Angriff des Abtes von Fulda das Feld gehalten habe. In seiner poetischen Lobrede sagt Winkelmann:

Henrich der Abt von Fulda zog aus mit seinen Waffen,
Vermeinte große Ding an dieser Stadt zu schaffen.

Ha! Rechnung ohne Wirth, — dein Loosung war *Halt'sfeld*,
Wiewohl er sich einbildt, er wär' ein tapfer Held⁸⁾.

¹⁾ Oberhessische Ortsnamen. Archiv f. Hess. Gesch. Bd. VII. S. 309.

²⁾ Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg, Urk. 13.

³⁾ Würdtwein, Dioec. Mogunt. III. 278.

⁴⁾ Würdtwein III. 279.

⁵⁾ Kuchenbecker XI. 143. — Fernere Verweisungen wird man uns erlassen.

⁶⁾ Original im St. A. — Würdtw. III. 279 hat ganz falsch *Adilfalt*, und in der Ueberschrift schreibt er *Ailfeldt*.

⁷⁾ Lobrede S. 13.

⁸⁾ Ebendaf.

III. Wappen und Siegel.

Das Stadtsiegel von Alsfeld finde ich zuerst 1260 und dann weiter bis zum Schlusse des Jahrhunderts zur Beglaubigung von Urkunden gebraucht, deren Originale mir nicht vorliegen; nach den Bemerkungen der Herausgeber hängt es an einem Theile derselben entweder nur in beschädigtem Zustande an, oder ist ganz abgefallen. Im Texte wird es bald als sigillum civitatis, bald als sigillum universitatis, bald als sigillum sculteti et universitatis oder in anderer allgeheimer Weise bezeichnet ¹⁾. Bestimmter heißt es in einem richterlichen Vergleiche von 1305 und dann öfter: sigillum sculteti et burgensium (in Alsfelt) ²⁾. Wir erkennen hierin das große Insigne der Stadt, das auch in den folgenden Jahrhunderten noch zuweilen gebraucht wurde. Dasselbe zeigt uns eine sitzende männliche Figur in ganzer Gestalt, mit einem faltenreichen Gewand bekleidet: das Haupt ist unbedeckt, das Kinn ohne Bart, über das obere Ende der Stirn zieht sich eine kurze punctirte Linie, die indessen mit einer Krone nichts gemein hat; in der rechten Hand hält die Figur ein emporgerichtetes Schwert, in der linken eine flatternde Fahne; an ihr linkes Knie lehnt sich ein dreieckiger, an den Seiten etwas geschweiffter Schild, auf welchem ein rechtswendeter, zum Grimme geschickter und, wie es scheint, gekrönter Löwe mit gesiedertem, am Endbüschel nach innen gefehrtem Schweife zu sehen ist. Die Mähne des Löwen ist in ähnlicher Weise punctirt, wie der Haarrand der Figur. Um den zirkelrunden Rand des Siegels zieht sich zwischen zwei punctirten Parallellkreisen in sehr alten Charakteren die Umschrift: † S · SCVLTEI · ET · BVRI · GĒSIV · Ī · ALSFELT ³⁾. Diese Siegelform gehört in Territorialstädten gewiß unter die sehr seltenen.

Beim ersten Anblick fühlt man sich unwillkürlich an die kaiserlichen Majestätsiegel erinnert. Auch hat Günther in der sitzenden Figur wirklich das Bild Karl's d. G. vermuthet. Gegen diese Annahme aber sprechen sehr erhebliche Gründe. Erstens fehlt es, wie wir gesehen haben, an allen wirklichen Beziehungen Karl's d. G. zu unserer Stadt, und die eingebildeten, wie sie sich später gestaltet haben, sind zwar aus Gerstenberger's Zeit, keineswegs aber aus dem 13. oder 14. Jahrhundert nachweisbar. Ferner stellen die sogenannten Majestätsiegel, die zu Karl's Zeit noch gar nicht üblich waren, sondern erst unter Otto III aufkamen, die Kaiser nicht mit Schild, Schwert und Fahne, sondern mit Krone, Scepter und Reichsapfel dar. Drittens hat der Löwe auf dem Schilde keine Beziehung zu Karl dem Großen. Endlich ist es mir zweifelhaft, ob sich irgendwo ein unbärtiges Bild dieses Kaisers findet.

Mit dieser negativen Argumentation verbinden wir, um zu einem bestimmteren Ergebnisse zu gelangen, folgende Wahrnehmung. Die Stadt Grünberg führt in ihrem großen Siegel einen nach rechts sprengenden Reiter, der sein unbebartetes, nicht typisch, sondern porträtartig gehaltenes Antlitz dem Beschauer zuwendet; an der Linken trägt er ein in der Scheibe steckendes Schwert und einen Schild mit einem Löwen, der dem alsfeldischen gleich ist, nur daß er keine Krone trägt; mit der Rechten hält er eine fliegende Fahne. Der Reiter ist haarhaupt. Die Umschrift lautet: S. universitatis burgensium in Grunberg ⁴⁾. Schon auf Urkunden des 13. Jahrhunderts findet sich dieses Siegel ⁵⁾. Niemand

¹⁾ Die Siegelung findet sich: 1260 bei Gudenus I. 676; 1266 bei Netter, Hess. Nachrichten III. 16; 1270 bei Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg S. 78; 1272 in Endb. Angrund der Einwendungen gegen der d. Ordensballei Hesses Gerechtfame 2c. Beil. Nr. 76°; 1276 bei Netter, Hess. Nachr. III. 17; 1278 bei Baur, Hess. Urkunden S. 166; 1290 bei Kuchenb. XI. 169; 1295 bei Baur, Hess. Urk. S. 209.

²⁾ 1305 b. Wenck II, II. B. S. 257, 1308 b. Schannat, Dioec. Fuldens. Cod. Prob. 302.

³⁾ Abgebildet bei Günther, Wappen der Städte des Großh. Hesses, — im Arch. f. Hess. Gesch. Bd. III. Nr. XI.

⁴⁾ Abgebildet bei Günther, ebendaf.

⁵⁾ Kuchenb. VII. S. 69 u. 77.

wird zweifeln, daß der Reiter hier, wie auf den größeren Reiteriegeln überhaupt, den Landesherrn vorstellt, in unserem Falle also Heinrich das Kind. Nun aber unterscheidet sich, abgesehen von dem Mangel der Krone, die indessen auf andern Siegeln der Stadt wirklich vorkommt, dieses grünbergische Siegel von dem gleichzeitigen von Alsfeld durch weiter nichts, als durch den Gegenstand, auf welchem die Figur sitzt: das eine zeigt den Fürsten auf seinem Stuhle, das andre zeigt ihn zu Roß; die Attribute sind vollkommen dieselben, und in den beiden mit Sorgfalt ausgeführten Gesichtern wird sich sogar eine gewisse Uebereinstimmung kaum verkennen lassen. Dem Reiter fehlt, um vollkommen gerüstet zu sein, nur der Helm, was offenbar zum Zwecke hat, die Züge desto freier zu geben. Ein flüchtig gearbeitetes Reiteriegel der von Heinrich dem Kinde durch Kauf erworbenen Stadt Gießen zeigt einen geharnischten Mann mit dem Löwenschild und einer Lanze; der geschlossene Helm ist mit Büffelhörnern geziert, die Pferdebedecken tragen gleichfalls Löwen⁶⁾. Auch hier wird man über die Beziehung des Reiters auf den Landgrafen nicht zweifelhaft sein. Dieses alles zusammengehalten, bin ich es eben so wenig über die fürstliche Figur auf dem Siegel von Alsfeld. Sie stellt Heinrich den Ersten vor, der außerdem namentlich auch Frankenberg ein Siegel mit seinem Löwen verliehen hat. Bald Günst, bald begreifliche Politik war es, wenn der Fürst einer Stadt erlaubte, seine Wappenfigur oder sein ganzes Bild in ihrem Siegel zu führen; die Verwilligung des Bildes aber sammt allen Attributen gab jedenfalls den größeren Vorzug.

Bequemlichkeit der Handhabung und Ersparniß des Waxes führten bald für den täglichen Geschäftgebrauch zur Verkleinerung der anfänglich sehr großen Siegel. Bei der technischen Unvollkommenheit der Arbeiter erheischte dann der beschränktere Raum auch eine verminderte Zahl der aufzunehmenden Gegenstände. Die kleineren Siegel wurden also Auszüge der größeren. Das Bild des Mannes und das des Rosses fielen weg, die Attribute aber blieben entweder sämmtlich, oder zum Theil. Regelmäßig blieb die Schildfigur, als das Wesentlichste, nicht immer der Schild selbst. Es ist nämlich ein Irrthum, wenn man annimmt, daß in Städtewappen die Hauptfigur immer nur auf der Fläche eines Schildes erscheinen könne. Ein Beispiel vom Gegentheil haben wir an einem zweiten Siegel der Stadt Gießen, das, obgleich es ganz in den Größeverhältnissen der sogenannten kleinen Siegel gehalten ist, dennoch die Aufschrift „sigillum maius“ führt. Auf der freien Fläche des Petschafts schwebt unter einer Mauerkrone der geflügelte Buchstabe G, aus welchem ein Löwe hervorspringt. Ein Schild ist nicht vorhanden.

Das kleine Siegel von Alsfeld mit der Umschrift „sigillum opidi Alsfelt ad causas“ setzt sich zusammen aus einem oben rechts geneigten Schilde mit dem gekrönten Löwen, einem von Büffelhörnern mit Blattstengeln überragten Helme und einem aufgerichteten blanken Schwerte. Das Schwert ist in Größe und Stellung so gehalten, daß es nicht als bloßes Nebenwerk erscheint; es bildet mit Helm und Schild zusammen eine Gruppe⁷⁾. Verglichen mit dem großen, resumirt also das kleine Siegel zwei Attribute desselben ganz treu und weicht nur in dem dritten, der Fahne, ab, für welche es, vermuthlich weil hier keine Gesichtszüge freizulassen waren, den dort fehlenden Helm eintreten läßt. Hier wie dort zeigen sich also die Embleme und Attribute des Fürsten, der die Stadt mit dem Siegel beschenkt hat.

Im Ganzen habe ich das große Insiegel selten angetroffen, und aus den wenigen Urkunden, die es tragen, läßt sich nicht erkennen, daß der Gebrauch desselben sich an bestimmte Regeln gebunden habe. Es hängt eben so gut an der Acte eines unbedeutenden Rentenverkaufs (1486)⁸⁾, wie an dem feierlichen Creditiv eines Collectors, den die Stadt 1657 aussandte, um wegen der im dreißigjährigen Kriege

⁶⁾ Abgebildet bei Günther a. a. D.

⁷⁾ Abgebildet bei Günther a. a. D.

⁸⁾ Original im St. A.

erlittenen Schäden milde Gaben zu erheben⁹⁾. Ein späterer Collector für denselben Zweck (1665) erhielt zwar eine im Texte eben so förmliche Beglaubigung, dieselbe war aber nur mit dem kleinen Siegel versehen¹⁰⁾. Dieses letztere dagegen findet sich vom 14. bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in fortwährendem Gebrauche¹¹⁾. Nur hat es verschiedene Petschafte für dasselbe gegeben, die im Stiche sonst einander gleich waren und nur dadurch sich unterscheiden, daß das eine „civitatis Alsfelt“, das andere aber „opidi Alsfelt“ hat.

Ein drittes Siegel war das „Fehde-Sigillum civitatis Alsfeld“, das, wie die übrigen, noch jetzt im Rathhause aufbewahrt wird. Es gleicht dem Sigillum ad causas, doch steht der Schild senkrecht, und der Helm ist mit Bügeln versehen. Ich habe es niemals gebraucht gefunden. Uebrigens hatte es weder mit kriegerischen Fehden, noch, wie Günther vermuthet, mit „Streit vor Gericht“ das Mindeste zu schaffen; es diente vielmehr zur Beglaubigung friedlicher Reisepässe. Etymologisch hängt der Name nicht mit dem mittelhochdeutschen *fēde* (erklärte Feindschaft) zusammen, sondern mit dem lateinischen *fides* (*fides publica*), und hat die Form des italienischen *fedo* angenommen. Zu gleichem Gebrauche hatte auch der Rath von Leipzig sein „Fede-Siegel“¹²⁾.

Das Wappen der Stadt, in Farben ausgeführt, wiederholt nur die Bestandtheile des kleineren Siegels und umgibt sich mit reicheren Facinien. Der Schild steht aufrecht; auf blauem Felde zeigt sich ein zum Grimme geschickter, rechtsgewendeter, gekrönter rother Löwe mit doppelknötigem Schwanze. Der Helm über dem Schilde trägt Büffelhörner, die nach außen hin mit Blattstengeln besetzt sind. Neben dem Schilde, und zwar auf der rechten Seite desselben, ist ein blankes, mit der Spitze nach oben gerichtetes Schwert zu sehen. Der blaue Schild entspricht ganz dem landesherrlichen Wappen, eben so die Figur des Löwen, die Farbe des letzteren aber ist geändert, was der Unterscheidung wegen öfters geschah, wo Städte die Insignien des Fürsten führten.

Mit den soeben bezeichneten Tincturen erscheint Schild und Löwe nicht nur noch heute in dem über dem Eingange des Rathhaussaales aufgehängten Wappen, sondern dieselben finden auch noch ein älteres historisches Zeugniß durch eine im J. 1648 von dem Oberpfarrer Happel gehaltene Predigt, die das Stadtwappen zum Mittelpunkte macht, um an die Bestandtheile und Farben desselben erbauliche Betrachtungen anzuknüpfen¹³⁾. „Unsere Stadt, — sagt der Redner, — führet einen gekrönten rothen Löwen im blauen Felde, und für ihm stehend ein aufgerichtetes blankes Schwert. Davon diese Verse im Saal zu Rothenburg gefunden werden :

Alsfeldi rigidum gestat sua signa Leonem,
Et cum caeruleo certat in hisce rubor.

Das ist :

Die Statt Alsfeld einen Löwen hat,
Der auff sein hinter Füßen stath,
Der Löw ist roth, das Feld ist blau,
Mit fleiß auff alle Sachen schaw.“

⁹⁾ Original im Rathsarchiv zu Alsfeld.

¹⁰⁾ Original ebendas.

¹¹⁾ In einer Urkunde von 1501 heißt es „unsere stadt alsfelt kleyn Ingesiegell.“ Orig. im Rathsarchiv.

¹²⁾ Saltaus, Glossar s. v. Fede, Fehde, Vehte.

¹³⁾ Leo Philo-Politicus Oder Alsfeldische Wahl und Wapen Predigt. Von Rechtschaffener Regenten Löwen Rath zc. Bey Erwehlung eines Burger Meisters und Bestellung gemeiner Statt Aempter am Sonntag nach dem Newen Jahr in der Pfar Kirchen zu Alsfeldt gehalten von M. Georgio Eberhardo Hapello, Pfarrherrn und Fürstl. Hessen Darmstadtischen Inspectore daselbst. Marburg 1648.

Um so auffallender ist es, wenn Wessel in seinem hessischen Wappenbuche, selbst auf den Grund jener lateinischen Verse, den rothen Löwen in ein schwarzes Feld gestellt wissen will. Hierin wird er nur etwa von Karl Dieffenbach überboten, der, indem er die Untreue des Uebersetzers rügt, seinerseits folgende Uebersetzung vorschlägt:

Hier sieht man einen Leuen kühner Art

Im schwarzen Feld, mit blau und roth gepaart ¹⁴).

In dem Wappenwesen ist die ursprüngliche Bedeutung des Schildes als eines Waffenstückes und die Gleichberechtigung des Schwertes neben ihm nachgerade hinter die dem Schilde zugewiesene Bestimmung, für die Erkennungszeichen des Hauses und der Familie gleichsam Feld und Rahmen zu sein, ganz zurückgetreten. Der Helm im Wappen dient vornehmlich als Träger der Standesabzeichen; das Schwert, weil es keine Unterscheidungsmerkmale trägt, wurde so gut als gänzlich beseitigt. Da, wo es, wie in Alsfeld, beibehalten ward, macht es, wenn man sich nicht die Art der Entstehung dieses Wappens gegenwärtig hält, beinahe den Eindruck eines auffallenden Nebenwerks, das nicht zu Schild und Helm gehöre; man ist versucht, ihm eine gewisse Selbstständigkeit beizumessen und nach seiner besonderen Bedeutung zu fragen. Es will mir scheinen, daß in diesem Wappenschwerte und in der sitzenden Mannesfigur des großen Insigniels, der einzigen in Hessen, die Keime zu suchen seien, aus welchen die Fabel von Karl d. G., seinem Schwerte und Alsfeld's oberstem Landgerichte, dessen Zeichen das Schwert gewesen, hervorzunehmen konnte. Gerstenberger's Chronik stempelte, was früher vielleicht nur Einzelne zur Erklärung abweichender Erscheinungen herausgeklügelt hatten, zur allgemein geglaubten Geschichte; und war der Glaube einmal da, so ließ sich leicht wohl auch ein alterthümliches Schwert finden, das man als das wiedergefundene zur Feier der einstigen Größe im Saale des Rathhauses aufhängen konnte. Doch sind dieses natürlich nur Vermuthungen, auf die ich selbst weiter kein Gewicht lege; sie können fallen, ohne daß darum Karl's des Großen der Stadt erwiesene Auszeichnungen zur historischen Wahrheit werden.

IV. Territorial- und Lehnverhältnisse.

Alsfeld hat, soweit seine beglaubigte Geschichte hinaufreicht, nie einer anderen Herrschaft als den Herren des Landes Hessen angehört. Es fragt sich nur, ob dieses ein Patrimonial-, oder ein Feudalbesitz war.

Brower, in seiner Geschichte von Fulda, nennt Alsfeld ein oppidum origine Fuldanum. Diese Behauptung des fuldischen Jesuiten, der sich weder durch historische Treue, noch durch Gründlichkeit empfohlen hat, bietet eben so wenig einen beachtenswerthen Anhalt, als das Verfahren Schannat's, der in der von ihm entworfenen Charte des alten Buchoniens Alsfeld ohne Weiteres in die fuldischen Gränzen gezogen hat. Doch ist Beiden oft nur allzu bereitwillig geglaubt worden ¹). Wir müssen, um über Alsfeld's Verhältniß zu Fulda klar zu werden, die Epochen wohl unterscheiden.

Allerdings hat es einen Zeitpunkt gegeben, von welchem ab die Landgrafen von Hessen bei Thronwechseln stets auch Alsfeld und die benachbarte Altenburg als fuldisches Lehn anerkannt und die Lehnsrenewerung deshalb entgegengenommen haben. Dieser Zeitpunkt lag in der Mitte des fünfzehnten

¹⁴) Geschichte der Stadt Alsfeld, S. 23.

¹) Auch Schmidt (Gesch. des Gr. Hessen, I. 206) nennt mit Berufung auf Schannat, Clientel. Fuld. p. 207. 208 Alsfeld ohne weitere Unterscheidung ein fuldisches Lehen.

Jahrhunderts. Damals wurden bekanntlich beim Aussterben der Grafen von Ziegenhain und Nibda die bei Fulda zu Lehen gehenden Besitzthümer derselben vom Abte von Fulda als Lehen auf Hessen übertragen. Dieselbe Urkunde nun, welche diese Uebertragung ausspricht, und alle folgenden, welche die Belehnung mit Ziegenhain und Nibda erneuern oder bestätigen, führen stets auch Alsfeld und die Altenburg unter den fuldischen Lehnsubjecten auf. Man könnte darum versucht sein, Alsfeld für ein ziegenhainisches Zubehör zu halten, das als Pfisterlehen schon Jahrhunderte vor dem Aussterben der Grafen in hessischem Besitze gewesen. Nun aber findet sich durchaus keine Spur von irgend einem Lehnnegus zwischen Ziegenhain und Alsfeld, und überdies wird in den fuldischen Lehnbriefen und den hessischen Lehnreversen Alsfeld nebst einigen anderen Orten immer erst nach der Specification der ziegenhainischen und nibdaischen Gebietstheile und abgesehen aufgeführt. Wir sind also auf ein directes Verhältniß zu Fulda hingewiesen. Aber auch für ein solches gibt es aus der früheren Periode keine Zeugnisse. Als ein solches kann wenigstens eine Urkunde von 1274, worin Hedwig von Ohmes ihre Güter „*citra Alisvoldiam in terminis Fuldensibus sita*“ dem Kloster Haina schenkt ²⁾, mit Recht nicht angerufen werden. Diese Worte sagen allerdings aus, daß die geschenkten Güter auf fuldischem Boden lagen, keineswegs aber, daß auch Alsfeld, dießseits welcher Stadt sie gelegen waren, fuldisch gewesen sei. Wenn heute Jemand zu Gießen schreibt: Nauheim liegt dießseits Friedberg auf kurhessischem Gebiete, — so wird Niemand daraus folgern wollen, daß auch Friedberg kurhessisch sei. Die fragliche Urkunde ist zu Amöneburg ausgestellt, von wo aus denn das „*citra*“ zu bemessen ist. Zwischen Amöneburg und Alsfeld gab es aber wirklich Orte, auf welche die „*termini Fuldenses*“ Anwendung finden und wo somit die geschenkten Güter gelegen haben können. So war z. B. Gleimenhain ziegenhainisch unter fuldischer Lehnshoheit ³⁾.

Die erste bestimmte Erwähnung der fuldischen Lehnsherrlichkeit über Alsfeld finden wir, und zwar, wie es mir scheint, wohl gleichzeitig mit der Entstehung des Verhältnisses selbst, in einer Urkunde von 1434 ⁴⁾. Abt Johann überträgt darin auf den Landgrafen Ludwig Alles, was bis dahin die Ziegenhainer von ihm zu Lehn besaßen haben. Nachdem nun alle einzelne ziegenhainische und nibdaische Bestandtheile aufgezählt sind, heißt es wörtlich weiter: „Auch so habe derselbe Landgrave Lubewich umb uns entphangen sine Stat Alsfelt, daz Sloss Aldenburgk dabey gelegen, Spangenbergk Burgk und Stab u. s. w.“ Eben so erscheint in dem Lehnbriefe, den Ludwig im J. 1450 vom Abte Reinhard erhielt, Alsfeld wieder als „*sine Stait Alsfelt*“ ⁵⁾. Diese Bezeichnung der Stadt als einer dem Landgrafen eignen läßt uns Alsfeld als ein aufgetragenes Lehn erscheinen, das sich ohne Zweifel erst von der Epoche her datirt, wo die Bemühungen um den ziegenhainischen Besitz dem Landgrafen auch seinerseits einige, in der Sache selbst sehr unschädliche Verwilligungen zu Gunsten des lehnsherrlichen Glanzes von Fulda anrathen mochten. In ähnlicher Weise hatte Heinrich I dem Kaiser Adolph seine Stadt Eschwege aufgetragen und sie mit der Zugabe der Reichsburg Bomeneburg zurückgehalten. Die Altenburg kann ebenfalls nur aufgetragen worden sein. Sie war als hessisches Lehn im Besitze der Familie von Altenburg gewesen, und von Reinhard von Altenburg hatte Landgraf Heinrich I das ruhbare Eigenthum wieder ganz an sich gekauft. Der Kaufbrief von 1300 enthält nicht das Mindeste von einem fuldischen Lehnconsens bei diesem Acte ⁶⁾.

²⁾ Kuchenbecker XI. 164.

³⁾ Urkunde von 1278, bei Wend II. II. B. 212.

⁴⁾ Wend III. II. B. 231.

⁵⁾ Wend III. II. B. 248.

⁶⁾ Wend II. 246.

Aus demjenigen, was sich gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts zwischen dem Landgrafen und dem Abte begab, ist jedenfalls nicht auf eine uralte Zugehörigkeit irgend einer Art, in welcher Alsfeld zu Fulda gestanden hätte, zurückzuschließen. Ueberhaupt finden sich zwischen Alsfeld und Fulda nähere Beziehungen in weit geringerem Maße, als man bei der Nähe und dem Ansehen der Bonifaciusstadt erwarten dürfte. Fuldische Zehnten kommen dort nur wenig vor, Schenkungen und Stiftungen wandten sich immer lieber den Johannitern zu Grebenau, den deutschen Herren zu Marburg oder dem Kloster Haina zu.

Wie Alsfeld im fünfzehnten Jahrhundert wirklich fuldisches Lehen geworden ist, so war ihm schon im dreizehnten zugebacht gewesen, mainzisches Eigenthum zu werden. Es ist bekannt, wie in jener Zeit die Erzbischöfe von Mainz jeden Anlaß benutzten, um in Hessen ihre Territorialgewalt weiter auszubreiten. Ganz besonders günstig war die Gelegenheit, als nach dem Erlöschen des thüringischen Mannsstammes sich der Erbstreit zwischen den Häusern Brabant und Meissen erhob. Bei den Schwierigkeiten, mit welchen die thatkräftige Sophie zu kämpfen hatte, um die Rechte ihres Sohnes Heinrich I zur Geltung zu bringen, gelang es den mit Bann und Interdict freigebigen Erzbischöfen Gerhard und Werner in der That, wenigstens ihre Lehns Herrlichkeit über die bisherigen Gränzen hinaus auszudehnen. In dem Vergleiche von 1263 bequeme sich Heinrich, um nur endlich einmal zur Belehnung mit dem Landgericht Maden und dessen Umgebung zu gelangen, seine eignen, durch Erbschaft überkommenen Städte Grünberg und Frankenberg dem Stifte Mainz für ewige Zeiten als Lehen aufzutragen; er ließ sich ferner gefallen, daß auch Melsungen und andere als zweifelhaft oder bestritten bezeichnete Orte in das Lehnsverzeichnis aufgenommen wurden; er willigte endlich ein, daß auch noch weiter nachgeforscht werden solle, ob und wie weit außerdem noch andere Objecte in den mainzischen Lehnskreis gehörten ⁷⁾.

Auch Alsfeld war gleich Anfangs in den Vergrößerungsplan aufgenommen, nur daß man hierbei die Lehnsfrage aus dem Spiele ließ und direct auf den Besitz der Stadt lossteuerte. Wir finden hierüber Folgendes. Kaum hat der letzte der thüringischen Landgrafen, Heinrich Raspe, auf seinem Schlosse Wartburg die Augen zugethan (17. Februar 1247), so stellt das Kloster St. Jakob zu Mainz eine Urkunde folgenden Inhalts aus: Die Stadt Alsfeld gehöre von Alters her und von Rechts wegen ihm an, dieses Recht sei aber seit geraumer Zeit von einigen Landgrafen (also den thüringischen) in der Stadt selbst gestört worden, und das Kloster trete nun sein gesamtes Recht über dieselbe nebst dem Patronate und allen Appendenzen innerhalb und außerhalb an den Erzbischof Siegfried und die Kirche von Mainz dergestalt ab, daß diese ihm für die Stadt eine von benannten Personen zu bestimmende Vergütung zu leisten haben. Diese Abtretungsurkunde und der vom Domcapitel ausgestellte Entschädigungsrevers sind beide vom 19. März 1247 ⁸⁾.

Es ist zu beachten, daß das Jakobskloster nicht von einem jemals ausgeübten wirklichen Besitze, sondern lediglich von alten Rechtsansprüchen redet, die es überträgt. Um so auffallender ist es, daß es gar nicht erwähnt, worauf sich diese gründen. Man scheint dieselben doch für's Erste nicht für erweislich genug gehalten zu haben, um sie sofort geltend zu machen. Während Grünberg, Frankenberg und andere Orte in den Kämpfen Heinrich's mit Mainz der Lehns Herrlichkeit der Erzbischöfe verfallen, ist von Alsfeld keine Rede. Aber man nähert sich dem Ziele auf Umwegen. Im Jahre 1276, als Landgraf Heinrich noch in der von Mainz über ihn erwirkten Reichsacht lebte, macht das Jakobskloster den Versuch, das doch bereits von ihm abgetretene angebliche Patronatsrecht über Alsfeld in eigenem Namen

⁷⁾ Gudenus I. 702 u. 707.

⁸⁾ Beide bei Würdtwein III. 278. 279, die erstere auch bei Kuchenbecker II. 232.

auszuüben: es ernennet vermöge dieses Rechts den *Canonicus Emircho dictus Judaeus* zum Pfarrer daselbst, das *Archidiaconat* investirt den Ernannten und der Erzbischof Werner bestätigt ihn⁹⁾. Es findet sich aber nirgends, daß *Emircho* auch wirklich aufgezogen wäre. Das Patronat nahmen die Landgrafen eben so gut in Anspruch, wie das Territorialrecht, und übten es unbekümmert um das *Jakobskloster*. Nach *Rudolph's I* Tod blieb der Kaiserthron zehn Monate lang ledig. Man konnte über den Nachfolger nicht einig werden. Endlich setzte Erzbischof Gerhard von Mainz den armen Grafen *Abolph* von Nassau durch, dessen unbedingte Ergebenheit ihm verbürgt schien. Vierzehn Tage vor *Abolph's* Wahl erschien nun der Vorstand des *Jakobsklosters* vor dem erzbischöflichen Gerichte von Mainz (*judices sanctae Moguntinae sedis*) und ließ eine beglaubigte Copie (*Transsumt*) von einem Schriftstücke ausfertigen, worin Pfalzgraf Konrad und dessen Gemahlin *Irmengard* bekennen, daß sie das Eigenthumsrecht an ihrem „*predium Adilsvelt*“, welches sie nach Vernunft und Recht (*rationabiliter et justo*) besaßen, um ihres Seelenheilens willen an das Stift *St. Jakob* zu Mainz übergeben haben¹⁰⁾. Pfalzgraf Konrad hatte von 1156 bis 1195 regiert. Diese Vergangenheit war lange genug, um ohne große Gefahr etwas hinein verlegen zu können. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Kloster diese Copieertheilung nur zu dem Zwecke erwirkte, um aus der Schenkung des ehemaligen „*Präbiums*“ seine inzwischen auf den Erzbischof übertragenen Rechtsansprüche auf das nunmehrige *oppidum Alsfeld* darzuthun.

*Bodmann*¹¹⁾ will sich von der handgreiflichen Unächtheit „beider Actenstücke“ (d. h. wohl der *Transsumtionsacte* und auch der ihr einverleibten Urkunde), von welchen man ihm sogar die „*Urschriften*“ vorlegte, überzeugt haben. Bei der unklaren Weise, in welcher er sich hierüber ausspricht, ist indessen weder zu erkennen, ob sein Urtheil mehr auf den Inhalt, oder auf die Form der Actenstücke sich gründet, noch auch, ob es die Schrift von 1292, oder die angebliche Urkunde *Konrad's* ist, welche er als gefälscht betrachtet. Früherhin hatte man zu Mainz unter dem *praedium Adilsvelt* (in Abschriften steht auch *Ailsfelt*) gemeinhin das im Rheingau gelegene *Elfeld* verstanden; seit *Würdtwein* aber hatte man es auf *Alsfeld* bezogen. In *Alsfeld* aber, meint *Bodmann*, habe Pfalzgraf *Konrad* so wenig etwas zu suchen gehabt, als in *Elfeld*. Dieses kann schon gegeben werden¹²⁾, ohne daß darum das Ganze entschieden ist.

Ich muß bezweifeln, daß *Bodmann* das wirkliche Original in Händen gehabt habe; er würde sonst nicht *Adilsfelt*, sondern *Adilffelt* geschrieben haben. Das Original befindet sich gegenwärtig im Staatsarchive zu Darmstadt. Ich habe es geprüft und keine Kennzeichen der Unächtheit daran gefunden. Daß die Haarstriche etwas verblichen oder röthlich sind, während die Grundstriche schwärzer erscheinen, kann nicht verdächtig sein; es deutet höchstens auf ein späteres Auffrischen der letzteren hin. Das anhängende Siegel ist wohl erhalten. Wenn wir nun die *Transsumtionsacte* von 1292 als ächt anerkennen zu müssen glauben, so ist es doch nicht daselbe mit dem ihr einverleibten Schriftstücke. Dieses ist ein geschmiedetes Nachwerk, dergleichen der Klerus des Mittelalters, wo es seinen Zwecken diente, anzufertigen nicht sehr verschämt war. Man weiß, daß selbst den berühmten Erzbischof *Hincmar* von Rheims der

⁹⁾ Original im St. A. Abgedruckt bei *Baur*, Hess. Urk. S. 104.

¹⁰⁾ Bei *Würdtwein* III. 279 findet sich ein etwas ungenauer Abdruck. Wir geben in der Beilage I den Text nach dem Original im St. A.

¹¹⁾ *Rheingauische Alterthümer*, Abtheil. I. S. 131.

¹²⁾ *Konrad* selbst war ein *Hohenstaufe*, seine Gemahlin *Irmengard* eine Tochter des Grafen von *Henneberg* (*Walthar*, im Arch. f. Hess. Gesch. II. S. 145); weder von den *Staufen*, noch von den *Hennebergern* ist, meines Wissens, sonst irgend eine Begüterung in *Oberhessen* behauptet worden.

Vorwurf arger Fälschungen getroffen hat. Der Zweck des Falsums konnte hier kein anderer sein, als das angeblich einst pfalzgräfliche, durch Schenkung in das Eigenthum des Klosters übergegangene, aber wegen landgräflicher Usurpation nicht in dessen Besitz gekommene Alsfeld mit desto größerem Scheine des Rechts für den Erzbischof, an welchen es schon seit 1247 erfolglos abgetreten war, in Anspruch zu nehmen. Was für eine Absicht der Concipient dieser Scharteken, wie Bobmann sie nennt, gehabt haben möge, ist also nicht schwer zu entziffern, — Absichten, die, wie die Schriftstücke selbst, ganz zur Sache stimmen. Diese Absichten sind indessen unerreicht geblieben. Erzbischof Gerhard stand bald besser zum Landgrafen, als zum König Adolph. Schon nach einem halben Jahre sehen wir Heinrich den Ersten mit dem Erzbischofe im gemeinschaftlichen Kriege gegen Albrecht von Braunschweig begriffen¹³⁾. Gegen einen Bundesgenossen hörten die Spoliationspläne auf, oder mußten wenigstens vertagt werden. Mainz hat in Alsfeld niemals ein Territorialrecht geübt; auch das Patronat über die Kirche blieb im landgräflichen Besitze.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Alsfeld erweislich zu keiner Zeit mainzisch, ein fuldisches Lehn aber, und zwar ein aufgetragenes, erst seit 1434 gewesen ist. Bei seinem ersten Hervortreten eine heffische Stadt unter den Landgrafen von Thüringen, ging es nach dem Erlöschen ihres Mannsstammes sogleich und ohne Mittel als freies Erbe in den Besitz des brabantisch-heffischen Hauses über. Daß Landgraf Heinrich I und seine Mutter Sophie Alsfeld jeweilig auch mit ihrer persönlichen Gegenwart beherrschten, geht aus einer Urkunde von 1264 hervor, worin beide ihrem *Wirthe d a selbst* (Friderico hospiti suo in Eilesfeld) die landesherrliche Genehmigung zu einer Güterveräußerung erteilten¹⁴⁾.

V. Kirchlicher Verband. Send.

Gleich beim ersten urkundlichen Hervortreten hat Alsfeld auch schon seine eigne Pfarrei. Ein Johannes plebanus de Ailesvelt erscheint 1233 als Schriftführer und Zeuge bei einer Abgabenbefreiung von Höfen zu Rosßdorf und Marldorf¹⁾. Die Pfarrei gehörte, wie die meisten in Oberheffen, demjenigen Theile der Diöcese von Mainz an, in welchem dem St. Stephansstifte zu Mainz als Archidiaconat die geistliche Jurisdiction übertragen war. Dieses Stift ließ seine Functionen regelmäßig durch einen Official ausüben, der seinen Sitz zu Amöneburg hatte.

Es fragt sich nun weiter, welche Ortschaften der Umgegend zur Pfarrei gehörten, und ob Alsfeld auch der Sitz eines Archipresbyters oder Decans war. Diese beiden Fragen hängen genau mit der dritten zusammen, wie das Würdtwein'sche sogenannte Archidiaconatsverzeichnis richtig aufzufassen sei. Es wird am Ort sein, diesen letzteren Punkt, der auch für die Geschichte Heffens überhaupt nicht ohne Gewicht ist, etwas näher zu prüfen und für die vieljährige Streitfrage auch unsererseits eine Lösung zu versuchen, auf die sich dann Weiteres bauen läßt.

Würdtwein theilt unter der Ueberschrift „Registrum synodale“ ein aus dem 15. Jahrhundert stammendes Verzeichniß von Ortschaften mit, die zum Archidiaconat St. Stephan gehörten und die hier

¹³⁾ Urk. v. 31. Jan. 1293 b. Gudonus I. 868.

¹⁴⁾ Wend II, Urk. B. S. 193.

¹⁾ Beurk. Nachr. v. Schifferberg, Urk. 13.

in acht und dreißig Gruppen zusammengestellt sind²⁾. Jede Gruppe steht unter dem Namen eines Ortes, der als „Sedes“ bezeichnet ist. So kommt in derjenigen Gegend, die uns hier angeht, eine sedes in Alsfeld, eine sedes in Heydelbach, eine sedes in Kirchdorff (Kirrtorf), eine sedes in Treysa prope Ziegenhayn u. s. w. vor, und unter jeder einzelnen wird bald eine größere, bald eine kleinere Zahl zugehöriger Ortschaften genannt. Diese sedes nun nimmt Wenz für Decanatsitze und baut auf diese Annahme wieder weiter seine Ansicht über die politische Centeintheilung, indem er die Centen geographisch mit den Decanaten zusammenfallen läßt³⁾. Schmidt dagegen will die sedes nur als Pfarreien betrachtet wissen⁴⁾. Er macht hierbei mit Recht geltend, 1) daß der Umfang der bezeichneten Bezirke für Decanate viel zu klein sei (man sehe z. B. die sedes in Heibelbach, Wimmerod oder Frankenau), und 2) daß, mit einer einzigen Ausnahme, an allen diesen Orten, selbst in Alsfeld, wo man doch am ersten einen Archipresbyter voraussetze, immer nur Pfarrer, aber keine Landbedienten erscheinen. Um seine Annahme, daß die sedes nur Pfarreien seien, zu schützen, weist Schmidt den Einwand ab, daß ja doch das Würdtwein'sche Verzeichniß mancher sedes Orte zurechne, die zur Zeit seiner Abfassung zweifellos schon eigne Pfarrer hatten. „Denn nicht selten, — sagt er, — war es der Fall, daß, wenn Tochterkirchen eigne Plebane bekamen, diese doch in einer gewissen Abhängigkeit von dem Pfarrer der Mutterkirche, namentlich in Hinsicht auf die Sondernverhältnisse, blieben.“ Dieser letztere Satz ist an sich ganz richtig, würde aber, sofern die sedes also gewissermaßen zu Mutterkirchsprengeln gemacht werden sollen, den berührten Einwand nur dann entkräften, wenn alle unter einer sedes aufgeführte Pfarrkirchen sich wirklich auch als früher mit der sedes verbundene Tochterkirchen erwiesen. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Die Kirche von Zell z. B. (eingeweiht 825) ist sicherlich keine Tochterkirche des erst weit später vorkommenden Kirrtorf, und doch erscheint sie in dem Verzeichnisse unter der sedes dieses Ortes. Eben so wenig ist irgendwo die Spur eines Filialverhältnisses zwischen Oberrod oder Romrod zu Kirrtorf anzutreffen. Die Aufklärung der Sache muß also anderswo gesucht werden.

Ein etwas genauerer Blick auf das sogenannte Archidiaconatsverzeichniß zeigt, daß dasselbe lediglich ein Hebreregister für Synodalgefälle im Archidiaconat ist. Nach dieser Bestimmung sind darum auch Inhalt und Eintheilung desselben bemessen; mit der Gliederung des kirchlichen Organismus als solchen hat es nichts zu thun. Kein Ort ist unter einer sedes genannt ohne Hinzufügung der Sonderngefälle, die er zu entrichten hat; ist an einem Orte nichts zu heben, so kommt er gar nicht vor, wie z. B. Homberg an der Ohm, Bernsburg, Arnshain, Lieberbach, Winnen u. a. Die einzelnen Dörfer stehen im Register nicht nach ihrer Zugehörigkeit zu einem und demselben Kirchspiel zusammen, sondern sind oft durch Namen aus anderen Kirchspielen weit von einander getrennt, wie Romrod und Oberrod, Zell und Billertshausen; die Pfarrer längst vorhandener Kirchen werden nur dann erwähnt, wenn sie Sonderngebühren zahlen oder erhalten. Diesem entspricht auch, daß selbst einzelne Güter und Personen im Register erscheinen, wenn sie leistungspflichtig sind, wie z. B. unter Alsfeld ein Konrad von Keußel, der ein Malter Hafer gibt.

²⁾ Dioec. Mogunt. III. 250 ff.

³⁾ Wenz Bd. II. Abschn. 4. Ihm folgen hierin Rehm (Handb. der Geschichte beider Hessen Th. I. S. 43), Phil. Dieffenbach (Gesch. von Hessen S. 26), bei welchem nur irrthümlich „Diaconate“ statt der Decanate angeführt werden, und Nebel (Schwert u. Siegel der St. Alsfeld, a. a. D. S. 3). Letzterer hat sehr geirrt, indem er meint, das St. Jakobsstift zu Mainz habe über Alsfeld das Archidiaconat geführt, und dieses sei 1247 an das Kloster St. Stephan und Johannes übergegangen. Zu St. Johannes hat Alsfeld niemals in irgend einer Beziehung gestanden, und die Beziehungen zu St. Jakob betrafen das Archidiaconat nicht, sondern waren, wie wir oben gesehen haben, ganz anderer Art.

⁴⁾ Gesch. v. Hessen I. 193. In dem aus Schmidt's Nachlaß von Steiner mitgetheilten Aufsätze „Zur Geschichte der Herrn von Romrod“ (Archiv f. d. Hess. Gesch. B. III. Heft 1 Nr. VI) werden indessen die sedes wieder als Decanate behandelt.

Dieser ganze Charakter des Verzeichnisses als eines Hebregisters läßt denn nun auch nicht daran zweifeln, daß seine sedes weder als Decanatsitze, noch als sedes parochiales (schlechtweg oder auch mit Schmidt's Zugabe eines mütterkirchlichen Verhältnisses) auftreten sollen, sondern daß sie ganz einfach sedes synodales sind, d. h. Orte, wo der Send gehalten und folglich auch die Sendgefälle erhoben wurden.

Zur Rechtfertigung des soeben gebrauchten Namens berufe ich mich auf eine Urkunde von 1309, worin ein würzburgischer Archidiaconus denselben dem Dorfe Osterburgheim beilegt⁵⁾; die Sache selbst aber wird durch eine kurze Hinweisung auf die alten Sendverhältnisse weiter klar werden. Schon ein Capitulare Karl's des Kahlen hatte, um für die Pfarreien die Verpflegungskosten zu mindern, bestimmt, daß die Bischöfe, wenn sie zum Send umherreisten, nicht jede einzelne Gemeinde für sich vornehmen, sondern einen gelegenen Pfarrort wählen sollten, wohin denn etwa vier Pfarrer aus der Nachbarschaft mit ihren Gemeinden sich zu begeben und eine vorgeschriebene Quantität von Victualien zur Verpflegung des Bischofs und seines Gefolges mitzubringen hätten. Der Ort, wo der Bischof übernachtet, wird hier genannt „locus, ubi Episcopus residet“⁶⁾. Daß später auch in der mainzer Diöcese von den erzbischöflichen Commissarien ein ganz ähnliches Verfahren eingehalten wurde, zeigt unter Anderm ein Blick auf die Anweisung zur Sendbereisung der Wetterau⁷⁾. Hier ist genau angegeben, wo der Commissarius am Morgen, wo er am Nachmittag oder Abend Send halten und wo er übernachten soll. Oft haben hiernach zwei und mehr selbstständige Pfarrgemeinden am Sitze eines anderen Kirchspiels zu erscheinen. Bei einigen derselben wird hierbei ein ehemaliges Filialverhältniß einfach erwähnt, bei andern heißt es, sie seien Filialpfarreien quoad synodum dumtaxat, bei andern endlich tritt ein Filialverhältniß überhaupt nicht hervor, wie z. B. zwischen Dauernheim und Leidhecken⁸⁾. Auch kommt es vor, daß Mutterkirchsprengel für den Send getheilt werden. So war Geisnibba seit 1234 ein Filial von Dauernheim⁹⁾, dann eigne Pfarrei; der Sendgeistliche aber, der sein Nachtquartier in Nibba gehabt hatte, begann am Morgen sein Geschäft in Oberwiddersheim, hielt dann zu Geisnibba, das er auf seinem Wege ohnehin berührte, einen eignen Send¹⁰⁾ und that gegen Abend das Gleiche zu Dauernheim, wo er auch die sonst getrennte Pfarrei Leidhecken zuzog, weil er sich am andern Morgen wieder rechts nach Schzell wendete. Zu Schzell mußten auch die Pfarreien von Reichelsheim und Grinten-Schwalheim sich einfinden, bei welchen die Anweisung durchaus kein Filialverhältniß erwähnt; hierauf zog der Send nach eingekommenem Mittagsmahle nach Södel und endigte wieder sein Tagewerk zu Melbach, wohin auch das uralte Beienheim und Wiffelsheim beschieden wurden. Erwägt man nun den Inhalt einer solchen Tageswanderung auf noch übelgebahnten Wegen, die oft zwei bis drei Sitzungen an verschiedenen Orten in sich schloß, so wird der Schluß nahe liegen, daß neben dem Einsammeln der Gefälle und neben den Mahlzeiten für das eigentliche Sittengericht des Sendes über zahlreiche Gemeinden nicht viel Zeit übrig

⁵⁾ „Nos Wol. de Grumbach, Archidiaconus Herbiopolensis. Presenti scripto constare volumus universis, quod, cum secunda feria post festum Sti. Martini proximum in Sede synodali Osterburcheim per officialem nostrum et sacerdotes ad eandem sedem pertinentes sancta synodus celebraretur etc.“ Gudenus III. 736.

⁶⁾ „Considerent et denuntient loca sibi et populo convenientia, et illuc presbyteri, quotquot possibilitas et moderatio providerit, plebes suas adducant, et ibidem Episcopi praedicent, confirment et populi errata inquirant et corrigant. Etc.“ Baluzii Capitul. reg. Franc. T. II. p. 23.

⁷⁾ Würdtwein III. 6 ff.

⁸⁾ „In Duernheim . . . Item illac pertinet ad synodum ecclesia parochialis in Leitekin, que habet proprium plebanum.“ Würdtw. III. 95.

⁹⁾ Schannat Hist. Fuld., Cod. Prob. Nr. 88.

¹⁰⁾ Würdtw. III. 12 u. 95. Die ehemalige Filialität galt also hier nicht.

bleiben konnte und daß es bei der Wahl der Sedorte mehr auf bequeme Richtung des Weges und gutes Quartier, als auf das Princip wirklich filialer Zugehörigkeit ankommen mochte. Daß hierbei dennoch ursprünglich zusammengehörende Pfarreien oft genug auch zusammen im Sedo behandelt wurden, ist natürlich; denn Zusammengehörendes liegt in der Regel auch nahe zusammen. Unbedingte Rückschlüsse aber lassen sich auf solche Sedordnungen nicht bauen.

Für den Sedbezirk des Archidiaconats von St. Stephan liegt uns nun zwar kein förmliches Itinerar vor, wie für die Wetterau, die Reihenfolge der sedes im Hebregister aber verläuft ganz an dem Faden eines solchen. Der Grundsatz der Wahl bequemer Orte leuchtet überall durch, nur daß wir nicht bestimmen können, welche sedes einen ganzen Tag in Anspruch nahmen und welche andre, wie verschiedene in der Wetterau, etwa nur im Vorbeigehen abgethan wurden. Der Official von Amöneburg begann sein Geschäft an diesem Orte selbst, begab sich dann nach Neustadt (zweite sedes), Treiſa (dritte), Heidelberg (vierte), Alsfeld (fünfte), Kirtorf (sechste), Ofleiden (siebente sedes) u. s. w. Treiſa und Alsfeld waren ohne Zweifel Nachtquartiere; von Treiſa nach Alsfeld ist aber für einen ununterbrochenen Marsch ein weiter Weg, und Heidelberg lag mithin als ganz bequemer Haltort dazwischen. Kirtorf kann den dritten, Ofleiden den vierten Tag der Wanderung ausgefüllt haben, um dann Niederohmen, Sondorf, Wimmerod und die übrigen sedes folgen zu lassen.

Unter den an Alsfeld gränzenden sedes umfaßte die von Heidelberg nur eine einzige Pfarrei, die von Kirtorf aber wenigstens vier, wahrscheinlich aber sogar fünf bereits bestehende Kirchspiele (Kirtorf selbst, Obergleen, Billertshausen = Gebörn, Oberrod = Romrod und, aus allem zu schließen, auch Kuhlkirchen). Was nun die alsfeldische sedes selbst anbelangt, so dürfen wir, unseren obigen Ausführungen zufolge, weder aus der Nennung der ihr zugewiesenen Orte an sich schon auf ein Filialverhältniß derselben schließen, noch auch in dem Hebregister eine vollständige Aufzählung aller ihrer wirklichen Filiale voraussetzen. Das Register nennt aber ¹¹⁾: Homburg prope Aldenburg (Kleinhomburg, sonst auch Homberg minus und Wenigen-Homberg genannt, jetzt Wüstung); Hoenberg majus (Großhomberg, gleichfalls Wüstung, im Walde Homberg) ¹²⁾, Lusselae (Leußel); Heygenrade (jetzt Felddistrict Hegerod, bei dem Hellhose) ¹³⁾, Yffe (Gifa), Swabenrade (Schwabenrod) und Hoppengarten inferius (Wüstung Niederhoppgarten zwischen Hopfgarten und Altenburg) ¹⁴⁾. Dagegen kommen im Register gar nicht vor die in der Nähe der Stadt gelegenen Orte Altenburg, Reibertenrod und Leidenrod oder Ludenrod (etwa zwischen Alsfeld und Hopfgarten, wo jetzt noch der Leidenröder Kopf genannt wird) ¹⁵⁾; Dirzrod (jetzt das Dirzröder Feld an dem Wege nach Zell) verbirgt sich vielleicht hinter dem im Register genannten Dorstat, dem man sonst gar keine Stelle anweisen kann ¹⁶⁾.

Es ist nichts gewisser, als daß in alter Zeit nicht nur Reibertenrod, von dem dieses auch jetzt noch gilt, sondern auch Altenburg und Leußel zur Pfarrei Alsfeld gehört haben. Selbst nachdem für die

¹¹⁾ Würdtw. III. 271.

¹²⁾ Nicht Homberg an der Dhm, wofür Rebel es nimmt, weil diese Stadt sonst in keinem „Decanatsregister“ vorkommt. Arch. f. Hess. Gesch. Bd. IV. Heft II u. III. Nr. 7. S. 3.

¹³⁾ Nicht Reibertenrod, wofür Schmidt und Rebel es hatten.

¹⁴⁾ S. Wagner, Wüstungen S. 27.

¹⁵⁾ Ebendaf. S. 21.

¹⁶⁾ Dirzrod kommt in Urkunden und Acten öfters vor. Im Salbuche von 1574 heißt es fol. 81: „garten am Dierzroder wege.“ 1379 trug Wypode von Dyrzrode seinen Hof dem Landgrafen Hermann zum Lehen auf. Er nennt ihn „mynen hob zu Dyrzrode mit allir siner tugehorunge vnd anders alles, das ich han vor Alffe It liggende.“ (Baur, Hess. Urk. S. 746). Wagner scheint dieses Dirzrode nicht gekannt zu haben (er erwähnt es nicht in seinem gründlichen Werke über die Wüstungen); sonst würde er wahrscheinlich diesem Orte das Meiste von demjenigen beigelegt haben, was er auf ein anderes Dirzrod bei Maulbach bezieht.

beiden letzteren Dörfern eigne Pfarreien errichtet waren, hatte Altenburg noch lange Antheil an dem Kirchhofe von Alsfeld, und Reußel hat den seinigen noch heute nicht aufgegeben. Eisa und Schwabenrod zählen alte Nachrichten ebenfalls zur Kirche von Alsfeld¹⁷⁾, und bei allen übrigen genannten Orten, vielleicht mit Ausnahme von Niederhopfgarten, ist ihre Zugehörigkeit theils schon ihrer Nähe wegen wahrscheinlich, theils weil sie niemals als selbstständig, oder auch als außerhalb Alsfeld eingepfarrt erscheinen. Das benachbarte Eudorf gehörte zum Archidiaconat St. Peter zu Friglar.

Hiermit fällt also aller Wahrscheinlichkeit nach die Pfarrei Alsfeld, wie die von Heibelbach, ganz mit dem Umfang der sedes des Registers zusammen, zwei einzelne Fälle, die demjenigen, was oben gegen Schmidt's Verallgemeinerung gesagt worden ist, keinen Eintrag thun können und die schon durch die nächste sedes Kirtorf vollkommen wieder aufgewogen werden. Wend's Ansicht aber, daß man aus dem Umfang der sedes als Decanate zurückschließen müsse, um den der alten Centen zu gewinnen, findet an Alsfeld vollends gar keinen Anhalt. Diese Stadt hat nie einen Decan, sondern immer nur einen Pöbhan oder Rector der Pfarrkirche gehabt, und der ihr zugewiesene Character als sedes reicht überdies lange nicht in die Zeit der noch bestehenden Gauverfassung hinauf.

Hierbei noch eine gelegentliche Bemerkung. Wenn es auch als gebotener Nothbehelf nicht umgangen werden kann, die alten Gaugränzen vornehmlich nach dem Zuge der kirchlichen aufzusuchen, so wird doch auch hierfür die Wahrnehmung einige Vorsicht empfehlen, daß es wenigstens im späteren Mittelalter Fälle gegeben hat, in welchen kirchliche und politische Gränzen sich durchaus nicht um einander kümmerten, und wo also die Frage offen bleibt, ob hierbei überhaupt eine Abweichung vom Ursprünglichen vorliege und — im Bejahungsfalle — von welcher Seite her dieselbe gekommen sei. Auf dem Hougk (Hügel) vor dem Oberthor von Alsfeld befand sich unter einer Linde die Stätte des nach diesem Orte benannten Hougirgerichts, das im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert mehrfach genannt wird. Es war nicht für die Stadt selbst, die vielmehr ihr eignes Gericht innerhalb der Mauern hatte, sondern für einen Landbezirk bestimmt. Zu seinem Sprengel gehörten¹⁸⁾ Schwabenrod, Reibertenrod, Groß- und Klein-Homburg, Eisa, Nieder- und Ober-Hopfgarten (diesseits des Wassers), — bis hierher Ortschaften, die auch zur Pfarrei Alsfeld und folglich zum Archidiaconat St. Stephan gehörten; — dann aber außer dem unbekanntem Jngelbrachterod auch noch Eudorf, Eibenrod und Hattendorf, drei Dörfer, welche zum Archidiaconat St. Peter zu Friglar zählten. Die kirchliche Gränze durchschneidet hier also den Gerichtsbezirk. Es fragt sich nun: war dieser Gerichtsbezirk älter? oder war es der Zug jener Gränze?

VI. Älteste Verfassung. Stände.

Indem wir daran gehen, von der ältesten Verfassung Alsfeld's und ihrer weiteren Entwicklung zu reden, fühlen wir die Unmöglichkeit, ein vollständiges Bild zu geben. Die Urkunden bieten hierfür zu

¹⁷⁾ Status ecclesiasticus der Stadt Alsfeld, aufgestellt 1742 von Balph. Wilt. Haberkorn, Inspector und Pastor primarius. (Manuscript im Pfarrarchiv zu Alsfeld). — Folgende sehr fehlerhafte Verse lassen wenigstens die zu einer gewissen Zeit bestehenden Filialcapellen und ihre Schutzheiligen erkennen:

Ut soli stelle subsunt simul ista Capelle

Alsfeld Walburge virginis ecclesie:

Martinum villa Swabenrod continet illa,

Antonius ville Lussela superest pius ille,

Barbara castrensis in Altenburg porrigit ensis,

Et Magdalena dat in Yffen cornua plena.

¹⁸⁾ Nach einer Aufzeichnung im ziegenhätner Repertorium, das ich nur aus Wagner, Wüstungen S. 12, kenne.

wenige Anhaltspunkte, und wir werden uns hüten, die vorhandenen Lücken ohne Weiteres aus demjenigen auszufüllen, was entweder in dem Einzelleben anderer Städte wirklich hervorgetreten ist, oder was, trotz der unendlichen Mannichfaltigkeit der Erscheinungen, eine noch lange nicht auf festem Boden stehende historische Doctrin nun einmal als allgemeinen und maßgebenden Typus hat annehmen wollen. Die nothwendige Beziehung einer geschichtlichen Monographie auf das Allgemeine besteht, soviel ich sehe, nicht darin, daß sie aus diesem ihren eignen Stoff zu einem vollständigen Gemälde ergänze, sondern umgekehrt, daß sie dem Allgemeinen, wenn auch nur bruchstückweise, sicheren Stoff zuführe zur Bestätigung, Berichtigung oder Ergänzung. Hiermit ist aber die vergleichende Beachtung der Erscheinungen in anderen Städten nicht ausgeschlossen; vielmehr läßt vielfach nur durch sie die eigentliche Bedeutung des Einzelnen sich feststellen, und das so gewonnene Licht fällt dann oft auch um so heller wieder auf das Allgemeine zurück.

An der Spitze der Stadt Alsfeld stand eine obrigkeitliche Person, welche in den lateinischen Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts bald *villicus*, bald *scoltetus* oder *sculthetus*, bald *officiatus*, einmal auch *advocatus* genannt wird. Diese Benennungen laufen ohne sachliche und zeitliche Scheidung bunt durch einander; sie scheinen lediglich auf der Willkür des Schriftführers zu beruhen. So erscheint im Jahre 1231 ein *villicus*, 1259 ein *scoltetus*, 1260 wieder ein *villicus*, etwas später ein *scultetus*, 1270 abermals ein *villicus*, 1272 und dann oft ein *scultetus*, 1305 ein *officiatus*, 1308 ein *advocatus*, 1356 wieder ein *scultetus* u. s. w.¹⁾ Daß wir bei allen diesen Bezeichnungen nur an das Schultheißenamt zu denken haben, ergibt sich theils aus den alsfeldischen Urkunden selbst, theils aus der Geltung dieser Namen in anderen Städten Hessens und im übrigen Deutschland.

Die Identität des *villicus* und *scultetus* erhellt erstens daraus, daß ein Giso, der in einer Urkunde von 1259 *scoltetus* de Alisfeld heißt, in einer andern des nächstfolgenden Jahres *villicus* de Ailsveld genannt wird. Auch in Frankfurt kommt der Schultheiß zuweilen als *villicus* vor²⁾, und die im J. 1413 erneuerten Statuten der Stadt Kassel setzen da, wo im Texte der älteren der *villicus* steht, ohne Weiteres den *scultetus*³⁾.

Ferner ist auch an der Einkerheit des *scultetus* und des *officiatus* nicht zu zweifeln; denn ein Eberwinus miles de Elkerhusen, *officiatus* in Alsveld, steht bei einem richterlichen Vergleiche von 1305 ganz an der Stelle des Schultheißen unmittelbar vor den Schöffen⁴⁾, und in einem andern gerichtlichen Actenstücke von 1356 nennt sich der Gerichtsvorsteher selbst *scultetus sive officiatu*s⁵⁾.

Merkwürdig aber ist, daß in einer Urkunde von 1308 neben oder über dem *officiatus* auch noch ein *advocatus* vorkommt. Unter den Zeugen daselbst befindet sich nämlich auch ein Jordanus *officiatus* Ludewici *advocati* in Alsfeldia dicti de Romerade⁶⁾. Bei der sehr allgemeinen und behnbaren Bedeutung der Ausdrücke *officiatus* (Beamter) und *advocatus* (Vogt) wird es nicht zu gewagt erscheinen, wenn wir hier mit Kopp in dem *advocatus* den eigentlichen Schultheißen, in dem *officiatus* aber dessen Stellvertreter oder den Unterschultheißen zu erkennen glauben. Der Name *advocatus* kommt

¹⁾ S. für 1231 Kopp, Hess. Gerichte I. 297, f. 1259 Kuchenb. XI. 143, f. 1260 Guden. I. 676, f. 1263 Beurf. Nachr. v. Schiffenb. II. Beil. S. 60, f. 1270 Baur, Hess. Urk. S. 96, f. 1272 Entdecker Ungrund u. Beil. Docum. 76°, f. 1305 Wend II. Urk. B. 257, f. 1308 Kuchenb. XI. 175, f. 1356 Guden. III. 408.

²⁾ Römer-Büchner, Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. S. 11.

³⁾ Kopp, Hess. Gerichte I. 326.

⁴⁾ Wend II. U. B. 257.

⁵⁾ Guden. III. 408.

⁶⁾ Kuchenb. XI. 175.

in Hessen für Gerichtsbeamte in weiteren oder engeren Bezirken öfters vor, sowie auch das Dasein von Vice- oder Unterschultheißen keinem Zweifel unterliegt. In jenem Documente ist nun der advocatus durch den Zusatz „in Alsfeldia“ hinlänglich bezeichnet, und dieses alles kann nur auf das Schultheißenamt passen, da von solchen Bögten, wie sie sich in bischöflichen oder königlichen Städten finden, in der Territorialstadt Alsfeld keine Rede ist ⁷⁾.

Der Schultheiß war, wie anderwärts ⁸⁾, so auch in Alsfeld, landesherrlicher Beamter und wurde mithin auch vom Landgrafen ernannt. Aus den ältesten Zeiten habe ich zwar hierfür kein directes Zeugniß, für das fünfzehnte Jahrhundert aber steht es sicher ⁹⁾.

Manche Schultheißen finden wir mehrere Jahre hinter einander, oder doch nach kurzen Zwischenräumen in ihrer Amtswürde aufgeführt; auf Lebensdauer aber erfolgte, wenigstens in der ersten Zeit, die Ernennung nicht, denn es findet sich, daß ein Konrad Husmann, welcher 1264 Schultheiß war, im J. 1270 wieder nur Schöffe ist. Anders war es später. Ein Beispiel hierfür gibt uns Eghard Leymbach, der von Ludwig I 1415 auf Lebenszeit ernannt wurde ¹⁰⁾.

Mit und unter dem Schultheißen wirkten die Schöffen (scabini). Ihre Zahl tritt in der ältesten Zeit nirgends bestimmt hervor, da die Zeugenbenennungen gewöhnlich nur einen Theil der Gesamtheit namhaft machen. Doch lassen sich aus einer Urkunde von 1270 mit Sicherheit wenigstens zwölf Schöffen herauserkennen ¹¹⁾; möglicherweise sind es aber auch vierzehn. Der im Eingang des Documentes genannte Billicus ist in keiner dieser Zahlen mitbegriffen. Jedenfalls macht sich hierin insofern ein Unterschied gegen andere hessische Städte bemerklich, als sonst in der gewöhnlichen Zwölfszahl auch der Schultheiß enthalten zu sein pflegt ¹²⁾. Daß aber das Jahr 1429 zu Alsfeld nur zwölf Schöffen vorfand, steht urkundlich fest, und eben so, daß von da an aus der Mitte dieser Zwölf der Bürgermeister genommen wurde.

Die Schöffen scheinen auch schon vor dem Norebrief von 1429, der wenigstens für die Folgezeit dieses ganz deutlich bestimmt, auf Lebensdauer bestellt worden zu sein. Dafür spricht die Erscheinung, daß in den Urkunden, besonders des dreizehnten Jahrhunderts, dieselben Schöffennamen oft eine ganze Reihe von Jahren hindurch ständig wiederkehren. So erscheint Rudolph von Dymes von 1259 bis 1270, Sifrid Schaufuß von 1266 bis 1278, Nikolaus Schaufuß von 1290 bis 1340, Ludwig Elässer von 1270 bis 1285, Konrad Pfannluche von 1270 bis 1305, Hartmut Kastelan von 1285 bis 1305. Kleinere hessische Städte, wie Wolfshagen und Allendorf an der Lumba, hatten auch wohl einjährige Schöffen ¹³⁾.

Die Frage, von wem zu Alsfeld die Bestellung der Schöffen ausging, läßt sich nicht mit voller Sicherheit beantworten. In den deutschen Städten herrschte in diesem Punkte große Verschiedenheit. An dem einen Orte ernannte sie der Schultheiß ¹⁴⁾, an einem anderen galt die Selbstergänzung

⁷⁾ Selbst in bischöflichen Städten kam die Vertauschung des Namens vor. So in Köln: Advocatus noster, qui in eodem privilegio Scoltetus archiepiscopi Coloniensis nominabatur. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I. 228.

⁸⁾ 1260. „Sophia, Lantgravia etc. . . . in presentia . . . Heinrici dicti Kirchwedel, nostri sculthoti (in Frankenberg).“ Hist. Nachricht des deutschen Hauses in Marburg. Beil. S. 7.

⁹⁾ 1415. Ernennung des Eghard Leymbach durch Ludwig den Friedsamern, Orig. im St. A.

¹⁰⁾ S. die vorhergehende Note.

¹¹⁾ Baur, Hess. Urk. S. 96.

¹²⁾ In Marburg 1280 elf Schöffen. Hist. Nachr. v. teutschen Hause. Beil. S. 33.

¹³⁾ Kopp I. 332 u. Beil. S. 157.

¹⁴⁾ „Scoltetus habet instituere scabinos.“ Du Fresne, v. Scoltetus.

(Cooptation), an einem dritten, wie z. B. in Alldorf an der Lumba, das Wahlrecht der Bürgerschaft. In Grünberg und Frankenberg vollzogen die Schöffen bei Todesfällen die Ergänzung ihres Collegiums selbst; die Einmischung des Schultheißen wurde einst zu Frankenberg als eine Neuerung zurückgewiesen¹⁵⁾. Wenn wir nun auch für Alsfeld, und zwar schon für die früheren Zeiten, die Cooptation annehmen; so stimmen hierfür außer der Analogie auch die nachfolgenden Erscheinungen.

Als Burg hatte Alsfeld endlich auch seine Burgmannen (*castrenses, milites*), und zwar in recht ansehnlicher Zahl. Eine Urkunde von 1259 führt ihrer neun mit Namen auf und setzt dann noch ein „et ceteri“ hinzu¹⁶⁾. In der alsfeldischen Burgmannschaft dienten Glieder der adeligen Familien von Komrod, Lieberbach, Linden, Aula (Owela), Stornsdorf, Gensingen, Ehringshausen, Ruckershausen, Elferhausen, Binde ober Finke, Wickenborn, Zopff, Kule¹⁷⁾; seit 1353 zeigen sich auch die von Schütz (Slitose)¹⁸⁾, seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Schaufuß und Rogmule, im sechzehnten Jahrhundert endlich die von Gilfa. Nicht ganz so bestimmt läßt sich erkennen, ob die ebenfalls als *milites* aufgeführten Sifrid von Altenburg, Heinrich von Udorf (Eudorf), Konrad genannt Kezilrinch und Ludwig Waltfogel gerade in Alsfeld ihre Burgdienste geleistet haben. Ein Ludwig Waltfogel war 1271 Truchseß des Grafen von Ziegenhain, ein Johann Waltfogel 1382 Burgmann zu Altenburg.

Die Burglehen waren ohne Zweifel, wie auch anderwärts, sämtlich erblich. Ueber ihre Objecte sind leider nur spärliche Nachrichten da. Es läßt sich auch nicht füglich eines nach dem andern bemessen. Den Brüdern Kaspar und Georg Schaufuß gab Landgraf Wilhelm 1501 als Burglehen einen halben Zehnten auf dem Rodenberg, sechs Pfund Geldes alsfeldischer Währung auf einen Garten vor dem Hersfelberthore und den kleinen Zehnten zu Eudorf¹⁹⁾. In früheren Zeiten beehrte der benachbarte Landadel vielleicht nicht viel über einen bescheidenen Burgsitz (*mansio*) in der Stadt und gewisse Immunitäten hinaus; wenigstens konnte er schon ein eignes Interesse haben, sich an der Verttheidigung der zur befestigten Stadt erweiterten Burg zu betheiligen, die auch ihm in Nothfällen eine Zuflucht bot²⁰⁾. Vielleicht rührte aber auch mancher Burgdienst aus ursprünglichen Ministerialitätsverhältnissen her.

Fragen wir nun weiter nach dem durch Gesetz oder Herkommen geforderten Geburtsstande des Schultheißen, der Schöffen und der Burgmannen, so tritt uns zuerst Kopp mit der Behauptung entgegen, der Schultheiß in hessischen Städten sei nicht geringeren Standes als von Adel gewesen. „Denn, — so lautet die Begründung dieses Satzes, — die Burgmänner, als Personen von Adel, hätten sonst nicht vor ihm belangt werden können, wenn er nicht ihnen ebenbürtig oder ihr Genosse gewesen wäre²¹⁾.“ Nicht weniger will Kopp auch in der Mehrzahl der Schöffen Glieder des niederen Adels erblicken, der sich in den Städten niedergelassen habe; doch führt er hierbei keinen Grund an²²⁾.

¹⁵⁾ Frankenger Chronik v. Kuchenb. V. 186. 201. Die Cooptation daselbst bestätigt von Heinrich II. Ebendaf. S. 202. In Grünberg galt dasselbe Verfahren.

¹⁶⁾ Kuchenb. XI. 143.

¹⁷⁾ Die Namen finden sich in den bereits angeführten Urkunden.

¹⁸⁾ Winkelmann, Besch. der Fürstenth. Hessen u. Hersfeld, Thl. II. S. 202.

¹⁹⁾ Urk. im Familienarchiv der Freiherren v. Notsmann.

²⁰⁾ 1336 gab Heinrich II als Erburglehn an Ludwig von Schrecksbach: *aream unam in praesurbio castri nostri Aldinburg ad habitationem per eodum desuper construendam, cum orto (horto) uno ante portas dicti castri*. Guden. III. 292. Sogar ein feudum oblatum findet sich als Erburglehn, das Johannes v. Limpurg 1310 dem Erzbischof von Mainz auftrug. Guden. III. 64.

²¹⁾ Hess. Gerichte I. 327.

²²⁾ Ebendaf. S. 332.

Ich kann mich so wenig mit diesen Sätzen selbst, als mit den hinsichtlich des Schultheißen beigebrachten Argumenten einverstanden erklären, wenigstens nicht für Alsfeld.

Um zu schweigen von der einleuchtenden Unwahrscheinlichkeit einer so großen Adelsanhäufung in kleineren Städten, daß so viele Burgmanns- und Schöffenstellen aus ihrer Mitte hätten besetzt werden können, fassen wir zuvörderst nur einmal folgende einfache Thatsache in's Auge, die sich vor dem oben erwähnten Hougirgericht begeben hat. Hier erschienen am 10. Julius 1424 „die ehrbaren Leute Curt von Romerod und Loge von Orffa auf der einen, und Henne von Ruckirshusen, gefessen zu Ottra, auf der andern Seiten“, um ihren Eigenthumsstreit über einen im Gerichtsbezirke gelegenen Wald, genannt die alte Dide, gerichtlich auszufechten. Das Gericht entschied für Curt von Romerod und dessen Genossen. In dem Namen des Schultheißen Claus Große, sowie in denjenigen der aufgezählten elf Schöffen findet sich aber nicht der leiseste Anklang an irgend einen der damals vorhandenen hessischen Adelsnamen; es sind einfache Landleute, bei denen zum Theil auch der Wohnort angegeben ist, wie Wachtys von Uffe (Eifa) und Rune von Swobinrobe (Schwabenrod). Estor, welcher die betreffende Urkunde mittheilt, macht hierbei die Bemerkung: „Observatu dignum est, nobiles Hessos de rebus suis in hoc iudicium ivisse, adeoque amtsassios olim fuisse“²³).

Wenn nun, wie hier vorliegt, vor dem mit Ackerbauern besetzten Gerichtsstuhle eines Landbezirks hessischer Adel in Eigenthumsfachen Recht nahm und gab, wie hätte derselbe sich weigern können, vor einem Stadtgerichte innerhalb der einem solchen gezogenen Grenzen das Gleiche zu thun, auch wenn Schultheiß und Schöffen dem Bürgerstande angehörten? Daß Kopp nur den größeren Theil der Schöffen, nicht aber alle zusammen dem Adel zuweist, ist mindestens inconsequent. Seine Voraussetzung der nothwendigen Ebenbürtigkeit der Richter wird hiermit von ihm selbst durchlöchert. Denn wenn Adelige vor einem Gericht erscheinen konnten, das einen kleinen Bruchtheil Bürgerlicher zählte, warum dann nicht auch vor einem solchen, das größtentheils oder ganz aus solchen bestand? Wenn aber ferner die eigentlichen Richter, die Schöffen, bürgerlichen Standes sein konnten, warum dann nicht auch der Schultheiß, der ja gar nicht das Urtheil zu finden, sondern nur die Verhandlungen zu leiten und den Spruch zu vollstrecken hatte?

Man ist heute wohl ziemlich allgemein darüber einverstanden, daß in jener Zeit, wo Alsfeld zuerst als Stadt bekannt wird, derjenige Stand, aus welchem in Deutschland regelmäßig die städtischen Schöffen hervorgingen, kein anderer war als der Stand der altfreien, in der Stadt selbst mit Grundeigenthum angefessenen Bürger (cives im engeren Sinn, burgenses). Sie hießen deshalb die Schöffenbaren. Dieser Stand, dem Landbau nicht fremd, aber ganz besonders den eigentlich städtischen Gewerben, das Handwerk nicht ausgeschlossen, zugewendet, bildete anfänglich den Kern der Einwohnerschaft, übte mit den adeligen Burgmannen das Stadtre Regiment und trieb aus sich ein Patriciat hervor, das allerdings zu dem niederen Adel jeweilig in ein gewisses Verhältniß der Ebenbürtigkeit trat, ohne darum selbst schon dem Adel anzugehören. Patricier konnten zu Rittern geschlagen, zu Hofämtern erhoben werden; es finden sich nicht selten Beispiele, daß Ritter Patricierinnen ohne Verlust ihrer Standesrechte und wiederum Patricier adelige Damen geheirathet haben²⁴).

Diesen durch neuere Forschungen gewonnenen allgemeinen Resultaten widerspricht die urkundliche Geschichte Alsfeld's nicht; sie bestätigt vielmehr dieselben. Die alsfeldischen Schöffen gehören nicht dem Adel, sondern dem Bürgerstande an, bis auf eine einzige Person, die eine Ausnahme zu machen scheint. Diese ist Albert von Numerode (1278)²⁵). Das angesehene und begüterte Adelsgeschlecht der Romerod

²³) Estor, Miscella de judiciis Hassiacis, b. Kuchenbecker III. 96.

²⁴) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. II. S. 184.

²⁵) Wenz II. U. B. 213.

zählte öfters, und gerade zu jener Zeit, Glieder des bezeichneten Vornamens, und es ist nicht wahrscheinlich, daß ein Nichtadeliger, der nur aus Komrod stammte, durch Beilegung des Heimathsnamens dem Ritter sich gewissermaßen als bürgerlichen Doppelgänger an die Seite gestellt haben sollte. Im Uebrigen ist, wenn wir einen Werner von Frankfurt (1259), einen Heinrich von Dithwinesrode (1270), einen Rudolph von Amöneburg (1315) unter den alsfeldischen Schöffen antreffen, hierbei natürlich nicht an eine Adelsbezeichnung zu denken, so wenig als der in Marburg vorkommende Schöffe Ludwig von Alsfeld (1233) oder die alsfeldischen Bürger Wigand von Kirtorf (1285) und Wernher von Frankenberg (1315) auf etwaige Adelsgeschlechter derer von Alsfeld, Kirtorf und Frankenberg irgend einen Schluß erlauben. Auch die im dreizehnten Jahrhundert mehrfach uns begegnenden Schöffen Rudolph und Sifrid von Ohmes (dicti de Omesa) waren nicht adelig. Rudolph nennt sich ausdrücklich civis in Alsfeld²⁶⁾. Selbst das hochangesehene Geschlecht der Schaufuß blieb Jahrhunderte lang ein bürgerliches. Von 1263 an treten uns die Schaufuß in fast ununterbrochener Reihe als Schöffen und Bürger entgegen, und wo sie nicht in jener ersteren Eigenschaft bezeichnet sind, da werden sie cives oder oppidani oder Bürger zu Alsfeld genannt²⁷⁾. Im Jahre 1395 ist ein Conze Schaufuß Bürgermeister zu Alsfeld, was, wenn es nicht an dem Bisherigen genug wäre, für sich allein schon keinen Zweifel an der Zugehörigkeit des Geschlechtes zum eigentlichen Bürgerstande übrig lassen würde²⁸⁾. So viel sie auch im Laufe der Zeit an Gütern und Rechten erworben haben, so bewegen sie sich doch immer in demselben Standeskreise, bis endlich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts Glieder dieses Geschlechtes in die Reihe der Burgmannen von Alsfeld eintreten und dann im sechzehnten auch unter dem hessischen Adel aufgezählt werden. Nicht weniger heißen die sonst als Schöffen benannten Friedrich der Reiche, Friedrich der Lange und Hartmud Kastelan in andern Urkunden deutlich nur cives²⁹⁾. Ein Konrad Kastelan (1231) erscheint als burgensis, was dasselbe bedeutet^{29 b)}. Etwa gleichzeitig mit den Schaufuß wurden auch die Rotsmule (Rotsmann) Burgmannen zu Alsfeld; aber schon ein ganzes Jahrhundert vorher sind sie in dem Schöffenamte dieser Stadt zu treffen. Andere in den Urkunden vielgenannte Namen, wie die der Mübiger vor dem Mainzerthore, der Pfannkuche (Pancuche, Pantkoche, Placenta), der Elsäffer u. s. w. wiederholen sich zum Theil Generationen hindurch, ohne daß ihnen ein anderer Stand als eben der des Schöffenamtes oder der eines civis, burgensis oder oppidanus zugelegt wird. Einer weiteren Ausführung dürfen wir uns wohl überheben.

Zu welcher Bedeutung eine solche bürgerliche Schöffenfamilie emporsteigen konnte, zeigt uns ganz besonders die der so eben erwähnten Schaufüße³⁰⁾. Schon 1316 ist sie im Besitze des Kirchensazes zu

²⁶⁾ Netter, Hess. Nachr. III. 16.

²⁷⁾ 1291: Erst milites aufgeführt, dann Nicolaus dictus Schowefus etc. . . . cives (Baur, Hess. Urk. 877); 1295: Nicolaus dictus Scaufus et Henricus dictus Hayke cives alsveldenses (Baur, Hess. Urk. 210); 1314: discreto viro Nyoolao dicto Schouous opidano in Alsfelt (Kuchenbecker VII. 78); 1349: „mit hern Nyclawse Schowensfuzer burgere zu Alsfelt“ (Baur, S. II. 577); 1370: „daz wir mit wißen vnd willen Hern Heinrichs Kantgrauen zu Hessen Cunzen Schawwintfuzer hyme borgere zu Alsfeld . . . versast habin vnßr czenden geheßen uf deme Rotenberg gelegin by Alsfeld ic.“ (Baur, S. II. 686).

²⁸⁾ „Conze Schoufuz burgermeister zu Alsfelt.“ Baur, S. II. 827.

²⁹⁾ S. die Urk. v. 1270 und 1295 (Baur, Hess. Urk. 209 u. Arnßburger Urk. S. 78) u. 1279 (Gudenus IV. 934).

^{29 b)} Kopp, Hess. Ger. I. 297.

³⁰⁾ Der Name erscheint in sehr verschiedenen Formen. Zu den bereits angeführten fügen wir noch: 1275 Scoyvuz (Kuchenb. XI. 166), 1278 Scowenvuz (Went II. II. B. 213), 1290 Schaufoz (Kuchenb. XI. 169), 1305 Scoubuz (Went II. II. B. 257), 1356 Schauenfus (Guden. III. 408), 1472 Schouffueß (Drig. im v. Rotsmann'schen Familienarchiv). Formen aber wie Sconuz (1263, Beurk. Nachr. II. Beil. S. 60), Stowenuon (1266, Netter, Hess. Nachr. III. 16) und Schower (1314, Guden. III. 95) beruhen gewiß nur auf unrichtigem Lesen der Herausgeber; auch für Scorevuz (1278, Baur, S. II. 166) wird vielleicht Scovevuz oder Scouvuz zu lesen sein.

Heidelberg⁸¹⁾. Zu ihren schon vorhandenen Gütern erwarben die Schaufüße in dem nächsten und folgenden Jahrhundert durch Darlehen, Kauf oder Heirath neuen Zuwachs an Liegenschaften, Zehnten und Renten; manche unabgelösete Pfandschaft ging in Lehen oder Eigenthum über. So besaßen sie eignes Gut zu Friedberg, Dogelrod und Grünberg, Lehngüter in Neukirchen, Großentastt, Ringarten, Niederjossa, vor dem Helferichsgrunde und an der Hune vor Hersfeld, lehnbare Zehnten oder Antheile an solchen zu Mersrod, Hattenborn, Eisa, Gudorf, Hermannshain, Parmeshausen, Rodelshausen, Seibelsdorf, Elbenrod, Niederfischbach und Alsfeld, Renten zu Alsfeld von einem dem Landgrafen dargeliehenen Capital u. s. w.⁸²⁾. Ihr bürgerlicher Wohlstand bewährt sich zugleich mit ihrem Gemeinsinn durch dasjenige, was sie für öffentliche Anstalten gethan haben. Happel Schaufuß schenkte 1380 sein Gut zu Tubinrode, das er 1355 von Berthold Zapphe erkaufte hatte, dem Frauenaltar der Pfarrkirche⁸³⁾. Als 1394 der Thurm dieser Kirche einstürzte, ward sofort der Bau eines neuen begonnen, der noch heute steht. Ueber dem Durchgangsbogen desselben ist das Schaufußische Wappen in Stein gehauen, eine Ehre, welche die Familie ohne Zweifel ihrem werththätigen Antheil am Thurmbau, nicht dem zufälligen Umstande verdankt, daß 1395 ein Conze Schaufuß Bürgermeister war. Ganz gleichzeitig ward auch die neue Pfarrkirche erbaut. In einem ihrer gemalten Fenster prangte wiederum das Wappen dieses Geschlechtes, ein Hinweis auf den Stifter⁸⁴⁾. Und wenn wir nun dasselbe Wappen auch über dem Portal des Rathhauses, dessen Sockel 1512 begonnen wurde, in Verbindung mit dem hessischen und dem Stadtwappen angebracht sehen, so beweist dieses wohl, daß auch in jener Zeit Reichthum und Gemeinsinn der Familie noch nicht erloschen waren. Mittlerweile aber waren Glieder derselben auch schon in den Ritterstand eingetreten. Im Jahre 1450 und weiterhin erscheint Henne Schaufuß als Burgmann zu Alsfeld; er ist der Gemahl Katharina's aus dem adeligen Hause Konrod, die ihm fuldische Lehen zu Neukirchen und bei Hersfeld mitbringt. Auch sein Bruder Konrad war Burgmann (1450)⁸⁵⁾. Von Henne's Söhnen, Kaspar und Georg, gleichfalls Burgmannen, stieg der Letztere zur Comthurwürde des Johanniterhauses zu Grebenau empor⁸⁶⁾. Kaspar war mit unter den Gliedern der hessischen Ritterschaft, die 1514 den Abschied des Landtags von Treisa unterschrieben⁸⁷⁾. Auch seine Söhne Melchior und Helwig, die Letzten des Mannestammes, der jedenfalls vor 1563 erloschen ist, behielten die vom Vater überkommene Burgmannswürde bei⁸⁸⁾, die in jener Zeit kaum noch mit einer wirklichen Dienstleistung verbunden war. Die Güter des Geschlechtes kamen durch Erbtöchter an die Familien von Gilsa, von Rehen, von Lutter, von Löwenstein und Winold.

So war ein lange Zeit nur bürgerliches Geschlecht in den ritterschaftlichen Adel von Hessen übergegangen. Ihm verwandt war ein andres, das später im Range noch höher gestiegen ist. Es ist das der Rotzmul (Rotzmann). Zu Alsfeld zeigt sich dasselbe urkundlich nicht früher, als um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Eine Familientradition sagt, daß es um jene Zeit von Treisa an der

⁸¹⁾ Schmidt I. 212.

⁸²⁾ Ueber Genealogie und Besitz der Schaufüße s. im Allgemeinen Wagner, Beiträge z. Gesch. erloschener adeliger Familien, im Arch. f. Hess. Gesch. Bd. VII. S. 477 ff. Ferneren Aufschluß geben Urkunden in dem Rathsarchive zu Alsfeld, sowie in dem Archive der Freiherren v. Rotzmann.

⁸³⁾ Urkunden über beide Acte im Rathsarchiv.

⁸⁴⁾ Handschriftliche Chorographie S. 61. Dieses Fenster wurde wahrscheinlich bei der Beschädigung der Stadt im J. 1646 zerstört.

⁸⁵⁾ Urkunden von 1450, 1467, 1472 und 1482 im v. Rotzm. Archiv.

⁸⁶⁾ Urkunden v. 1501 und 1512, ebendaf.

⁸⁷⁾ Entdecker Ungernd 2c. Beil. 80. Er heißt hier Caspar Schaufuß.

⁸⁸⁾ Urk. von 1549 im v. Rotzm. Arch.

Schwalm, wo es das Schöffennamt bekleidete, eingewandert sei. Ich finde jedoch eine Spur, die vielmehr auf Fulda hinweist; denn aus dieser Stadt wurden 1341 etliche Bürger vertrieben, unter welchen auch ein Konrad Rogmul war³⁹⁾. Wir treffen diesen Namen sogleich in Alsfeld wieder. Im Jahre 1351 beurkundete nämlich die Stadt Alsfeld, daß Häppel Schaufuß, Friedebracht von Saffen und Hille Rogmulen, als Erben des Schöffens Nikolaus Schaufuß, ein Drittel des Zehnten zu Rockelshausen und Seibelsdorf, den Zehnten zu Gisa, einen halben Zehnten zu Hermannshain, den ganzen zu Mersrob und wiederum den halben zu Parmeshausen von Ziegenhain zu Lehen trügen⁴⁰⁾. Die genannte Hille, geborene Schaufuß, war die Gattin eines Konrad Rogmul, des ersten dieses Namens, den wir zu Alsfeld kennen lernen, und der allem Anschein nach einer und derselbe mit jenem aus Fulda vertriebenen Bürger ist. Das gauerbschaftliche Verhältniß, das sich bezüglich dieser Lehnsubjecte zwischen den Schaufußen und Rogmulen gebildet hatte, dauerte fort, und die Letzteren wurden bei den nachfolgenden Lehnerneuerungen stets mitbelehnt⁴¹⁾. Sie erwarben aber auch noch weiteren Besitz: so 1356 einen Garten am Silberbühl, dem jetzigen Frauenberg⁴²⁾, und 1365 die Steinmühle an der Gisa (Hellmühle)⁴³⁾. Bei der letzteren Gelegenheit wird Konrad in der Urkunde Schöffe von Alsfeld genannt. Etwas später thut sich ein Sibold Rogmul, Pfarrer zu Homberg und Caplan Heinrich's des Eisernen, durch verschiedene Stiftungen hervor. In der Stadtkirche zu Alsfeld dotirte er 1371 einen Altar und stiftete zwei Beneficien zur Ausbildung und Unterhaltung der Altaristen⁴⁴⁾, und in demselben Jahre noch schenkte er auch in Gemeinschaft mit dem Pfarrer Stephanus (Stebin) der Fabrik der Kirche ein für die damalige Zeit sehr kostbares Buch⁴⁵⁾. Es ist ein sehr sauber zu Paris geschriebener und mit goldenen Initialen gezielter Pergamentcodex in sechs Folianten, der die Postillen des Nikolaus de Lyra enthält. Noch 1380 hat dieser Sibold gelebt; denn wir finden ihn in diesem Jahre bei dem Ankaufe eines Baumgartens vor dem Fulberthore theilhaftig⁴⁶⁾. Wir übergehen andre Glieder der Familie aus jener Zeit, deren wir noch verschiedene nennen könnten, und erwähnen nur, daß uns 1383 wieder ein Berthold Rogmul als Schöffe von Alsfeld begegnet⁴⁷⁾, in welchem Amte ihm auch noch andere nachfolgen. Im Jahre 1450 aber zählen die Brüder Henne und Albrecht Rogmul zu den Burgmannen von Alsfeld⁴⁸⁾, während ihr Verwandter Gontz Rogmule noch 1489 das reinbürgerliche Amt eines Bürgermeisters seiner Vaterstadt bekleidet⁴⁹⁾. Ein jüngerer Henne, in der Urkunde genannt Johann Raizmaul, erhielt zu seinem alsfeldischen Burglehn auch noch ein Niederselisches auf der Vorburg der Altenburg, von welchem noch 1685 eine Erneuerung zu finden ist⁵⁰⁾. Im Jahre 1542 nennt Lauze einen Kaspar Raegmaul als Mitglied der hessischen Ritterschaft⁵¹⁾. Mit der Stadt hatten indessen die Rogmule oder Rathsmann,

³⁹⁾ Am 27. Jun. 1341 verbot Ludwig der Baier, die aus Fulda vertriebenen Bürger zu unterstützen: „Um die burger von Fulde Fridrich Steuent, Chunrad Rogmul, Heilwigen Friesen, Gozen Euchstein und ander ir gefessen, die von Fulde us der stat vertriben sind von friges und mizgelung wegen u. s. w.“ Zeitschr. des Vereins f. Hess. Gesch. u. Landesk. Vb. V. Heft 4, S. 63.

⁴⁰⁾ Wagner, Wüstungen S. 72, wo auf das Ziegenh. Repertorium lit. H verwiesen ist.

⁴¹⁾ Urkunden im v. Rotem. Arch.

⁴²⁾ Guden. III. 408.

⁴³⁾ Urk. im Rathsarch. z. Alsf.

⁴⁴⁾ Guden. III. 499.

⁴⁵⁾ Schenkungsurkunde im Rathsarchiv (Original).

⁴⁶⁾ Urk. im Rathsarchiv (Orig.).

⁴⁷⁾ „... dem Beschefdin Bertulden Rugmul scheffin czu Alsfeld.“ (Baur, S. II. 763).

⁴⁸⁾ Urk. im v. Rotem. Arch.

⁴⁹⁾ Netter, Hess. Nachr. I. 35.

⁵⁰⁾ Flor, Kleine Schriften III. 340.

⁵¹⁾ Hess. Chronik, II. 1. 507.

wie sie sich jetzt auch zu schreiben anfangen ⁵²⁾, noch manchen Streit über die ihnen angemutheten bürgerlichen Leistungen, bis sie diese nach einer Entscheidung der Regierung von 1569 für vierzig Gulden ablöseten ⁵³⁾. Dem Landgrafen gegenüber galt aber weder ihr Wohnhaus zu Alsfeld für freit und dem Ritterstoc angehörig ⁵⁴⁾, noch hatten ihre Höfe zu Gudorf und Dogelrod eine andere als allodiale Eigenschaft und waren folglich dem Landesherrn, wie dieses auch anderen Unterthanen oblag, mit Folge; Heerzug und Steuer zu dienen verbunden ⁵⁵⁾. Die Familie ist bekanntlich später in den Freiherrnstand erhoben worden.

Um einen weiteren Beweis zu geben, wie zu Alsfeld schon sehr frühzeitig das allfreie schöffnbare Bürgerthum sich selbst bis zu gegenseitigen Heirathen dem niederen Adel nahe stellte, erwähne ich hier zuletzt noch eines Schöffen, der in einer Urkunde von 1278 *Fridericus maritus dominae Hazzechen* genannt ist ⁵⁶⁾. Er ist wohl derselbe, der in einem anderen Documente desselben Jahres in abgekürzter Form als *Fridericus Hazeche* ⁵⁷⁾ und schon vorher als *Fredericus Hasceken* ⁵⁸⁾ und *Fredericus Hatzike* ⁵⁹⁾ vorkommt. Der bürgerliche Schöffe nahm also den Namen, der ihn von anderen Friedrichen (*Longus, Dives, Juvenis*) unterscheiden sollte, von seiner adeligen Gattin her; hätte er für sich selbst eine ritterliche oder adelige Eigenschaft aufzuweisen gehabt, so lag es ja weit näher, sich nach dieser zu bezeichnen.

Wenn nun aus dem Vorhergehenden auch für Alsfeld sich als feststehende Regel ergibt, daß das Schöffenthum ganz eigentlich dem Stande der Burgensen angehörte, so läßt sich auf dieser Grundlage auch weiter die Frage entscheiden, ob der Schultheiß in den Städten, wie Kopp annimmt, immer nur aus dem Adel genommen worden sei, oder ob auch Burgensen zu dieser Würde haben gelangen können. Von den in den Urkunden genannten Schultheißen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts sind entschieden adeligen Standes: Baldemar (1231), Rodung (1290, 1291 und 1295), Eberwin von Elkerhusen (1305), Ludwig von Romrod (1308) und Wibekind Vincke (1326) ⁶⁰⁾; ihnen allen ist das Prädicat *miles* ausdrücklich beigelegt. Zweifelhaft, weil ohne weitere Standesmerkmale, sind Giso (1259), Heinrich von Landenhufen (1270), Stade (1278) und Jordan (1308) ⁶¹⁾. Der Name des ersten, als ein bloßer Vorname, gibt schlechtthin keinen Anhaltspunkt; bei den drei andern neigt sich die Wage doch eher auf die Seite des bürgerlichen Standes, denn Adelsfamilien jener Namen kennt die hessische Geschichte zu keiner Zeit. Es bleiben noch Konrad Husmann und Richwin. Ersterer ist 1264. Schultheiß, aber 1270 neben einem Nikolaus Husmann nur Schöffe ⁶²⁾. Richwin wird öfter genannt:

⁵²⁾ Umschrift eines Leichensteines unter der äußeren Halle der Pfarrkirche: „Anno 1572 den 1. Januarii ist der eble und ehrveste Stamm Rathsmann in Gott verschieden.“ Chorographie S. 52.

⁵³⁾ Orig. v. 29. Jul. 1569 im Rathsarchiv.

⁵⁴⁾ Urk. v. 1577 im Rathsarchiv (Unzünftige Schneider sollen sich nicht in das mit keiner Burgfreiheit versehenes Haus der Wittve Stamm Rothmann's einschleichen, Befehl der Regierung zu Marburg). Urk. v. 1677 im Staatsarchiv (das Haus ist nicht in den Ritterstoc gehörig).

⁵⁵⁾ Salbuch der St. Alsfeld von 1574 fol. 217 und 526.

⁵⁶⁾ Baur, Hess. Urk. S. 166.

⁵⁷⁾ Wenck II. u. B. 213.

⁵⁸⁾ Kuchenbecker XI. 152 (1264).

⁵⁹⁾ Baur, S. II. 96 (1270).

⁶⁰⁾ Für Baldemar f. Kopp I. 297, für Rodung, Kuchenb. XI. 169, Baur, S. II. 877 u. 209, für Elkerhusen Wenck II. u. B. 257, für L. v. Romrod Kuchenb. XI. 175, für Vincke Guden. III. 408.

⁶¹⁾ Für Giso f. Kuchenb. XI. 143 u. Guden. I. 676, für Landenhufen, Baur S. II. 96, für Stade Baur S. II. 166, für Jordan Kuchenb. XI. 175.

⁶²⁾ Ueber ihn f. Kuchenb. XI. 151 u. Baur, Arnsb. Urk. S. 78.

1263 als Schultheiß, 1266 und 1270 wieder nur als Schöffe und dann 1272, 1273 und 1275 abermals als Schultheiß⁶³⁾. Was folgt hieraus? Das Hervorgehen dieser Männer aus dem Schöffenamte oder ihr Zurücktreten in dasselbe, was bei keinem der oben genannten adeligen Schultheißen vorkommt, der Mangel eines jeden Adelsattributs, endlich der durchaus bürgerliche Klang ihrer Namen, die noch jetzt von bürgerlichen Familien in Hessen getragen werden und von adeligen nie geführt worden sind, lassen meines Erachtens keinen Zweifel daran übrig, daß wir in ihnen nichts anderes als zwei Burgensen vor uns haben. Bürgerfamilien Reichwein finden sich im Salbuche von 1574 und noch weit später.

Was endlich den Stand der Burgmannen von Alsfeld anbelangt, so können wir uns hierüber kurz fassen. Wenn es bei Burgen der ältesten Zeit seinen guten Sinn hat, zu untersuchen, ob der Burgdienst ausschließlich von unfreien Ministerialen versehen wurde, oder wie weit etwa auch freie Vasallen sich zu demselben verpflichtet haben mögen, so ist eine solche Untersuchung bei Alsfeld überflüssig. Denn um diejenige Zeit, wo seine Burgmannschaft zuerst genannt wird, hatten die Ministerialen die letzten Reste ihrer ursprünglichen Unfreiheit bereits abgestreift, genossen eine geehrte und bevorzugte Stellung und flossen mit den kleineren Vasallen in den Begriff des niederen Adels oder der Ritterschaft zusammen. Diesem Stande gehören denn auch die Burgmannen von Alsfeld an. Bei den Schaufußern und Rogmulen haben wir gesehen, daß in ihrer Vergangenheit nichts von Ministerialität zu finden ist.

Ich muß hierbei ein seltsames Versehen Schmidt's berichtigen. Er sagt, die Burgmannen seien ursprünglich Bürger genannt worden, man habe aber auch nicht selten anderen Personen vom niederen Adel, ohne daß sie Burglehen genossen, eine Wohnung innerhalb einer Burg gestattet, und auf diese sei dann der Name Bürger übergegangen, der sich später auch auf den dritten Stand ausgedehnt habe und demselben verblieben sei⁶⁴⁾. Zum Beweise dafür beruft er sich auf eine Urkunde von 1314⁶⁵⁾, in welcher er die aufgeführten Personen, die zum größeren Theile adelige Namen tragen, für lauter alsfeldische Bürger nimmt. Aber er hat hierbei übersehen, 1) daß der dort als oppidanus bezeichnete Nikolaus Schaufuß durch nichts sich als Glied des niederen Adels darstellt, und 2) daß die zehn ersten Zeugen, unter welchen auch ein Johannes Niebese ist, nicht als Bürger, sondern theils als milites, theils als armigeri auftreten und nur die drei denselben folgenden Zeugen wieder als oppidani in Alsfeld erscheinen. Von jenen Zehn ist nicht einmal gesagt, daß sie in der Stadt ihre Wohnung hatten, von einigen derselben weiß man aber anderswoher, daß sie der wirklichen Burgmannschaft (castrenses) von Alsfeld angehörten.

Was den Stand der übrigen Bewohner anlangt, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob Alsfeld neben der eigentlichen Gemeinde freier Bürger auch noch unfreie Hintersassen gehabt habe. Ich will die Spuren alter Hörigkeit nicht leugnen, die sich in einigen Städten Hessens, namentlich im hessischen Sachsehgau, finden mögen⁶⁶⁾. Im Ganzen aber scheint, wenigstens für Oberhessen, der Grundsatz gegolten zu haben, daß in Städten die Luft frei mache. Für diese grundsätzliche Freiheit sämmtlicher Stadtbewohner, und nicht für das Gegentheil, wie Senckenberg es auslegt, spricht auch ein

⁶³⁾ S. Beurl. Nachr. v. Schiffeb. II. Beil. S. 60, Reiter Hess. Nachr. III. 16, Baur S. II. 96, Entdecker Ingrund Beil. Nr. 76 a, b u. c, Kuchenb. XI. 166.

⁶⁴⁾ Gesch. des Gr. Hesses I. 155 ff. Er nennt hierbei die Burgmannen nicht bloß castrenses und castellani, sondern auch burgenses, burgarii und cives, als ob diese Ausdrücke sämmtlich eine und dieselbe Sache bezeichneten.

⁶⁵⁾ Kuchenb. VII. 78.

⁶⁶⁾ Falkenhainer, Urkundliche Beiträge des germanischen Rechtes, namentlich im hessischen Sachsehgau, — in der Zeitschr. für Hess. Gesch. u. Landeskunde, Bd. II. S. 107 ff.

Document, worin Heinrich II. die gegenwärtigen und künftig noch zuziehenden Bewohner von Allendorf an der Lunda, — er nennt sie bereits Bürger, — von dem Besthaupt und dem Fastnachtszins freispricht. Diese Befreiung fand in demselben Zeitpunkte Statt, wo Heinrich den bisherigen Flecken mit Mauern umgab und zur Stadt umschuf⁶⁷⁾. Auch muß diesem Grundsatz durch keine spätere Uebung oder Erinnerung widersprochen worden sein; sonst hätte Johannes Emeric von Frankenberg nicht füglich schreiben können: „Wo ein frommer Mann kommt in die Schlosse und Städte des Fürstenthums zu Hessen, der ist frei von seinem eignen nachfolgenden Herrn, es wäre denn, daß er wieder auszüge bei seinen Lebetagen, so wäre er wieder eigen wie vor. Aber bleibet er sein Leben lang in der Stadt wohnhaftig, so sind und bleiben alle seine Kinder frei, die er in der Stadt zeuget⁶⁸⁾.“

Für Alsfeld scheint dieses auch ganz und gar gegolten zu haben. In der Stadt selbst wenigstens habe ich nirgends eine Spur von Merkmalen der Hörigkeit, wie Besthaupt, Fastnachtszühner oder Heirathszwang, angetroffen. Im Landbezirke aber kommen allerdings Unfreie vor. Dieß sind die ohne Zweifel im Sprengel des Hougirgerichtes sesshaften Westfirschen, welche Wigand von Buchenau sammt Beden, Gefällen und allem Nutzen 1362 von den Landgrafen Heinrich und Otto für 300 kleine Gulden und 300 Pfund Heller erkaufte⁶⁹⁾. Name, Wohnort und Ursprung dieser Hörigen sind vollkommen dunkel. Außerdem finden sie sich nur noch ein einziges Mal, und zwar als verpfändet an die Herren von Eisenbach, von welchen Heinrich II. 1354 sie wieder eingelöst hatte⁷⁰⁾. Inwiefern der Name mit dem eines Ritters Ludwig Westerschle, der in einer ziegenhainischen Urkunde von 1252 vorkommt⁷¹⁾, zusammenhangen könne, weiß ich nicht.

VII. Geschäftskreise.

Die ältesten hessischen Städteverfassungen bewegen sich in sehr einfachen Verhältnissen. Schultheiß und Schöffen und, wo eine Burg mit der Stadt verbunden ist, auch noch die Burgmannen bilden die Hauptfactoren des öffentlichen Lebens. Eine genauere Abgränzung der Geschäftskreise kennt jene Zeit noch unentwickelter Zustände so wenig als ein Organ der Gesamtbürgerschaft zur Controle über die Thätigkeit ihrer Vorstände. Justiz und Stadtregiment sind innig mit einander verwoben.

So erscheint der Schultheiß von Alsfeld nicht allein als der Gerichtsvorsitzer, der da geloben muß, „ein rechter Richter zu sein dem Armen als dem Reichen“, sondern er ist auch der landesherrliche Beamte, der seines Herrn Güter verwaltet, bauet und bessert und dessen „Gülte und Rente, Zehnten und Früchte aufhebt und einnimmt und davon in jedem Jahre Rechnung thut¹⁾; er kann auch ferner nur gedacht werden als das administrative und polizeiliche Oberhaupt der gesammten Stadt und Burg.

Ebenso sind die hessischen Schöffen nicht bloß richterliche, sondern auch Rathspersonen in den städtischen Angelegenheiten, und nicht weniger haben die Burgmannen außer ihren kriegerischen Obliegenheiten

⁶⁷⁾ Sendenberg, Selecta juris et histor. Tom. III. p. 618. Vgl. p. 616 und 559.

⁶⁸⁾ Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der St. Frankenberg, — b. Schmincke Monim. Hass. II. 677.

⁶⁹⁾ Baur, S. II. 638: „... abgekoyft han ir eygen lude by Westfirschen wor by gesezzin sin vnd in ir Gerichte zu Alsfeld gehorin, mit bede, gefellen, nutz in, mit alle dem daz dar zu gehorit, vngenomen daz Halsgerichte, daz sulen sy behalden obir dy lude, by in iren Gerichte sin u. s. w.“

⁷⁰⁾ Landau, Hess. Ritterburgen, Bd. III. S. 383. .. des Landgrafen Leute, „die da Westfirschen seyn und heißen.“

⁷¹⁾ Wend II. II. B. 176.

¹⁾ Urf. v. 1415 im St. A. (Orig.).

auch wesentlichen Antheil an verschiedenen Acten rein bürgerlicher Natur. In Fällen der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit erscheinen die Burgmannen öfters im Eingang der Urkunde als mitsprechende Behörde. Auch selbst der Pfarrer der Stadt tritt hierbei zuweilen noch hinzu.

Wird z. B. eine Eigenthumsbescheinigung ausgestellt, wird ein Gut verkauft, eine fromme Stiftung gethan, eine Verzichtleistung erklärt oder ein richterlicher Vergleich vollzogen, so beginnt die Urkunde etwa: Nos Richwinus scultetus, castrenses et scabini in Alsfelt recognoscimus ac testamur ²⁾, — oder: Nos scultetus, castrenses, scabini ac universitas civium in Alsveld recognoscimus ³⁾, — oder: Nos Bertoldus viceplebanus, Eberwinus miles de Elkerhusen officiatu in Alsvelt, scabini totaque universitas oppidanorum ibidem recognoscimus etc. ⁴⁾. In einem Proceße von 1356, betreffend Forderungen aus dem Verkaufe von Immobilien, finden wir das Gericht mit dem Schultheißen und vierzehn Beisitzern besetzt. Die eine Hälfte der letzteren ist aus den Burgmannen; die andere aus den Schöffen genommen; jene heißen hier castrenses jurati, diese dagegen judices jurati ⁵⁾.

Ueber die Competenz des Gerichts geben die alsfeldischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts in civilrechtlicher Beziehung nur unvollständigen, in strafrechtlicher gar keinen Aufschluß. Wir werden uns hier mit der Analogie behelfen müssen. Nach Heinrich's I. Verordnung hatten die Burgmannen von Frankenberg den Bürgern vor dem Amtmanne (Schultheißen) wegen Schuld oder Bürgschaft zu Recht zu stehen; wo es aber erbliches Gut betraf oder an die Ehre ging, sollten sie vor dem Landgrafen selbst theiligen ⁶⁾. Dieses gilt aber eben nur von den Burgmannen, die also in gewissen Dingen dem Stadtgericht unterworfen, in anderen aber exempt sind. Daß Alsfeld unter diejenigen Städte gehört habe, deren Gerichte auch über Hauptwrogen (crimina majora) zu erkennen hatten, ist zwar urkundlich nicht zu erweisen, doch ist es wohl kaum zu bezweifeln. Wenn das etwa gleich alte und in ziemlich gleichem Range stehende Grünberg die Befugniß hatte, selbst die Todesstrafe auszusprechen ⁷⁾, so läßt sich nicht absehen, warum dieses nicht auch in Alsfeld Rechtens gewesen sein sollte.

Einer späteren Zeit gehört zwar an, was das Salbuch von 1574 sagt, gestattet aber doch einen Rückschluß auf die früheren Verhältnisse. Es heißt dort: „Was für Uebelthäter allhier ergriffen, so Leib und Leben vermirket, werden entweder gen Wärpurg verschicket, oder zu Alsfeld gerechtfertiget, und da ein Uebelthäter vor peinlich Halsgericht gestellt wird, müssen die Schöffen des Landgerichts Alsfeld und Romrod das peinliche Gericht sitzen und über den Uebelthäter erkennen. Werden dann dieselben Schöffen des Urtheils nicht einig, sondern zwiespältig, bringen sie solches an ihren Oberhof, nämlich an die Schöffen des Stadtgerichts zu Alsfeld, welche auf solchen Zwiespalt ihnen ein beständig Urtheil mittheilen müssen. Wann auch Halsgericht angestellet wird, so müssen die Stadtschöffen sowohl als die Landschöffen sitzen, doch sich der Sachen nicht weiter unternehmen, dann was an sie, als den Oberhof der Landschöffen, geschoben wird.“

Daß eine vielverbreitete Sage den Blutbann Alsfeld's mit einem angeblichen Schwerte Karl's d. G. in Zusammenhang bringt, ist bereits oben erwähnt worden; ebenso, daß Nebel dieses Schwert

²⁾ 1270. Baur, Arnsh. Urk. S. 78.

³⁾ 1293. Baur, S. II. 199.

⁴⁾ 1305. Wend, II. S. 257.

⁵⁾ Kopp II. 77.

⁶⁾ Fränkischer Chronik, Kuchenh. V. 184.

⁷⁾ 1250 Guden. I. 611.

wenigstens auf Lothar den Sachsen zurückführen zu können glaubt. Das Eine beweist sich indessen, unferes Ermessens, so unbegründet wie das Andere.

VIII. Weitere Entwicklung der Verfassung.

Die fortschreitende Entwicklung des bürgerlichen Lebens führt uns im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in den deutschen Städten gewisse gleichartige Erscheinungen vor, über welche, bevor wir sie für Alsfeld insbesondere in's Auge fassen, ein Wort im Allgemeinen hier wohl keine Stelle findet.

Es zeigen sich folgende Grundzüge. Das Schöffenthum hat sich, zumal bei dem Verfahren der Ergänzung durch Cooptation, Generationen hindurch in einem verhältnißmäßig kleinen Kreise von Familien fortgeerbt, so daß zuweilen selbst die nächsten Blutsverwandten gleichzeitig im Rathe sitzen ¹⁾; es hat sich hierdurch ein Patriciat, eine Geschlechterherrschaft hervorgebildet, die das Stadtrecht zu ihrem ausschließlichen Eigenthum zu machen strebt. Aber es ist inzwischen auch theils durch Einwanderung, theils aus den Einheimischen selbst ein Zuwachs durch Wohlstand und nützliche Thätigkeit beachtenswerther Bürger hinzugekommen; Handel und Gewerbe haben sich gehoben, das bewegliche Capital tritt mit dem Anspruch auf Geltung neben den bisher überwiegenden Grundbesitz. Indem das an Zahl und Vermögen emporgekommene weitere Bürgerthum sich fühlen lernt, will es auch dem Patriciat die überkommene Ausschließlichkeit nicht fernerhin lassen; es begehrt auch für sich einen Antheil am Stadtrecht, will daselbe wenigstens controliren und mitsprechen bei der Vertheilung von Steuern und Lasten, um so dem Mißbrauche zu begegnen, durch welchen die Patricier sich selbst oft Befreiung oder Erleichterung zuwandten, um die Uebrigen desto schwerer tragen zu lassen. Ein Streit um Interessen und Rechte entsteht, der hier und da durch rechtzeitiges Nachgeben abgekürzt, an manchen Orten aber auch erst nach langen Kämpfen entschieden wird. Der Sieg bleibt fast allerwärts dem erweiterten Bürgerthum, das nun unter verschiedenen Formen und in verschiedenem Maaße seinen Mitantheil an dem Regimente erhält. Gewöhnlich stellt sich jetzt an die Seite der Schöffen noch ein besonderer Rath (Rathmannen, consules); an der Spitze dieses Rathes steht der Bürgermeister (magister civium, magister consulum, magister burgensium, auch proconsul, genannt); Bürgermeister und Rath treten ganz besonders hervor, wo es die Vertretung der Gesamtgemeinde gilt, wo es sich um das Vermögen derselben, um Uebnahme von Verpflichtungen, um Steuerausschläge und dergl. handelt.

Es war übrigens nicht das städtische Patriciat allein, gegen welches die angeführten Bewegungen sich richteten; auch dem landesherrlichen Regiment gegenüber suchte das zu größerer Selbstständigkeit anstrebende Gemeindebewußtsein sich eine Vertretung und Verwaltung zu schaffen, wie sie Schultheiß und Schöffen nicht mehr in ausreichender Weise zu geben vermochten. Beweis hierfür sind die gegen die Bürgervereine gerichteten Verbote Friedrich's I und mehr noch die hierher gehörigen Verordnungen Friedrich's II, in welchen der Kaiser, namentlich den geistlichen Fürsten zu gefallen, die aus der Mitte

¹⁾ „Die ander Irrung (zu Frankenberg) war zwischen dem Rath und der Gemeinde, dann es waren eiliche Vatter und Sohn, auch Gebrüder in dem Rath, da sprach die Gemeinde, es dunkte sie unbillig seyn, und auch daß die Geschlechte es woltten vor Erbamer haben.“ Hierauf entschied Heinrich II 1368, man solle nicht mehr Vater und Sohn oder zwei Brüder zu dem Schöffenamte kiesen. Frankenh. Chron. v. Kuchenbocker V. S. 201 f.

der Bürger ohne obrigkeitliche Genehmigung hervorgegangenen *consilia et magistratos civium cassit* 2). Trotz dieser Verbote, die zum Theil in der augenblicklichen Stellung des Kaisers zu dem Landesfürsten ihre Erklärung finden, arbeitete der in den inneren Verhältnissen wurzelnde Bildungstrieb sich erfolgreich durch. Um die Zeit des Interregnums und des großen rheinischen Städtebundes haben gerade die bedeutendsten bischöflichen Rheinstädte, wie Straßburg, Speier, Worms, Mainz und Köln, ihre Rathmannen im Stadtrecht, und königliche und Territorialstädte folgen ihnen hierin bald nach. Das Institut der Rathmannen neben den Schöffen ward ein anerkanntes und gesetzliches, und dasselbe findet demgemäß auch in den Urkunden seinen berechtigten Platz. Schon König Wilhelm von Holland schrieb 1255 „*fidelibus imperii sculteto, scabinis, consulibus, militibus et universis civibus in Oppenheim* 3)“; Frankfurt hat seine *consules* neben den Scabinen 1266 4), Friedberg 1279 5), Wehlar 1286 6).

Gehen wir zu den hessischen Städten über. Kopp sagt: „Die übrigen Schöppen (außer dem Bürgermeister nämlich, den er auch als einen solchen nimmt) hießen *Consules*. Daß diese und die Scabinen einerlei seien, ist nicht nur anderwärts her bekannt, sondern auch daraus abzunehmen, daß, wenn einer von diesen Namen genannt ist, der andere ausgelassen zu werden pflegt. . . . Werden aber beide Namen gebraucht, so stehen auch wohl die Scabini vor den *Consulibus*, zum klaren Beweis, daß diese gewiß nicht mehr als jene seien 7).“ Diesem so allgemein hingestellten Satze vermag ich nicht beizutreten. Einräumen kann man zwar dem gelehrten Forscher, daß, wo bis auf einen gewissen Zeitpunkt zuweilen der Name der *consules* ohne den der Schöffen vorkommt, die letzteren darunter verstanden werden können, da ja auch den Schöffen die Theilnahme an der Berathung städtischer Angelegenheiten zukam. Dieses könnte z. B. noch 1264 auf Kassel passen, wo eine Urkunde beginnt: „*Nos Consules civitatis Casle* 8)“, oder auf Frankenberg 1250, wo ein Act vollzogen wird „*testibus Henrico sculteto, Lodewico et Henrico fratribus, Conrado Ennere et aliis quam pluribus tam consulibus quam civibus in Frankenberch* 9).“ Daraus folgt aber nichts weniger, als daß da, wo die *consules* neben den Schöffen genannt werden, sie ebenfalls nur wieder die Scabinen seien; und es fruchtet nichts, aus der Reihenfolge der Aufzählung beweisen zu wollen, daß sie jedenfalls nicht mehr als die Schöffen gewesen seien, sobald nur, worauf es hier allein ankommt, bestehen bleibt, daß sie andere gewesen sind als jene. Und dieser Punkt steht fest, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Chronologisch scheint in dem oben bezeichneten Entwicklungsgange Frankenberg die erste Stelle unter den hessischen Städten einzunehmen. Den *magister civium* finde ich dort schon 1293 und 1298 10),

2) 1218. „*Nos nec posse nec debere in civitate predicti principis Basiliensis dare vel instituere consilium, citra ejusdem episcopi assensum et voluntatem.*“ — 1232. „*Hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemannie communia, consilia et magistratos civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuerunt.*“ S. Walter, deutsche Rechtsgesch. I. S. 236. Arnold, Verfassungsgeschichte II. S. 14.

3) Frank, Gesch. von Oppenheim, Urk. Nr. 11.

4) Römer-Büchler S. 32.

5) Jh. Dieffenbach, Gesch. der Stadt u. Burg Friedberg, S. 50.

6) Guden. V. 89.

7) Hess. Gerichte I. 332.

8) Kopp I. Beil. Nr. 11.

9) Würdtwein, Diocesis Mogunt. III. 332.

10) Würdtw. III. 336. Kopp I. Beil. Nr. 80.

sowie 1299, wo er proconsul genannt wird¹¹⁾. Dann folgt Battenberg mit seinem magister burgensium 1297¹²⁾. Acht Jahre später erhielt Grünberg seine Rathmannen unter Umständen und mit Bestimmungen, die eine nähere Erwähnung verdienen. Zwischen den Schöffen und der Bürgerschaft daselbst hatten Streitigkeiten geherrscht, welche 1305 durch einen Vergleich ausgetragen wurden¹³⁾. Die Punkte desselben werfen genügendes Licht auf den Gegenstand des vorausgegangenen Streites selbst. Vor Allem und ausdrücklich geloben nämlich die Schöffen den Bürgern, jede sowohl dem Landgrafen gegenüber, als nach jeder andern Seite hin ihnen obliegende Verpflichtung treulich zu erfüllen und namentlich ihren Antheil, an den landesherrlichen Auflagen und Beden (exactiones et precariae) zu zahlen. Es folgt hieraus der Schluß, daß sie vorher bei den Steuerausschlägen sich selbst entweder gar nicht, oder nur in ungenügendem Maße angefehrt hatten. Nächstdem wird vereinbart, daß, wenn einer der zwölf Schöffen mit Tod abgehen werde, der Ausfall durch die Schöffen selbst im Wege der Cooptation zu ergänzen sei, daß aber auch zwölf Männer von der Gemeinde mit den Schöffen im Rathe sitzen sollen, um in Gemeindeangelegenheiten mit ihnen zu berathen und zu beschließen. Diese Zwölf sollen jährlich erneuert werden. Ferner sollen aus der Zahl der Schöffen jährlich zwei erwählt werden, welche mit zwei Andern aus den zwölf Rathmannen, die Erhebung und Verrechnung des Ungelbs besorgen. Es müssen also auch in diesem Punkte Unordnungen Statt gefunden haben. So entstanden die Rathmannen von Grünberg, die man denn später auch deutlich genug von den Schöffen unterschieden findet, wenn sie auch nicht in jeder einzelnen Urkunde genannt werden¹⁴⁾. Der Bürgermeister von Grünberg ist, obgleich gewiß schon früher vorhanden, in Urkunden doch nicht eher anzutreffen als 1344¹⁵⁾. Rathmannen neben den Schöffen zu Marburg finden sich 1312¹⁶⁾, der Bürgermeister daselbst als magister civium 1315 und als magister consulum 1327¹⁷⁾. Wiebdenkopf hat 1334 proconsules und consules¹⁸⁾, Melsungen im J. 1337 Bürgermeister, Schöffen und Rath¹⁹⁾. Das damals ziegenhainische Staufenberg weist 1336 einen Bürgermeister²⁰⁾, die hessische Stadt Wolfshagen 1359 einen proconsul auf, der 1361 als Bürgermeister wiederkehrt²¹⁾.

Verhältnißmäßig spät unter den hessischen Städten scheint Alsfeld auf dem bezeichneten Punkte der Entwicklung angelangt zu sein. Einen Bürgermeister daselbst finde ich urkundlich erst 1352 erwähnt²²⁾; etliche Jahre darauf erscheinen auch die Rathmannen. Beide treten aber von nun an auch ganz wesentlich in den Vordergrund des erweiterten Gemeindelebens. Als Heinrich der Eiserne 1358 die Stadt mit Beden und Auflagen (precariae et exactiones) nicht ferner zu beschweren versprach, bis sie die Schulden und Verpflichtungen, mit welchen sie sich um seinetwillen belastet hatte, einigermaßen

¹¹⁾ Würdtw. III. 328.

¹²⁾ Würdtw. III. 337.

¹³⁾ Urk. bei Glaser, Beiträge z. Gesch. d. St. Grünberg, S. 181.

¹⁴⁾ So 1314 milites, scabini, consules (Baur, S. II. 330; 1391: „Bürgermeister, Scheffen, Rath und burger gemeynlich der Aldenstad zu Grunenberg“ (Glaser, im Arch. f. Hess. Gesch. Bd. III. Nr. 1. S. 7); 1344: „Byr by Burgermeystere, by Scheffin, der Rat vnd by Stad gemeintliche zu Grunenberg“ (Glaser, Gesch. v. Grünb. S. 187).

¹⁵⁾ Glaser, Gesch. v. Grünb. S. 187.

¹⁶⁾ Kopp I. 332.

¹⁷⁾ Entdeckter Ugrund, Beil. Nr. 59. Kopp I. 335.

¹⁸⁾ Baur, S. II. 523.

¹⁹⁾ Zeitschr. f. Hess. Gesch. u. Landesk. Bd. V. Heft 4. S. 377.

²⁰⁾ Baur, S. II. 529.

²¹⁾ Kopp, Beil. Nr. 79 u. 84.

²²⁾ „ . . . wir Borgermeister vnd Scheffin zu Alsfeld bekennen: u. s. w.“ Datum anno M. CCC. L. secundo, feria sexta proxima ante festum Pentecostes. Original im Pfarrarchiv zu Alsfeld.

beseitigt haben würde, waren es nicht der Schultheiß und die Schöffen, welchen er diese Zusage gab, sondern die Rathmannen und Bürger (consules et oppidani)²³⁾. Noch mehr. An demselben Tage gab der Landgraf ebendenselben Rathmannen und Bürgern in Anerkennung ihrer treuen, seit langer Zeit geleisteten und noch ferner zu leistenden Dienste eine weitere Zusicherung, deren Spitze offenbar gegen das Patriciat gefehrt ist. Er verhieß nämlich, Immobilien oder Mobilien innerhalb oder außerhalb der Stadt, welche Beden oder Abgaben jeder Art (exactiones, precarias aut alias contributiones qualescunqne) mit den Bürgern zu entrichten hätten, ferner nicht mehr hiervon zu befreien, oder denselben auf irgend eine auf ihnen haftende Belastung (ab aliquo servitutis onere aut genere) Exemption zu ertheilen²⁴⁾. Es ergibt sich hieraus, daß früher solche Befreiungen Statt gefunden haben müssen, und diese können zum Nachtheil der gemeinen Bürgerschaft Niemandem anders zu Gute gekommen sein, als den Geschlechtern, gegen welche die Gemeindevertretung jetzt reagirt. Und diese Vertretung macht sich denn auch fernerhin geltend, wo der Geldpunkt in Frage kommt. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde sind es, welche 1365 von Otto's des Schützen wegen dem Landgrafen Hermann 70 Mark löthigen Silbers jährlich auf den Todesfall Heinrich's des Eisernen verschreiben²⁵⁾. Als ferner 1370 Heinrich II. einen dem Stifte St. Stephan zu Mainz jährlich zu entrichtenden Lehns canon auf die Städte Marburg und Alsfeld anweist, sind es wiederum Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinde, die sich zur Leistung dieser Zahlung verpflichten²⁶⁾. Eine Anweisung desselben Landgrafen für das Stift zu Friglar (1372) lautet in ähnlicher Weise auf Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt Alsfeld²⁷⁾.

Unter Heinrich II. hat also auch Alsfeld, wie andere Städte in Hessen, seinen Bürgermeister und seinen Rath; die altbürgerlichen, dem Patriciat angehörigen Schöffen bilden nicht mehr mit dem Schultheißen die einzige Regimentsbehörde. Der Schultheiß zieht sich überhaupt, je mehr die Gemeinde als Rechtssubject mit einer gewissen Selbstregierung geltend wird, immer mehr auf seine Stellung als Richter und landesherrlicher Rent- und Aufsichtsbeamter zurück. Wohl erscheint er noch 1407 auch gemeinschaftlich mit den Burgmannen, dem Bürgermeister, dem Rathe und der ganzen Gemeinde in einem offenen Schreiben, worin die Stadt alle Gläubigen zur Unterstützung ihres Spitals auffordert²⁸⁾; aber es galt hier ohne Zweifel, durch die Hinzufügung einer Autorität von seinem Range der Bitte nach außen ein desto größeres Gewicht zu geben.

Mit demjenigen, was unter Heinrich II. geschah, war indessen die Fortbildung der alsfeldischen Stadtverfassung keineswegs abgeschlossen. Schon unter seinem Nachfolger, Hermann dem Gelehrten (1377 bis 1413), traten wesentliche Abänderungen ein. Lassen diese sich auch nicht in allen ihren einzelnen Bestimmungen genau erkennen, weil die bezüglichen Urkunden sogleich nach Hermann's Tode nach Kassel zurückgeliefert werden mußten, so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß er 1) eine Modification des Rathes verordnet und 2) das Institut der „Vier aus der Gemeinde“ eingeführt hat. Letzteres, dessen Wesen wir später erörtern werden, stellt sich bei Alsfeld bestimmter als vielleicht irgendwo als ein Ergebnis der allgemeinen Zunftbewegungen dar, die in jenem Jahrhundert einen so mächtigen Einfluß

²³⁾ Original im Rathsarchiv.

²⁴⁾ Original ebendaf.

²⁵⁾ Baur, S. II. 663.

²⁶⁾ Würdtw. III. 298.

²⁷⁾ Vidimirte Copie im St. A. Dat. Mittw. nach St. Michaels Tag.

²⁸⁾ Officiatus, castrensēs, proconsul et consules totaque universitas oppidi Alsfeld. (Schmidt II. 431, im Auszuge). Daß der hier genannte proconsul kein anderer als der Bürgermeister sei, legt sich aus unseren obigen Erörterungen dar.

auf die Weiterbildung der deutschen Städteverfassungen geübt haben. Um klar zu sehen, wird es auch hier gestattet sein, etwas weiter auszuholen.

Der Trieb zur Genossenschaftlichkeit unter denjenigen, die gleichen Lebensberuf haben, ist im Mittelalter ein allgemeiner. Er durchdringt den Geistlichen, den Gelehrten, den Krieger, den Handeltmann nicht weniger als den Handwerker. Die Anfänge der Handwerkszünfte in Deutschland setzt Wilha in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts; Arnolt nimmt für die größeren deutschen Städte den Zeitraum vom Ende des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts an, und als älteste Urkunde über die Errichtung einer Zunft nennt er die von den Bettziechenmachern zu Köln mit Genehmigung des Rathes im J. 1149 aufgestellte Ordnung²⁹⁾. Von oben her wurden indessen solche Verbindungen nicht jederzeit gerne gesehen. Friedrich II cassirte 1232 sämmtliche Handwerksverbrüderungen sammt allen denselben bis dahin von den Kaisern ertheilten, dem Reiche und den Fürsten selbst nachtheiligen Privilegien³⁰⁾. Dergleichen Verbote hielten aber den allgemeinen Gang nicht auf. Spuren von Zunftverhältnissen in Frankfurt zeigen sich 1284, ihre ersten Verordnungen dafelbst erhielten die Zünfte erst 1352³¹⁾; bald darauf wurden sie aufgehoben, aber auch schon nach kurzer Zeit wieder hergestellt. Ueberhaupt drang dieses Institut im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts fast überall in Deutschland zur Anerkennung seines rechtlichen Bestehens durch.

Hiermit nicht zufrieden, suchten die Zünfte nun auch als solche Antheil am städtischen Regiment zu gewinnen. Nicht als hätte nicht auch schon vorher vielen ihrer einzelnen Glieder der Eintritt in die Stadtbehörde offen gestanden; denn auch vermögende und rathsfähige Vollbürger hatten längst zu einträglichen Handwerken gegriffen, ja die Betreibung mancher Handwerke, wie Wollenweberei, Bäckerei und Metzgerei, hat sogar ein gewisses Vermögen und somit auch eine gewisse Geltung im bürgerlichen Leben zur Voraussetzung. So finden wir z. B. in Frankfurt lange vor den sogenannten Zunftunruhen Metzger und Tuchmacher in den städtischen Würden, einen der letzteren sogar als Bürgermeister³²⁾; dergleichen waren zu Gießen schon 1279 ein Bäcker und ein Schuhmacher unter den Schöffen der Stadt, und 1304 wiederholte sich derselbe Fall mit zwei andern Personen³³⁾.

Die Zunftunruhen hatten vielmehr ein anderes Ziel: sie wollten den Zünften als Corporationen, die natürlich auch die Unermöglicheren in sich begriffen, einen Antheil am Stadtr Regiment erwerben, und so schiebt sich, verbunden durch gleiches Geschäftsinteresse und allerdings emporgetragen durch die niederen Schichten, ein drittes Element nach, das sich dem alten Patriciat und dem zur Rathsherrnursfähigkeit emporgestiegenen Mittelstande mit dem Anspruch auf Geltung im Leben der Gemeinde zur Seite stellt. Die Zünfte sind mit Waffen und Fahnen zur Stadtvertheidigung zu erscheinen verpflichtet, sie wollen also auch bei der Berathung und Beschlußnahme vertreten sein. Es bedarf hier keiner weiteren Ausführung über die auf dieses Ziel gerichteten Bewegungen und ihrer Erfolge außerhalb Hessens; erwähnen wir nur noch das Einzige, daß, als die Stadt Weßlar 1373 ein Bündniß mit den hessischen Landgrafen abschloß, auch die dortigen Zünfte mit zu der städtischen Behörde zählten. Die Urkunde beginnt: „Wir dh Vorgermeister, Rad, Gemehnde vnd dh Handwerke der stat zu Weßlar.“ Die

²⁹⁾ Verfassungsgeschichte, II. 253.

³⁰⁾ „Irritamus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates etc.“

³¹⁾ Römer-Büchler S. 178.

³²⁾ Schöffe ist z. B. 1226 der Metzger Ulrich, 1267–87 der Tuchmacher Ludwig, 1302 der Tuchmacher Konrad Bornstedt; 1335 ist der Wollenweber Culman Jan Bürgermeister. Römer-Büchler S. 37.

³³⁾ 1279: (Testibus) . . . Gerlaco pistore, Gerlaco dicto Dragevleis, Herbordo sutore, scabinis in Gizin (Guden. II. 205). 1304 als Zeugen: Ludewicus pistor, Echardus sutor, scabini in Gyzen (Guden. III. 19).

Siegel von sieben Zünften (Wollenweber, Bäcker u. s. w.) hängen an dem Pergamente, und diese gelten zugleich auch für alle übrigen Aussteller, da Bürgermeister, Rath und Gemeinde im Texte erklären, zur Zeit kein eignes Insiegel zu besitzen und die Zünfte um den Mitgebrauch der ihrigen ersucht zu haben ⁸⁴). In Hessen gibt uns wohl das älteste Beispiel kommunaler, wenn auch allerdings noch sehr beschränkter Rechte der Zünfte die Stadt Wolfhagen, welche einjährige Magistrate hatte. Die für das nächste Jahr abtretenden zwölf Schöffen wählten aus den Zünften der Wollenweber, der Schuhmacher, der Bäcker und der Schmiede je einen Mann, traten mit diesen vier Personen zu einem gemeinschaftlichen Wahlcollegium zusammen und schritten so zur Ernennung ihrer zwölf Nachfolger. Drei aus den Neugewählten wurden dann dem Landgrafen zur Auswahl für das Bürgermeisteramt präsentiert. Das hierzu vom Landgrafen Otto ertheilte Privilegium ist von 1313 ⁸⁵).

Zu Kassel bestätigte Heinrich II 1337 den Innungen der alten und neuen Stadt (*fraternitates et uniones eorum, quae Cinnunge vulgariter dicuntur*) ihre hergebrachten Vergünstigungen und Freiheiten in der Weise, daß Niemand Artikel, die in die Geschäfte derselben einschlagen, aufkaufen oder verkaufen durfte, bevor er sich in die Innung eingekauft hatte; doch sollten hierdurch diejenigen Bürger, welche die Wollenweberei trieben, in der ihnen verwilligten Freiheit nicht beeinträchtigt werden ⁸⁶). Politische Rechte der Zünfte werden übrigens nicht erwähnt. Es folgt aus diesem Privilegium, daß, wenn nicht die dortige Wollenweberei damals überhaupt noch ungünstig war, doch wenigstens auch ungünstige Wollenweber in Kassel ihr Geschäft betreiben durften. Dieser Industriezweig war überhaupt in jener Zeit ein sehr bedeutender, und diejenigen, die ihm oblagen, nahmen bereits vor der Herrschaft des Zunftsystems eine geehrtere Stellung im bürgerlichen Leben ein. Kassel ist aber gewiß nicht die einzige Stadt in Hessen gewesen, die damals ihre Zünfte hatte.

Unter Hermann dem Gelehrten brachten es dann an verschiedenen Orten die Zünfte zu weiterer Geltung. Dafür liegen wenigstens die Beispiele von Alsfeld und Gießen vor. Die Regierung dieses Fürsten war eine sehr bewegte, mit äußeren und inneren Kämpfen angefüllt. Schon als Mitregent Heinrich's II hatte Hermann den widerwärtigen Sternkrieg und die Fehde mit der Gesellschaft von der alten Minne zu bestehen, wobei ihm die Städte eine treue Stütze waren, darum aber auch viele Drangsale und Verheerungen erdulden mußten. Schulden und vielfache Verpfändungen waren für den Landgrafen die nächste Folge. „Mit Gunst, Willen und Verhängniß seiner Städte, zu Steuer seiner Schuld und seiner Lande jetzigen und künftigen Noth“ setzte jetzt Hermann 1375 ein beträchtliches Ungeld für Grünberg und Marburg und wahrscheinlich auch noch für andere oberhessische Städte an ⁸⁷), unter welchen jedoch das schon anderweitig stark belastete Alsfeld nicht gewesen zu sein scheint. Als nun dieselbe Leistung auch von den Städten in Niederhessen verlangt wurde, traten die Bürgermeister und Schöffen derselben im Rathhause zu Kassel zusammen, schlossen eine Einung für sich und ihre Gemeinden und erklärten, unbeschadet ihres Gehorsams in allen billigen Dingen doch jenes Ungeld weder geben zu können, noch zu wollen ⁸⁸). Diese Einung dauerte auch unter Hermann's Alleinregierung noch mehrere Jahre fort und führte zu Irrungen, in welchen es zu Kassel einmal zu einem förmlichen Aufstand kam. Hermann zog die Zügel der landesherrlichen Gewalt in Niederhessen straffer an. Den dreifachen Rath zu Kassel schuf er in eine einheitliche Behörde um, die zwar auch wieder den Namen Rath führen, aber nur aus

⁸⁴) Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 127.

⁸⁵) Lynder, Geschichte der St. Wolfhagen, S. 14.

⁸⁶) Sammlung Fürstl. Hess. Landesordnungen, Thl. I. S. 3.

⁸⁷) Wend II. 449.

⁸⁸) Rommel, Gesch. v. Hessen II. 199 und Ann. S. 151.

jederzeit entsetzbaren Schöffen bestehen sollte³⁹⁾; der Gemeinde entzog er die Wahl der zwei Bürgermeister, die Innungen schaffte er auf mindestens drei Jahre ab; Jedermann sollte in seinem Hause frei kaufen und verkaufen dürfen. So schwer traf die Ungnade des Fürsten nicht nur die municipalen Freiheiten der Stadt, sondern auch die erst von seinem Vorfahren gegebenen Privilegien der Zünfte. Auch in Melsungen setzte Hermann einen neuen Rath nach eigenem Ermessen ein.

Ganz anders behandelte Hermann die Städte Oberhessens, namentlich Gießen und Melsfeld. Ein Bürger von Gießen, Eckhard Holzschuh, hatte ihm einst in der Fehde der alten Minne das Leben gerettet. In Melsfeld baute sich Hermann ein stattliches, mit einer Mauer umgebenes Haus und nahm daselbst zeitweise seine Residenz⁴⁰⁾. Auch der Leonhardsturm am Fulberthore ist unter ihm zur Verstärkung der Befestigungen aufgeführt worden (1386). In Melsfeld ward 1395 auch jener Fürstentag gehalten, auf welchem der Landgraf mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln, dem Bischof von Paderborn, dem Landgrafen von Thüringen und dem Herzog von Braunschweig einen Landfrieden errichtete⁴¹⁾. Bei aller Begünstigung der Stadt zeigte er indessen auch hier seine Abneigung gegen complicirte und dabei doch keiner rechten Controle unterworfenen Rathsbehörden, die sich nur aus den Geschlechtern und Begüterten zusammensetzten. Selbst der damalige Bürgermeister, Kunz Schaufuß, gehörte dem ältesten Patriciat an. Die niederen Bürgerschichten, insbesondere was aus den Handwerkern ihnen zugehörte, waren unvertreten und lebten mit dem Rathe im Streite. Hermann reducirte den Rath, stellte aber die Stadtverwaltung nicht, wie die zu Kassel, unter seine und seiner Beamten unmittelbarste Einwirkung, sondern ließ aus der Mitte der Gemeinde, d. h. ganz vorzugsweise aus den Zünften, jährlich vier Männer wählen, an deren Mitwirkung und Controle die Thätigkeit des Rathes gebunden sein sollte. Da Hermann's eigne Urkunden hierüber nicht mehr vorhanden sind, so müssen wir, um Licht über das Einzelne zu gewinnen, uns an zwei Documente seines Sohnes halten, von welchen das erste die Anordnungen des Vaters aufhebt, das zweite aber im Wesentlichen wiederherstellt.

Hermann der Gelehrte starb am 23. Mai 1413; es folgte ihm sein elfjähriger Sohn Ludwig unter der Vormundschaft des Herzogs Heinrich von Braunschweig dem ein Regentschaftsrath aus dem hessischen Adel beigegeben war. Die Regentschaft bewies sich, als die Städte nach gewohnter Weise um Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten einkamen, dem Rathe der Stadt Melsfeld freundlich auf Kosten der Verordnungen Hermann's. Der Bestätigungsbrief ist vom 16. Junius 1414⁴²⁾. Darin fällt es nun gleich im Eingang auf, daß man den jungen Landgrafen sagen läßt, er habe mit seinen Räten nicht nur die alten Briefe der Stadt Melsfeld, sondern auch neue Briefe und Satzungen, die ihr Landgraf Hermann gegeben habe, angehört, und daß dann mit Hinweisung auf die mancherlei Gebrechen, die sich in allen oberhessischen Städten zeigten^{42b)}, die nachfolgenden Bestimmungen der Urkunde eingeleitet werden. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: Hinfort soll in der Stadt ein ganz vollkommener Rath sein und bleiben, wie das von Alters hergekommen ist; die „Viere, die die Gemeinde bei den Rath gegeben und gesetzt hat“, sind abgeschafft. Der Rath setzt, selbstständig und so oft es nöthig ist, auf seinen Eid Webe, Geschloß, Steuer und Hülfe, gleich

³⁹⁾ 1384. Samml. Fürstl. Hess. Landesordn. Th. I. S. 5 ff. „Der Rath, das sin die Schepfin.“ (S. 5. vgl. S. 8).

⁴⁰⁾ Handschr. Chorographie. Winkelmann, Besch. v. Hessen, Thl. II. S. 200.

⁴¹⁾ S. die Conventio bei Gudenus III. 618.

⁴²⁾ Original im Rathsarchiv zu Melsfeld. S. die Beilage II.

^{42b)} Es heißt in der Urkunde: „dießseits des Spießes“, womit am häufigsten Niederhessen bezeichnet wurde. Daß diese Bezeichnung übrigens keine ständige Geltung hatte, sondern daß es auf den Standpunkt des Redenden ankam, hat Landau in seiner Abhandlung „der Spieß“ (Zeitschr. f. Hess. Gesch. u. Landesf. Bd. II. S. 160) erörtert. Die gegenwärtige Urkunde ist offenbar in Oberhessen ausgestellt; niederhessische Zustände würden kein hierher gehöriges Motiv abgeben.

und reblich dem Armen wie dem Reichen. Bestätigt werden verschiedene Acte aus Hermanns Zeit über Gut und Erbe und über Verhältnisse der Bürger unter einander; ungültig aber sind „solche Briefe, die den Rath und die ganze Gemeinde betreffen, welche Hermann besonders zwischen ihnen gegeben hat und welche die Satzungen von den Bierern aus der Gemeinde betreffen“; diese Urkunden sind ohne Widerrede zurückzuliefern. Schulden auf sich und die Stadt soll der Rath nur mit landesherrlicher Ermächtigung machen, verbrieften, verkaufen und versetzen dürfen. Zu den Abrechnungen des Rathes im Frühling und Herbst wird der Landgraf, sofern er es nöthig findet, einen oder zwei seiner Rätthe absenden, die nach Ermessen auch noch geeignete Gemeindeglieder einladen können, dem Acte beizuwohnen. Schöffen und Rath, die am Gerichte zu sitzen pflegen, sollen Urtheile sprechen und weder Arm noch Reich das Recht verhalten. Rath und Gemeinde haben, wenn der Landesherr Steuer und Hülfe bedarf, als getreue Bürger nach Vermögen zuzulegen. Die jetzt nach Maaßgabe des gemeinen Nutzens auszufertigenden Zunftbriefe sollen gehalten werden. Weinzapf und Ungeld bleiben bis auf Weiteres der Stadt, um ihre Schulden zu bezahlen; über die Quantität Bier, die jeder Bürger jährlich brauen darf, hat der Rath unparteiisch zu bestimmen. Alle Entzweiung und Mißhelligkeit, die bisher um der vorstehenden Punkte willen zwischen Rath und Bürgerschaft geherrscht hat, soll gänzlich geschlichtet und abgethan sein.

Mit dieser Verordnung war Alsfeld also auf denjenigen Punkt zurückversetzt, den seine Verfassung damals erreicht hatte, als der begüterte Mittelstand durch Hinzufügung eines Rathes die Alleinherrschaft der schöffenbaren Geschlechter brach. Der jetzt wieder „ganz vollkommene“ Rath verfügte unter der Oberaufsicht der landgräflichen Regierung selbstständig über städtisches Vermögen und Steuern, unbeschränkt und uncontrolirt durch die Bier aus der Gemeinde; den niederen Schichten, insbesondere den weniger bemittelten Handwerkern, ist an den öffentlichen Geschäften kein Antheil weiter geblieben, als daß etwa einzelne Personen aus ihrer Mitte nach der Auswahl der landesherrlichen Beamten zur Rechnungsabhör zugezogen werden können. Der Inhalt der in der Urkunde erwähnten Zunftbriefe ist unbekannt.

An demselben Tage stellte Ludwig auch für die Stadt Gießen einen Gnadenbrief aus, der mit dem obigen vollkommen gleichlautend ist, nur daß die beiden Bestimmungen über die Zunftbriefe und über das Bierbrauen fehlen⁴³⁾. Auch Gießen hatte also von Hermann gleiche Einrichtungen erhalten, wie Alsfeld.

Fünfzehn Jahre hatte zu Alsfeld jene Rathsvollmächtigkeit bestanden, als der inzwischen volljährig gewordene Landgraf dieselbe wieder aufhob, um zu Gunsten der Zünfte und der niederen Bürgerschaft auf das entgegengesetzte System seines Vaters zurückzugehen. „Wir haben, — jagt er in seinem Patent vom 25. Januar 1429⁴⁴⁾, — angesehen gemeinen Nutzen unseres Schlosses (unserer Stadt) Alsfeld und sonderlich Gunst und Dienst, den uns unsere lieben Getreuen, alle Zunftmeister und ganze Gemeinde daselbst gethan haben, und haben ihnen die Gnade und Willen gethan, als sie bei unserem Vater seligen vormals gehabt haben.“ Es folgen nun die Bestimmungen des merkwürdigen Actenstückes, in der Hauptsache dieses Inhalts: Zünfte und Gemeinde wählen aus ihrer Mitte vier von dem Landgrafen zu bestätigende Personen, die den Sitzungen der zwölf Schöffen und des noch bestehenden Rathes beiwohnen und alle Rechte aussprechen helfen, von allen Einnahmen und Ausgaben städtischer Gelder Kenntniß nehmen, die Rechnungen mit abhören und bei dem Ansatze von Schoß und Maibeten ihre Stimme haben. Die Bier haben dem Bürgermeister und den Schöffen zu geloben, „ihre Heimlichkeit nicht zu melden.“ Sie werden alle Jahre nach dem Gutdünken der Gemeinde entweder ganz, oder zum

⁴³⁾ Kuckenh. I. 274, wo die Urkunde übrigens ziemlich fehlerhaft abgedruckt ist.

⁴⁴⁾ Original im Rathsarchiv. S. die Beilage III.

Theil erneuert. Unter den zwölf Schöffen darf immer nur einer aus demselben Geschlechte sein. Der neben den Schöffen bestehende Rath bleibt zwar vor der Hand in Wirksamkeit; stirbt aber ein Glied desselben, so wird kein neues an dessen Stelle gesetzt. Stirbt ein Schöffe, so wird er durch das Einrücken eines Rathsgliedes ersetzt, dessen Stelle im Rathe ebenfalls wieder ledig bleibt. Ist nun in dieser Weise der Rath allmählich ganz ausgestorben, so hat es bei den zwölf Schöffen und den Vierern aus der Gemeinde lediglich sein Verbleiben. Kommen Gegenstände zur Verhandlung, welche die Vier ohne Wissen und Zustimmung der Zunftmeister nicht glauben austragen zu können, so dürfen sie die Sache an die Zünfte bringen und von diesen nöthigenfalls selbst an den Amtmann oder den Landgrafen weiter gehen. Zünfte und Gemeinde wählen jährlich einen Bürgermeister aus den Schöffen, die Schöffen aber einen Unterbürgermeister aus den Vierern. Aus ihrer eignen Mitte wählen Schöffen und Vierer jährlich je einen Baumeister, sowie eine Person für den Rathlauf, für die Weinprüfung und für die Brot- und Fleischbeschauung. Wenn Schöffen und Vierer ihre Jahresrechnung ablegen wollen, so haben sie dieses zuvor anzuzeigen, damit der Landgraf einen Commissär hierzu absenden kann. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde haben aller Selbstgewalt und allem Frevel der Bürger unter einander mit Hilfe der Amtleute zu wehren.

In dieser Einrichtung legen sich folgende Hauptmomente zu Tag: 1) Der Bürgermeister muß zwar den Schöffen angehören, wird aber durch freie Wahl der Zünfte und der ganzen Gemeinde berufen. 2) Er bildet jetzt nicht mehr als das Haupt der consules mit diesen zusammen ein Gegengewicht gegen die Schöffen, sondern er ist das Haupt der letzteren, wie das des gesammten Gemeindeorganismus. 3) Bei Sterbefällen treten neue, bisher nicht schöffenbare Elemente in das Schöffencollegium und können auf diesem Wege, sofern nur die wählende Gemeinde will, selbst an die Spitze des Stadtreiments befördert werden. 4) Der Gemeinde, d. h. hauptsächlich den Zünften und den weniger Bemittelten, ist durch ihre Vierer eine stete Controle, sowie eine gewisse Betheiligung an der Verwaltung selbst gesichert. 5) Das landesherrliche Regiment macht der Autonomie der so zu einem erweiterten Gemeindeleben gelangten Stadt Zugeständnisse, indem es in Steuer- und Finanzsachen den einhelligen Beschlüssen der mitwirkenden städtischen Factoren Gültigkeit beilegt, seinen Amtmann oder Schultheißen aber von den Handlungen des Rathes als bestätigende Behörde in der Regel fernhält und nur für streitige Fälle als Recursinstanz hinstellt. In Sachen der Gerichtsbarkeit blieb der Schultheiß übrigens in nächster Beziehung zu den Schöffen.

Die Bestimmungen des obigen Documents, das man in Alsfeld selbst den Korebrief (Wahlbrief) nennt, sind im Wesentlichen bis auf unsere Zeiten, wo für das ganze Großherzogthum eine neue Gemeindeordnung eingeführt wurde, in Geltung geblieben. Wenn nun auch in einer Zeit, wo nach Landgraf Ludwig's Absicht der neben den Schöffen stehende Rath längst erloschen sein mußte, in alsfeldischen Urkunden noch immer ein Rath, bald mit den Schöffen, bald, wie vom sechzehnten Jahrhundert an meistens, ohne dieselben aufgeführt wird, so ist hierbei natürlich nicht an den Rath alten Stils zu denken, sondern an die nach Maafgabe des Korebriefs aus beiden Theilen zur Einheit verschmolzene Behörde, die mit dem Bürgermeister und den Vierern die Gemeindeangelegenheiten leitet. Alle Glieder des Rathes sind jetzt Schöffen und heißen darum wohl auch Rathsschöffen; weil aber bei der später sich entwickelnden Gerichtsverfassung das städtische Schöffenthum aufhörte der Schwerpunkt des Gerichtes zu sein, so trat auch sein ursprünglicher Name mehr hinter die Bezeichnung seiner administrativen Stellung zurück, und man findet daher die Glieder des Stadtcollegiums auch als Rathsverwandte oder Rathspersonen aufgeführt⁴⁵⁾.

⁴⁵⁾ Wir lassen einige Eingangsformeln folgen, aus welchen hervorgeht, daß ein durchaus fester Gebrauch sich nicht gebildet hat. 1451: Wir Bürgermeister Rad vnd ganze gemeynde zu A. (Staatsarchiv). 1486: Wir Burgermeister,

Das Salbuch von 1574 sagt über die Bürgermeisterwahl Folgendes⁴⁶⁾: „Item, es sey zu Alsfeld gebräuchlich und Herkommens, daß auf einen jeden Neuenjahrstag nach Verkündung der Bürgerglocke Bürgermeister, Rath, Zünfte und ganze Gemeinde in der Pfarrkirche zusammenkommen, da werde ihnen sämmtlichen im Beiwesen unseres gnädigen Fürsten und Herrn Beamten der „Chuerbrieff“ vorgelesen. Nach demselben gehen Zünfte und Gemeine zusammen, besinnen sich auf einen Bürgermeister, und wenn sie der Stimmen einig, kommen sie zu den Beamten, vermelden ihnen den neuen gewählten Bürgermeister. Wofern dann den Beamten der von der Gemeine vorgeschlagene Bürgermeister gefällig, lassen die Beamten denselben öffentlich vor der Gemeine verkündigen, im Fall aber die Zünfte und Gemeine einen angeben, so unserm gnädigen Fürsten und Herrn nicht anzunehmen, müssen sie einen andern erwählen. Nach diesem erwählet der neue Bürgermeister einen Baumeister oder Unterbürgermeister aus den zweien Gemeindegmännern, so des vergangenen Jahrs beim Rath geseßen, darnach die Gemeine wiederum einen Weinmeister und sonsten einen Gemeindegmann⁴⁷⁾. Vielgemeldter Bürgermeister sammt den andern elf Schöffen, auch Baumeistern und gemeinen Männern müssen nun unserm gnädigen Fürsten und Herrn jährlich drei Ungebot, den 18., Walpurgis und Michaelis, und zu jedem Ungebot drei Gericht halten, auch sonsten Rath und Recht mittheilen, dargegen wird ihnen jährlich gegeben drei Gulden zur Zehrung.“

Der Verlesung des Korebriefes und dem Wahlacte ging Gebet und Predigt voraus. Eine solche Wahlpredigt war es, in welcher am 2. Januar 1648 der Inspector Happel, wie oben bemerkt worden ist, das Wappen der Stadt gewissermaßen zu Text und Thema nahm. Sie erschien gedruckt in demselben Jahre und ist gewidmet dem zeitigen „regierenden“ Bürgermeister Johannes Fink und dessen elf Collegen im Stadtrathe.

Daß Landgraf Ludwig I die „Vier aus der Gemeinde“ auch in Sießen und Marburg eingeführt hat, erfahren wir aus einer Urkunde von 1482, durch welche sein Sohn Heinrich III für Grünberg, wo Bürgermeister und Rath mit Zünften und Gemeine im Streite lagen, ein Gleiches verfügt⁴⁸⁾. Auch in Frankenberg und wahrscheinlich noch an vielen anderen hessischen Orten finden sich diese Vier⁴⁹⁾.

Im Fortgang der Zeit, als ein Theil der Patricier in den Stand der Burgmannen und des Adels überging, andere Geschlechter ganz erloschen und wieder andere in ihrem Wohlstand herabkamen, während solche, die früherhin unbegütert gewesen waren, durch Glück oder Fleiß sich hoben, verwischte sich der Standesunterschied unter den bürgerlichen Bewohnern der kleineren Städte immer mehr, und die Masse wurde gleichartiger. Es kam jetzt weniger darauf an, woher Jemand abstammte oder welches Geschäft er trieb, als darauf, ob er durch Vermögen oder persönliche Eigenschaften sich geltend machen konnte. So wurde auch in Alsfeld das Schöffenthum und selbst die Bürgermeisterwürde in den letzten Jahrhunderten

Scheffen, Rath und wir die vier von der gemeynde wegen zu A. (Staatsarchiv). 1501: Wir Burgemeyster redt vund ganz gemeynde der Stadt A. (Staatsarchiv). 1511: Wir burgemeyster Scheffen vnd Radt zu Alsfelt vnd by vyer der ganzen gemeyn wegen (Rathsarchiv zu A.). 1523: Wyr die Burgermeynster Scheffenn vnd rath der Stath Alsfelt (Staatsarchiv). 1525: Wir Burgermeister, Rath vnd ganze gemeine der stat Alsfelt (Rathsarchiv). 1535: Wir die Burgermeister, Radt vnd vier vs der gemein zu A. (Staatsarchiv). 1566: (Verkauf eines Gutes zum Besten der Schulen) Wir Pfarrer, Burgermeister vnd Rath sampt den Castenuoerstheern vnd Biermann von Zünften vund Gemein zu A. (Urkunde zu Fischbach). 1558: Bürgermeister, Rath, und vier Mannen von Zünften und Gemeinde (Staatsarchiv).

⁴⁶⁾ Fol. 10.

⁴⁷⁾ Die Vier wurden damals also nicht jährlich ganz erneuert, was nach dem Korebriefe zulässig war. Das Verhältniß gestaltet sich so: Zwei sind aus dem vorigen Jahre da, aus welchen der eine zum Unterbürgermeister genommen wird, zwei neue werden hinzugewählt, nämlich ein Weinmeister und ein anderer ohne bestimmtes Amt, wodurch die Vierzahl immer bleiben muß.

⁴⁸⁾ Urk. im Arch. f. Hess. Gesch. Bd. III. Nr. 3. S. 12. Glaser, Geschichte v. Grünb. S. 57.

⁴⁹⁾ Emerich, Sammlung zc. b. Schmucke Mon. Hass. II. S. 682.

Männern aus dem Handwerkerstande zugänglich, und da verschiedene Zweige des Handwerks, namentlich die Weberei, eine Zeitlang in dieser Stadt erheblich blühten, so ist es nicht zu verwundern, daß in jener Zeit auch die Zünfte einen hervorragenden Einfluß im Stadtrecht ausübten.

IX. Die angeblichen Statuten der Stadt Alsfeld.

Wo von hessischer Rechtsgeschichte die Rede ist, da geschieht öfters auch eines Stadtbrauchs oder gewisser Statuten Erwähnung, die in Alsfeld particularrechtlich gegolten haben sollen. Auf dieselben bezieht sich namentlich auch Kommel¹⁾, der hierbei auf Kopp verweist, und letzterer geht wieder weiter auf Sendenberg zurück. Noch vor kurzem ist, wie man vernimmt, das Landgericht zu Alsfeld amtlich um Auskunft über jenen Stadtbrauch angegangen worden, konnte hierauf aber nur einfach antworten, daß ein solcher ihm unbekannt sei. Natürlich; denn bei den alsfeldischen Gerichten hat niemals ein speciellcs Stadtrecht gegolten²⁾. Wir hoffen, die ganze Frage durch folgende Aufklärung erledigen zu können.

Sendenberg theilt bei der Darlegung seiner Ansicht über das Verhältniß mittelalterlicher Rechtsquellen zu einander etliche Belegstücke mit, denen er die Ueberschrift gegeben hat: „Extract aus den Statuten der Stadt Alsfeldt de anno 1550, wo des Land- und Kaiserrechts, als Urquellen, erwehnet wird“³⁾. Er macht hierbei die Bemerkung, daß man noch in dem genannten Jahre die fraglichen Statuten übersehen und erneuert habe. Kopp⁴⁾ nahm in gutem Glauben Titel und Jahrzahl unbedenklich hin, es entging ihm aber nicht die fast durchaus wörtliche Uebereinstimmung der mitgetheilten Paragraphen mit dem Texte von Emerich's „Gewohnheiten der Stadt Frankenberg.“⁵⁾ Hieraus schloß Kopp auf schon früher bestehende Gleichheit der Rechtsgewohnheiten zu Alsfeld und Frankenberg, weil sonst der „Vermehrer oder Erneuerer der Alsfeldischen Statuten“ bei der Hereinziehung frankenbergischer Eigenthümlichkeiten auf Widerspruch und Vorwürfe der Bürgerschaft hätte stoßen müssen. Weil aber zwischen Emerich und dem alsfeldischen Autor sich auch etlichmal ein Unterschied der Ziffern in den Citaten findet, so schloß Kopp weiter, daß man in Alsfeld ein eignes Exemplar des Schwabenspiegels mit abweichender Capiteleinteilung gehabt habe. Ueber Sendenberg's Fragment hinaus hatte Kopp keine weitere Quelle.

Sendenberg selbst aber hat ganz ohne Zweifel seine Allegate aus einer Handschrift entlehnt, die mit allen seinen Manuscripten und Büchern durch das Vermächtniß seines Sohnes in den Besitz der hiesigen Universität übergegangen ist, in deren Bibliothek sie sich noch heute befindet⁶⁾. Es ist ein in Leder eingebundener Foliant von 137 Seiten, von einer Hand des vorigen Jahrhunderts geschrieben.

¹⁾ Hess. Geschichte Bd. II. S. 229 und Anm. 182.

²⁾ Als ein solches kann wenigstens nicht gelten, daß in Bezug auf eheliche Erbfälle, Einfindschaft und Abtrieb Alsfeld mit Marburg, Frankenberg, Somburg a. d. Ohm, Kirchhain, Kirchorf, Viedenkopf und Püttenberg eine Gruppe bildete, die sich einer zweiten, wozu Gießen, Staufenberg, Allendorf a. d. Lunda, Schotten, Battenberg, Königsberg u. a. m. gehörten, in einigen Punkten abweichend gegenüberstellte. Sendenberg, *Selecta juris et histor.* III. 271 ff.

³⁾ Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts. S. 34 und 232 ff.

⁴⁾ Verfassung der geistl. u. Civilgerichte in Hessen I. 25. 38.

⁵⁾ Schminke, *Monim. Hass.* II. 669 ff.

⁶⁾ Cod. mser. Nr. 1028, oder Bibl. Senckenb. Nr. 147.

Das Titelblatt ist leer gelassen; auf der ersten Textseite steht als Ueberschrift: „Dieses nachfolgende Würdt in zwey theil getheilt, das Erste sagt von den Bürgern dieser Stadt Alsfeldt, das ander Theil sagt von dem Gericht und was darzu gehöret.“ Die Hand ist fließend, gehört aber einem unwissenden Abschreiber an, der weder des Lateinischen, noch der alten Schrift kundig war und der, abgesehen davon, daß er, bei allem Bemühen sich an die alterthümliche Orthographie zu halten, dieselbe doch sehr oft verläßt, an mehr als einer Stelle vollkommenen Unsinn gibt¹⁾. Dieser Abschrift des vorigen Jahrhunderts liegt ein Original zu Grunde, das zwischen 1556 und 1574 geschrieben sein muß; denn das erstere Jahr kommt im Texte der Handschrift als ein schon vergangenes vor (S. 87), und das Salzbuch von 1574 setzt die Bürgermeisterwahl zu Alsfeld schon auf das Neujahr, während in der Handschrift noch der Tag Petri vincula als Wahltermin erwähnt wird (S. 24).

Prüfen wir nun weiter diese sogenannten alsfeldischen Statuten auf ihren Inhalt, so ergibt sich, daß wir in ihnen nichts anders als eine sehr urtheilslose und unfreie Abschrift des Buches von Emeric mit sehr geringen Abänderungen, einigen wenigen Auslassungen und etlichen eignen Zusätzen vor uns haben. Die Abänderungen bestehen meistens darin, daß da, wo bei Emeric der Name Frankenberg gesetzt ist, hier der Name Alsfeld erscheint und daß an einigen Stellen über gewisse untergeordnete Stadtkämter und über Gerichtsgebühren abweichende Angaben vorkommen; die Auslassungen betreffen fast nur dasjenige, was, als absolut local, gar nicht übertragen werden konnte, wie frankenbergische Mühlen, Spitalverhältnisse und Feuersbrünste, von den Zusätzen werden wir weiter unten reden. Emeric schrieb 1493, nachdem Frankenberg viele seiner Urkunden durch das Feuer und überdies seine ältesten und erfahrensten Schöffen durch den Tod verloren hatte, sein Buch zur Rechtsbelehrung für die jüngere Generation. Dasselbe ist kein amtliches Weisthum, sondern das Privatwerk eines wohlmeinenden Greises, der auch selbst seine persönlichen Reflexionen mit einfließen läßt. Sein Zweck war, daß die Freiheiten und guten Gewohnheiten seiner Vaterstadt nicht vergessen und verloren würden. Dabei beschränkt er sich keinesweges auf das speciell frankenbergische, sondern er beruft sich sehr häufig auf die allgemeinen Bestimmungen des Kaiserrechts, des Landrechts und des Decretalenrechts, wobei er auch selbst Beziehungen auf das römische Recht nicht vergißt.

Welchen Zweck und Beruf nun aber derjenige gehabt habe, der mehr als sechzig Jahre nach Emeric dessen Aufzeichnungen mit geringen Abänderungen abschrieb und auf Alsfeld übertrug, ist schwer zu sagen. Wolte er, wie Emeric, eine praktische Anweisung geben? Fast sollte man das glauben, da er dasjenige, was er vorbringt, als noch geltendes Recht behandelt und sogar noch eine im Jahre 1556 gemachte unerhebliche Modification berührt. Aber einer solchen Bestimmung entspricht im Uebrigen seine Arbeit keinesweges; denn sie enthält eine Menge von Dingen, die, wenn sie überhaupt jemals in Alsfeld Geltung hatten, doch wenigstens damals längst abgeschafft sein mußten. Zwischen Emeric's und des Abschreibers Zeit liegen 1) Wilhelm's II Gerichtsordnung von 1497, 2) desselben Landgrafen undatirte Reformationsordnung für geistliche, Civil- und Polizeisachen, 3) Philipp's d. G. Hofgerichtsordnung von 1524, 4) die

¹⁾ So heißt es z. B. Seite 90: autem incumbit probatum für actori incumbit probatio; S. 92: de regula transum ad religionem statt: de regularibus et transeuntibus ad religionem; S. 62: im Land Rechten im 7. Capitel statt: im selben Capitel; S. 125: wissentlich für unwissentlich; S. 126: die helffte buß statt: die höchste Buße u. s. w. Damit hängt denn auch zusammen, daß der Abschreiber einmal das 22. Capitel des Landrechts citirt, wo bei Emeric das 77. steht, und Aehnliches. Die Ziffern treffen sonst in der großen Mehrzahl in der Handschrift und bei Emeric ganz zusammen, und an ein eignes Exemplar des Schwabenspiegels zu Alsfeld ist darum nicht zu denken. — Von derselben Hand, welche die fragliche Abschrift gefertigt hat, ist auch der im J. 1742 aufgestellte „Status ecclesiasticus der Stadt Alsfeld“ in's Meine geschrieben. (Im Pfarrarchiv.)

alsfeldische Brauordnung von 1527, 5) die landgräfliche Verordnung von 1527 über Wochenmärkte, Vieh-, Fleisch- und Brotverkauf, 6) die Reformationsordnung von 1534 über Maaß, Gewicht und öffentlichen Verkehr, 7) die peinliche Halsgerichtsordnung von 1535 und endlich 8) die gesammte kirchliche Reformation. Obsolet oder ausdrücklich aufgehoben also war, was der Abschreiber z. B. über gekaufte Gerichte, Kümern, Criminalstrafen, ständige Fleischpreise, Verhältnisse der Bieringredienzen, Klöster und Beguinenhäuser und dergleichen aus Emeric und sonst woher in seine Compilation aufgenommen hat. Seine Bezugnahmen auf das geistliche Recht sind vollkommen unpraktisch. Von seiner geistlosen Nachtreterei möge hier nur ein einziges Beispiel folgen. Emeric macht die Bemerkung, man möge doch nach dem Beispiel anderer Städte, in welchen sich Stifter, Klöster, Beguinen- oder Susterhäuser befinden, auch in Frankenberg verbieten, daß das Grundeigenthum der Eltern auf ihre in den geistlichen Stand getretenen Kinder übergehe; auch solle man sich nicht die Bauern von Geismar und Boppendorf durch fortwährende Ankäufe in der Gemarkung einnistern und am Ende das ganze Feld einnehmen lassen; besser wäre es, man gäbe die Aecker dem ersten besten Bürger und nähme vom Morgen sechs Heller oder weniger (nämlich an Geschoß). Der vermeintliche Revisor der alsfeldischen Statuten schreibt nun in dem protestantischen Alsfeld dieses alles getreulich nach, nur daß er bei der zweiten Bemerkung statt der Bauern von Geismar und Boppendorf die Bauern von Gudorf und Keufel nennt und den Verlust, welcher der Stadt erwachse, noch ausdrücklicher als Emeric in ihre „Bed und Gerechtheit“ setzt. Er hat dabei übersehen, 1) daß er selbst etliche Seiten weiter unten erwähnt, nach einer Verordnung Wilhelm's des Mittleren habe ein Bauer vom Lande von einem Bürgergute (d. h. doch wohl von einem Grundstück in der Stadtgemerkung) doppelte Bede zu entrichten, und 2) daß auch schon in katholischen Zeiten Alsfeld das Recht hatte, Grundstücke, die erb- oder schenkweise auf geistliche Corporationen übergingen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag freiwillig verkauft wurden, zwangsweise an einen Bürger veräußern zu lassen.

So ist es mit dem Nachwerke beschaffen, das Sendenberg für eine im Jahr 1550 besorgte Revision der alsfeldischen Statuten genommen hat. Und doch lag, als er dieses that, Emeric's Sammlung bereits gedruckt vor. Den gründlichen Kopp kann indessen kein Vorwurf treffen; denn er kannte nur Sendenberg's kurzen Auszug, dessen wörtliche Uebereinstimmung mit Emeric ihm nicht entging, der ihn aber durch einige fehlerhaft geschriebene Capitelziffern doch zu dem Glauben an ein im Uebrigen selbstständiges Werk und zu der Annahme eines eignen Schwabenspiegels in Alsfeld veranlaßte.

Die offenbare Unfähigkeit des kritiklosen Anonymus setzt denn nun auch die historische Beweiskraft seiner Arbeit auf ein sehr niedriges Maaß herab. Bei demjenigen, wo er in Emeric's Worten redet, fehlt alle Gewährschaft, ob es bloß zu Frankenberg, oder außerdem auch, wenn auch nicht mehr damals, doch irgend einmal in einer früheren Zeit zu Alsfeld gegolten hat. Als Zeuge für die Geltung des fränkischen Rechts in Alsfeld, wofür Kopp ihn angerufen hat, kann der Compiler in keinem Falle gelten. Doch bedarf es dessen wohl auch nicht. An dem fränkischen Rechte im fränkischen Hessen, wozu auch Alsfeld gehörte, wird kaum Jemand zweifeln, und für das benachbarte Grünberg steht dasselbe sogar urkundlich fest^{*)}. Römisches Recht und Landesgesetzgebung haben aber hier, wie überall, ihre umgestaltende Macht geübt, und in Alsfeld hat sich nichts erhalten, was als eine unterscheidende Rechtsgewohnheit gelten könnte.

Bei allem Nachtheiligen, was wir von dem Compiler haben sagen müssen, darf doch nicht übergangen werden, daß er an einigen Stellen auch Solches hat, was bei Emeric nicht, oder doch etwas anders vorkommt. Hieraus ist z. B. hervorzuheben, daß in früheren Zeiten ein neu aufgenommener

^{*)} Urf. b. Glaser, Gesch. v. Grünberg S. 179.

Bürger dem Landgrafen ein Fuder Steinwein, dem Schultheißen eine Ohm, jedem Schöffen einen Eimer, dem Schreiber und dem Stadtknechte aber je einen halben Eimer habe geben müssen⁹⁾, daß aber der Gebrauch dieses in der Folge aus Gnaden auf zwei Maas für den Schultheißen, zwei Viertel für den Rath und „eine Halbe“ für Schreiber und Knecht herabgesetzt habe. Es wird ferner erwähnt, daß, wenn ein Bürger von außen Fehde bekam, unter gewissen Bedingungen die Bürgerschaft seine Fehde aufzunehmen und „Leib und Gut“ bei ihn zu setzen hatte, was indessen zu Philipp's des Großmüthigen Zeit gewiß keine Anwendung mehr fand. Auch ist die Nachricht von Interesse, nach welcher Alsfeld und Hersfeld eine Einigung (Einwerth) hatten, gegenseitig ihre Bürger nicht zu „kümmern“ (zu verhaften), sondern vor dem zuständigen Gerichte zu belangen. Das Uebrige ist von geringerem Werthe.

⁹⁾ Diese Aufbinderel ist wörtlich aus der frankenbergischen Chronik genommen, wo Gerstenberger erzählt, der Zu-
drang von Menschen, welche zu Frankenberg Bürger werden wollten, sei einst unter Konrad I so übermäßig gewesen,
daß man sich nöthigt gesehen habe, den Einstand in der angegebenen Weise zu erhöhen. (Kuchenb. V. S. 159.)

Beilage I.

Judices sancte maguntine sedis. Recognoscimus quod litteras infra scriptas non abollitas non cancellatas nec in aliqua sui parte viciatas nero sigillo pendenti de quo fit mentio in eisdem munitas vidimus et perlegimus Ac ipsas de verbo ad verbum transcribi fecimus in hec uerba. Conradus dei gratia palatinus Comes Rheni imperpetuum. Notum fit tam futuris quam presentibus quod nos vna cum coniugali nostra Irmengardi palatina Comitissa ius proprietatis de predio nostro Adilvelt quod racionabiliter et iuste possedimus ecclesie sancti Jacobi in Maguntia pro nostre remedio anime contradidimus ut autem nullus heredum nostrorum hoc factum nostrum pium infringere valeat presentem paginam ad nostre munimen donacionis Sigilli nostri impressione communimus In huius igitur nostre recognitionis fidem Sigillum nostrum presentibus literis est appensum Anno domini M. CC. XC. Secundo. XII. kal. maij.

(Das Siegel hängt unbeschädigt an.)

Beilage II.

Wir Ludewig von gots gnaden Rantgraue zu hessen Bekennen vor vns vnd vnser erben vffinlichen an dissem brieffe, Alse wir deme raide vnd den gemeynen burgeren zu Alsfelt vnsern lieben getruwen Bestediget vnd Confirmiert hain Ire alden brieue, gnade friheit, gude gewonheit vnd herekommen, alse sie by vnsern vore alden, vnd furstenthume zu hessen, here brocht hain, Also hain wir, mit bywesen des hoichgeborn fursten hñ heinrichis herzogem zu Brunswig vnd lüneburg vnsern lieben Swagers, der vnser rechter vormunde ist, vnd anderer vnser Rete vnd frunde von hessen vnd by der loune, Ire alden brieffe vnd geseze, vnd ouch nutze brieffe vnd sagunge, die vnser vater Rantgraue herman seliger gedechtniße en gegeben haid, gehort, vnd noch dem alse es hzunt In allen vnsern steden hie dissesyt des spizis In mencherhande gebrechen gelegen ist, So han wir en zu besserunge vnd dorch gemeynis nutzis willen vnser lande vnd lude, soliche gnade gethan, vnd thun In dissem brieffe alse hernoch geschriben steed, Zum ersten das In der vorgeant vnser staid zu Alsfelt ehn ganz vollenkommen raidt vorbaffir sin vnd bliiben sal alse das von aldere gewest gehalten vnd herekommen ist, vnd der raid sal es ouch dar midte vorbaffer also halten, Vnd die viere die die gemeynde by den raidt gegeben vnd gefazit haid das sal vorbaffir me abe sin, die wir ouch also abe thun In vnd mit Crafft dissis brieffis, Duch sal der raid In der vorgeant vnser staid Alsfelt alle Ire bede geschosß Sture vnd hulffe alse dicke des noid ist, Sezen uff Ire eide alse glich vnd rebelichen ist dem armen alse deme richen, Was ouch gudes vnd erbes zu Alsfelt by vnsern vaters Rantgraue hermans seligen gehiten, vffgegeben vnd mit den zinsen gemynnert sin, vnd ouch was sache der egenant vnser vater seliger zwischen vnsern burgern da selbis zu Alsfelt gescheiden vnd gerichtet haid dar by sal es bliiben, doch vßgenommen soliche brieffe, die den raid vnd ganze gemeynde vorderurit ane treffen die vnser herre vater seliger besundern zwischen en gegeben haid, vnd die sagunge von den vieren vß der gemeinde ane treffen, die man vns widder geben sal ane widderrede, Duch wullen wir das der raid zu Alsfelt, vorgeant keyne schult vorbaffer uff sich vnd die egenant vnser staid machen virbrieffen virkouffen abir virsetzen sollen zu liben abir anders, hinder vns by Iren eiten die sie vns gethain hain, an vnsern wizen vnd volbort, Es sal ouch der egenant raid allezhv wann sie rechnen wollen, zu Mehe vnd zu herbiste, vns das lassen wizen In Iren brieffen, da by wullen

wir, also diecke des noids ist, eynen adir zwene vß vnserne rate senden, die dar by sin sollen, vnd wen dieselben vß der gemeynde darzu nemen die sie duncket dar zu gut sin vor den sollen sie rechnen das hdermann gleiche geschee vnd das dun in allen sachen, die die staid von rechenunge wegen ane treffen. Duch sollen Scheffen vnd raid, die ane gerichte plegen zu sitzen, Urteile sprechen vnd an gerichte geen dem armen: also deme richen, vnd das nymanne virhalten an alle generbe, Der vorgenant raid gemeyne burger vnd staid sollen auch abe wir lantgraue ludewig vnd vnser erben Sture vnd hulffe bedorfften, vns zu legen, noch Irer virmogede also getruwe burgere Frem rechten herren plichtig sin, auch ane generbe, Man sal auch halten alle nuwe zunfft brieffe die wir hñunt gebin noch deme das In vnser landes gemeynen nutz erkandt ist, Es sal auch die vorgenant vnser staid, by deme ungelde vnd wintzappen bliben, Ire schult zu bezalnde, biß das wir sie eyn anders heißen, Duch sal der vorgenant raid alle Jare setzen vnd obirkommen vmmе das brunwen was eyn iglich burger uff das Jar brunwen sulle vnd nicht me, also sie das uff Ire eide Erkennen vnserne floße zu dem besten, ehme also glich also dem andern, das man auch by der buße also halten sal, vnd wir lantgraue ludewig vorgenant wollen das hie midte der egenant raid vnd die gemeynde derselben staid vmmе alle zuehunge missehel vnd spenne abe der was vmmе dieser vorgeschreben sache willen zwischen en gewest were, genzlichen vnd gruntlichen, gerichtet vnd gang abe sin, vnd disse vorgeschreben artikele vorbasir von en stede vnd veste gehalten werden by Iren eiten, die sie vns gethain hain, Hie by abe vnd an sin gewest die edeln Johan graue zu Solmße vnd heinrich herre von Schonenberg, her Thierich von Witerßhußen Commirthur des thutschen hufis by Marburg, Her girlach vnd her Johan von Breidenbach gebrudere, her herman Trotte her Tietherich robe her wigand von hatzfelt, her Rehnhard von Swalbach rittere, diele von elben, hartmud vnd philippus milchelingen gebrudere, Wolff von wulffirßhußen Eckard von rorensurte, hans von eysinbach, Ebirhard schencke der Junghe, Godefrid von hatzfelt genant der ruwe, vnser lieben heymelichen ampflude vnd getruwen vnd anders vele Irbarer lute vnser manne vnd hurgmann, Disses zu Orkunde, hain wir vnser Ingestigel an dissen brieff thun hendlen, Datum Sabbato post Sanctorum Viti et modesti martirum Anno domini Millesimo. Quadringentesimo Quartodecimo,

(Das Siegel hängt an.)

Beilage III.

Wir Ludwig von Gots gnaben lantgraue zu hessen bekennen vor vns vnd vnser erben vffintlich in diesem brieffe, das wir angesehen han gemeynen nutz vnseres Sloßs Alßfeld vnd sunderlich gunst vnd diinst den vns vnser lieben getruwen alle zcunfftmeister vnd ganze gemeynde daselbs getan han, vnd han yn die gnade vnd willen getan, als sie by vnserm vatter seligen vormals gehabt han, Als hirnach geschreben steb, Ezum ersten das dieselben zcunfft vnd gemeynde, vier mit vnserm wyssen, vnd die vns darzu gud bunden vß yn kiesen soln, die zu den zwelff Scheffen vnd zu dem Räte der izunt ist vß den Raid gehin vnd alle rechte helffen vßsprechen vnd mit... (mitde?) wyssen, alle vfname vnd vßgiff von allem gelde daz die Stad an gebort vnd alle rechenunge mitte horen vnd da by sin vnd auch wann man geschof adir mehmete sezet adir ubirkomet vnd was die zwelff Scheffen Raid vnd die vier von der gemeynde, darvmb setzen adir machin eyntrechtlichin, das sal man also halten, vnd die gemeynde soln die vier andern iglichs Jars warñ yn daz ebind vnd alsdicke des noids ist, doch mugen die gemeynde der geforn vier, als vorgeschreben steb, eynen adir zwene by den Scheffen vnd Räte der izunt ist lassen vnd darzu nitwe kiesen alsbil das Irer vier werden, vnd dieselben vier soln Burgermeister vnd Scheffen globen

vnd sweren Fre heimlichkeit nicht zu melden, Wir sin auch ubirkomen, das der zwelff Scheffen nicht me dan ehner von ehnem geslechte sin sal, vnd die andern die an Räte sin soln zudieser zeyt mit den Scheffen vnd den vieren darane blyben, doch also wann Freer ehner von todeswegen abegegangen ist daz man alsdan keyne andere an des abegegangen stad kiese abir seze, Man sal auch alsdicke ehner vß den Scheffen von todeswegen abegehit ehnen andern vß dem Räte an des stad nemen vnd alsdan an des Raids stad auch keyne andern kiesen, vnd wann der Raid also ganz vorstorben vnd abe were, so sal er by den zwelff Scheffen vnd den vieren von der gemehnde blyben vnd keinen andern Raid an vnsern wyssen vnd geheisse me kiesen, Wir sin auch nemlich ubirkomen abe die Scheffen sache vornemen die die vier von der gemehnde hinder den zunftmeistern mit yn nicht getruweten vßzurichten So muchten dieselben vier die sache hinder sich an die Zunft bringen, vnd duchte dan aber die vier daz sie das mit den zünften auch nicht vßgerichten muchten, So muchten sie es abir vorbassir an vns vnd vnser erben vnd vnser Amptlute bringen vnd sulden damitd widder Freer ehde nicht haben Item sal Jglicher alle Jar Schossen vß sinen ehde wie des Scheffen Raid vnd gemehnde ubirkomen, vnd alsdan das geschosß vßhebin bynnen drein vierzehen nachten als gewuntlich ist Item soln zunft gemende alle Jar ehnen Burgermeister kiesen vß den zwelff Scheffen, So soln die zwelff Scheffen ehnen vnder Burgermeister vß den geforen vieren von der gemehnde kiesen, Item soln iglichs Jars ehnen vß yn vnd die vier von der gemehnde alle Jare auch ehnen vß yn kiesen vnd sezen zu Bumeistern, vnd desglichen soln Jgliche parthe ehnen vß yn kiesen vnd sezen zu Raitkauf wytkonnern brotd vnd fleischbesehern vnd andere dingen die man zu besehin pleget, Item ein Burgermeister vß den Scheffen vnd ein vnder Burgermeister vß der gemehnde mit Freen gesellen soln macht haben alle raittschaft vß zu bezalinde (?), Es soln auch Burgermeister Scheffen vnd Raid vnd die vier Jglichs Jars vnd iglicher zeyt so sie er rechenunge tün woln vns vnd vnser erben zuuornt zuwyssen vnd bitten vnser frunde darzu zu schicken solche rechenunge zuhoren vnd mitte zuwyssen, Auch soln Burgermeister Scheffen vnd ganze gemehnde nymands gestaden noch gehengen selbgewalt noch frevil ehner an dem andern by yn in vnserem Stosse zutunde in keynewies sunder das mit hulffe vnser Amptlute weren vnd vßhalten nach allem vormugen ane geuerde, Wir behalten auch vns vnd vnsern erben die macht alle vorgeschreben artickel ehnen abir me einenteil abir zumal alle zeyt wan vns daz ebnd zuuerandern vnd es damitd zu machen wie vns dan bundt vns vnd vnser Stad nold vnd bests sin, Diesz zu vrkunde han wir vnser Ingesigil hiran tun hengken Ipo die Conuerfion Sancti Pauli, Sub Anno dm Millesimo quadragesimo vicesimonono.

(Das Siegel hängt unbeschädigt an. Auf der äußeren Seite der Urkunde ist von alter Hand geschrieben: „Der Kore brieff.“ An verschiedenen Stellen, die wir oben mit Punkten bezeichnet haben, sind die Worte theils gänzlich verwischt, theils wenigstens sehr zweifelhaft.)

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Programme.)

Schulnachsicht

I. Schulnachrichten.

I. Die Lehre.

a. Darstellung im Einzelnen.

Erste Classe.

(Classenführer Geist).

Religionslehre: a) evangelische, 2 St. Glaser: Christliche Sittenlehre nach Palmers Lehrbuch Th. I. S. 207 bis zu Ende. Lectüre des Briefes Pauli an die Philipper und von Stücken aus dem Evangelium Marci nach dem Urtext. — b) katholische, 2 St. Flud: Christliche Apologetik, insbesondere Schluß der Lehre von der Kirche, nach eigenen Dictaten.

Lateinisch, 7 St. Geist: Cicero's Reden pro Sulla, pro Archia, pro Ligario, Virgils Georgica I. u. II., lateinische Stilübungen, bestehend in Aufsätzen, Exercitia pro loco und domestica. 2 St. Beck: Horaz, ausgewählte Oden des 3. Buches und ausgewählte Satiren des 2. Buches.

Griechisch, 4 St. Geist: Sophokles Oedipus Rex, Demosthenes Olynth. I. II. III., Phil. I., Herodot VII. 2 St. Kumpf: Homers Ilias XVI, XVII, XVIII, XIX. 2 St. Deutscher: Aufsätze über gegebene Thematata; Declamation; Lectüre von Schillers Tell; Dispositionalehre.

Französisch, 2 St. Hainebach: Gelesen in Hölders Handbuch S. 303—331; 571—620. Aus dem Deutschen übersetzt nach Beauvais S. 135—142; 178—186 schriftlich und Mehreres mündlich. Exercitia pro loco.

Geschichte, 3 St. Soldan: Die neuere Geschichte. 1 St. Geist: deutsche Bitteraturgeschichte nach Schäfers Grundriß S. 132—149.

Mathematik, 4 St. Dölp: Ebne Trigonometrie. Reihen. Binomischer Lehrsatz. Zinseszins- und Rentenrechnung. Kettenbrüche. Unbestimmte Aufgaben des ersten Grades. Die Principien der Auflösung höherer Gleichungen an den Gleichungen des dritten Grades entwickelt.

Naturwissenschaft, 2 St. Dölp: Magnetismus. Elektrizität. Akustik. Optik.

Zweite Classe

(Classenführer Soldan).

Religionslehre: a) evangelische, 2 St. Glaser: Geschichte der christlichen Kirche von der Reformation bis auf die neuere Zeit nach Palmers Lehrbuch § 141 bis zu Ende. b) katholische, wie in der ersten Classe.

Lateinisch, 10 St. Soldan: Livius XXI u. XXII. Virgils Aeneide I u. II. Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische nach Bomhard Nr. 52—79. Exercitia pro loco. Grammatik: die wichtigsten Abschnitte der Syntaxis wiederholt.

Griechisch, 6 St. Rumpf: Homers Odyssee XIII. XIV. cursorisch VIII. IX. Xenophons Anabasis I u. II.; auch schriftlich. Grammatik nach Krüger §. 43—54. Uebersetzen aus dem Deutschen nach Mehlhorn.

Deutsch, 3 St. Glaser: Aufsätze über gegebene Themata, Declamationsübungen, Lectüre von Stücken aus Göthe, Schiller und anderen deutschen Dichtern.

Französisch, 2 St. Hainebach: Gelesen in Hölbers Handbuch S. 40—49; 112—133; 147—164. Uebersetzt aus dem Deutschen nach Beauvais S. 114—118; 142—153; 261—265. Exercitia pro loco.

Geschichte, 2 St. Beck: Römische Geschichte von 366 v. Chr. bis 476 n. Chr., deutsche Geschichte bis zu Conrad II.

Geographie, 2 St. Soldan: Flußgebiete der Weser, Ems, Elbe, Oder, Weichsel, des Rheins und der Donau.

Mathematik, 4 St. Dölp: Buchstabenrechnung, Logarithmen, Gleichungen des ersten und zweiten Grades. Ähnlichkeit der Figuren, Berechnung des Kreisumfangs und der Kreisfläche. Stereometrie.

Naturwissenschaft, 1 St. Dölp: Die Eigenschaften einzelner chemischer einfacher Körper.

Dritte Classe

(Classenführer Rumpf).

Religionslehre: a) evangelische, 2 St. Glaser: Christliche Pflichtenlehre nach Luthers kleinem Katechismus (1. und 3. Hauptstück) und dem badischen Katechismus Fr. 108 bis zu Ende. Erlernung von Liedern aus dem Landesgesangbuch. Lectüre und Erklärung des Evang. Lucä. — b) katholische, f. vierte Classe.

Lateinisch, 8 St. Rumpf: Curtius VI, 4 bis VII, 3. Grammatik nach Geist cap. 35—47. Uebersetzungen nach Süpfle Th. 1. Nr. 115—205. Exercitia pro loco und domestica. Repetition der Formenlehre. 2 St. Köhler: Ovids Metamorphosen III, 1—250. VI, 1—102. 129—411. VII, 1—158.

Griechisch, 5 St. Köhler: Wiederholung der regelmäßigen Verba, Einübung der Verba auf μ und der Anomala nach Pinzger §. 250—308. Ausgewählte Abschnitte aus Jacobs Lesebuch übersetzt.

Deutsch, 3 St. Rumpf: Aufsätze über gegebene Themata, orthographische Uebungen, Interpunctionslehre, Declamationsübungen, Lectüre deutscher Dichtungen.

Französisch, 3 St. Hainebach: Gelesen in Hirzels Lesebuch S. 67—78; 103—114; 153—158. Wiederholung der Formenlehre, Genusregeln. Exercitia pro loco.

Geschichte, 2 St. Beck : römische Geschichte von 452 v. Chr. bis zu Kaiser Augustus.

Geographie, 2 St. Glaser : Deutschland, Asien, Africa, America, Australien.

Mathematik, 4 St. Bölp : die ebene Geometrie bis zur Flächenberechnung geradliniger Figuren einschließlich. 80 Aufgaben aus der Sammlung von Bödel construirt. Auflösung von Aufgaben aus Hirsch, Lauteschläger, Heiß u. s. w. durch Gleichungsansätze.

Naturwissenschaft, 1 St. Bölp : Ausdehnung durch die Wärme. Thermometer. Luftpumpe. Barometer. Specifisches Gewicht.

Vierte Classe

(Classenführer Hainebach).

Religionslehre : a) evangelische, wie in der dritten Classe. — b) katholische : die noch nicht confirmirten Schüler des Gymnasiums wurden gemeinschaftlich mit den Elementarschülern der hiesigen katholischen Gemeinde außerhalb des Gymnasiums unterrichtet, 2 St. Flud : Schluß des 2. Hauptstückes, von den Geboten, 3. Hauptstück, von den Gnadenmitteln, nach dem Döbjesankatechismus.

Latein, 9 St. Hainebach : Caesar bell. Gall. IV u. V. Die Formenlehre theils wiederholt, theils neu gelernt. Exercitia domestica nach Süpffe S. 3—61. Exercitia pro loco.

Griechisch, 4 St. Köhler : die Lehre vom Verbum nach Pinzger S. 209—267. Jacobs die Abschnitte über das regelmäßige Verbum und die Verba auf μ S. 20—44 gelesen.

Deutsch, 3 St. Hainebach : Aufsätze, orthographische Uebungen, Declamiren.

Französisch, 3 St. Hainebach : die gesammte Formenlehre.

Geschichte, 2 St. Beck : griechische Geschichte von 476 bis 355, älteste römische Geschichte bis zu den punischen Kriegen.

Geographie, wie in der dritten Classe.

Rechnen, 2 St. Bölp : Regel de tri. Zinsrechnung. Gesellschaftsrechnung. Mischungsrechnung.

Naturgeschichte, 1 St. Bölp : Amphibien. Fische. Käfer. Schmetterlinge.

Schönschreiben, 1 St. Diehl.

Fünfte Classe

(Classenführer Köhler).

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : christliche Pflichtenlehre nach Luthers kleinem Katechismus (1. u. 3. Hauptstück) und nach dem bairischen Katechismus. Erlernung von Liedern aus dem Landesgesangbuche. Biblische Geschichte des A. T. — b) katholische, s. vierte Classe.

Lateinisch, 10 St. Köhler : gelesen Cornelius Nepos Phocion, Timoleon, Hamilcar, Hannibal, Aristides, Pausanias, Cimon; Wagners flores et fructus S. 4—8. 25—40. Grammatik S. 49—143. 150—153. 157—161. 174—180. 181—250. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus D. Schulz, 1. und 2. Cursus. Exercitia pro loco.

Griechisch, 3 St. Beck : die Formenlehre bis ans Verbum nach Pinzger S. 17—92 verbunden mit Lesen der entsprechenden Abschnitte von Jacobs und mit schriftlichen Uebungen. Exercitia pro loco.

Deutsch, 3 St. Beck : orthographische Uebungen, Memoriren und Declamiren nach Wackernagels Lesebuch, Aufsätze über gegebene Themata.

Geschichte, 2 St. Beck : griechische Geschichte vom trojanischen Kriege bis 449.

Geographie, 2 St. **Bed** : politische und physische Geographie der deutschen Bundesstaaten.
 Rechnen, 2 St. **Dölp** : die gemeinen und die Decimalbrüche.
 Naturgeschichte, 1 St. **Dölp** : Organismus des thierischen Körpers, Säugethiere.
 Schönschreiben, 2 St. **Diehl**.

Sechste Classe

(Classenführer **Diehl**.)

Religionslehre, wie in der fünften Classe.

Lateinisch, 10 St. **Diehl** : Einübung der Formenlehre nach der Grammatik. Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche nach **Ellendt**, 2. Cursus, erster Abschnitt und 3. Cursus bis Nr. 50, aus dem Deutschen ins Lateinische nach **D. Schulz**, 1. Abschnitt bis Nr. IX. *Exercitia pro loco*.

Deutsch, 4 St. **Diehl** : die deutsche Wortformenlehre in Verbindung mit der lateinischen. Uebungen im ausdrucksvollen Lesen nach **Wackernagels** Lesebuch, 1. Cursus. Orthographie, mündlich und schriftlich. Uebungen im Erzählen, mündlich und schriftlich. Memorir- und Declamirübungen.

Geschichte, 2 St. **Bed** : Skizzen aus der orientalischen Geschichte und griechischen Mythie.

Geographie, 2 St. **Bed** : Einleitung in den geographischen Unterricht nach **Schacht** S. 1—20. Uebersicht der einzelnen Länder Europa's nach ihrer politischen Gestaltung und physischen Beschaffenheit; Uebersicht der übrigen Welttheile nach ihrer physischen Beschaffenheit.

Rechnen, 2 St. **Dölp** : Kopfrechnen zur Einübung des Zahlensystems.

Naturgeschichte, wie in der fünften Classe.

Schönschreiben, 2 St. **Diehl**.

Nebenstunden.

Hebräisch in 2 Abtheilungen zu 2 St. **Glaser**. Erste Abtheilung : Formenlehre und Syntax nach **Gesenius**, Exercitien. Gelesen : Gen. c. 2 u. 3. 1 Sam. c. 17. Psalm. 1. 2. 3. 8. 15. 19. 22. 23. 24. 29. 104. Joël c. 1 u. 2. — Zweite Abtheilung : Einübung der Formenlehre, Exercitien, Uebersetzung und grammatische Erklärung von Genesis c. 1—3.

Englisch, in 2 Abtheilungen zu 2 St. **Hanstein**. 1. Abtheilung : Lesen von **Washington Irving's** *Chronicle of the conquest of Granada* c. 35—47. Sprechübungen. — 2. Abtheilung : Leseregeln und Wortformenlehre nach **Müllers** englischem Lesebuch S. 39—67. Uebersetzen und Memoriren aus demselben.

Zeichnen in 3 Abtheilungen zu 2 St. **Dißore**. Erste Abtheilung : Landschaften, Thiere, Köpfe und Figuren nach Vorlagen und Gypsmodellen in Bleistift, Kreide, Tusche und Farben ausgeführt. — Zweite Abtheilung : Blumen, Baumschlag, Landschaften in Umrisen und Ausführung in Bleistift, Kreide und Tusche. — Dritte Abtheilung : die ersten Elemente des Zeichnens, gerade und krummlinige Figuren nach **Dupuis**, Anfangsgründe des Schattirens.

Singen in 3 Abtheilungen zu 2 St. **Hofmann**.

Eröffnung der Gymnasialbibliothek, 2 St. **Diehl**.

b. Tabellarische Uebersicht der Lehrstunden nach Classen.

Classe.	Religion.	Deutsch.	Lateinisch.	Griechisch.	Französisch.	Geschichte.	Geographie.	Mathematik.	Naturkunde.	Schön schreiben.	Summe.	Nebenstunden			
												Hebräisch.	Englisch.	Zeichnen.	Singen.
I.	2	3	9	6	2	4	—	4	2	—	32	2	2	2	2
II.	2	3	10	6	2	2	2	4	1	—	32	2	2	2	2
III.	2	3	10	5	3	2	2	4	1	—	32	—	—	2	2
IV.	2	3	9	4	3	2	2	2	1	1	29	—	—	2	2
V.	2	3	10	3	—	2	2	2	1	2	27	—	—	2	2
VI.	2	4	10	—	—	2	2	2	1	2	25	—	—	2	2

2. Die Lehrer.

a. Personalbestand.

Dr. Eduard Geiß, Director.
 Dr. Wilhelm Gottlieb Soldan, Professor.
 Dr. Carl Glaser.
 Dr. Wilhelm Diehl.
 Dr. Heinrich Kumpf.
 Dr. Johann Heinrich Hainebach.
 Dr. Ferdinand Anton Beck.
 Dr. Heinrich Köhler.
 Dr. Heinrich Dölp.

Außerordentliche Lehrer :

Musikdirector Hofmann, Gesanglehrer.
 Reallehrer Dr. Hanstein, Lehrer der englischen Sprache.
 Professor Dr. Fluck, katholischer Religionslehrer.
 Reallehrer Dickore, Zeichenlehrer.

b. Tabellarische Uebersicht der Lehrstunden nach Lehrern.

Namen der Lehrer.	Lehrgegenstand.	Classe.	Zahl der Stunden.	Gesamtzahl der Stunden.
Geist	Latein Griechisch Deutsche Litteratur	I	7	12
		I	4	
		I	1	
Soldan	Deutsch Geschichte Latein Geographie	I	3	18
		I	3	
		II	10	
		II	2	
Glaser	Religion Hebräisch Deutsch Geographie	I—VI	8	19
		I. II	4	
		II	3	
		III. IV	4	
Diehl	Deutsch Latein Schön schreiben Eröffnung der Bibliothek	VI	4	21
		VI	10	
		IV. V. VI	5	
		—	2	
Rumpf	Griechisch Deutsch Latein	I. II	8	19
		III	3	
		III	8	
Sainebach	Französisch Deutsch Latein	I. II. III. IV	10	22
		IV	3	
		IV	9	
Beck	Latein Deutsch Griechisch Geschichte Geographie	I	2	22
		V	3	
		V	3	
		II. III. IV. V. VI	10	
		V. VI	4	
Köhler	Latein Griechisch	III. V	12	21
		III. IV	9	
Dölp	Mathematik Naturkunde	I—VI	18	24
		I—VI	6	
Hofmann	Singen	3 Abtheilungen	zu 2 Stunden	6
Hanstein	Englisch	2 Abtheilungen	zu 2 Stunden	4
Filuck	Religion	2 Abtheilungen	zu 2 Stunden	4
Dikore	Zeichnen	3 Abtheilungen	zu 2 Stunden	6

3. Die Schüler.

a. Tabellarische Uebersicht der Schülerzahl.

Classe.	Bestand am Anfang des Schuljahres.	Einheimische.	Auswärtige-Anländer.	Anländer.	Evangelische.	Katholiken.	Verzeigten.	Während des Schul- jahres eingetreten.	Während des Schul- jahres ausgetreten, verlegt od. gestorben.	Bestand am Ende des Schuljahres.
I.	45	19	25	1	42	3	—	4	7	42
II.	45	24	19	2	40	3	2	7	9	43
III.	20	16	4	—	17	1	2	2	7	15
IV.	21	19	1	1	19	1	1	3	4	20
V.	10	8	2	—	8	2	—	2	2	10
VI.	14	14	—	—	14	—	—	8	—	22
Zusammen	155	100	51	4	140	10	5	26	29	152

b. Nachricht über die aus der Anstalt abgegangenen Schüler.

Von den 7 aus Prima ausgetretenen Schülern bestanden 5 zu Herbst die Maturitätsprüfung, 1 gieng in das Gymnasium zu Darmstadt über, 1 starb.

Von den 9 aus Secunda ausgetretenen Schülern wurden 3 zu Herbst nach Prima verlegt, 3 giengen in die höhere Gewerbschule zu Darmstadt über, 1 in ein ausländisches Gymnasium, 1 wurde Kaufmann, 1 Deconom.

Von den 7 aus Tertia ausgetretenen Schülern wurden 3 zu Herbst nach Secunda verlegt, 3 wurden Kaufleute, 1 Apotheker.

Von den 4 aus Quarta ausgetretenen Schülern wurden 2 zu Herbst nach Tertia verlegt, 1 gieng in Privatunterricht über, 1 starb.

Von den 2 aus Quinta ausgetretenen Schülern gieng einer in die hiesige Realschule über, von dem andern ist die weitere Bestimmung nicht bekannt.

Ostern 1860 bestanden die Maturitätsprüfung :

1) Ludwig Windecker aus Gießen, Studium Philosophie. — 2) Heinrich Weckerling aus Friedberg, Studium Medicin. — 3) Wilhelm Harbt aus Altenstädten, Studium Theologie. — 4) Friedrich Soldan aus Friedberg, Studium Theologie. — 5) Moritz Repp aus Holzheim, Studium Theologie. — 6) Carl Eckhard aus Gladenbach, Studium Theologie. — 7) Wilhelm Wilbrand aus Gießen, Studium Forstwissenschaft. — 8) Carl Weber aus Eich, Studium Theologie.

9) Justus Buff aus Gießen, Studium Cameralwissenschaft. — 10) Christian Scriba aus Leihgestern, Studium Theologie. — 11) Carl Ruhl aus Dugbach, Studium Medicin.

Von denselben erhielten 3 Nummer I, 2 Nummer II, 6 Nummer III.

Herbst 1860 bestanden die Maturitätsprüfung :

1) Emil Dittmar aus Lampertheim, Studium Forstwissenschaft. — 2) August Suppes aus Hopfmansfeld, Studium Theologie. — 3) Adolf Zimmer aus Gießen, Studium Forstwissenschaft. — 4) August Zimmermann aus Rich, Studium Theologie. — 5) Albert Junker aus Rich, Studium Theologie.

Von denselben erhielt 1 Nummer II, 4 Nummer III.

4. Chronik der Anstalt.

Am Tage der Eröffnung des neuen Schuljahres, dem 30. April 1860, wurde die Erinnerung an den vor 300 Jahren erfolgten Tod Melancthons durch Reden und Gesänge gefeiert.

Am 23. Juni 1860 starb Friedrich Zinzer aus Rich, Schüler von Oberprima, einer der musterhaftesten und hoffnungsvollsten unter den unsre Anstalt besuchenden Jünglingen. Der in seiner Heimath am 25. Juni Statt gefundenen Bestattung desselben wohnten einige Lehrer und sämmtliche Schüler der Prima bei.

Am 17. Juli 1860 starb Franz Block aus Gießen, Schüler von Quarta, ein sehr braver und wohl gestufter Knabe. An seiner Beerdigung theiligten sich sämmtliche Lehrer und Schüler des Gymnasiums.

Am 10. December 1860 theiligte sich unsre Anstalt bei dem 50jährigen Dienstjubiläum des Geheimen Kirchenrathes Dr. Engel, welcher seine amtliche Thätigkeit an derselben begonnen und 16 Jahre lang segensreich an ihr gewirkt hat, durch Ueberreichung einer Gedenktafel.

II. Nachricht

über die öffentlichen Schulfeierlichkeiten.

1. Die öffentlichen Schulprüfungen

werden in folgender Weise abgehalten:

Mittwoch den 20. März Vormittags von 9—12 Uhr

Prima.

Religion, Glaser. — Griechisch, Geist. — Geschichte, Soldan. — Latein, Beck. — Mathematik, Wölp. — Französisch, Hainebach.

An demselben Tage Nachmittags von 2—5 Uhr**Secunda.**

Religion, Glaser. — Latein, Soldan. — Geschichte, Beck. — Griechisch, Kumpf. — Mathematik, Wölp. — Französisch, Hainebach.

Donnerstag den 21. März Vormittags von 9—12 Uhr**Tertia und Quarta.**

Religion, Glaser. — Latein III, Kumpf. — Mathematik, Wölp. — Latein IV, Hainebach. — Französisch, Hainebach. — Griechisch, Köhler.

An demselben Tage Nachmittags von 2—5½ Uhr**Quinta und Sexta.**

Religion, Glaser. — Latein V, Köhler. — Geschichte, Beck. — Latein VI, Diehl. — Griechisch V, Beck. — Rechnen, Wölp. — Geographie, Beck.

2. Die Schlussfeier

findet

Freitag den 22. März Nachmittags um 2 Uhr

Statt, bestehend aus Gesängen, Neben und declamatorischen Vorträgen der Schüler. Hierauf erfolgt die Verkündigung der Versezungen und Prämien.

III. Bekanntmachung**über Zeit und Bedingungen der Aufnahme in das Gymnasium.**

Anmeldungen zur Aufnahme in das Gymnasium für das mit dem 22. April beginnende neue Schuljahr sind Donnerstag den 18. April Morgens von 9—12 Uhr in dem Gymnasialgebäude unter Beibringung von Zeugnissen der bisherigen Lehrer bei der unterzeichneten Behörde zu machen, worauf am 19. und 20. April die Aufnahmeprüfung Statt finden wird. Das für die Aufnahme in die sechste Classe bestimmte Lebensalter ist das zurückgelegte 10. Lebensjahr. Bedingungen der Aufnahme in diese Classe sind geläufiges Lesen und Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift, ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung und im Gebrauch der 4 Grundrechnungsarten, Kenntniß der regelmäßigen lateinischen Declination und Conjugation, der Adjectiva und Pronomina.

Großherzogliche Direction des Gymnasiums zu Gießen.

Dr. Weiff.

Programm

des

Großherzoglich Hessischen Gymnasiums

zu

Gießen,

als Einladung

zu den am 8. und 9. April 1862

Statt findenden öffentlichen Schulprüfungen.

(Wissenschaftliche Beigabe : zur Geschichte der Stadt Alsfeld, von dem Gymnasiallehrer Professor Dr. ^{Wilhelm} G. ^{Abich} Soldan.
Fortsetzung und Schluß.)

Gießen, 1862.

Druck von Wilhelm Keller.



Zur

Geschichte der Stadt Alsfeld.

Von Dr. W. G. Solban.

(Fortsetzung.)

X. Rechte und Lasten.

1. Märkte. Da die ältesten Freiheitsbriefe der Stadt nicht mehr vorhanden sind, so ist es nicht zu verwundern, daß sich über Zahl und Stiftungszeit ihrer ersten Märkte nichts Genaueres ermitteln läßt. So viel steht indessen fest, daß in alter Zeit auf Walpurgistag ein freier Markt gehalten wurde, den man dann der marburger Messe wegen auf Pfingsten verlegte. Philipp der Großmüthige verwilligte der Stadt drei freie Jahrmärkte¹⁾; neben diesen blieb auch der Pfingstmarkt bestehen, wurde aber von nun an nicht mehr eingeläutet. Eine Beschwerde von 1558 hebt hervor, daß die Schuhmacher an diesem Markte Fremde nicht neben sich verkaufen lassen wollten²⁾. Diesen unfreien Pfingstmarkt nun und noch einen andern, den man um Kiliani (8. Juli) zu halten pflegte, verwandelte Ludwig VI 1668 in offene freie Jahrmärkte und fügte noch zwei offene freie Viehmärkte hinzu, den einen am Vortage des Fastenmarkts, den andern an dem des Kilianimarkts³⁾. Somit hatte Alsfeld jetzt fünf große Jahrmärkte, von welchen zwei auch noch einen Viehmarkt vor sich hatten.

Auch mit dem Wochenmarkt auf Sonnabend war verordnungsmäßig ein Viehmarkt verbunden, wo die Verkäufer von neun Uhr an feil hielten und an Ausländer erst um zwei Uhr ihre Waare ablassen durften⁴⁾.

2. Den Weinschank hatte die Stadt durch landesherrliche Bewilligung jedenfalls schon vor 1414, wo Ludwig der Friebsame bei seinem Regierungsantritt ihr denselben von Neuem beließ, „ire schult zu

¹⁾ 1545. Rathsbuch zu Alsfeld fol. 62.

²⁾ Acten im St. A.

³⁾ Urk. im St. A. Datum Rheinfeld den 18. Sept. 1668.

⁴⁾ Samml. fürstl. Hess. Landesordnungen I. 55.

behalende, bis das wir sie ehn anders heißen" ⁵⁾). Die Belehnung blieb lange Zeit eine periodische. Philipp d. Gr. erneuerte sie 1523 mit der Bestimmung, daß der Nutzen „zu der Stadt Bau und Besserung an Mauern, Thoren zc.“ zu verwenden sei ⁶⁾. Eine Erneuerung auf zehn Jahre im J. 1592 legte auf die Verzäpfung jedes Fuders rheinischen Weins ein Ungeld von 3 Gulden und 2 Albus, wie dieses schon herkömmlich war ⁷⁾. Als später Georg II der Stadt zur Anerkennung ihrer im dreißigjährigen Kriege „in der That standhaftig bewiesenen Treue“ und zur Wiederherstellung der Mauern und andrer öffentlichen Bauten verschiedene Gnaden ertheilte, ward auch die damals noch alle neun Jahre gegen ein gewisses Leihgeld vorzunehmende Lösung des Wein- und Brantweinschanks erlassen; der Schank wurde in ein ständiges Lehen verwandelt, das immer nur bei Regierungswechseln wieder erneuert werden sollte ⁸⁾. Für den Brantweinschank waren der Herrschaft bis dahin jährlich 12 Gulden entrichtet worden ⁹⁾. Einer Aufzeichnung von 1653 zufolge bezog bei Weinverzäpfungen an den freien Märkten die Herrschaft von jeder Dhm 7 Kopfstück, 4 Albus und 6 Heller, die Stadt aber vier Maaß Wein von 20 Gulden, desgleichen 20 Albus halbes Bierpfennigsgeld, sodann der Rentmeister, der Schultheiß, der Bürgermeister und der Baumeister je eine ganze, der Marktmeister, der Stadtschreiber und der Stadtdiener je eine halbe Maaß ¹⁰⁾.

3. Die Lieberbach. Das Flüsschen Lieberbach, das munter durch alle Straßen plätschert und den Bürgern nicht nur Bequemlichkeit für die Geschäfte des Hauses und des Gewerbes, sondern auch Schutz in Feuersnoth gewährt, hat gewissermaßen seine eigne Geschichte. Ursprünglich floß es an der Stadt vorbei, erst 1350 ward es durchgeleitet. Landgraf Heinrich II beurkundete in jenem Jahre, daß, weil seine lieben getreuen Bürger zu Alsfeld Kosten und Arbeit davon hätten, die Lieberbach in die Stadt zu faren und zu geleiten, er ihnen das, was sie desselben Wassers genießen könnten, wohl gönne, weil es mit seinem guten Willen sei ¹¹⁾. Wenn auch der Wortlaut der Urkunde an sich nicht jeden Zweifel fernhalten mag, ob die Vergünstigung des Landgrafen im Sinne eines eigentlichen Privilegiums zu nehmen sei, so hat die Stadt dieselbe doch jederzeit in diesem Sinne aufgefaßt, die Rinne des Baches, soweit er ihre Feldmark durchzieht, stets in einer bestimmten Uferhöhe festgehalten und den anliegenden Grundbesitzern Mühlenanlagen oder Ableitungen zur Bewässerung niemals ohne ihre ausdrückliche Genehmigung zugelassen. Und für diese Auffassung kann die Stadt einen Vorgang anrufen, der allerdings auch eine Anerkennung von Seiten der Regierung zu bekunden scheint. Unter'm 11. Julius 1558 verließen nämlich „Bürgermeister, Rath und vier Mannen von Zünften und Gemeinde“ dem fürstlichen Rentmeister Georg Gerigk einen „Wasserfall auf der Lieberbach“ zur Anlage einer Mühle (auf dem Schützenrain), doch unter der Bedingung, daß Niemandem Schaden daraus erwachsen dürfe und daß der Erbauer einen Beigraben anzulegen habe. Insbesondere heißt es hierbei: „Desgleichen soll er auch nicht daraus zu wässern haben, sondern soll ihm daselbige wie andern Bürgern ganz und gar verboten sein und bleiben“ ¹²⁾. Der Beliehene mußte als herrschaftlicher Rentbeamter das bestehende Rechtsverhältniß doch wohl genau

⁵⁾ Siehe d. vorj. Progr. Beil. II.

⁶⁾ Acten im St. A. Dat. Marburg am Samstag Palmabend.

⁷⁾ Acten im St. A. — Salbuch v. 1574 fol. 28.

⁸⁾ Urk. v. 31. Jan. 1650. Im Rathsarshiv.

⁹⁾ Salbuch fol. 28.

¹⁰⁾ Acten im Rathsarshiv.

¹¹⁾ Orig. im Rathsarshiv.

¹²⁾ Acten im St. A.

kennen, und hätte die Stadt nicht wirklich ein ausschließliches Verfügungsrecht über die Niederbach besessen, so lag es ihm ja ohne Zweifel weit näher, den für seine Stellung bequemerem und zugleich rechtlicheren Weg der Bitte an den Landesherrn einzuschlagen, als den Rechten desselben etwas zu vergeben. Daß man zu Alsfeld die Rechte der Herrschaft auch über die kleinen Bäche zu wahren verstand, beweist das Salbuch von 1574 in Beziehung auf die Eisa: „Item es hat unser gnädiger Fürst und Herr zu Hessen auf dem Wasser, die Eiff genannt, so aus dem Dorf Eiff und gegen der Rottenberger Steinfauten wieder in die Schwalm fließt, die Gerechtigkeit, daß Niemand, es seye Bürger oder Bauer, darauf einige Wässerung ohne Vorwissen seiner fürstlichen Gnaden oder derselben Beamten machen und zurichten darf. Da aber eglische Unterthanen Wässerung begehren, müssen dieselben darum ansuchen, und was iger Zeit von Wehrzinsen auf demselben Wasser gefällt, findet man im Rechenregister nächst nach den Stadtzinsen unterschiedlichen verzeichnet“¹³⁾. So übte also auch hier, wie überall, wo es nicht übertragen war, die Herrschaft ihr Recht über Flüsse und Bäche; von der Niederbach aber hat das Salbuch kein Wort, und doch ist dasselbe von dem sehr dienstfertigen Rentmeister Christoph Eckhardt aufgestellt. Auch in der Folge hat die Stadt das alleinige Verfügungsrecht über den Lauf und die Verwendung der Niederbach, wo es ihr von Privaten mißachtet wurde, mit Erfolg gehandhabt¹⁴⁾, und auch von oben ist dieses Recht ihr niemals bestritten worden. Noch 1742, als die Pfarrei die Alleinberechtigung zur Bewässerung ihrer großen Wiese mit dem aus dem Hersfeldertthor ausströmenden Wasser in Anspruch nahm, ward hiergegen von dem Stadtsyndicus kräftige Verwahrung Namens der Anlieger und der Bürgerschaft eingelegt, worauf freilich eine Gegenverwahrung des Pfarrers erfolgte¹⁵⁾. Die Pfarrei war mehrmals vom Rathe gegen eigenmächtige Wasserableitungen Einzelner geschützt worden und berief sich auch auf angebliche Verfügungen aus der Zeit Heinrich's II, für welche aber kein Beweis vorliegt.

4. Verschiedene Nutzungen. Ueber den Antheil, den die Gemeinde an dem Walde Homberg in Anspruch nahm, gab es zwischen ihr und der Regierung manche Irrungen. Philipp b. G. wies seinen Oberförster an, die Stadt bei ihrem Benutzungsrechte auf dem dritten Theile des Hombergs zu belassen¹⁶⁾.

Im J. 1553 erlaubte Philipp auf Ansuchen der Gemeinde, den um die Mauer ziehenden Stadtgraben eingehen zu lassen und den Grund desselben gegen einen Zins unter den gemeinen Mann zu vertheilen. Der Rentmeister hielt sich für befugt, den Grabenraum nicht nur an der ganzen Länge des Renthofs selbst, sondern auch an dessen Nebengebäuden und an der Zehntscheuer dieser Vertheilung zu entziehen. Hierüber erfolgte Beschwerde, über deren Erfolg ich indessen keine Auskunft finde¹⁷⁾.

Alle Bußen, mit Ausnahme der Ehesachen und andrer Sachen der hohen Obrigkeit, gehörten halb der Stadt, halb dem Landesherrn¹⁸⁾.

Ebenso theilte sich der Rath mit der Herrschaft in das sogenannte Bürgergeld, das bei Aufnahmen neuer Gemeindeglieder an die Stelle der früheren Weinleistungen getreten war. Dasselbe betrug nach

¹³⁾ Salbuch fol. 88.

¹⁴⁾ Ueber einzelne Vorfälle aus den Jahren 1645, 1665 und 1666 s. Salbuch der Pfarrei Alsfeld S. 4. Erneueretes Pfarrregister von 1668 S. 77. (Weibe in einem und demselben Bande im Pfarrarchiv). *Protocollum ecclesiae Alsfeldianae*, Eintrag unter'm 21. April 1666.

¹⁵⁾ Status ecclesiasticus der Stadt Alsfeld, aufgestellt 1742. Beil. 35. (Im Pfarrarchiv.)

¹⁶⁾ Rescript vom 30. Dec. 1560. Im St. A.

¹⁷⁾ Acten im St. A.

¹⁸⁾ Rescr. Philipp's b. G. an den Rentmeister Heidtwolff, 11. Apr. 1564. Im St. A. — Vergl. Salb. fol. 27.

dem Salbuche sechs Gulden Bagen, für solche aber, die die Tochter oder Wittve eines Bürgers heiratheten, nur die Hälfte. Außerdem waren hierbei noch kleine Gebühren für den Amtmann, den Schult- heißen und den Stadtknecht zu zahlen¹⁹⁾.

Zunftgelber, d. h. Eintrittsgelber neu aufgenommener Handwerksmeister, fielen halb dem Landes- herrn, halb den Zünften zu²⁰⁾.

5. Rechte gegen die todte Hand. Die Stadt hatte, wie andere in Hessen, von Alters her die Freiheit, daß geistliche Personen oder Klöster, wenn sie in oder um Alsfeld durch Vermächtniß oder sonstwie erbliches Gut erwarben, dasselbe innerhalb eines Jahres und sechs Wochen an einen eingefessenen Bürger der Stadt wieder verkaufen mußten, widrigenfalls die Stadt die Veräußerung an ihrer Stelle vollzog²¹⁾. Ein solcher Fall ereignete sich 1448, wo Bürgermeister und Rath einen Acker und eine Wiese vor dem Mainzertthore, welche die Nonnen zu Zimmichenhain über Jahr und Tag besessen hatten, an den Schöffen Kurt Schaufuß verkauften²²⁾.

6. Ungeld. Zoll. — Unter Ungeld verstand man im Mittelalter bald eine außerordentliche Steuer, die auf den Verbrauch gewisser Lebensbedürfnisse, wie Fleisch, Getränke, Tuch, Leinwand, Wachs, Metalle zc., gesetzt wurde, bald begriff man auch einen Zollzuschlag auf durchgehende oder ausgeführte Waaren unter diesem Namen. Einen ausführlichen Tarif über solche Abgaben gibt z. B. Hermann's des Gelehrten Verordnung über das Ungeld zu Grünberg²³⁾. Das Ungeld bezog der Landesherr bald auf seine Rechnung, bald überließ er es den Städten zur Tilgung ihrer eignen oder der für ihn selbst übernommenen Schulden, bald endlich stellte er Anweisungen an dritte Personen auf dasselbe aus. So bezog unter Ludwig dem Friedsamem Alsfeld auch das Ungeld zum Behufe der Schuldbentilgung²⁴⁾; 1464 aber stellte Heinrich III die Verzinsung eines bei der Pfarrkirche von ihm aufgenommenen Capitals auf jene Abgabe und auf den Weinzapf²⁵⁾. — Von den verschiedenen Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszöllen, deren Tarif hier mitzutheilen unnöthig ist, bezog die Herrschaft entweder das Ganze, oder sie ließ, wie bei den Viehzöllen, der Stadt ein Drittel davon zukommen. Die Dörfer Münchleußel, Dogelrod, Hattendorf und das Kloster Zimmichenhain gaben in Alsfeld überhaupt keinen Zoll, sondern jeder dieser Orte lieferte statt dessen dem Zöllner und dem Stadtknechte jährlich zwei Wagen Holz. Bezeichnend für den volkwirtschaftlichen Standpunkt des sechzehnten Jahrhunderts ist es, daß jedes Kleuder Wolle, das in's Ausland verkauft wurde, mit zwei Albus Ausgangszoll, ein im Ausland gekauftes Schaf aber, das durch das Stadtgebiet getrieben wurde, mit einem Heller für den Durchgang belegt war²⁶⁾.

7. Beden und ähnliche Abgaben. Die Beden (*precariae*) waren eine directe Steuer, die, ursprünglich unter der Form der Bitte begehrt, in derjenigen Zeit, von welcher wir hier zu reden haben, längst den Charakter der Freiwilligkeit verloren hatten. Solche Steuern forderte der Fürst bald unter

¹⁹⁾ Salb. fol. 10.

²⁰⁾ Salb. fol. 201.

²¹⁾ Verordnung Heinrich's II von 1337. Samml. Fürstl. Hess. Landesordnungen I. 4.

²²⁾ Orig. im Rathsarchiv.

²³⁾ Wend II. II. B. 449.

²⁴⁾ Siehe vorj. Progr. Beil. II.

²⁵⁾ Bibim. Copie im St. A.

²⁶⁾ Salbuch. Chorographie.

diesem, bald unter andern Namen ²⁷⁾ als eine im Ganzen sich von selbst verstehende Pflichtleistung; nur unterlag im Einzelnen der Betrag derselben nicht selten einer Verständigung zwischen ihm und den Unterthanen. Eine feststehende Regel gab es Anfangs und auch noch längere Zeit nicht; der Bürger sollte, nach Ludwig's des Friedsamern Ausdruck, wenn der Landgraf Steuer und Hülfe bedürfe, nach seinem Vermögen ihm zulegen, wie getreue Bürger ihrem Herrn pflichtig sind. Da indessen Willkür oder Noth auf der einen und hingebende Treue oder unzeitige Nachgiebigkeit auf der andern Seite hierbei auch über das richtige Maaß hinausführen konnte, so befand sich manche Stadt zuweilen in einem Zustande augenblicklicher Ueberlastung, die alsdann wohl auch eine Zeitlang Stillstand oder Nachlaß in den Leistungen gebieten mußte.

Im Anfang war es in Hessen üblich, bestimmte Summen je nach Bedürfniß und Vermögen an die einzelnen Städte im Ganzen zu fordern, wie denn 1254 die Landgräfin Sophie, als sie jährlich 400 Mark an den Herzog von Braunschweig zu zahlen hatte, hiervon 140 Mark auf Grünberg, 120 auf Marburg, 20 auf Nordecken, 10 auf Homberg, 60 auf Alsfeld und 50 auf Biedenkopf ausschlug ²⁸⁾. Ein andres Beispiel dieser Art gab Landgraf Otto 1309, als er seine Schwester Mechthild, Gräfin von Ziegenhain, wegen der Erbschaft mit 1500 Mark kölnischer Heller abhand. Diese Summe sollte binnen zehn Jahren von den drei Städten Frankenberg, Grünberg und Alsfeld abgetragen werden ²⁹⁾. In solchen Fällen mußte es dann den Stadtbehörden obliegen, die Untervertheilung auf die einzelnen Bürger vorzunehmen ³⁰⁾, und hierbei konnten natürlich unbillige Bevorzugungen und Bedrückungen ihr Spiel treiben. In diesem Sinne ist es vollkommen begreiflich, wenn 1305 die Bürgerschaft von Grünberg ihre Schöffen zu der Zusage nöthigte, ihre Bede ebenso gut zu zahlen, wie jeder andre Bürger ³¹⁾. Und es gehört zum Theil unter denselben Gesichtspunkt, daß Heinrich II 1358 zu Alsfeld seinen wohlverdienten

²⁷⁾ Es liegt uns hier fern, näher zu untersuchen, ob und in welchen Fällen die Ausdrücke Bede, Steuer, Geschoß, Hülfe, oder *precariae*, *exactiones*, *contributions* etc. eine und dieselbe Sache bezeichnen können, oder ob sie stets in unter einander verschiedenem Sinne zu nehmen seien. Der Sprachgebrauch war offenbar nicht überall ein feststehender, und die in Befreiungsurkunden so gewöhnliche Häufung synonymen Ausdrücke beruht wohl oft weit mehr auf dem Bestreben, dem Befreiten durch Nennung aller möglichen Namen die thunlichste Sicherheit zu geben, als auf einem wirklichen Sachunterschiede. Welchen Unterschied will man z. B. herstellen, wenn Ludwig der Bater die wettmarischen Reichsstädte befreit „ab omni onere exactionum, collectarum, precariarum seu steurarum, quocunque nomine censeantur?“ Bei Rudolph von Habsburg heißt es gleichfalls *steuram seu precariam*; Ludwig der Friedsame nennt bei der Erwähnung der Abgabepflicht nur Steuer und Hülfe, ohne der Beden zu gedenken; Gerstenberger redet in dem deutschen Auszuge einer Urkunde Heinrich's II von der Nichtbefreiung schoßhaftiger Güter, wo der Landgraf selbst in lateinischen Urkunden ganz gleichen Inhalts die Nichtbefreiung solcher Güter verspricht, welche bisher *exactiones*, *precarias* aut *alias contributiones* qualescunque zu geben pflegten. Daß aber, sobald sich einmal der Begriff der Bede auf eine Grund- und Mobiliensteuer ganz bestimmter Art festgestellt hatte, die Ausdrücke Steuer und Hülfe fortan mehr auf außerordentliche Leistungen (Prinzessinnensteuer etc.) bezogen zu werden und somit eine engere Bedeutung anzunehmen anfangen, ist wohl leicht zu erklären. Erst später verallgemeinerte sich dann wieder der Name der Steuer.

²⁸⁾ Etor, Dissert. de ditione Hassiaca ad Vierram, pag. 27. Aus den Leistungsanteilen der oben genannten Städte einen Schluß auf ihre relative Bevölkerung und Steuerkraft ziehen zu wollen, halte ich für bedenklich, da wir nicht wissen, wie weit die eine oder die andre gleichzeitig auch noch mit andern Leistungen belastet sein mochte.

²⁹⁾ Etor, b. Kuchenb. II. 345.

³⁰⁾ Ludwig der Friedsame sagt 1414: „Duch sal der raib In der vorgenant vnser stad Alsfelt alle Ire bede geschoß Sture vnd hulffe als bide des noib ist, Setzen uff Ire eide alsse glich vnd redelichen dem armen alsse dem richen“. Im J. 1429, wo ebenderselbe Landgraf den Rath zu Gunsten der Gemeinde reformirte, wies er die Bestimmung über das Geschoß an eine jährliche Uebereinkunft zwischen Schöffen, Rath und Gemeinde. Unter Geschoß kann hier aber schwerlich etwas Andern verstanden werden, als was in der früheren Urkunde mit vier Namen hinter einander bezeichnet ist.

³¹⁾ Glaser, Gesch. v. Grünb. S. 181.

treuen Bürgern vom Mittelstande (consulibus et oppidanis), nicht aber dem Patriciate, das ja nur Nachtheil davon haben konnte, zur Gnadenbezeugung erklärte, daß hinfort kein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, welches Bede oder andre Abgaben zu leisten habe, fernerhin hiervon befreit werden solle³²⁾. Neben den Patriciern konnte die Spitze dieses Gnadenbriefes auch noch die Burgmannen und die Geistlichen treffen, deren Gütererwerb, sofern er Bedebefreiheit nach sich zog, einen Ausfall zum Nachtheil der Bürgerschaft bewirkte. Auch in einem bestimmten Falle liegt uns eine Erklärung Heinrich's vor, daß unfreie Grundstücke, die etwa noch zur Dotirung eines Altars erkaufte werden sollten, durch einen solchen Kauf keinesweges die Abgabebefreiheit erlangen würden³³⁾.

Wir wissen nicht den Zeitpunkt anzugeben, wo man aufgehört hat, die Beden nach gegebenen Hauptsummen zu repartiren; gewiß ist aber, daß späterhin auf bestimmten Gegenständen des beweglichen sowohl, als des unbeweglichen Eigenthums feste Bedebansätze hafteten und daß demzufolge, je nach der Mehrung oder Minderung des beweglichen Eigenthums, auch die Gesamtsumme der aus einer Gemeinde fallenden Beden einem Steigen und Fallen unterworfen war. Nach dem Salbuche von 1574 zahlte zu Asfeld 1) an ständigen Beden: ein Morgen Ackerland 12 Binger Heller, eine Wiese, die einen Wagen Heu erträgt, 2 Albus, ein Morgen Gartenland 2 Albus; 2) an unständigen Beden wurden von einer Kuh 16 Heller, von hundert Schafen 12 Albus, von einem ganzen Gebräu Bier (8 Fuder) 14 Albus Jahr für Jahr entrichtet. Diese ständigen und unständigen Beden ertrugen in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts „in gemeinen Jahren“ (also durchschnittlich) 258 Gulden³⁴⁾.

Außerdem hatte jeder Schafbesitzer für Weide oder Trift dem Landgrafen jährlich einen Hammel zu geben; doch war ein neuer Schafhalter im ersten Jahre hiervon frei und gab nur einen Schafkäse dem Schultheißen und einen andern dem Rentmeister³⁵⁾.

Endlich floß regelmäßig auch von jedem Hausgefäße ein Albus in die Rentcasse zu Marktrecht; eine Wittve aber zahlte nur einen halben Albus, und außerdem gab es in der Obergasse sechs und am Markte und in der Untergasse sieben Häuser, deren Inassen die althergebrachte Freiheit hatten, nur einen Heller zu Marktrecht zu geben. Man nahm an, daß dieses die ältesten Hofstätten in der Stadt seien. Rathspersonen, herrschaftliche und städtische Beamte, Geistliche und Schullehrer, auch städtische Diener bis auf den Kuh- und Schweinhirten hinab, waren vom Marktgelbe ganz befreit³⁶⁾.

³²⁾ Original im Rathsarchiv. Siehe Beil. I.

³³⁾ Guden. III, 491.

³⁴⁾ Salbuch fol. 28 ff.

³⁵⁾ Ebendaf. fol. 217.

³⁶⁾ Ebendaf. fol. 25.

XI. Kirchliches vor der Reformation.

Lange Zeit vor der Erbauung der noch heute stehenden Walpurgiskirche hat Melsfeld seine eigne Pfarrkirche gehabt; denn ein Pfarrer von Melsfeld wird bereits 1233 erwähnt ¹⁾. Daß diese Kirche aber dem heiligen Leonhard geweiht gewesen sei, ist eine Vermuthung Nebel's, die auf keiner historischen Grundlage ruht. Unter den zum Theil gut dotirten Altären der alten Kirche war einer der Jungfrau Maria ²⁾, ein zweiter dem heiligen Nikolaus ³⁾, ein dritter der heiligen Katharina ⁴⁾, ein vierter endlich der heiligen Anna und St. Johannes geweiht. Merkwürdig ist die Dotationsurkunde des letzteren ⁵⁾. Es wird in derselben genau vorgeschrieben, welchen Bildungsgang die aus der Familie des Stifters künftig zu bestellenden Altaristen durchzumachen haben.

Der Bau der gegenwärtigen Kirche, vermuthlich an der Stätte der alten, ward 1393 begonnen. Dieses Jahr, sowie die Dedicacion zu Ehren der heiligen Walpurgis, steht durch eine an der Außenseite des Chores eingehauene Inschrift fest ⁶⁾. Diese Kirche zeigt uns einen Massenbau im Spitzbogenstil mit sehr gesparter Ornamentik; doch sind ihre baulichen Verhältnisse dem Auge nicht unangenehm. Der Grundstein des ebenso massenhaften Glockenthurms wurde, nachdem der frühere Thurm kurz vorher eingestürzt war, am 7. Mai 1394 gelegt, wie eine Inschrift in der Durchgangshalle beurkundet ⁷⁾. Die beträchtlichsten der alten Altäre, wenn nicht vielleicht alle, wurden schon der Stiftungen wegen auch in der neuen Kirche wieder errichtet. Wir finden sie im 15. Jahrhundert fortwährend bald mit neuen Vermächtnissen bedacht, bald ihr Vermögen in Renten oder Grundstücken anlegend. Nach einem im J. 1533 aufgestellten Inventarium von Urkunden über Zinsen und Gefälle besaß der Frauenaltar 39

¹⁾ Siehe S. 14 des vorj. Progr.

²⁾ Zugleich auch den heil. Jungfrauen Maria Magdalena und Margarethe geweiht, gestiftet 1331 von dem Priester Hartmann Fleckhard (Orig. im Kath.sarchiv); weiter beschenkt 1350 von Vulpracht Reitefel (Niedesfel) (Register im Kath.sarchiv); weiter bereichert 1380 durch Happel Schaufuß und dessen Gattin, die ihm ihr Gut zu Lubinrobe schenken (Orig. im Kath.sarchiv).

³⁾ Gestiftet 1347 von dem Pfarrer Johann von Bernhartisburg (Arch. f. Hess. Gesch. Bd. IV. Heft 3. Nr. 9. S. 11).

⁴⁾ Cysse Zculin, Bürgerin zu Melsfeld, stiftete ihn 1357 „ad laudem Dei, beatae Mariae virginis, beati Michaelis Archangeli, Clementis et Katharinae virginis et martyris“ (Baur, Hess. Urk. 620). Eine andere Melsfelderin, Mheid Pfannkuche, schenkte 1365 demselben Altare ihr Gut an Katzenberg (Urk. im Kath.sarchiv).

⁵⁾ Guden. III. 491. Die Stiftung geschah 1371 durch Sibold Rogmul, Pfarrer zu Homberg. Noch 1460 findet sich ein Gottschalk Rogmul, Clericus, Vicarius perpetuus des Altars zu St. Anna. (Chorogr.).

⁶⁾ „Anno Domini M. CCC. XC. tercio hoc gloriosum opus inchoatum est in crastino ascensionis Domini (16. Mai) in honorem Dei, Marie et Walpurgis virginis“. Nebel hat diese Inschrift unvollständig wiedergegeben und auch außerdem in der Jahrzahl geirrt, indem er 1343 angibt. Wie R. Dieffenbach (Gesch. v. Melsfeld S. 30) dazu kommt, diese Kirche auch St. Katharinenkirche zu nennen, ist mir räthselhaft. H. Dieffenbach (Archiv V. Heft 1. Nr. IV. S. 49) ist ihm hierin gefolgt.

⁷⁾ „Anno Domini M. CCC. XCIII. in nocte conversionis Sancti Pauli (25. Januar) ruit antiqua turris. Eodem anno crastino die Sancti Johannis ante portam Latinam hoc opus est inchoatum“. Das Fest S. Johannis ante portam Latinam fällt auf den 6. Mai. Statt die chronologische Bestimmung zu verstehen, denkt die Chorographie an den Tag Johannes des Täufers (24. Juni) und bezieht das „ante portam Latinam“, worin sie das Mainzerthor erkennen will, auf den Bauort. Als ob ein steinerne Kirchthurm außerhalb der Stadt gebaut werden und dann doch mitten in derselben stehen könnte!

Documente, der von St. Katharina 13, der von St. Nikolaus 8, die Frühmesse 23, die Präsenz 79, die Gemeinschaft der Chorherren (d. h. Pfarrer und Altaristen) 96⁸⁾. Einen Theil ihrer Capitalien hatten die Herren vom Chor bei der Stadt angelegt,

Alsfeld hatte nur ein einziges Kloster, nämlich das der Augustinermönche, aus welchem auch sein Reformator, Thilemann Schnabel, hervorgegangen ist. Nach Gerstenberger soll dasselbe 1244, also in den ersten Zeiten des Ordens, erbaut worden sein. Einer ungebrachten Urkunde zufolge scheint es allerdings wenigstens schon 1255 bestanden zu haben⁹⁾. Gegenwärtig ist, von einigen geringen Trümmern abgesehen, nichts mehr übrig als die Klosterkirche, ein schlichtes Gebäude im Spitzbogenstil, das nichts Besonderes bietet. Nur der kleine Rest des anstoßenden Kreuzgangs trägt Spuren einer edleren Bauart. Ueber die Geschichte des Klosters in der Zeit vor der Reformation ist uns kaum etwas Denkwürdiges überliefert¹⁰⁾.

Außerhalb der Stadt erhebt sich auf dem sogenannten Frauenberg die Frauenkirche (jetzt Todtenkirche) inmitten eines weiten, seit Jahrhunderten als Begräbnißplatz gebrauchten und mit einer Mauer umschlossenen Raumes. Sehr schlicht, aber in guten Verhältnissen gebaut, macht das Außere dieses Kirchleins in seiner Umgebung hochstämmiger Linden einen wohlthätigen Eindruck. Die Vorderseite trug einst die bei einer späteren Reparatur zerstörte Inschrift: „Anno Domini M. CCCC. LXV. hoc opus est inchoatum post festum Pasche¹¹⁾.“ Heinrich der Eiserne schenkte der Stadt den Grund und Boden für die Capelle und den Kirchhof und verlieh das Patronat dem jeweiligen Rector der Pfarrei¹²⁾.

Ein Johann Gulden als „Altarist der H. Trier = Könige (h. drei Könige) in der Kirche auswendig des Chors auf unser lieben Frauen Berge vor Alsfeld“ findet sich im J. 1427¹³⁾; fast gleichzeitig mit der Anlage war dem Kirchhofe auch ein Ablass verliehen worden¹⁴⁾. Uebrigens scheint die Kirche einst größer gewesen zu sein, als jetzt, wie die gelegentlich bemerkten Spuren weiter fortlaufender Grundmauern andeuten. Ein Frauenkloster aber, wie es von der gemeinen Sage und auch von R. Dieffenbach dorthin verlegt wird¹⁵⁾, hat auf dem Frauenberge nie bestanden; der Name des letzteren ist von der heiligen Jungfrau hergenommen.

⁸⁾ Im Rathsarchiv.

⁹⁾ Schmidt, Gesch. des Großh. Hessen I. 208.

¹⁰⁾ Hier nur Folgendes: 1349 Stiftung einer ewigen Gülte für das Kloster auf eine Wiese bei Leuzel (Baur, Hess. Urk. 579); 1470 Darlehen von 200 fl. an den Landgrafen Heinrich (Orig. im St. A.); 1487 Stiftung eines Seelgeredes für ebendenselben bei den Augustinern (Beurf. Nachr. v. Schiffsberg II. Beil. 238). Die Zinsen von verschiedenen bei der Stadt stehenden Capitalien betragen um die Reformationszeit 23 Gulden (Verzeichniß im St. A.). Unter den Mönchen erscheint außer Thilemann Schnabel ein Prior Nikolaus Ulner (1449), ein Johannes Curlyn (1496 und 1501) und mehrere Andre. Die Augustiner hatten dem Landgrafen jährlich eine Salzfuhr zu thun (Salb. fol. 201).

¹¹⁾ Netter, Hess. Nachr. Bd. II. S. 281. — Eine fehlerhafte Abschrift in der Chorographie (S. 111) gibt das Jahr 1465 an.

¹²⁾ Er erlaubte am Jakobstage 1365 „edificare de novo unam ecclesiam seu cappellam cum cimeterio sibi annexo in monte vulgariter dicto der Silberbul juxta custodiam vulgariter die Warte nuncupatam.“ (Orig. im Rathsarchiv. Die Abschrift bei Netter II. 279 ist mangelhaft.)

¹³⁾ Chorogr. S. 99.

¹⁴⁾ Urk. v. 1368. Orig. im Rathsarchiv.

¹⁵⁾ Gesch. d. St. Alsfeld S. 34.

Alsfeld hatte in alten Zeiten zwei Hospitäler. Vor dem Hersfeldberthore, unweit der Schwalmbrücke, stand das Siechenhaus mit einer Capelle; ohne Zweifel gleich Anfangs der heiligen Elisabeth gewidmet¹⁶⁾. Schon 1294 wird eine *capella hospitalis extra muros* erwähnt, welcher der Bischof Manegold von Würzburg einen Ablass verlieh¹⁷⁾; 1407 ließ der Magistrat bei allen Gläubigen zur Unterstützung dieser Anstalt *collectiven*¹⁸⁾, und 1410 wurde die alte Capelle durch eine neue ersetzt¹⁹⁾. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges war von derselben nichts mehr vorhanden als ein zerfallenes Altärchen und ein steinerner Weiskessel. Jetzt sind alle Spuren verschwunden. Der zu dem Siechenhospital gehörige Hof wurde zur Reformationszeit verkauft, um den Ertrag für die Armen zu verwenden.

Ein zweites Hospital, zum heiligen Kreuze, auch zu den guten Leuten genannt, war vor dem Mainzerthor gelegen. Es ist von ihm wenig mehr bekannt als der Name²⁰⁾.

Im Jahre 1523 bezog das Hospital St. Elisabeth 7 Gulden an Capitalzinsen von der Stadt, das Haus zum heiligen Kreuze aber, soviel man sehen kann, 8 oder 9 Gulden²¹⁾.

Im dreißigjährigen Kriege sah man außerhalb der Mainzervorstadt auch noch ein steinernes Bethaus, zu St. Lohen genannt, von welchem jetzt gleichfalls keine Spur mehr übrig ist²²⁾.

Ein steinernes Pfarrhaus ward 1350 unter Beihülfe Heinrich's II erbaut²³⁾. Von einem eignen Schulhause findet sich in der vorreformatorischen Zeit nichts bis zum Jahre 1508, wo ein solches gebaut wurde „*ad laudem Dei, Mariae Virginis almaeque Walpurgis*“²⁴⁾. Schulen und Lehrer aber hat die Stadt schon lange vorher gehabt²⁵⁾.

Das Patronatsrecht über die Pfarrkirche hatten die Landgrafen. Daß im 13. Jahrhundert von dem Kloster St. Jakob und dem Domcapitel zu Mainz der vergebliche Versuch gemacht wurde, ihnen dieses Recht zusammt dem Territorialbesitze streitig zu machen, ist oben erwähnt worden. Die Fürsten von Hessen behaupteten sich in fortwährender Uebung. So bestätigte Heinrich II alle in jener Kirche bereits bestehenden oder noch zu stiftenden Anniversarien und Vermächtnisse *pro remedio animarum* und verbot den Pfarrern alle eigenmächtige Abänderung oder Verletzung²⁶⁾. Zur Stiftung des

¹⁶⁾ „Ich Nickel Hoffmann nachdem ich eyn Bruder worden byn bei der heyligen frawen Sanct Elisabeth des hospitals vor Alsfeld gelegen.“ (Urk. v. 1502 im Rathsarchiv.)

¹⁷⁾ Schmidt II. 431. Manegold war ein Oheim des Grafen Gottfried von Ziegenhain, des Schwiegersohns Heinrichs des Kindes. Wend II. II. B. 232.

¹⁸⁾ Schmidt a. a. D.

¹⁹⁾ Sie trug die Aufschrift: „Anno Domini M. CCCC. X. edificata est Capella ista in die Marci. (Chorogr.)“

²⁰⁾ 1394 kommt ein Johann Mezgard vor, der „eywanne eyn geistlich bruder waz zu dem heiligen kruzze zu Alsfeld.“ Er gibt dem Landgrafen Schafe, Wolle, Frischte etc., „die ich habe zu deme heiligen kruzze zu den guten luden zu Alsfeld.“ (Baur, Hess. Urk. 820.) 1511 heißt es: „zwey stuct landes gelegen hinder dem heiligen cruz vor Mentzischer Thor.“ (Urk. im St. A.) Das Salbuch hat fol. 141: „Stem eyn garten bey den leyden (guten Leuten) h. Creutz an der Grunberger Straas.“

²¹⁾ Verzeichniß im Staatsarchiv.

²²⁾ Chorographie. „Heinrich Thill hatt eynen garten bey S. Loy. (Salb. fol. 129.)“

²³⁾ Stat. eccles. Beil. 33 (im Pfarrarchiv).

²⁴⁾ Chorogr. Stat. eccles. Sect. III.

²⁵⁾ 1270 ein *rector scholarum* (Baur, S. II. 96), 1296 ein *Nicolaus rector parvulorum* (Baur S. 218), 1318 ein Magister Heinrich von Grunenberg, Rector der Schulen zu Alsfeld. (Böhmer, Cod. M. F. I. 445.)

²⁶⁾ 1347, *Feria tertia post Ascens. dom.* Orig. im Rathsarchiv.

Katharinenaltars erteilte er mit der gewöhnlichen Formel als Patron seine Genehmigung ²⁷⁾, ebenso bei dem Altare St. Anna's und Johannes, wobei er auch dem Stifter und dessen Erben ein Unterpatronat oder Präsentationsrecht für zwei aus den mitgestifteten Beneficien zu erziehende und zu bestellende Altaristen verlieh, und zwar mit genauer Vorzeichnung der von den beiden Beneficiaten zu verlangenden Qualification ²⁸⁾. Merkwürdig ist bei dem zuletzt genannten Acte die Bestimmung, daß die von dem Stifter für die Dotation noch etwa anzukaufenden Grundstücke, wenn sie nicht ohnehin frei wären, durch ihren Uebergang an die Kirche nicht bebefreit werden sollten. Dieses hängt offenbar mit der oben erwähnten, im Jahre 1358 der Gemeinde gegebenen Zusage zusammen. Bei der Gründung der Frauenkirche dagegen, für welche Heinrich selbst aus seinem Eigenthum den Bauplatz schenkte, wurde auch die Abgabefreiheit für immer ausgesprochen, und dem jeweiligen Pfarrrector wurde das Patronat über dieselbe erteilt ²⁹⁾. Nach dem Tode des Pfarrers Stephanus präsentirte Landgraf Hermann als Patron dem Archidiaconat zu St. Stephan in Mainz einen neuen Pfarrer für die Hauptkirche, Heinrich von Schönenstadt, und dieser Letztere wird in einem späteren Verzeichnisse als wirklich in sein Amt eingetreten aufgeführt ³⁰⁾.

In kirchlicher Beziehung bleibt uns schließlich noch die Frage zu berühren, ob Alsfeld jemals, wie verschiedene andre Städte in Hessen, die Sendfreiheit hatte, d. h. berechtigt war, dasjenige, was sonst zur Competenz der bischöflichen Sendgerichte gehörte, durch seine eignen Pfarrer und Schöffen vornehmen zu lassen. Ich möchte diese Frage verneinen. Zwar ließe sich hiergegen einwerfen, es sei nicht recht einzusehen, warum in dieser Beziehung Alsfeld weniger begünstigt gewesen sein sollte, als Grünberg, Frankenberg und Marburg, die jene Freiheit besaßen; auch meldet Niedesels Chronik allerdings, daß Landgraf Heinrich I in dem fritglarischen Frieden (1277) dem Erzbischof Werner das Privilegium abge-
nötigt habe, daß weder der Bischof selbst, noch dessen Commissarius jemals wieder einen Send in einer hessischen Stadt halten dürfe, worunter also auch Alsfeld mitbegriffen gewesen wäre ³¹⁾. Aber die Annahme der Sendfreiheit auf diese Gründe hin würde weder zu gewissen späteren Erscheinungen stimmen, noch sich mit einer abweichenden Nachricht bei Lauze vertragen, der über den Inhalt des fritglarischen Friedens weit glaublicher berichtet, als Niedesel. Nach Lauze nämlich stipulirte jener Vertrag durchaus keine allgemeine Sendfreiheit der hessischen Städte, sondern reinigte nur das Verfahren von den eingerissenen Mißbräuchen und führte es auf das in dem canonischen und weltlichen Rechte gegebene Maaß zurück ³²⁾. Die Ausschreitungen der Sendpriester auf das Gebiet der weltlichen Jurisdiction, die Verhängung ganz uncanonischer Geldstrafen, die Belastung der Gemeinden mit übermäßigen Verpflegungskosten (procuraciones, jura synodalia), die dann in eine ständige Abgabe übergingen, waren der Gegenstand fortwährender Klage. Mit Mainz hatte Heinrich I einen stets sich erneuernden Streit über

²⁷⁾ „cujus ecclesiae jus patronatus ad nos pertinere dinoscitur.“ 1357. (Baur, Hess. Urk. S. 620.)

²⁸⁾ 1371. Guden. III. 491.

²⁹⁾ Urk. v. 25. Juli 1365. (Im Rathsarchiv.)

³⁰⁾ 1386. Baur, Hess. Urk. S. 782. Chorogr.

³¹⁾ Kuchenbecker III. 11 u. V. 179. Schmincke, Mon. Hass. II. 429.

³²⁾ „Darnach, das er (der Erzbischof) und alle nachkomene Bischöffe von Meintze den Seend nicht anders setzen noch halten solten weder der beschriben Geyßlichen und Wellichen Rechte von alters zu halten zugelassen und bewilliget were Zum dritten, das hinfurder kein Seend Probst auf der Erzpriester angeben, oder jemannds anders, einigen unberthanan aus dem Fürstenthumb Hessen vmb weltlicher sachen willen oder geldschulden für Fre Geiftliche Gerichte heischen oder laden.“ Kopp, Hess. Ger. I. 176.

weltliche und geistliche Dinge; allen Uebergriffen trat er standhaft entgegen und ließ hierbei sogar Bann und Interdict über sich ergehen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß er, während er so einem mächtigen Gegner gegenüber sein eignes Recht wahrte, es für recht oder politisch gehalten haben sollte, nun seinerseits wieder dem Bischof das unbezweifelbare Recht der Vereisung seines Sprengels streitig zu machen. Wenn er mit Berufung auf das Herkommen in Grünberg und Frankenberg die Prälaten des Erzbischofs von dem Voritze bei dem eigentlichen Sendgerichte ausschloß, so hatte das in diesen zwei bei Mainz zu Lehen gehenden Städten im Augenblick vielleicht den besonderen Zweck, bei der Tendenz der Sendrichter zu Uebergriffen auf das weltliche Gebiet gerade hier am wenigsten etwas aufkommen zu lassen, woraus sich später ein Präjudiz ableiten ließe. Dem Bischofe selbst aber konnte er das Betreten dieser Städte um so weniger wehren wollen, als ja auf dessen Rundreisen zum Sende auch die Firmung geschah. Auch Heinrich II. befand sich in fast fortwährendem Streite mit Mainz. Strenge hielt er darauf, daß die weltlichen Rechtsfachen Geistlicher auch vor den weltlichen Gerichten verhandelt wurden. So mußte 1356 der Priesier Petrus Nasor in einem Eigenthumsproceffe vor dem Stadtgerichte von Alsfeld zu Recht stehen³³⁾. Ferner ist es von diesem Landgrafen bekannt, daß er der Stadt Marburg die hergebrachte Sendfreiheit in ähnlicher Weise, wie dieses bei Frankenberg geschehen war, bestätigte³⁴⁾. Auch Hermann der Gelehrte wiederholte dieses; weitergehende Erfolge aber hat er in seinen Kämpfen mit Mainz nicht errungen. Nach einem unglücklichen Kriege mußte er den Frieden nicht nur mit der Summe von 20,000 Gulden erkaufen, sondern auch hierbei geloben, den Erzbischof und das Stift „an ihren geistlichen Gerichten und an ihrer Pfaffheit, geistlich und weltlich, fürbaß ungedrängt und ungehindert zu lassen“³⁵⁾. Da Niemand weniger geneigt war, den Umfang ihrer Ansprüche auf das rechte Maaß zu beschränken, als die Hierarchie selbst, so blieb auch fernerhin der Streit, und die hessischen Landgrafen waren hierbei stets im Zustande der Abwehr. Daß nun im Laufe dieser Händel die Sende als solche in Hessen nicht unterdrückt worden sind, zeigt sich eben am besten aus dem oben angeführten Hebregister für die Sendgefälle, das dem 15. Jahrhundert angehört. Es wird mithin dabei bleiben müssen, daß die Freiheit von dem durch die Präpste gehaltenen Sendgerichte nur für drei oberhessische Städte, die auch nirgends als sedes vorkommen, feststeht. Dagegen dürfen wir, mit einer einzigen Ausnahme, von allen behaupten, daß sie doch wenigstens von der Leistung der Sendabgaben (jura synodalia) frei waren. Dieses geht ebenfalls aus dem Register selbst hervor. Keine als sedes bezeichnete Stadt, außer Wetter, erscheint nämlich mit einer Abgabe angesetzt, während die Namen der Dörfer, die in der Ueberschrift als sedes benannt sind, sämmtlich auch wieder in der Reihe der Contribuenten auftreten.

³³⁾ Guden. III. 408.

³⁴⁾ 1357. Historisch und rechtsbegründete Nachricht vom Ursprung u. des teutschen Hauses in Marburg, Weil. 7.

³⁵⁾ Guden. III. 574.

XII. Bürgerliche Nahrung. Zünfte.

In diesem Abschnitt gedenken wir weder auf eine vollständige Darstellung des schlechtthin Localen einzugehen, noch auch bei demjenigen zu verweilen, was an allen Orten in gleicher Gestalt wiederkehrt; wir werden vielmehr nur Solches berühren, was als Einzelheit doch wieder für die Geschichte des Allgemeinen einiges Interesse bieten kann.

Eine wichtige Angelegenheit für die Bewohner einer Stadt, die keinen Wein zog, war das Bierbrauen. Das gemeine Brauhaus diente zum Gebrauch für Alle; man sorgte für seinen Hausbedarf und verzapfte den Ueberschuß. Ueber Reihenfolge, gelegene Zeit und Maaß des Brauens, wie über den Gehalt des Biers gab es nun leicht Streitigkeiten, und darum finden sich schon frühe fast überall gewisse Brauordnungen. Schon 1414 wies Ludwig der Friedsame den Rath von Alsfeld an, nach pflichtmäßiger Erwägung des gemeinen Besten jährlich zu bestimmen, wieviel ein jeder Bürger für das Jahr brauen solle, und nicht mehr, „einem so gleich als dem andern“ ¹⁾. In Folge vielfacher Beschwerden erließen dann 1527 Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister, Rath und die Bier aus der Gemeinde folgende nähere Bestimmungen: Wer brauen will, hat für das Jahr zu einem halben Gebräu 32 Maaß Malz und 5 Malter Hopfen, vom geschworenen Messer mit dem Stadtmaaße gemessen, an das Brauhaus abzuliefern. Der vereidigte Braumeister darf dem Einen nicht mehr und nicht weniger brauen, als dem Andern. Die Brauenden haben sich über das Zapfen zu vereinbaren. Gleichzeitig darf nur an vier Orten der Stadt, und zwar immer nur mit einem von der Stadt hierzu verabsolgten und gestempelten Maaße, verzapft werden. Ist das Bier an einem Orte zu Ende, so trägt der Stadtknecht gegen eine Gebühr das Maaß zu demjenigen weiter, der das älteste Bier hat. Auch Dünnbier dürfen die Braumeister nur in bestimmter Quantität den Bürgern brauen, und hiervon soll der Eimer für zwei Heller verkauft werden ²⁾. Die Reihenfolge des Brauens nach dem Loose wurde 1578 eingeführt; doch sollten die Rathsherrn und die Bierer auf vorherige Anmeldung nach ihrer Gelegenheit brauen dürfen. Auf vier Fuder Bier sollten 11 Viertel Gerste verwendet werden; dabei war es jedoch erlaubt, drei Viertel hiervon, aber nicht mehr, durch sechs Viertel Hafer zu ersetzen. Ein Malzaufseher wurde bestellt; der gemeine Braumeister hatte für das Brauen 6 Albus, für das Malzschrotten einen, für das Fassen des Biers ebenfalls einen Albus zu beziehen. Bei der Mahlzeit nach dem Brauen hatte der Bürger nur zwei Maaß Wein aufzutragen ³⁾. Der Lohn des Braumeisters wurde 1595 auf einen halben Gulden gestellt; übernahm er auch noch das Dörren, so erhielt er fünf Albus weiter ⁴⁾. Als Georg II 1650 der Stadt das Privilegium des Brauens erneuerte, verbot er zugleich seinem Rentmeister und einer Beamtenwitwe alle Concurrnz in Nebenkesseln; die Stadt aber sollte dafür auch noch einen kleineren Kessel herstellen, der für den bloßen Hausbedarf der Einzelnen dienen könnte ⁵⁾. Spätere Verordnungen der Beamten und des Raths bestimmten, daß gleichzeitig immer nur zwei Biere, und zwar nach vorhergehender Taxirung, ausgezapft, daß kein Bier auf das Land verkauft, daß das Nachbier oder die

¹⁾ Siehe Beil. II des vorj. Programms.

²⁾ Abschr. im Rathsarchiv.

³⁾ Desgl.

⁴⁾ Desgl.

⁵⁾ Urf. v. 31. Jan. 1650. Orig. im Rathsarchiv.

„Langeweile“ erst nach dem guten Bier in Zapf genommen werden dürfe ⁶⁾. Bald darauf wurde der Preis der Maaß auf 10 Heller festgesetzt und jedem Braugenossen das Viegelassen seines Looses bei fünf, das Verkaufen desselben aber an einen Andern bei zehn Gulden Strafe untersagt ⁷⁾. Fernere Irrungen waren indessen hiermit nicht abgeschnitten. Schon in den nächsten Jahren beschwerten sich sämtliche Braugenossen, über 70 an der Zahl, daß Bürgermeister, Råthe und andre freie Personen sich nicht mit dem gesetzlichen freien Tage, dem Donnerstag, begnügten, sondern sich auch noch in die Loostage der Uebrigen einbrångten ⁸⁾.

Wie eine Brauordnung, so gab es auch eine Måller-, eine Båcker- und eine Metzgerordnung, eine Wollenordnung u. s. w. Je mehr der Geschäftsbetrieb durch Zunftbann und Privilegien monopolisirt wurde, desto gebotener war auch, zumal in Betreff der täglichen Lebensbedürfnisse, die obrigkeitliche Sorge für das consumirende Publicum. Alle jene polizeilichen Ordnungen haben zum Zwecke, Mangel, Verschlechterung der Waare und Uebertheuerung zu verhüten. Aus einer alsfeldischen Metzgerordnung des 16. Jahrhunderts wollen wir beispielsweise nur einige Bestimmungen hervorheben. Nach derselben soll das Fleisch geschåht und an der Schirne verkauft werden; auf heimlichem Verkaufe steht Strafe. Die Schirne muß jederzeit mit Fleisch versehen sein. Jeder Bürger darf übrigens, wie hergebracht, des Sonnabends und für die freien Markttage Vieh schlachten und das Fleisch verkaufen. Die Metzger sollen gute Kålber von wenigstens 3½ Wochen einzukaufen suchen. Schlachtet ein Metzger ein Kalb unter diesem Alter, so zahlt er, wenn es nicht 26 Pfund schwer ist, einen Gulden Strafe, halb der Herrschaft, halb dem Handwerk, und das Fleisch wird überbieß in's Gotteshaus gegeben; erreicht aber ein Kalb, welches das verordnungsmåßige Alter hat, nicht das Gewicht von 26 Pfunden, so ist der Metzger straffrei, doch muß das Fleisch geringer geschåht werden. Ein Zusatz von 1574 verbot auch das Aufblasen des Fleisches und verordnete, daß die Taxen von den Schatzherren und Marktmeistern auf ausgehängte Tafeln zu schreiben seien ⁹⁾.

Handwerker und Waarenverkåufer hat es bekanntlich, wie überall, so auch in Deutschland lange vorher gegeben, als die Zünfte entstanden. Selbst die ersten Vereinigungen derjenigen, welche gleiches Geschäft betrieben und somit auch manche gemeinsame Zwecke im Vereine leichter und sicherer zu erreichen gedachten, können noch nicht als Zünfte im eigentlichen Sinne gelten. Das Wesentliche der Zunft ist die Alleinberechtigung des Geschäftsbetriebs für die Glieder der Genossenschaft auf einem bestimmten Raume und in bestimmtem Maaße, verbunden mit einer gewissen der Genossenschaft zustehenden Aufsichts- und Disciplinargewalt über ihre Angehörigen. Da das Privilegium nur von der Regierung ausgehen konnte, so ist es natårllich, daß diese auch wieder gewisse Verpflichtungen dagegen setzte und nicht nur Freiheiten, sondern auch Obliegenheiten zum Inhalt der Zunftordnungen machte. In einer Zeit, die im Ganzen nicht Mittel genug besaß, um auf dem Wege freier und ausgebehnter Concurrenz dem Bedürfnisse stetig zu genügen, und folglich ein Interesse hatte, die gewerbliche Production und den Bezug an Ort und Stelle möglichst verbreitet und gesichert zu sehen, hatte eine bevorzugte, aber geregelte Sicherstellung der Arbeit gewiß für den Verbrauchenden nicht weniger ihren Nutzen, als für den Gewerbtreibenden selbst. Hiermit soll übrigens nicht behauptet werden, daß das Emporkommen des Zunftwesens mehr

⁶⁾ 1653. Abschr. im Rathsarshiv.

⁷⁾ 7. Nov. 1664. Desgl.

⁸⁾ 1666. Acten im Staatsarshiv.

⁹⁾ Abschr. im Rathsarshiv.

in dieser volkswirtschaftlichen Erwägung, als in dem nachhaltigen, oft ungestümen Drang, womit die Handwerksgenossen selbst ihre Vereine geltend zu machen wußten, begründet gewesen sei. Von der politischen Seite des Zunftwesens haben wir hier indessen nicht zu reden.

In Kassel finden sich, wie oben bemerkt worden ist, schon im Jahre 1337 Zünfte, die das Recht des Alleinverkaufs der in ihre Gewerbskreise einschlagenden Waaren besaßen. Die Ordnung, welche ihnen Heinrich II damals gab, behandelt sie indessen nicht als etwas erst Entstehendes, sondern weist auf ein schon vorhergehendes Dasein zurück. Im Uebrigen war dieser Landgraf den Zünften nicht eben günstig. In Frankenberg herrschte 1368 allgemeine Aufregung gegen fast alle Classen den Handwerker, weil sie in Waare und Arbeit die Preise übersehten; nach vorgenommener Untersuchung untersagte Heinrich den Handwerkern jede Zunft oder Bruderschaft unter einander; nur den Tuchmachern ward eine solche gestattet, da keine Klage gegen sie vorlag. Es wurde zugleich der die Concurrrenz fördernde Wochenmarkt wieder hergestellt¹⁰⁾. In Alsfeld reichen die Zünfte wenigstens bis in die Zeiten Hermann's des Gelehrten, und vielleicht auch weiter, zurück.

Im Jahre 1414 redet Ludwig der Friedsame bereits von neuen Zunftbriefen, die er ertheilt, 1429 gibt er den Zunftmeistern und der Gemeinde einen besonderen Beweis seiner Gnade dadurch, daß er das eine Zeitlang abgeschaffte Institut der Vierer wieder herstellt und den combinirten Stadtrath zu einem gleichartigen Ganzen verschmilzt¹¹⁾. Ueber Zahl, Art und Ordnung der Zünfte findet sich indessen im 15. Jahrhundert nichts Näheres. Unter Philipp dem Großmüthigen gab es, wie aus späteren Zunftbriefen hervorgeht, zu Alsfeld acht Zünfte: Wollenweber, Leinweber, Schneider, Schuhmacher, Bäcker, Metzger, Rbwer (Gerber) und Schmiede. Diese Zünfte bestanden noch in gleicher Zahl bei der Errichtung des Salbuches (1574). Die Häfner erhielten 1577, die Hutmacher 1605 ihren ersten Zunftbrief. Aus der Urkunde, worin Ludwig V 1605 den Schmieden ihre Privilegien bestätigte, ergibt sich, daß ihre Zunft sechs verwandte Gewerbszweige umfaßte, nämlich die Grobschmiede, die Kupferschmiede, die Messerschmiede, die Schlosser, die Büchsenmacher und die Ranngießer. Ein Seiler, der 1662 erwähnt wird, hielt sich zu seinem Gewerke in Grünberg. Die Sattler erhielten 1672, die Zunft der Schreiner, Bender und Büchsenmacher, sowie die der Krämer erst 1675 Corporationsrechte. Es mag auffallen, daß wir bis hierher von zünftigen Zimmerleuten, Maurern, Steinmetzen, Weißbindern, Dachdeckern und anderen Bauhandwerkern nicht die mindeste Spur finden.

Die Zunftbriefe enthalten in ihren Bestimmungen durchaus nichts Außergewöhnliches, es müßte denn sein, daß der von Ludwig V für die Schmiebezunft erneuerte ausdrücklich sagt: Keiner soll eine Wehr in's Gebot tragen, sie sei kurz oder lang, bei Strafe von einem Albus. Ein solches Verbot läßt auf unangenehme Scenen schließen, die es in den Versammlungen der aus sechs verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Zunft gegeben haben muß.

Die Taxen für das Meisterwerden waren je nach den Handwerken und Zeiten verschieden. Sie flossen halb in die herrschaftliche Cassé, halb in die der Zunft. Außerdem bestand noch eine Nebenabgabe für die Armen und ein Weinsatz für das Handwerk. Im J. 1570 zahlte ein angehender Meister in den meisten Zünften 6 Gulden, der Leinweber aber nur 4; die Taxe der Wollenweber betrug 1605 schon zwölf Gulden; ein Schmied zahlte 1670 sechzehn Gulden, ein Sattler 1672 vier Goldgulden, ein Hutmacher 1674 zehn Gulden, ein Schreiner, Bender oder Büchsenmacher 1675 acht, ein Krämer zehn Gulden.

¹⁰⁾ Frankenberger Chronik S. 202.

¹¹⁾ Siehe Beil. II u. III im vorj. Programm.

Es kam die Zeit, wo im Schooße des Gewerbestandes selbst nicht weniger als im Publicum das Beengende der Zunftschranken, das Drückende der Zunftmißbräuche immer fühlbarer wurde. Der eine Gewerbszweig sah sich durch die Privilegien des andern in der Freiheit seiner Bewegung gehemmt, die vorhandenen Meister erschwerten den Zutritt neuer, der beabsichtigte Schutz der Arbeit ward vielfach auch zum Schutze der Bequemlichkeit und des Schlenbrians, der Consument war in seinen Ausgaben, der Producent in seinen Einnahmen mehr oder weniger von den Zünften abhängig. Gegenwärtig, wo die Krisis der Gewerbetraktheit noch immer nicht überstanden ist, wird es vielleicht nicht ohne Interesse sein, einige Wahrnehmungen und Erwägungen, die sich unseren Vorfahren bereits vor zweihundert Jahren über diese Gebrechen aufgebrängt haben, in einzelnen Zügen kennen zu lernen¹²⁾.

Im Sommer 1662, bald nach dem Regierungsantritt Ludwig's VI, trat auf fürstlichen Specialbefehl zu Alsfeld eine Commission zusammen, um die gegebenen Zunftordnungen zu durchgehen, die bestehende Praxis zu prüfen und dann gutachtlichen Bericht hierüber zu erstatten. Diese Commission war zusammengesetzt aus den sämtlichen Beamten, sechs Rathspersonen und sechs Gliedern der Gemeinde. Es bestanden damals erst nur elf Zünfte, da Sattler, Schreiner und Krämer noch unzulässig waren.

Zuerst wurde die Wollenweberzunft vorgenommen, die einen ganzen Tag in Anspruch nahm. Sie war die angesehenste und bedeutendste und genoß neben anderen Vergünstigungen schon seit Philipp's des Großmüthigen Zeiten auch das Recht des Wollenvorkaufs im ganzen Amte vom 1. Mai bis zum 13. Julius. An Streitigkeiten mit den Wollenhändlern, die zur Ausfuhr aufkauften, hatte es nicht gefehlt. Ferner war der Gewandschnitt ganz in den Händen der Tuchmacher, die, seitdem der Verbrauch sich nicht mehr auf hessisches Tuch beschränkte, auch englisches, ländisches und andres fremdes Fabricat feil hielten und somit in diesem Zweige ganz in den Geschäftskreis der Kaufleute eintraten. Jedem Einheimischen, der nicht in ihrer Zunft arbeitete, wehrten sie selbst an freien Markttagen alle Concurrenz, und selbst einzelne Zunftangehörige beschwerten sich darüber, daß ihnen von den Prüfungsmeistern ganz tabellose fremde Tuche aus Neid verworfen und mit Beschlag belegt würden. Die Aufnahmekosten endlich gingen weit über die gesetzlichen Taxen hinaus; für einen Fremden beliefen sie sich nahezu auf dreißig Reichsthaler. Auch das bloße Aufdingen kostete für Wein, holländische Käse, Handkäse und Wecke für Meister und Meisterkinder etwa vier Thaler.

Gegen des Tuchmonopol der Wollenweber reichten bei dieser Gelegenheit die Krämer zu Alsfeld, sechs an der Zahl, eine Vorstellung ein. Die Wollenweber — sagten sie — seien ihnen des Gewandschnitts wegen stets hinderlich gewesen, auch ihrerseits zu einer Zunft zu gelangen. In Gießen, Grünberg und anderwärts werde ausländisches Tuch ungehindert von den Krämern verkauft. Auch in Alsfeld dürfe an den freien Jahrmärkten der fremde Krämer solche Waare verkaufen, nur der einheimische sei ausgeschlossen, müsse sich kümmerlich ernähren und sehe sich verachtet ohne Zunft. Die Zeit habe sich geändert, auch das Publicum verlange Aenderung, und die Wollenweber selbst müßten eingestehen, daß sie den Anforderungen nicht mehr genügen können. „Wann aber, — heißt es dann weiter, — die Krämer solchergestalt eingeschränkt und neben viel andern allhiefigen löblichen Zünften allein ohne Ordnung zunftlos, wie bishero geschehen, leben sollten, so ist leichtlich zu erachten, daß bei so bewandtem gezwungenen Handel die Commerciën an diesem Ort einen als den andern Weg gesperrt bleiben werden

¹²⁾ Die nachfolgenden Einzelheiten sind sämtlich aus Acten des geh. Staatsarchivs entnommen, insbesondere aus Abth. X Abschn. 7. Conv. 32.

und sie weber dem gemeinen Wesen, noch ihnen selbst in so weit nützlich vorzustehen Gelegenheit erlangen, wobei es dann bei uns die Meinung gar nicht hat, ob wollten wir solches alles uns, den unzüftigen Krämern, zu Gutem nur allein erinnert haben, sondern sind wohl zufrieden, daß alle anderen Zunftgenossen, weme es nur beliebt, sich neben uns zugleich zur Krämerzunft bequemen, auch freien Handels und Wandels, aufs best sie könnten, befließigen möchten, auch gänzlich dafür halten, daß diejenigen, so in andern Zünften begriffen und noch neben uns der Krämererei sich befließigen, dieses ebenwohl gemeiner Stadt Wohlfahrt vor verträglich erachten würden, auch unserer diesmaligen Erinnerung beigepflichtet haben würden, wann sie nicht noch zur Zeit ihr Absehens auf ihre Mitzunftgenossen haben müßten, und dannhero unseres unmaßgeblichen Dafürhaltens die Krämererei zum wenigsten gleich Grünberg, also auch der Stadt Alsfeld zünftig zu gönnen wäre.“

Auf ihre Ermittlungen hin hoben nun die Commissarien folgende Punkte in ihrem Bedenken hervor : Es ist dem gemeinen Wesen schädlich, daß Niemand außer den zünftigen Meistern den Gewandschnitt haben soll. Die Tuchmacher schaffen nicht in ausreichendem Maße geringere Tücher, namentlich auch nicht Futtertuch. Man ist deshalb genöthigt, außerhalb zu kaufen, und das Geld, das man, wie an andern Orten, den einheimischen Krämern oder Jedem, der sonst will, gönnen sollte, wandert zu auswärtigen Juden und Christen. Die alte Observanz, nur in hessisches Tuch sich zu kleiden, ist längst vergessen; dem gemeinen Wesen zum Nutzen soll man daher jedem Zünftigen und Unzüftigen mit englischen, ländischen, meißnischen und überhaupt mit allen Gattungen von Tüchern und Futtertuch freien Handel gestatten. Die übertriebenen Aufnahmekosten sind abschreckend und der öffentlichen Sittlichkeit schädlich.

Gegen dieleinweber wurde klagend vorgebracht, daß sie keinem Unzüftigen den Ankauf von Leinengarn in den Aemtern Alsfeld und Romrod und in dem Gerichte Schwarz gestatteten; Teppich- und Barchentweber sahen sich daher genöthigt, ihren Bedarf außerhalb des Landes durch Juden um hohe Preise zu beziehen; Leinwand und Zwirn war ellenweise bei den Leinwebern oft gar nicht zu haben, und dennoch wollten sie Andre zum Verkauf nicht zulassen. Die Commissarien fanden es für die Bauern beschwerlich, ihr Garn nur an Zünftige verkaufen zu sollen; sie billigten die Beschwerde der Barchentweber und waren der Meinung, daß, da die Leinweber ihre Waare meist im Stück nach Frankfurt schickten, das Feilhalten von Zwirn und Leinentuch nach der Elle auch Andern zu erlauben sei.

Gegen die Schlosser und Waffenschmiede klagten die Grobschmiede, daß dieselben, obgleich sie selbst dem Bedürfnisse nicht zu genügen vermöchten, ihnen doch wehren wollten, Sichel, Thürkämme und andre Gegenstände, wozu man keine Feile brauche, anzufertigen. Hierauf meinte die Commission, den Schmieden sei dergleichen Arbeit auf Bestellung wohl zu gönnen, „denn doch ein Jeglicher seinen Willen hat, solches entweder bei den Waffenschmieden, Schlossern oder Hufschmieden machen zu lassen.“ Auch solle man den Krämern, oder wem es sonst beliebt, des gemeinen Besten wegen mit Eisenwerk aller Art zu handeln nicht verbieten.

Merkwürdig war der Zunftbann und die Praxis der Schneider. Außer der Beschränkung der Näherinnen und der Landmeister, welche letztere nur dann einem Bürger arbeiten durften, wenn dieser in Nothfällen ihnen die Stoffe hinausbrachte, galt noch die weitere Satzung, daß fremde Arbeit auch an den Wochenmärkten nicht ausgelegt werden durfte. Nach ihrem alten Arttittelbuch von 1573 verfiel ferner jedes mißlungene und verworfene Meisterstück halb der Zunft und halb dem Materienmeister. Ein doppelter Eid band den Meistercandidaten, die Beschaffenheit des aufgegebenen Meisterstücks Niemandem zu offenbaren und niemals in der Folge Anweisung zur Herstellung eines solchen zu geben. Zur Aufgabe aber wurde denjenigen, die man durchfallen lassen wollte, eine längst verschollene Kleidungs-

form gestellt, die auch der Geschickteste oft nicht regelrecht auszuführen verstand. Die Meisterkosten für einen Fremden stiegen auf zwanzig Thaler. Die Commission beantragte die Abstellung aller dieser Mißbräuche und wollte an Wochenmärkten auch linnene Strümpfe und verschiedene andre Waaren, die sonst in den Bann der Schneider gehörten, zugelassen sehen.

Den Aufwand beim Meisterwerden trieben die Schuhmacher bei Fremden zuweilen bis auf 32 Reichsthäler; dem fremden Gesellen, welcher Meister werden wollte, mutheten sie zu, zuvor zwei Jahre hinter einander bei einem Meister in der Stadt zu arbeiten. Mitgebrachte Kinder eingewanderter Meister, sowie Bürgersöhne, deren Väter nicht selbst Schuhmacher waren, hatten die vollen Taxen der Fremden zu erlegen. Die Commissäre erklärten sich mit aller Entschiedenheit gegen solche Mißbräuche, insbesondere aber gegen jene Behandlung der Fremden, „welche verursacht, — sagten sie, — daß gute gereifete Handwerksgefallen fortgetrieben werden und man hingegen den Eingewanderten, so theils nur von ihren Eltern das Handwerk gelernt und von ihrer Wanderschaft weniger denn nichts zu sagen wissen oder außerhalb etwas erfahren haben, ihre oftmalige böse Arbeit annehmen und theuer genug bezahlen muß.“

Die Gerber hatten das Privilegium, daß in den Amtsbezirken von Alsfeld, Romrod und Schwarz die Häute nicht auswärts verkauft werden durften, bevor sie ihnen angeboten waren und vier Tage lang zur Verfügung gestanden hatten. Dagegen waren sie in ihrem Absatz wieder durch die Schuhmacher beschränkt, die das Recht des Ledervorkaufs hatten. Die Commission stimmte für den freien Verkauf der Häute und wenigstens auch des Sohlenleders, welches die Gerber ohnehin nicht selbst bereiteten, sondern von außen bezogen.

Die Metzger beklagten sich über die Beschränkung auf die ständigen Schlachttage und über den Fleischverkauf der Landjuden. Hierauf ward begutachtet, statt der bestimmten Tage Schlachtfreiheit an jedem beliebigen Tage zu geben, damit man nicht genöthigt wäre, schlechten Metzgern ihr untaugliches Fleisch abzunehmen; in der Nachbarschaft aber seien nur wenige Juden, die das Schächten betrieben.

Bezüglich der Hutmacher ward der Wunsch ausgesprochen, daß seine Hüte, die überhaupt von ihnen nicht gemacht würden, auch außer den freien Märkten von Krämern und Andern feilgehalten werden möchten.

Der einzige Seiler, der damals zu Alsfeld wohnte, stand im Ruf, die Leute zu übertheuern. Man fand es deshalb angemessen, den Vertrieb von Bastseilen, Rappschnüren, Hanf u. dergl. auch den Krämern zuzuweisen.

Gegen die Häfner wurde nichts eingewendet, sondern nur beantragt, daß die großen und bequemen Milchbüchse von Dergleem auch in der Stadt öffentlich verkauft werden dürften.

Auch die Bäcker kamen glimpflich durch; nur lag auch bei ihnen die Beschwerde über zu große Kosten für eintretende Lehrlinge und Meister vor.

Offenbar im Interesse einer freieren Handelsbewegung den Zünften gegenüber hatten die damals noch unzulänglichen Krämer gesprochen; aber auch bei ihnen ging das nächste Streben doch wieder nur auf die Herstellung einer neuen Zunft. In der Haltung der Commissarien läßt sich nicht verkennen, wie sehr sie darauf aus waren, auch zu Gunsten des verbrauchenden Publicums die weitgreifenden Zunftprivilegien in engere Schranken zurückzuweisen. Das Gesuch der Krämer unterstützten sie in folgender Weise: „der Krämer halben ist sämmtlicher Beigesetzter Schluß, Wille und Meinung, daß in Ansehung ihrer schriftlichen und wohlherheblichen Motiven man in ihr Suchen, jedoch ohnmaßgeblich, wohl gehölen

könnte, nämlich daß ein jeder unter ihnen nach seinem Belieben handeln und wandeln möchte, wie er wollte, und weil man nicht weiß, was Ihre Fürstliche Durchlaucht der bisherigen Zunftordnungen halben endlich noch entschließen möchte, ist derentwegen noch zur Zeit mehrers nicht resolvirt worden, als daß die Krämer immittels unter sich selbst eine Bruderschaft machen und sich deren gemäß verhalten könnten."

Auch in ihrem Begleitungsschreiben an den Landgrafen bezeichneten die Beamten das Zunftwesen, wie es zu Alsfeld in ihrer Untersuchung sich dargelegt hatte, als ein „fast mißbräuchliches und zwar dem gemeinen Nutzen in vielen Stücken sehr hinderliches.“

Es blieb indessen noch lange bei'm Alten. Als 1665 die Wollenweber einem Manne, der zwar ihr Handwerk nebst der Färbekunst erlernt hatte, aber nicht zünftig war, um dieses letzteren Umstands willen auch das Färben der Tücher wehren wollten, kam auf die Beschwerde desselben von oben nur die Weisung an die Beamten, den Webern „gütlich zuzureben“ und dann zu berichten. Ferner hatten verschiedene Personen, — und unter diesen der Rentmeister, der Bürgermeister, der Inspector und der Pfarrer, — es vorgezogen, bei ihrem Hauschlachten statt der zünftigen Metzger sich anderer Personen zu bedienen, die sie auf den Taglohn bezahlten. Auf die Beschwerde der Zunft erging 1666 von der Regierung zu Gießen der Befehl an das Amt, die Metzger bei ihren Privilegien gegen die Hauschlächter zu „manuteniren.“ Dieser Hauschlächter aber gab es nur zwei, von welchen der eine ein siebenzigjähriger, für sein Geschäft unfähig gewordener Leinweber war. Eben so wurden 1670 die Wollenweber bei ihren alten Rechten gegen die Krämer geschützt, „damit die Schafzucht emporgebracht werde, die Wolle und das Geld nicht aus dem Lande gehe für schlechtes Tuch, das hereingebracht wird, und damit die Tuchmacher nicht um der Krämer und Wucherer willen in Noth kommen.“

Endlich im Jahre 1675 drangen die Krämer mit ihrem Begehren durch. Sie wurden als Zunft anerkannt und erhielten neben den Wollenwebern den Gewandschnitt, sollten aber keine geringeren Tücher verkaufen, als diese machten, und auch vorzugsweise von diesen ihre Waare beziehen. Gleichzeitig wurde den Ausländern das Hausiren verboten. Hierbei wollten sich indessen die Wollenweber nicht beruhigen. Noch aus dem Sommer 1685 liegt uns eine an den Landgrafen Ernst Ludwig gerichtete Supplik vor, worin sie über drohende Verarmung klagen und den Krämern gegenüber bei ihrem alten Herkommen gelassen zu werden bitten. Wir erfahren hierbei, daß es in Alsfeld damals nur drei Krämer, aber acht und dreißig Wollenweber gab. Beiderlei Geschäfte haben sich in der Folge beträchtlich vermehrt, und beide haben ihr gutes Auskommen gehabt, bis endlich in neuester Zeit die Tuchmacherei der Einzelmeister zu Alsfeld eben derselben Krisis unterlag, wie an so vielen andern Orten ¹³⁾.

¹³⁾ Im Jahre 1817 bestand die Wollenweberzunft aus 113 Meistern, von welchen aber nur 60 selbstständig arbeiteten; gegenwärtig zählt Alsfeld 53 berechnigte Tuchmachermeister, und von diesen treiben nur 16 ihr Geschäft. In weit besserem Stande hat sich die Leinweberei erhalten, die auch in der Umgegend seit vielen Jahren fleißig betrieben wird.

XIII. Ueberblick der Geschichte bis zur Reformation.

Wenn Alsfeld sich mit dem Anspruche begnügen muß, als Stadt nicht älter und nicht jünger zu sein, als die meisten Städte des alten Oberhessens, für deren Gründungszeit im Allgemeinen das Ende des zwölften und der Anfang des dreizehnten Jahrhunderts angenommen werden darf, so gehörte es doch sogleich bei seinem Erscheinen schon unter die bedeutenderen und geehrteren Orte des Landes. Man könnte vielleicht auch sagen, unter die glücklicheren; denn auswärtigen Angriffen ist es selten und erst späterhin ausgesetzt gewesen und hat dieselben überdies, wenigstens vor dem dreißigjährigen Kriege, mit Erfolg zurückgeschlagen.

Nach dem Erlöschen des thüringischen Mannsstammes sogleich dem Hause Brabant zugewandt, hat die Stadt niemals einen andern als einen hessischen Oberherrn gehabt und ist niemals dauernd in fremdem Pfandbesitze gewesen. Die spätere fuldische Lehns Herrlichkeit war eine leere, nicht in das Leben eingreifende Form. Die mainzischen Präntensionen, zu welchen zweimal im Stillen der Versuch gemacht wurde, zuerst nach Heinrich Raspe's Tode und dann bei der Thronbesteigung Adolph's von Nassau, den der Erzbischof zu voreilig für eine zu Allem willige Creatur genommen hatte, blieben beim Schmieden etlicher Urkunden stehen ¹⁾, und Alsfeld ist zu keiner Zeit auch selbst nur der Form nach, wie Grünberg und Frankenberg, mainzisch gewesen. Einen Bürger der Stadt, den reichen Friedrich, nannten die Landgräfin Sophie und ihr Sohn Heinrich ihren Gastfreund; die Stadt selbst trat mit ihnen, als es im Interregnum galt, den Landfrieden zu schirmen, nebst Marburg und Grünberg in den rheinischen Städtebund. Ihre Lage an demjenigen Punkte, wo sich die alte Landstraße theilt, um in dem einen ihrer Zweige über Hersfeld nach Thüringen, in dem andern aber über den Spieß nach Niederhessen weiter zu ziehen, wies ihr eine für die Zwecke des Bundes nicht zu übersehende Bedeutung an; für Hessen selbst stand sie in der südöstlichen Landspitze, die sich zwischen ziegenhainisches, hersfeldisches und fuldisches Gebiet vorschiebt, auf der Wache. Daß sie aber den Verkehr nicht allein schützte, sondern auch neben ihrem Ackerbau thätig in denselben eingriff, dafür möchten die Bracteaten sprechen, die ihren Namen tragen und ohne Zweifel noch aus dem dreizehnten Jahrhundert stammen. Oberhessische Münzstätten aus jener Zeit finden sich außerdem vielleicht nur noch in Marburg, Frankenberg und Grünberg ²⁾. Die alsfeldische Währung wird auch in der Folgezeit in Urkunden oft erwähnt, und selbst noch auf neuere Kirchenrechnungen hat sich dieser Name fortgeerbt. Der Gulden betrug 26 Albus oder 52 Kreuzer. Auch nach dem alsfeldischen Fruchtmaße ward in der Stadt und in der Umgegend gemessen.

Wenige Jahre nach Heinrich's I Tode gerieth sein Nachfolger, Otto I, in eine Fehde mit dem Abte von Fulda. Weber das Jahr, noch des Gegenstand des Streites ist genau bekannt. Wahrscheinlich aber ist es, daß Beide weniger in eigner Sache, als zur Hülfeleistung für ihre beiderseitigen Bundesgenossen

¹⁾ Zu der im vorjährigen Programme S. 13 besprochenen Fälschung findet sich in dem inzwischen erschienenen zweiten Bande von Baur's Hessischen Urkunden unter Nr. 2 ein Seitenstück, das den dort von mir ausgesprochenen Verdacht der plumpsten Täuschung nunmehr zur vollständigen Gewißheit erhebt. Die Mainzer Richter geben nämlich daselbst im Jahre 1268 das *Vidimus* einer angeblichen Urkunde des Erzbischofs Ruthard von 1091, in welcher auch folgende Stelle vorkommt: „*Adelesfelt, cuius proprietas cum jure patronatus ex donatione Cunradi palatini comitis Rheni ad prelibatum monasterium (S. Jacobi) pertinet.*“ Die Fälscher lassen also hier den Pfalzgrafen eine Schenkung zu einer Zeit gemacht haben, wo er noch lange nicht geboren war.

²⁾ Nebel (die hess. Münzstätten im Mittelalter, im Archiv Bb. I. S. 93 ff.) dehnt seine Aufzählung auf alle dem jetzigen Umfange des Großherzogthums angehörigen Städte aus. Ich habe oben bloß die althessischen im Auge gehabt. Alsfeld aber hat Nebel als Münzstätte nicht gekannt.

eingriffen. In diesem Streite lagerte der Abt drei Tage vor Alsfeld, und da er der Stadt nichts anhaben konnte, so suchte er sich durch meilenweite Verheerung der Umgegend zu rächen. Indessen eilten ihm die Bewohner nach und brachten ihm eine namhafte Schlappe bei, so daß er mit stark gemindertem Heere nach Hause kam ³⁾.

Trotz der fast unaufhörlichen Fehden unter Heinrich dem Eisernen und Hermann dem Gelehrten behielt Alsfeld doch noch auf längere Zeit hin Ruhe und Mittel zur Entfaltung einer ganz besondern bürgerlichen Thätigkeit. Darauf weist nicht nur die Weiterbildung seiner städtischen Verfassung hin, sondern auch die ansehnliche Zahl baulicher Unternehmungen und frommer Stiftungen, die sich hier in wenige Jahrzehnte zusammenbrängen. Die Durchleitung der Lieberbach, die Frauenkirche, der Leonhardsturm, die Walpurgiskirche und ihr mächtiger Thurm sind sämmtlich in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ausgeführt worden. Dazu bedachten wohlhabende Männer und Frauen die Kirchen mit Dotationen von Altären und mit Prachtwerken, wie man sie damals in Hessen wohl noch selten sehen mochte ⁴⁾. Der Pfarrrector von Alsfeld, Stebin oder Stephanus, war ein bei Heinrich dem Eisernen hochangesehener Mann. Neben seinem Amte an der Stadtkirche hatte er auch noch das eines Caplans des Landgrafen in der Capelle auf der Altenburg; außerdem war er des Landgrafen „innerster Rath“ und der Verwalter seiner Gefälle in der Umgegend; auch zum Obmann eines Schiedsgerichtes in einem Streite zwischen Mainz und Hessen ist er einmal bestellt gewesen ⁵⁾. Unter Hermann dem Gelehrten sah sich Alsfeld zeitweise zur Residenz erhoben; in seinem daselbst neuerbauten Schlosse hatte dieser Landgraf 1395 eine Versammlung fürstlicher Häupter zur Abschließung eines Landfriedensbündnisses um sich ⁶⁾. Der ebenfalls unter Hermann am Fulberthore neu aufgeführte Leonhardsturm ⁷⁾, ein mächtiger Stein-

³⁾ Ueber diese Fehde s. Anonymi vita Henrici V Abbatis Fuldensis, v. Schannat Hist. Fuldens. Tom. II. p. 236. Brower, Antiqu. Fuldens. lib. IV. p. 320. Eine Angabe des Jahres findet sich bei beiden nicht. — Die Congeries (Kuchenbecker I. 3) nennt das Jahr 1314, Winkelmann (Vöbrede S. 11) das J. 1312, Luthorn (VI. 80 ff. u. 119) das J. 1323 oder 1324. Schmidt (II. 93) und Rommel (II. 111) legen das Ereigniß in das Jahr 1319 oder kurz vor dasselbe, was am meisten für sich hat.

⁴⁾ Bei dem damals noch so geringen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich liegt wohl die Vermuthung nahe, daß der pariser Codex des Nikolaus de Lyra, welcher 1371 der Pfarrkirche von den beiden Caplänen des Landgrafen, Stebin und Sibold Rogmul, zum Geschenke gemacht wurde, durch Vermittlung des berühmten hessischen Theologen Heinrich von Langenstein, der damals zu Paris lehrte, nach Deutschland gekommen sei. Leider ist von den sechs geschenkten Bänden nur noch ein einziger vorhanden.

⁵⁾ Ueber seine verschiedenen Aemter s. Würdtwein, Dioec. Mog. III. 298. Hist. diplom. Unterricht von des deutschen Ordens Privilegien, Beil. 84. Baur S. II. 603.

⁶⁾ Winkelmann Th. II. S. 200. Guden. III. 630. Das Schloß stand an der Stelle des jetzigen Landgerichtsgebäudes.

⁷⁾ Erbaut 1386. Die heute gebräuchliche Namensform läßt sich nicht mit alten Urkunden belegen. Die Chorographie sagt: „Es wird auch dieser Gefängnißthurm vom gemeinen Mann gewöhnlich Leiner genannt, halte aber meines wenigsten Bedenkens dafür, daß dieses ex abusu linguas verstimmelsterweis also geschehe und er viel rechter Turris S. Leonhardi, St. Leonhards-Thurn, heiße, als welchen vor alten Zeiten die Pappster für einen Patron der Gefangenen angeschrien und dieser Thurn zu dessen Ehr sey also geweiht worden, wie denn auch das alte Gemählts an der Mauer obig der Fulberpforten um ein Merkliches solches anzeigen kann, so nunmehr meistentheils verblüthen und verfallen ist.“ Man sieht, daß Giffa oder dessen Commentator Leusler hier nur eine Conjectur aufstellt, deren Richtigkeit wir auf sich beruhen lassen. Die Bestimmung des Thurmes war aber gewiß nicht vorzugsweise die eines Gefängnisses. Uebrigens war nach der Legende St. Leonhard allerdings der Patron der Gefangenen, aber ein für die Obrigkeiten sehr gefährlicher: er hat seine Anrufer nicht nur mit guten Worten los, sondern sprengte nöthigenfalls auch Ketten und Thürme (Fr. Pfeiffer, Deutsche Mystiker I. 237). Was konnte wohl eine Obrigkeit bestimmen, einem solchen Heiligen gerade ihren Gefängnißthurm zu dediciren? Etwa die Absicht, sich mit ihm abzufinden? In einem Bauregister von 1479 findet sich ein Lengrabenthor genannt,

cylinder, mit Zinnen und Spitze gekrönt, mochte jetzt für die Stadt eine weit bessere Wehr und Warte bieten, als die alte Burg, die in geringer Entfernung davon stand und wahrscheinlich von nun an ihrem Verfall ziemlich überlassen war. Von den Verheerungen des Sternerkrieges und der nachfolgenden Ritterbündnisse, welche die Gegenden an der Lahn und an der Fulda so hart mitnahmen, blieb Alsfeld, soviel man sehen kann, so gut als gänzlich verschont.

So wenig nun Alsfeld in jener Zeit von den Stürmen der Kriege unmittelbar berührt ward, so blieben dieselben doch nicht ohne finanzielle Folgen. Die fortwährenden Handel mit den Nachbarn brachten den Landgrafen große Ausgaben, und die Geschicke Alsfeld's sind auch in dieser Beziehung mit den Angelegenheiten seiner Herren mannichfach verflochten.

Schon 1350 hatte Heinrich II dem Grafen Philipp von Solms eine lebenslängliche Rente von 300 Pfund Hellern auf Alsfeld und Grünberg angewiesen⁸⁾. Vier Jahre später kündigte er den Herren von Eisenbach die Pfandschaft von Merlau und Altenburg sammt Zubehör, und Alsfeld hatte hierbei die Ablösungssumme von 5701 Pfund Hellern auf sich zu nehmen⁹⁾. Im nächsten Jahre verpfändete er zur Verzinsung eines Dahrlehns, das ihm die Capelle zu Altenburg gab, 11 Pfund Heller aus seinen auf Michaelstag zu Alsfeld fälligen Renten¹⁰⁾; 1357 ließ er von den deutschen Herren zu Marburg 200 Gulden, rückzahlbar durch den Pfarrer Stephanus, den Einnehmer seiner Gefälle in Grünberg und Alsfeld¹¹⁾. Ueber dasjenige, was an solchen Belastungen noch etwa außerdem in diese sieben Jahre fällt, oder was denselben vorausgeht, liegen uns keine Nachrichten vor. Neben allen diesen Leistungen aber hatten die Bedezahlungen nicht aufgehört, und es war daher gewiß ein Act wohlbegründeten Maßhaltens, als Heinrich am 23. August 1358 urkundlich zusicherte, seine Lieben und Getreuen, den Rath und die Bürger zu Alsfeld, mit Beden und andern Abgaben vorerst nicht mehr zu belasten, sondern gnädigst darauf zu verzichten, bis sie die für ihn übernommene Schuldenlast (suorum debitorum onera, quibus pro nobis opprimuntur) und die zu seinem Vortheil ausgestellten Verschreibungen einigermassen würden getilgt oder ausgelöst haben¹²⁾. An demselben Tage gab er auch unter besonderer Anerkennung der ihm geleisteten Dienste die bereits oben angeführte Urkunde, worin er im Interesse der Gemeinde versprach, auf Gegenstände, die der allgemeinen Abgabepflicht unterlagen, fernerhin keine Sonderfreiheit zu ertheilen.

Es ist nicht zu bestimmen, wann der Zeitpunkt erschien, wo die in Aussicht gestellte Schuldenminderung als erreicht betrachtet werden durfte; gewiß aber ist es, daß Alsfeld nicht lange mit neuen herrschaftlichen Auflagen verschont blieb. Zwar berührte es nicht zunächst die Gemeinde, daß Heinrich II im Jahr 1365 30 Schillinge Turnose von seinem dortigen Zoll als Jahreszins für ein Darlehen an

worunter ohne Zweifel das Fulberthor zu verstehen ist. Gelehrten Verballhornistungen haben in unserer Gegend gar manche Ortsnamen eine scheinbare Vererbung zu verdanken. Ich nenne beispielsweise den Hubertsbrunnen (eigentlich Hochwärtersbrunnen) bei Gießen, die Pancratiusstraße (eigentlich Bangerts- oder Baumgartengasse) in Darmstadt und das Gethürms (urkundlich Gebürm) bei Alsfeld. Doch will ich mit diesem allem nur Zweifelsgründe und keine Verwerfung ausgesprochen haben, wie mir denn auch die Namensform keiner eine vollständig dunkle ist.

⁸⁾ Beurf. Rechtsbeweis der dem hochf. Hans Hessen-Darmst. in dem gräfll. Hohen-Solmischen sog. Oberamt Hohen-solms zuständigen mitlandesfürstlichen Hoheit. 1748. Beil. I.

⁹⁾ Landau, Hess. Ritterburgen III. 383.

¹⁰⁾ Baur, S. II. 603.

¹¹⁾ Hist. dipl. Unterricht v. des deutschen D. Priv. Beil. 84.

¹²⁾ Orig. im Rathsarchiv. Siehe Beil. II.

die von Trubenbach verpfandte¹³⁾; wohl aber übernahm dieselbe schon in demselben Jahre, für Otto den Schützen, sofern dieser seinen Vater überleben sollte, jährlich 70 Mark löthigen Silbers an den Landgrafen Hermann zu zahlen¹⁴⁾. Nach dem halbigen Tode Otto's verglich sich Heinrich mit dem Stephansstifte zu Mainz wegen des Gerichtes Niederohmen, der Dörfer im Ebsdorfer Grunde und anderer Objecte, die er auf 60 Jahre vom Stifte zu Lehn nahm, auf eine Jahresgülte von 250 Schillingen guter alter Turnosen, von welchen Marburg 130 und Alsfeld 120 zu Frankfurt allemal zwischen Rätare und Jubica zu zahlen übernahmen¹⁵⁾. Die Anweisung des Landgrafen lautet auf seine rechte Bede zu Alsfeld und sagt die Stadt für jedes Jahr, in welchem sie die 120 Schillinge zahlen werde, quitt, ledig und los von dieser Bede¹⁶⁾. Nichts desto weniger erfolgte schon im nächsten Jahre wieder eine Anweisung für Hans Stebin im Betrag von 20 Pfd. Hlr. „auf unserer Stadt zu Alsfeld Bede und Geschosse“¹⁷⁾. Und wiederum ein Jahr später verschrieb Heinrich abermals aus seiner „rechten Bede“ sechzig Gulden jährlich, zahlbar an das Petersstift zu Friglar¹⁸⁾. Hermann's des Gelehrten Geldnoth griff nach dem Sternerkriege zu dem Auskunftsmittel, das Gericht auf dem Houg sammt Zubehör für 600 Schilling Turnose an Ditmar von Niederbach zu verpfänden¹⁹⁾. Diese Verpfändung betraf zwar nicht eigentlich die Stadtgemeinde, sondern nur den Landbezirk, der jenem Gericht angehörte; aber bald ward auch die Stadt selbst mit Grünberg und Komrod in eine Pfandschaft gezogen, als Hermann in seiner Fehde mit Mainz, Thüringen und Braunschweig sich den Beistand der Herren von Biembach um 400 Gulden erkaufte²⁰⁾. Bei seinem Vergleiche mit Henne von Eisenbach setzte Hermann ferner diesen auf eine Leibrente von 500 Gulden, von welchen Marburg, Alsfeld und Grünberg je 100, Homberg, Kirchhain, Frankenberg und Gießen aber je 50 Gulden tragen sollten²¹⁾. Wenige Jahre nachher verpfändete er auch an Erwin von Ushusen seine Höfe und Vorwerke in Alsfeld und dessen Umgegend, wiederlösbar um 670 Gulden²²⁾.

Unter allen für die Landesherren übernommenen Verpflichtungen ist keine von schlimmeren Folgen für die Stadt gewesen, als diejenige, nach welcher an das Stephansstift zu Mainz jährlich 120 Schillinge zu zahlen waren. Aus einem Vergleiche, den die Stadt im J. 1409 mit diesem Stifte abschloß, ergibt sich, daß damals ein bereits auf 470 Gulden angelaufener Rückstand vorlag. Die Stadt versprach jetzt, in der Herbstmesse zu Frankfurt jedesmal 50 Gulden bis zur vollen Tilgung des Rückstandes zu zahlen, gleichzeitig aber in der Ostermesse die fortlaufenden 120 Schillinge zu entrichten²³⁾. Ob nun etwa die inzwischen hinzugekommene Auflage, binnen vier Jahren 800 Gulden für den Landgrafen an Holzapfel

¹³⁾ Baur, S. II. 969.

¹⁴⁾ Ebendas. S. 663.

¹⁵⁾ Würdtw. III. 293. Die Urkunde ist v. 1. Mai 1370.

¹⁶⁾ Copie im St. A., von demselben Datum.

¹⁷⁾ 22. März 1371. Urk. im Rathsarchiv.

¹⁸⁾ Mittw. nach Michaelis 1372. Vidimirte Abschr. des Schablosbriefs im St. A. Vgl. Baur, S. II. 701.

¹⁹⁾ 1377. Baur, S. II. 733.

²⁰⁾ 1387. Wend II, II. B. 462. Wend gibt hier nur einen Exract und nennt nicht etwa bestimmte Gegenstände in den drei Städten, sondern die Städte selbst als Pfandobject, was doch in Anbetracht der nicht sehr erheblichen Summe etwas auffällig ist.

²¹⁾ 1397. Baur, S. II. 841.

²²⁾ 1406, Freitag vor Simon u. Juda. Orig. im St. A.

²³⁾ 1409, tertia feria proxima post dom Judica. Orig. im St. A.

von Kolschhausen zu zahlen, die regelmäßige Zahlung an Mainz unthunlich machte, oder ob Hindernisse anderer Art eingetreten wären, lassen wir unentschieden; das aber steht fest, daß die Stadt wegen ihrer Nichtzahlung von dem Stifte bei dem kaiserlichen Hofgerichte verklagt, von diesem vorgeladen und, als sie an drei Gerichtstagen nicht erschien, in contumaciam verurtheilt und vom Kaiser in die Reichsacht erklärt wurde. Kaiser Siegmund verkündigte unter'm 19. September 1418 von Ulm aus, „daß wir von Römischer königlicher Macht und Gewalt die vorgenannten Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger gemeinlich, Mannsgeschlecht und über vierzehn Jahr alt, zu Alsfeld in unsere und des Reiches Acht gethan und gekündet und aus unserm und desselben Reichs Frieden und Schirme genommen und in den Unfrieden gesetzt haben u. s. w.“²⁴⁾ Wir wissen nicht zu sagen, wie frühe oder wie spät sich die Stadt durch Nachgiebigkeit von der Acht wieder frei gemacht hat; die jährlich laufende Schuld aber erbte sich noch lange über die ursprünglich bestimmten sechzig Jahre hinaus. Als Philipp d. Gr. im Jahre 1523 den Rath ein Verzeichniß der auf den Beden noch haftenden Lasten aufstellen ließ, erschienen auch noch die 120 Schillinge für Mainz, eben so die 60 Gulden für das Petersstift zu Friglar²⁵⁾; auch das Salbuch von 1574 führt noch jene mainzische Schuld auf. Weiter zahlte damals die Stadt auch 57 Gulden an Zinsen für ein Capital, das 1455 dem Landgrafen von dem Erbmarschall Hermann von Kiebesel dargeliehen und dessen Forderung dann an das friglarische Stift abgetreten worden war²⁶⁾; dergleichen lasteten noch verschiedene andre Verzinsungen auf den inzwischen in den Pfandbesitz der Stadt übergegangenem Beden²⁷⁾.

Unter den übrigen Ereignissen des fünfzehnten Jahrhunderts sei nur noch das eine erwähnt, daß Alsfeld im J. 1474 auch vor einem Behmgerichte gestanden hat. Der Freigraf Heinrich Schmidt lud vor seinen Stuhl zu Volkmarfen den Bürgermeister, den Rath und alle männlichen Einwohner über vierzehn Jahre alt²⁸⁾, und zwar auf die Klage eines gewissen Hermann Waldeck, der sie beschuldigte, ihm, einer gerichtlichen Kammersentenz zum Troste, bei der gegen einen Fremden vorgenommenen Kümmerung (Beschlagnahme von Leib und Gut) ungebührlichen Widerstand gethan zu haben. Die Stadt erschien vor dem Freistuhle, vertreten durch zwei Bevollmächtigte, ächte rechte Freischöffen, und leistete durch diese den Reinigungseid. Es erfolgte hierauf ein lossprechendes Urtheil, und der Kläger ward in die auf zwei und zwanzig rheinische Gulden erwachsenen Kosten verfällt²⁹⁾.

Schließlich ist noch der Stellung zu gedenken, welche Alsfeld während der Minderjährigkeit Philipp's des Großmüthigen der Regentschaft gegenüber einnahm. Auf dem Landtage zu Treisa (1514), wo die versammelten Stände die bisherige Regentschaft absetzte, um Philipp's Mutter, Anna von Mecklenburg, an die Spitze der vormundschaftlichen Regierung zu berufen, waren Grafen, Ritterschaft, Prälaten

²⁴⁾ Orig. im St. A.

²⁵⁾ Orig. im St. A., ein sehr vermohertes Papierheft.

²⁶⁾ Urk. v. 11. Nov. 1455. Copie im St. A.

²⁷⁾ Namentlich 25 Gulden Zinsen an die Kirche von Wieseth, modo Georg von Langenstein, laufend seit 1451 (Urk. im St. A.), und 25 Gulden Zinsen an die Erben von Happel Schaufuß, welcher 1449 dem Landgrafen 500 Gulden geliehen hatte (Copie im St. A.).

²⁸⁾ „Die Ersamen Borgermeister radt gemeynde wertliche unwillende manßpersonen haben vierzehin Jar alb zu Alßfeld“.

²⁹⁾ Urk. v. 1474, Donnerst. nach Maria Reinigung. Original im Rathesarchiv.

und 37 Städte für die Landgräfin; nur acht Städte traten für die alten Regenten auf und unterschrieben die Beschlüsse der Versammlung nicht. Unter diesen Städten erscheint neben Kassel auch Alsfeld, das in der bezüglichen Urkunde „Elsfeld“ genannt wird⁸⁰⁾.

XIV. Aus der Reformationszeit.

Alsfeld ist unter den hessischen Städten diejenige, welche zuerst der Reformation Luther's beigetreten ist. Hierfür haben wir das Zeugniß des Reformators selbst¹⁾. In seiner Wahl- und Wappenspredigt setzt Happel die Epoche dieses Beitritts in das Jahr 1522²⁾. Steht diese Zeitangabe, was wir nicht bezweifeln, richtig, so ist hierbei natürlich nicht an die förmliche Einführung eines neuen Cult- und Lehrsystems zu denken, das ja damals überhaupt noch nicht zum Abschlusse gekommen war; sondern es handelt sich alsdann nur um ein frühzeitigeres Hervortreten allgemeiner und durchgreifender Sympathien für Luther und sein Wirken, um regere Bethheiligung an reformatorischen Predigten, wohl auch um die Abschaffung der lateinischen Messe und um den Beifall, mit welchem man Luther's Ansichten vom Abfalle, vom Papstthum und von der Unverbindlichkeit der Klostergelübde aufnahm. Dieses alles bewegte in jener Zeit die Bevölkerung Kurpfalzens und zeigte sich mehr oder minder auch an verschiedenen Orten Hessens. Schon 1521 hat Johann Kirchhain zu Kassel die Messe in deutscher Sprache gelesen.

Landgraf Philipp hielt sich, so groß auch die Theilnahme war, welche Luther schon auf dem Reichstag zu Worms ihm eingelebt hatte, doch noch geraume Zeit von aller öffentlichen Bethheiligung ferne, ließ aber, wie Friedrich der Weise, dasjenige, was die Gemüther erfüllte, bis zu einem gewissen Grade gewähren. In Besorgniß vor den möglichen Folgen jäher und vereinzelter Aenderungen, zog er es für's Erste vor, sich derjenigen Reformationsbewegung anzuschließen, welche auf den Reichstagen von 1522 und 1524 ihre Vertretung fand, und gebot deshalb auch den Pfarrern und Predigern des Landes, sich den Abschieden beider Reichstage gemäß zu verhalten. „Die aber solches nicht wollten thun, —

⁸⁰⁾ Nebelthau, die zwei ältesten Urkunden der landständischen Verfassung in Hessen, — in der Zeitschr. f. Hess. Gesch. u. Landesf. Bd. VIII. S. 247 ff.

¹⁾ „Gott hat diese Stadt erleuchtet, daß sie die erste Hessenlands ist, welche das wahre Evangelium angenommen.“ Winkelmann's Lobrede auf Alsfeld, S. 16.

²⁾ S. 45. — Daß Schnabel schon 1520 von den Zinnen der Stadtmauer gepredigt und daß auch Luther auf seiner Reise nach Worms von einem Mauerturme herab, den man in neuerer Zeit „das Lutherthürmchen“ zu nennen pflegt, eine Anrede an das auf einer Wiese unter demselben versammelte Volk gehalten habe, ist eben so unerwiesen als unwahrscheinlich. Alsfeld's Mauern waren damals noch mit einem breiten Graben umgeben, der erst 1553 auf Philipp's d. Gr. Anordnung zugeschüttet und in nutzbares Gelände verwandelt wurde. Das fragliche Thürmchen aber, das ohnehin zur Rednerbühne wenig geeignet ist, erscheint wenigstens bis zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs immer nur als Pulverturm. — Nicht weniger schief ist aber auch Winkelmann's Ausdruck, wenn er S. 200 sagt, Alsfeld habe unter allen Städten in Hessen zuerst „die Augsburgerische Confession“ angenommen, die ja erst abgefaßt wurde, nachdem in ganz Hessen die Reformation längst in allen Formen eingeführt war.

sagt Wigand Lauze's Chronik ³⁾; — sollten sich seiner Länder äußern oder gewärtig sein, daß sie in Verwahrung genommen würden. Wie dann hierauf etliche aus dem Lande hinweg sein gezogen, etliche aber, so da blieben, aber von einmal angenommener und erlangerter Lehre nicht wieder wollten absteigen, darüber in Haft und Verwahrung kommen, aber bald hernach wieder ledig und losgegeben worden.“ Erst die fleißige Lectüre der lutherischen Bibelübersetzung, die Belehrungen des auf einer Reise nach Heidelberg zufällig mit ihm zusammentreffenden Melancthon, der nähere Umgang mit Adam Kraft, den er während des Bauernkriegs kennen lernte und zu seinem Prediger annahm, begründeten in Philipp eine tiefere Einsicht in dasjenige, was einer Reform bedurfte, und erst die hinzukommende Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer ganz außergewöhnlichen Kraftentwicklung zum Siege über die von allen Seiten sich aufthürmenden Hindernisse führte seinen aufstrebenden und entschlossenen Sinn zu der Stellung eines Vorkämpfers, in welcher wir ihn bald nachher an der Seite Johann's des Beständigen thätig sehen. Von hohem Interesse für die Kenntniß des Entwicklungsganges, den Philipp's Ansichten in dieser Beziehung nahmen, sind die Briefe, die er in den Jahren 1524 und 1525 theils an seine Mutter, theils an die Herzoge Georg und Johann von Sachsen geschrieben hat ⁴⁾.

Alsfeld's Reformationsanfänge gingen, gleich den sächsischen, aus einem Kloster hervor. Der Mann, welcher hier zuerst die Fahne erhob, war Thilmann Schnabel ⁵⁾; ein Augustinermönch, wie Luther. Ueber seine Persönlichkeit ist trotz des Namens, den er sich erworben hat, nur Weniges, über seine Herkunft fast gar nichts bekannt. Einer darmstädtischen Streitschrift von 1647 ⁶⁾ zufolge könnte es scheinen, als stiele Schnabel's erstes reformatorisches Auftreten zu Alsfeld in die Zeit eines nur vorübergehenden Aufenthalts, indem er nämlich als Augustiner = Provincial auf einer Geschäftsreise auch das dortige Kloster besucht hätte. Dagegen weist der fast gleichzeitige Wigand Lauze mit deutlichen Worten Schnabel dem Kloster zu Alsfeld zu ⁷⁾, und Schnabel's nachmaliger Abjunct und Nachfolger, Justus Vietor, sagt von ihm ebenso bestimmt, daß er, indem er Alsfeld verließ, um sich in Sachsen einen neuen Wirkungskreis zu suchen, seine Heimath verlassen habe ⁸⁾. Ob Schnabel jemals die Würde eines Provincials bekleidet habe, mag dahin gestellt bleiben; die ältesten Nachrichten über ihn erwähnen dieses nicht, aber es ist immerhin möglich. Die organischen Verhältnisse des Augustinerordens beruhten in jener Zeit auf einem sehr lockeren Verbands. Ein großer Theil der deutschen Klöster stand außer aller Verbindung mit dem Ordensgeneral zu Rom; insbesondere benahm sich die sächsische Congregation als vollkommen exempt und hatte in Johann von Staupitz einen eignen Generalvicar an ihre Spitze gestellt. Der sächsischen Congregation schlossen sich viele Klöster im übrigen Deutschland an, und es mögen darum

³⁾ S. 67.

⁴⁾ Rommel, Phil. d. G. Urkundenb. S. 1—13 u. Bb. II. S. 83 ff.

⁵⁾ In einer Quittung von 1541 unterzeichnet er sich „Thiellmannus Schnabel, Doctor pharther zu Alfeld.“
Rathssarchiv.

⁶⁾ Nothw. ausführl. Special-Widerlegung der Raffelischen Wechselfchriften ic. S. 257.

⁷⁾ „Thilomannus Schnabel der heyligen Schrift Doctor und ordens S. Augustini Im kloster zu Alfeldt.“
II. S. 59.

⁸⁾ *Quin iustus patriae sedem mutavit amore*

Verbi, nil vitae magna pericla timens.

Exilium non est, inquit, quod propter amorem

Verbi quis patriae deserit arva, suae.

Epiciedion D. Thilomanni Schnabelii; b. Netter, Hess. Nachr. III. S. 52.

zeitweise auch selbstgeschaffene Provinzen und Provinciale aufgetreten sein, von welchen der römische Katalog keine Kenntniß hat. Die eingerissene Verwirrung zum Austrag zu bringen, war eben der Hauptzweck der Deputation, mit welcher Luther 1510 nach Rom ging.

Erwiesen ist, daß Alsfeld und seine Augustiner bereits vor dem Beginn der Reformation zur Universität Wittenberg, und wahrscheinlich also auch zu Luther selbst, in näherer Beziehung gestanden haben. Kaum war Luther, durch Staupitz empfohlen, für jene Universität gewonnen worden, so studirte auch schon 1510 ein alsfeldischer Augustiner, Kaspar Corvinus, daselbst. Das nächste Jahr zeigt schon drei andre Alsfelder auf einmal unter den Immatriculirten: Peter Sanderlin, Konrad Frisch und Johannes Susmann. Im Jahr 1512 erscheint sodann auch Thilemann Schnabel im Album; er ist als Augustinerbruder eingetragen, aber ohne Bezeichnung seines Klosters. Mit ihm wurden fünf andre Augustiner, gleichfalls ohne Angabe ihrer Heimath, eingeschrieben⁹⁾. Es ist kaum denkbar, daß studirende Augustiner nicht auch Luther's Zuhörer gewesen sein sollten; jedenfalls aber mußte später bei Luther's öffentlichem Auftreten die Aufmerksamkeit solcher Ordensgenossen, welche Wittenberg besucht hatten, desto früher und stärker sich auf ihn richten, wie ihnen denn auch die fernere Verbindung mit ihm eine um so besser angebahnte war.

Uebrigens war es nicht Wittenberg allein, wo Schnabel seine Ausbildung fand; auch in Italien ist er gewesen, und das Leben zu Rom war ihm aus eigener Anschauung bekannt¹⁰⁾. Wohl mögen die Eindrücke, die er von dort mitbrachte, nicht geringen Antheil an der Rücksichtslosigkeit haben, mit welcher er sich bald nachher gegen die Hierarchie aussprach und sogar in Gegenwart des damals noch unentschiedenen Landgrafen den Papst den römischen Baal und eine scheußliche Bestie nannte¹¹⁾.

Glücklicher als der Barfüßer Jakob Limburg zu Marburg, dem, als er in Luther's ersten Ruf einstimmte, der Perker seines Klosters sofort den Mund verschloß, erfreute sich Schnabel bei seinen reformatorischen Predigten zu Alsfeld eines immer wachsenden Beifalls. Bereits 1522 stand die ganze Stadt auf Luther's Seite. Als nun Landgraf Philipp einst der Jagd wegen zu Komrod verweilte, vernahm er von dem Zulauf der Menschen, die der berebte Mönch an sich gezogen hatte, und, seiner damaligen Stellung zu den reformatorischen Bewegungen entsprechend, verbot er ihm das Predigen. Dieses Verbot scheint 1523 erfolgt zu sein; wenigstens steht für dieses Jahr Philipp's Aufenthalt zu Komrod sicher¹²⁾. Schnabel, der von seinem Werke nicht lassen wollte, entschloß sich, sein Kloster und die Heimath zu verlassen. Er ergriff den Wanderstab, legte am Siechenhause vor der Stadt¹³⁾ sein Mönchsgewand ab und begab sich nach Wittenberg zu Luther. Dieser brachte ihn als Pfarrer nach Reisknig an der Mulde¹⁴⁾. Hier aber blühten dem Ankömmling keine Rosen. Die Stadt hatte sich

⁹⁾ Siehe Album Universitatis Vitebergensis ab a. Chr. 1502. ad a. 1560. Ex. autographo ed. G. E. Foerstemann. Lips, 1841, — bei den bezüglichen Jahren.

¹⁰⁾ Epicedion 19 f.

¹¹⁾ Epiced. 26.

¹²⁾ Am Donnerstag nach Mariä Heimjuchung 1523 erließ er von Komrod aus eine Verordnung in Forstpolizeisachen. Abschr. im Rathsbuche fol. 28.

¹³⁾ Dieses Siechenhaus zur h. Elisabeth lag am Flüsschen Ingel oder Ingelbach vor dem Hersfelberthore und wird von Winkelmann (S. 415) daher das Siechenhaus zur Ingelbach genannt. Hassencamp (I. 35) hat Ingelbach irrthümlich für ein Dorf bei Alsfeld genommen. Auch an Ingelbach ist mit Nebel (Schwert in Siegel, 13) nicht zu denken; das jetzt kurheffische Dorf dieses Namens liegt zwei Stunden von Alsfeld und hatte wohl nie ein solches Spital.

¹⁴⁾ Nothw. ausführliche Speckts-Überlegung ic. Si. 257. Epiced. 43.

allerdings mit den zugehörigen Dorfgemeinden der Reformation zugewendet; aber ihre Verhältnisse befanden sich noch in großer Unordnung. Alle geistlichen Güter waren eingezogen und in einen sogenannten „gemeinen Kasten“ zusammengelegt worden, aus welchem Kirchen- und Schuldiener besoldet und Arme unterstützt werden sollten. Hierüber aber waren mannichfache Streitigkeiten entstanden, die auch Luther's angerufene Vermittlung so bald nicht zu erledigen vermochte. In einem Schreiben an den Kurfürsten aus dem Sommer 1523 klagt Luther, daß noch nach Jahresfrist „in Leisnig kein Geld vorhanden ist, damit man Prediger, Pfarrer und andre Meuter enthalte, dazu auch die Armen inbeß mangeln müssen“¹⁵⁾. Diesen Stand der Dinge traf Schnabel bei seiner Ankunft zu Leisnig an und hat wahrscheinlich noch längere Zeit darunter leiden müssen. Noch am 24. November 1524 schreibt Luther an Spalatin: „Die Leisniger werden Thilemann am Ende noch gar durch den Hunger austreiben. Der brave Mann beschwert sich höchlich. Warum thut der Kurfürst nichts in der Sache? Nach solchen Vorgängen werden tüchtige Männer ihre Pfarreien wohl aufgeben, wenn man sie so ohne Hülfe läßt. Dieses so ganz schlimme Beispiel, das, wie es das erste war, so auch das beste hätte sein sollen, geht mir unendlich nahe; auch Dir sollte die Sache ein großes Anliegen sein“¹⁶⁾.

Wir wollen nicht untersuchen, wie lange Schnabel zu Leisnig in dieser Weise noch weiter geduldet haben mag; als aber Philipp nach der Synode von Homberg die Reformation in Hessen förmlich einführte, gedachten die Alsfelder auch wieder ihres geliebten Thilemann. Der Landgraf hatte denjenigen Städten, deren Treue im Bauernkriege am meisten hervorgetreten war, die Bitte um besondere Gnabenbezeugungen gestattet, und während nun die anderen Städte sich materielle Vortheile wählten, bat Alsfeld nur um die Berufung Schnabel's zu seinem Seelsorger. Die Bitte ward gewährt. „Man ruft Dich nach Hessen, — schrieb Luther an seinen Freund, — folge dem Rufe.“ So kehrte denn Schnabel zurück und bestieg jetzt als verordneter Pfarrherr die Kanzel eben derselben Stadt, die er vor wenigen Jahren als unberufener Prediger hatte räumen müssen¹⁷⁾. Fünf Jahre später, als in Hessen die sechs Visitationsprärogative festgestellt wurden, ward Schnabel auch zum Superintendenten der Diocese Alsfeld ernannt¹⁸⁾. Oft sehen wir ihn in der Folge mit Arbeiten betraut, welche die Weiterbildung der kirchlichen Organisation des Landes zum Gegenstand hatten; an den Synoden nahm er, auch als er sein Superintendentenamt bereits wieder abgegeben hatte, noch immer Theil, und 1530 gehörte er auch unter die zehn Theologen, welche dem Landgrafen ein Gutachten über das Recht der Gegenwehr gegen den Kaiser auszustellen hatten¹⁹⁾.

¹⁵⁾ Ueber diese Verhältnisse zu Leisnig s. Luther an Spalatin, 25. Sept. 1522 (de Wette II. 252) u. Luther an den Kurfürsten, 11. u. 12. Aug. 1523 (de Wette II. 379 ff.).

¹⁶⁾ De Wette II, 567.

¹⁷⁾ Rothw. ausf. Special-Widerlegung S. 257. Susemihl, im Hess. Hebofser St. 41. S. 5 ff. Happel, Wahl- u. Wappenspredigt S. 45.

¹⁸⁾ Die Ernennung der Superintendenten wird gewöhnlich in das J. 1537 gesetzt; Kommel dagegen (Phil. d. Gr. II. 127) hat geltend gemacht, daß die erste Ernennung schon 1531 erfolgte, die dann 1537 bestätigt wurde. — Zum Visitationsprärogative von Alsfeld gehörten: Alsfeld, Homberg a. d. Ohm, Grünberg, Ulrichstein, Schotten, Ribba, Stornfels, Ziegenhain, Burggeminthen, Neukirchen, Schwarzenborn, Treiſa, sämmtlich nebst den zugehörigen Ortschaften. (Samml. Hess. Landesordn. I. 100.) Der Sitz des Superintendenten blieb übrigens nicht immer in Alsfeld, sowie später bei der Landbestheilung auch der Umfang der Diocese vermindert wurde.

¹⁹⁾ Hafferkamp, Hess. Kirchengesch. II. 559. Aus d. Archiv zu Kassel. Auch bei dem Convent zu Schmalkalden 1537 und bei der Synode zu Kassel, die 1548 das Interim ablehnte, war Schnabel anwesend.

Mit Luther blieb Schnabel auch nach seinem Abgang aus Sachsen in Verbindung, obgleich wir seinem Namen in der Correspondenz des Reformators nur selten begegnen. Auf seiner Reise zum marburger Religionsgespräch (1529) übernachtete Luther zu Alsfeld im Gasthause zum Schwan. Man empfing ihn mit großer Ehrerbietung. Die Schuljugend, geleitet von ihren Lehrern, sang geistliche Lieder vor ihm. Luther sprach freundlich ermahmend zu den Kindern, fügte aber eine Bemerkung hinzu, die, vereinzelt, wie sie überliefert ist, uns über ihre nächste Veranlassung im Dunkeln läßt. „O ihr lieben Schüler, — sprach er, — ihr möget wohl fleißig beten und singen. Gott hat zwar diese Stadt erleuchtet, daß sie die erste Hessenlandes ist, welche das wahre Evangelium angenommen; ich habe aber große Sorge, Gott werde solches Kleinod wegen eurer großen Undankbarkeit wieder von euch nehmen“²⁰). Worauf kann dieser Vorwurf sich beziehen? Vielleicht auf vorausgesetzte oder wirkliche Hinneigung zur zwinglischen oder doch wenigstens zur oberländischen Abendmahlslehre, zu deren Bekämpfung Luther damals nach Marburg ging? Hessen war solchen Ansichten auch vor dem marburger Gespräch nicht ganz verschlossen, und Schnabel selbst hat sich wenigstens später gefallen lassen müssen, von den kasselschen Theologen, welche 1633 in einer Streitschrift gegen Darmstadt die religiösen Verhältnisse Hessens zur Reformationszeit erörtert haben, unter die zwinglisch-gesinnten Prediger gerechnet zu werden²¹). Doch wir kämen hiermit auf das Gebiet der Möglichkeiten, das wir in Ermangelung festerer Anhaltspunkte nicht zu betreten gedenken. In keinem Falle war Schnabel's Verhältniß zu Luther für die Dauer gestört. Schon wenige Jahre darauf finden wir Beide wieder im nächsten Verkehre. Die hessischen Geistlichen waren 1533 zu Homberg versammelt, um über Gegenstände der Kirchenzucht zu berathen. Hierbei kam auch die mögliche Einführung der Excommunication zur Sprache, und Schnabel fragte deshalb im Namen der Uebrigen schriftlich bei Luther um Rath an. Dieser belobte zwar den Eifer der Versammelten, hielt aber ein rücksichtsloses Vorgehen in der Disciplin durchaus nicht für zeitgemäß und warnte vor allen voreiligen Maaßregeln²²).

Luther hat auch ein Exemplar des hebräischen Psalters (Basel 1516), mit eigenhändigen Randanmerkungen versehen, seinem Freunde zum Geschenke gegeben. Dasselbe wurde in der Folge von der Stadtbibliothek zu Frankfurt erworben²³).

²⁰) Luther's obige Worte hat einer der damals mitstingenden Schüler, der nachmalige Mitprediger M. Heinrich Höltscher, späterhin öfters nachgezählt; zum ersten Male gedruckt erschienen sie, und zwar mit Berufung auf diesen Höltscher, in Winkelmann's Lobrede auf Alsfeld (S. 16). Merkwürdigerweise zeigt nun sowohl das Exemplar der hiesigen, als das der marburger Universitäts-Bibliothek an der oben gesperrt gedruckten Stelle Aenderungen, die mit Feder und Dinte in den Druck hineingezeichnet sind. In dem hiesigen Exemplare heißt es nämlich: „wann ihr wollet undankbar sein“, — in dem marburgischen aber: „wann ihr werdet undankbar sein.“ Auch Susenmil (Hess. Heopfer St. 41. S. 5) gibt auf von Alsfeld aus eingezogene Nachrichten hin, die aber doch wieder auf Winkelmann's geänderten Text beruhen können, die Worte gleichlautend mit dem marburgischen Exemplar. Es fragt sich nun, ob Winkelmann's gedruckter Text auf eine sichere historische Autorität hin seine Aenderung erlitten hat, oder ob diese Aenderung vielleicht lediglich dem Wunsche, die Aeußerung des Reformators etwas abzumildern, ihren Ursprung zu verdanken hat. Diese Frage wird sich indessen schwerlich entscheiden lassen.

²¹) Wechselschriften, ob das im J. 1629 wegen der Geistlichen Güter aufgelassene Kayserl. Edict ergangen u. Cassel 1632 ff. S. 257.

²²) 26. Jun. 1533 . . . „Zelum vestrum pro Christo et disciplina christiana vehementi gaudio cognovi: sed in hoc saeculo tam turbido et nondum satis pro recipienda disciplina idoneo non ausim consulere tam subitam innovationem. Man muß furwahr die Bauren lassen ein wenig versaufen, und einem trunken Mann soll ein Fuder Heu weichen. Es wird sich selber schiden, denit wir's per legem nicht mügen treiben.“ (de Wetze IV. 461.)

²³) Hess. Heopfer St. 41. S. 16.

Die theologische Doctorwürde hatte Schnabel von Wittenberg erhalten, und zwar jedenfalls vor 1532, wo er sich bereits als Doctor unterzeichnet²⁴⁾. Diese Würde war damals noch so selten, daß Schnabel schlechtweg nur „der Doctor“ genannt wurde. Als die theologische Facultät zu Marburg nach sechsundzwanzigjährigem Bestehen die erste Promotion vornehmen wollte, besaß sie unter ihren eignen Mitgliedern keinen Doctor, der die Handlung hätte verrichten können, und es wurde daher Schnabel von Alsfeld aus zu diesem Zwecke hinbeschieden²⁵⁾. Der damals Promovirte war Andreas Hyperius (1553).

Als Schnabel's Kräfte abzunehmen begannen, ward er 1541 des durch stete Reisen beschwerlichen Superintendentenamtes entbunden, das jetzt auf den gelehrten und geschäftstüchtigen Johannes Pistorius, Pfarrer zu Midba, überging. In den letzten Jahren seines Lebens verlor Schnabel auch die Stimme und erhielt deshalb, unter Belassung seiner ganzen Besoldung, einen Adjuncten in der Person des Schulrectors M. Justus Vietor, welchem neben einer aus dem Kirchenvermögen zu beziehenden Remuneration von 40 Gulden zugleich das Recht der Nachfolge zugesichert wurde²⁶⁾.

Schnabel starb im dreißigsten Jahre seines Pfarramtes²⁷⁾. Sein jetzt nicht mehr vorhandener Grabstein in der Walspurgiskirche trug die einfache Inschrift: „Anno 1559 d. 27. Septembr. obiit Thilomann Schnabel Doctor Theologiae Alsfeldianus“²⁸⁾.

Unter den Besitzwechselfen, welchen die geistlichen Güter in Folge der Reformation unterlagen, ist hervorzuheben, daß die Güter und Renten der Augustiner und der Hof des Klosters Haina dem Fonds der Landesuniversität, die Gebäude der Augustiner aber dem städtischen Hospitale zugewiesen wurden²⁹⁾. Das Siechenhaus zu St. Elisabeth und das Hospital zu den guten Leuten (oder zum heiligen Kreuze) gingen als besondere Anstalten nach und nach ein, und sämmtliche Spitalgüter wurden zu einem Ganzen vereinigt, das in dem ehemaligen Augustinerkloster seinen Mittelpunkt fand und von dem Stadtvorstande verwaltet wurde. Die Güter des gemeinsamen Spitals umfaßten in der Folge über hundert Morgen Ackerland und etwa vierzig Morgen Wiesen. Bei einer Visitation im J. 1680³⁰⁾ sagte ein gewesener Hofmann aus, daß er 60 Fuder Korn, 20 Fuder Hafer, 10 Fuder Gerste und 24 Wagen Heu geerntet habe. Von Pfründnern befanden sich damals vier im Reichens- und sechs im Armenspitals, außerdem lagen zwei Kranke im Siechenhaus. Die Verpflegung im sogenannten Reichenspital geschah nicht ganz

²⁴⁾ Stat. eccles. Beil. No. 11.

²⁵⁾ Wechselschriften S. 61. Hess. Gebopfer, 41, S. 18. Auf diesen Vorgang beziehen sich folgende Verse des Professors Bachmann:

Ut primum Doctoris honos hac Martis in urbe

Theologi voluit condecorare caput,

Huc promotorem generosa Alsfeldia misit,

Qui capiti inferret dulce decoris opus.

²⁶⁾ Hassencamp, Hess. Kirchengesch. II. 541.

²⁷⁾ Justus Vietor rebet in seinem Epicedion von fünfunddreißig Jahren, und Viele sind ihm hierin ohne Weiteres gefolgt. Dieses streitet aber gegen alle chronologische Data. Von der Synode zu Homberg bis zum Herbst 1559 sind 33 Jahre. Diese Ziffer wird auch ganz richtig von den Verfassern der „nothwendigen, ausführlichen Special-Widerlegung“ angenommen.

²⁸⁾ Chorogr. S. 76.

²⁹⁾ Die Schenkung für das Hospital geschah schon 1532, die Urkunde darüber wurde nachträglich am 24. Jun. 1566, also kurz vor Philipp's Tod, zu Romrod ausgestellt. (Orig. im Rathssarchiv.)

³⁰⁾ Acten im St. A.

unentgeltlich. Ein gewesener Inasse desselben, der später in guten Verhältnissen zu Lauterbach lebte, Stamm Volkmar, vermachte dankbar vor seinem 1661 erfolgten Tode seine Capitallen und Häuser, im Betrag von 2630 Gulden, dem Hospital; seine liegenden Güter aber, die später für 2019 Gulden verkauft wurden, bestimmte er zur Dotation des wiederherzustellenden Gottesdienstes in der Augustinerkirche, die seit der Reformation ungebraucht und verwüftet dagestanden hatte. Da die Lauterbacher wegen dieses Vermächtnisses einen Groll auf Volkmar geworfen hatten, so wurde nach dessen Willen die Leiche nach Alsfeld gebracht und daselbst auf das Feierlichste beerdigt. Die Erbschaft aber ging, weil auch einige Intestaterben Ansprüche erhoben, erst nach Jahresfrist in den vollen Besitz des Hospitals und der Augustinerkirche über. Sofort schritt man nun zur baulichen Herstellung der letzteren, und das Werk ward aus städtischen Mitteln, aus dem Ertrage von Collecten und durch die thätige Unterstützung des Landgrafen selbst so rasch gefördert, daß schon am 19. Junius 1664 die mittelalterliche Klosterkirche als nunmehrige Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit mit großen Festlichkeiten dem protestantischen Cultus übergeben werden konnte. Die Präsentation des Predigers wurde vom Landgrafen nach Volkmar's Bestimmung dem Stadtrath übertragen ³¹⁾.

Landgraf Philipp hat Alsfeld mehrmals besucht. Dort hielt er unter Andern jene merkwürdige Versammlung, in welcher er sich der Treue des Adels und der Städte versicherte, um dann gegen Hersfeld und Fulda zur Niederwerfung des Bauernaufstandes aufzubrechen (1525). Auch zu Anfang des folgenden Jahrs verweilte er wieder daselbst ³²⁾. Unter seiner Regierung bewährte sich, wie unter Heinrich dem Eisernen und Hermann dem Gelehrten, der Wohlstand und die Thätigkeit der Bürger durch eine rege Lust an Bauten für öffentliche Zwecke. Im Jahre 1508 wurde die Schwalmbrücke und ein neues Schulhaus, 1512 das Rathhaus, 1538 das Weinhaus, 1541 ein Anbau am Pfarrhause, 1552 die große Orgel in der Stadtkirche, 1564 das Hochzeitthaus gebaut. Daß Philipp die Marktrechte der Stadt sehr erweiterte, ist oben bemerkt worden. Auf der andern Seite ward ihm aber auch die Stadt neben den schon aus früherer Zeit überkommenen Verbindlichkeiten Mitbürge für ein Capital von 40,000 Gulden, das er von dem Herzog Christoph von Württemberg entliehen hatte ³³⁾.

Sehr wenig bekannt ist die Thatsache, daß Philipp nach dem Bauernkrieg im ganzen Lande sich nochmals hat hulbigen lassen. Rommel hat hierüber im Staatsarchiv zu Kassel nur eine dürftige Notiz gefunden ³⁴⁾. Das alsfeldische Rathsarchiv dagegen bewahrt in Abschrift eine weitläufige Bekanntmachung des Bürgermeisters und des Rathes auf, worin alle Gräuelpuncte des Bauernkriegs geschildert sind und die neue Eidesformel umständlich mitgetheilt wird ³⁵⁾.

³¹⁾ Aufzeichnungen Happel's im Rathsarchiv. Rescript des Landgr. v. 30. Mai 1664, im Status eccles. Beil. No. 1.

³²⁾ Schreiben an den Coadjutor von Fulda, d. d. Alsfeld am Donnerst. nach Convers. Pauli. (1. Febr.) Gleich darauf nahm Philipp Fulda zum zweiten Male ein. Lauze II. 1. S. 117.

³³⁾ Siehe den Nevers Philipp's d. d. Spangenberg, 15. Dec. 1557. Orig. im Rathsarchiv.

³⁴⁾ Phil. b. Gr. II. S. 74.

³⁵⁾ Rathsbuch fol. 19—21. 1525, Sonnabend nach Andreas (2. Dec.).

XV. Aus dem dreißigjährigen Kriege.

Der unselige Kampf, welcher drei Jahrzehnte hindurch fast alle Theile Deutschlands nicht lediglich um des Glaubens, sondern vielfach auch um sehr irdischer Interessen willen zerfleischte und entvölkerte, hat auch unsere Stadt nicht unberührt gelassen. Die Stellung, welche die beiden hessischen Fürstenhäuser in diesem Kriege einnahmen, war ganz vornehmlich auch durch ihren leidigen Streit über die marburgische Erbschaft bedingt. Darmstadt, vom Kaiser begünstigt und gehoben, stand auf des Kaisers Seite; Kassel dagegen sah sich eben darum desto stärker zu dessen Gegnern hingezogen, um mit ihrer Hilfe theils drohende Verluste abzuwenden, theils schon erlittene wieder zu ersetzen. So war das Verhältniß zwischen beiden Häusern durchweg ein gespanntes, zeitweise sogar ein ganz erklärt feindseliges, und zu den allgemeinen Uebeln des Kriegs kam noch die besondere Gerechtigkeit, welche einen Zwist unter Verwandten fast immer begleitet.

Kaum hatte die Schlacht von Prag den böhmischen Krieg entschieden und es galt nun, für den vertriebenen Friedrich, dessen Königthum ein so rasches Ende erreicht hatte, wenigstens den Besitz der Pfalz zu retten, so sah sich auch schon Hessen-Darmstadt gerade durch das Bestreben seines Fürsten, dem Kriege die Ausdehnung über die böhmischen Grenzen hinaus zu benehmen, mitten in die kriegerischen Bewegungen hineingezogen. Hatte Landgraf Ludwig V schon früher bei dem Convente zu Mühlhausen zu Gunsten des Kaisers gewirkt und dann auch den Vertrag von Ulm zu Stande bringen helfen, durch welchen die Union Böhmen den liguistischen Streitkräften Preis gab, so trat er jetzt nach Friedrichs Niederlage noch weit offener hervor, indem er im Namen des Kaisers zu Worms erklärte, daß jede Unterstützung des besiegten Pfalzgrafen, selbst in dessen Erblanden, als Theilnahme an der böhmischen Sache angesehen werden solle. Die Union raffte sich indessen zu einem letzten unkräftigen Lebenszeichen zusammen: Landgraf Ludwig setzte darum nur desto eifriger seine vermittelnde Thätigkeit fort, bewirkte einen vorläufigen Waffenstillstand zwischen den unirten Fürsten und dem heranziehenden General Spinola, bewog den Markgrafen von Anspach und den Herzog von Württemberg zur gütlichen Unterwerfung und führte so im April 1621 die gänzliche Auflösung der Union herbei.

Um dieselbe Zeit aber, wo der Landgraf diesem Ziele schon ganz nahe war, zog noch eine unter den Obersten von Kniphausen und Blasius für die Unirten geworbene Truppschaar durch das Land. Dieselbe hatte die kurmainzischen Kemter an der Ohm und der Eder heimgesucht und war jetzt im Begriffe, aus dem mainzischen Katzenberg in das fuldische Gebiet hinüberzuziehen. Hierbei mußte Alsfeld berührt werden. Die Unterhandlungen der landgräflichen Beamten mit den Befehlshabern führten zu der Vereinbarung, daß gegen Verabreichung einer „starken kalten Rüche“ der Durchzug in aller Ordnung geschehen solle. So sehr nun auch diese Truppen mit allem Nöthigen versehen wurden, so erlaubten sie sich doch nach der Weise der damaligen Soldatesca jederlei Unfug in der Stadt selbst, und außerhalb verübten sie noch Aergeres. Als der Amtmann Hans Philipp von Busch und der Oberforstmeister Wilhelm Schegel von Merzhausen ihnen beim Weitermarsche das amtliche Geleit gaben, ward beim Mittagshalte in der Nähe von Bauerschwend der Erstere plötzlich erschossen, Schegel aber durch eine Kugel am Kopfe verwundet¹⁾.

¹⁾ Acten im St. A., Militaria, Convol. 21. — Chorographie S. 166.

Nachdem die Union zu Grabe gegangen war, beruhte die Hoffnung ihres gewesenen Hauptes, des vom Kaiser eigenmächtig gedächeten Pfalzgrafen Friedrich, fast einzig auf dem Degen dreier kühner Parteigänger, die mit abenteuerndem Muth die von aller Welt verlassene Sache aufzunehmen wagten: Graf Peter Ernst von Mansfeld führte seine wilden Schaaren aus Böhmen nach Franken und nach dem Rhein, Markgraf Georg Friedrich rüstete ein Heer in dem kleinen Baden-Durlach, und der jugendliche Christian von Braunschweig, postulirter, aber vom Kaiser nicht bestätigter Administrator des Stiftes Halberstadt, warb Truppen in Niedersachsen und Westphalen. Ihr gemeinschaftliches Ziel war zunächst die Befreiung der von den Spaniern besetzten Pfalz.

Im October 1621 brach Herzog Christian mit einem Heere von 10,000 Mann, das schon in Niedersachsen die Spuren seiner Zuchtlosigkeit zurückgelassen und mit den dortigen Kreisstruppen verschiedene Zusammenstöße gehabt hatte, bei Hörter an der Weser durch, um am Neckar sich mit Mansfeld zu vereinigen. Sein Marsch ging zunächst durch Niederhessen, und zwar, wie es scheint, nicht ohne geheimen Vorschub des Landgrafen Moritz. Am 18. November erschien Christian plötzlich in dem kurmainzischen Amt Amöneburg und lagerte seine Truppen in den Dörfern Allendorf, Niederkleen, Rinsdorf und Romberg. Vier Tage später gewann er durch Krieglust und Ueberfall das feste Städtchen Amöneburg selbst. Viel Geld und geflüchtetes Gut wurde daselbst erbeutet. Bald war auch Neustadt mit den umliegenden Dörfern in seiner Gewalt. So stand er an der Gränze des darmstädtischen Gebiets, das nun durchzogen werden sollte. Landgraf Ludwig eröffnete ihm durch Abgesandte, daß es ihm und seinen Nachbarn theils des bereits erlittenen Kriegsschadens, theils auch überhaupt schon der Reichsgesetze wegen unmöglich sei, den Durchzug zu gestatten, und daß er ihn deshalb ersuchen müsse umzukehren. Christian versprach die möglichste Schonung des Landes, bestand aber auf dem Durchmarsche und drohte, denselben nöthigenfalls selbst mit Gewalt zu erzwingen. Eine weitere Erklärung des Landgrafen, die zugleich auch zu erkennen gab, daß auf dem darmstädtischen Gebiete bereits Mißhandlungen und Plünderungen vorgekommen seien, hatte einen förmlichen Absagebrief des Herzogs zur Folge. Er erklärte, „wenn seinem Kriegsvolke auf dem Marsche der geringste Schaden zugefügt werden sollte, so werde er dermaßen in dem landgräflichen Lande haustren, daß Ihre Fürstlichen Gnaden selber und Kindeskinde sich darüber würden zu beklagen haben.“ (28. Nov. a. St. oder 8. Dec. n. St.)

Gleichzeitig hatte sich Ludwig V. an seinen Stammvetter Moritz zu Kassel mit dem Gesuche gewendet, durch seinen Einfluß den Herzog zur Umkehr zu bestimmen, nöthigenfalls aber zum Schutze des landgräflichen Gebietes selbst thätige Hülfe zu leisten. Moritz wich aus. In dem aus dieser Veranlassung erwachsenen Schriftenwechsel zeigt sich ganz die unglückselige Spannung und Gereiztheit, die in den Zwistigkeiten über die marburgische Erbschaft ihren tieferen Grund hatte. Von beiden Seiten fehlte es nicht an Anspielungen und Anzüglichkeiten, die wenig geeignet waren, eine Verständigung zu erzielen²⁾.

Während diese unerquicklichen Verhandlungen beider Fürsten ihren Gang gingen, war Herzog Christian bereits zur Gewalt geschritten. Er forderte Homberg an der Ohm und Alsfeld zur Unterwerfung auf. In der letzteren Stadt erschien plötzlich von Neustadt aus ein Trompeter mit einem Schreiben an Bürgermeister und Rath, das folgendermaßen lautete:

„Ehrbare, Liebe, Besondere &c. Als wir diesen Abend mit unserer Cavallerien ankommen und des gänzlichen resolvirret, euch zugleich unter unser Commando und Gehorsam zu bringen, dahero sie sich ansehend dieses bei uns accomodiren und jemanden bessertwegen zu uns abfertigen, so sich bessertwegen

²⁾ Relation, Tractation und Schreiben zwischen Landgrafen Ludwigen und Herzog Christian, ingleichen Landgraf Moritzen vorgegangen &c. (Darmstadt) 1622. Auch bei Londorp, Acta publica II, 529 ff.

mit uns hätte zu vergleichen. Bei Entständniß sollen wir mit euch ebener Gestalt als wie mit denen von Amöneburg procediren, möget derowegen sonder fernere Advertentien euren Schaden, so ihr wollet, verhüten. Signatum Neustadt am 6. Decembris 1621. Christian, H. z. B." ³⁾).

Man denke sich die Verlegenheit, die über den Vorstand einer unvorbereiteten und wehrlosen Stadt durch solche Anmuthung gebracht wurde. Hinzuhalten, um Zeit zu gewinnen, schien hier das einzig Angemessene. Bürgermeister und Rath hielten daher den Trompeter zwei Tage zurück und antworteten dann durch die Feder des Rentmeisters Christoph Eckhardt in einer respectvollen, aber ausweichenden Vorstellung. Man appellirte an die ununterbrochenen freundschaftlichen Beziehungen der Häuser Hessen und Braunschweig, ließ auch die hessische Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg nicht unerwähnt, hob die Neutralität und Friedensliebe des Landgrafen hervor, den doch ein Mitreichsstand allen Gesetzen und Friedensordnungen zuwider gewiß nicht werde angreifen wollen, und bat schließlich, weil des abwesenden Fürsten Weisung so schnell nicht eingeholt werden könne, wenigstens um eine Frist von einem oder zwei Tagen ⁴⁾.

Diese Vorstellungen hatten indessen keinen Erfolg. Noch an demselben Tage erschien ein zweiter Trompeter mit folgendem Schreiben :

„Von Gottes Gnaden Christian, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zc. Unsern gnädigen Willen zuvor, Ehrbare, Liebe, Besondere. Euer Schreiben ist Uns zurecht behändiget, haben daraus eure Meinung und Resolution mit Mehrerem verstanden. Wann Uns nun solche Resolution mit nichten gefällig, viel weniger annehmlich, so ist hiermit abermals und zum Ueberfluß Unser gnädiger und ernstlicher Befehl, und wollen, daß ihr euch sonder einig Aufenthalt ansehens dieses erkläret und resolviret, was ihr zu thun gemeinet, oder nicht. Bei sofern ihr euch aber nicht rüudlich, wie befohlen, erkläret, sollen Wir ohne einigen Aufenthalt morgen Mittags mit Unserer Cavallerie und Fußvold zu euch kommen, visitiren und derselben bemächtigen, alsdann mit euch wie mit denen von Amöneburg hausiren werden lassen, wornach ihr euch zu richten und Schaden zu erinnern habt. Signatum itends, Neustadt den 8. Decembris 1621. Christian, H. z. B." ⁵⁾

Diese zweite Drohung verbreitete große Bestürzung. Doch unterblieb zum Glück die Ausführung, weil die Aufmerksamkeit des Herzogs sofort auf einen andern Punkt gerufen wurde. Schon rückte nämlich der liguitische Oberst Johann Jakob von Anholt mit seinen Baiern, zu welchen dann auch noch burgundische, mainzische, würzburgische und hessen-darmstädtische Truppen stießen, vom Odenwalde her über den Main, um dem Braunschweiger den Weg nach der Pfalz zu verlegen. Christian zog ihm ohne Zeitverlust entgegen und nahm eine Stellung im Busacker Thale, unweit Gießen. Sein Vortrab streifte bis zum Kloster Arnshurg, dem eine gründliche Plünderung zugebacht war. Nur die gleichzeitige Annäherung der Baiern rettete die reiche Abtei, die jetzt mit dem Verluste einiger schönen Roffe davonkam.

Inzwischen hatte auch Alsfeld sogleich nach Empfang des Drohbriefes sich möglichst zur Gegenwehr gerüstet. Der Landauschuß (Volksbewaffnung) aus den nächsten Dörfern war unverzüglich in die Stadt gezogen worden. Tags darauf traf auch der Ausschuß von Ulrichstein und Schotten ein, und weiter kam jetzt auch noch würzburgische Reiterei zum Bestand heran. Diese letztere ging auf dem Wege nach Neustadt vor und tödtete zwischen Kirtorf und Erbenhausen den Braunschweigern etliche Reiter, „also — sagt die

³⁾ Chorographie S. 167.

⁴⁾ Ebendas. S. 168.

⁵⁾ Ebendas. S. 170.

Chorographie — daß der Herzog mit den Uebrigen die Flucht geben müssen und desmals durch göttlichen Schutz die Stadt von solchem Ueberzug gerettet worden“ 6).

Wenn nun aber weiter die Chorographie durch dieses Gefecht bei Kirrtorf sogar den ganzen Rückzug Christian's nach Westphalen veranlaßt sein läßt, so legt sie jenem geringen Scharmügel eine Bedeutung bei, die es in der That nicht hatte. Die Entscheidung fand an einem ganz andern Orte Statt.

Bei Anholt's Annäherung hatte nämlich Christian seine Truppen enger zusammengezogen, schlug zwischen Alten-Buseck und Großen-Buseck eine Wagenburg und campirte hier trotz der eingetretenen großen Kälte. Am 20. December stand Anholt etwa eine Stunde Wegs von ihm. Christian gedachte ihn zu überfallen. Anholt aber hatte, noch ehe der Gegner zum Streiche kam, Plänkler in einen nahen Wald geworfen, ließ diese plötzlich hervortreten und gewann, während sie ein Scharmügel unterhielten, Zeit genug, seine Haupttruppen heranzuziehen. Ein hitziges Gefecht entspann sich, in welchem dem Herzog das Pferd unter dem Leibe erschossen und über hundert Mann getödtet wurden. Als Christian sah, daß er einen an Zahl überlegenen Feind gegenüber hatte, zog er sich in guter Ordnung zurück, plünderte Amöneburg und die umliegenden Ortschaften, steckte Neustadt nebst zwei Dörfern und zwei Mühlen in Brand und setzte dann seinen Rückzug nach Westphalen fort, wo er unter fortwährenden Kämpfen und arger Ausplünderung der Bisthümer den ganzen Winter hindurch umherstreifte 7).

Während dieser Züge im Norden brachte der Herzog sein Heer auf 12,500 Mann zu Fuß und 8000 Reiter und suchte dann, als der Frühling kam, zum zweiten Male seine Verbindung mit Mansfeld. Sein Marsch ging zuerst an der Weser aufwärts, dann wandte er sich nach dem Eichsfeld und zog hierauf über Netra, Kreuzburg und Bacha nach dem Fuldischen, dem er eine Brandschatzung von 40,000 Reichsthalern auferlegte. Abermals stand er jetzt an der Gränze von Hessen = Darmstadt, um seinen Durchmarsch nach der Wetterau und dem Main zu nehmen. Auch sein fernerer Zug war von Gewaltthaten begleitet. Erainfeld und dessen Umgebung wurden in Brand gesteckt. Am Mittag des Himmelfahrtsfestes (30. Mai 1622) erschien Christian vor Alsfeld, erzwang sich Einlaß und blieb daselbst zwei Tage unter Plünderung und mannichfacher Bedrängniß der zurückgebliebenen Einwohner. Viele, — unter ihnen auch der erste Bürgermeister, — hatten sich mit Weib, Kind und dem Besten ihrer beweglichen Habe nach Niederhessen, namentlich nach Ziegenhain und Treisa, geflüchtet; was sie nicht hatten mitnehmen können, war unter der Erde vergraben. Dem Vicebürgermeister Balthasar Stamm und einigen wenigen zurückgebliebenen Rathsherrn blieb nun das traurige Geschäft, durch eine Verschreibung von 6000 Reichsthalern, die in Frankfurt gezahlt werden sollten, den angebrohten Brand der Stadt abzukaufen. Nur die Niederlage, welche Christian etwa acht Tage später bei Höchst erlitt, rettete Alsfeld von der wirklichen Einzahlung auch dieser Summe. Die Mahnbriefe, welche des Herzogs Kriegssecretär selbst noch zwei Monate später deshalb an den Rath gelangen ließ, blieben natürlich unbeachtet 8). Der Schaden aber, den die Stadt auch so schon durch Plünderung, Verheerung der Felder und Verwüstung der Gebäude zu tragen hatte, war beträchtlich genug. Amtliche Erhebungen stellten ihn auf 76,700, den des gesammten Oberamts aber auf 177,154 Gulden fest. Zudem war die Münznoth damals äußerst groß 9).

6) Chorogr. S. 170.

7) Ueber Christian's Zug und das Gefecht bei Buseck s. im Allgemeinen Theatr. Europ. I. 555.

8) Acten im St. L., Militaria, Convol. 27.

9) „1622 galt ein Reichsthaler 5 Gulden und ein Königthaler 6 Gulden; sonst war schlecht Handgeld, hieß man Schaffhäufer Geld. Ein 6 albus und 12 Heller Schaffhäufer Gelder schwimmen auf dem Wasser, so leicht sind sie.“ (Tagebuch eines Bürgers von Gießen. In Nebel's Nachlaß.)

Alsfeld's Befreiung war also auch ohne jene 6000 Thaler theuer genug erkauft; dennoch feierte sie nach der Schlacht von Höchst ein frommer Gelehrter mit folgendem einfachen Chronostichon :

DefenDebat nos DeVs a brVnsVICensIbVs ¹⁰⁾.

Auf diese Ereignisse folgte eine Reihe von Jahren, in welchen Alsfeld wenigstens von feindlicher Ueberziehung verschont blieb. Das Waffenglück der Ligue und der Kaiserlichen spielte nicht nur den Krieg in ferne Länder, sondern setzte Hessen-Darmstadt auch in den Besitz der anderen Hälfte der marburgischen Erbschaft ein. Selbst nach der Schlacht von Leipzig mußte Georg II., Ludwig's V Sohn und Nachfolger, obgleich Hessen-Kassel sich enge an Schweden angeschlossen, von Gustav Adolph noch immer eine Art von Neutralität für seine Lande zu erwirken. Aber die allgemeinen Uebel, die sich an die Fersen eines weitverzweigten Krieges hängen, blieben darum nicht aus. Schon 1626 herrschte eine große Theuerung; in Gießen zahlte man im Frühling dieses Jahres für ein Achtel Korn den hohen Preis von vier Rdnigsthalern ¹¹⁾. Dann zog eine böse Seuche durch das Land; 1633 ward wegen der Pest die vor wenigen Jahren nach Marburg verlegte giesener Universität nach Gießen zurückverlegt. Aber zwei Jahre darauf brach auch in Gießen die Pest aus; es starben in Jahresfrist daselbst 1503 Personen an dieser Krankheit. Für Alsfeld war ebenfalls das Jahr 1635 verhängnißvoll. An manchen Tagen wurden 15 bis 16 Leichen zu Grab getragen, vom ganzen Jahre sind im Kirchenbuche 560 Todesfälle verzeichnet. Um das Verhältniß der Sterblichkeit zur Stärke der Bevölkerung einigermaßen würdigen zu können, heben wir, in Ermangelung anderer Anhaltspunkte, Folgendes hervor. Bei der Errichtung des Salbuchs von 1574, also 61 Jahre vor dem Pestjahre, zählte Alsfeld 526 Bürgerfamilien ¹²⁾. Nach der gewöhnlichen Berechnung würde dieses eine Gesamtzahl von 2630 Seelen ergeben, und es würde also, sofern die Zahl damals noch die gleiche war, über ein Fünftel der Bevölkerung hingerafft worden sein. Es müssen aber auch noch die angränzenden Kriegsjahre Opfer gefordert haben, die nicht im Verhältnisse zur Gesamtzahl gestanden haben; denn als im einundzwanzigsten Jahre nach dem Frieden (1669) eine amtliche Zählung vorgenommen wurde, fanden sich im Ganzen nur 1676 Seelen in der Stadt ¹³⁾.

¹⁰⁾ Ueber Christian's zweiten Zug s. Chorographie S. 171. Die Schadensberechnungen in den Acten des Staatsarchivs, Militaria, Convolut 24.

¹¹⁾ Tagebuch eines Bürgers von Gießen (in Nebel's Nachlaß).

¹²⁾ Salbuch S. 11 ff.

¹³⁾ Acten im Staatsarchiv. — Zur Vergleichung theilen wir noch folgende Daten aus dem Kirchenbuche mit :
im Jahr 1633 starben 53 Personen,

"	"	1634	"	57	"
"	"	1635	"	560	"
"	"	1636	"	137	"
"	"	1637	"	160	"
"	"	1638	"	54	"
"	"	1639	"	37	"
"	"	1640	"	83	"
"	"	1641	"	121	"
"	"	1642	"	37	"
.
"	"	1646	"	123	"

Die Schlacht von Nördlingen und der durch sie herbeigeführte Friede von Prag hatten zur Folge, daß Georg II jetzt auch seine Truppen für den Kaiser in's Feld sandte, während Landgraf Wilhelm von Kassel sich nur um so inniger an Schweden angeschlossen. Durch ihre Bundesgenossenschaften traten so die beiden Stammvettern auch ohne directe Kriegserklärung in eine offenbar feindliche Stellung zu einander. Im Juni 1636 vereinigte sich Wilhelm mit dem schwedischen Feldmarschall Alexander Leske zum Entsatz von Hanau, der Vaterstadt seiner Gemahlin Amalie Elisabeth. Diese Stadt hatte sich unter dem tapferen Ramsai seit neun Monaten gegen den von Darmstadt unter der Hand unterstützten Lamboi vertheidigt. Der schwedisch-heffische Entsatz gelang vollkommen (13. und 14. Juni).

Bei'm Hinzug wie bei'm Rückmarsch des Entsatzheeres aber hatte das zweimal durchzogene Oberhessen fürchtbar zu leiden, weniger freilich durch die kasselschen Truppen, denen jede Plünderung verboten war, als durch die Schweden. Hierbei wurde Alsfeld zwar nicht unmittelbar berührt, desto mehr aber zu den Lieferungen zugezogen. Schon am 12. Juni ging in Folge schwedischer Requisitionen und Branddrohungen von der Regierung zu Gießen den Aemtern Alsfeld und Romrod der Befehl zu, 30,000 Pfund Brot, 10 Fässer Bier, 12 Säcke Hafer und 2 Fässer Wein nach Buzbach zu liefern¹⁴⁾. Dem Lande überhaupt legte Leske eine Kriegsteuer von 190,000 Reichsthalern auf¹⁵⁾. Als der Feldmarschall nach dem Entsatz von Hanau sein Lager wieder bei Kirchhain hatte, erschien bei ihm Georg's II Bruder Johann, um wegen einer Ermäßigung zu unterhandeln. Es gelang ihm, die Herabsetzung der ursprünglichen Summe auf 100,000 Thaler zu erwirken, wovon ein Theil sogleich in baarem Gelde oder Kleidungsstoffen und Kostbarkeiten entrichtet, der Rest aber unter Verbürgung der oberheffischen Stände halb nachgezahlt werden sollte. Als Geiseln stellten sich den Schweden der Erbschenk Reinhard zu Schweinsberg und der Erbküchenmeister Georg Bernhard von Hertingshausen. Schwedische Officiere und Reiter wurden zur Vertreibung des ersten Zieles ausgesandt; die äußerste Gefahr stand auf dem Verzuge. Von Kirchhain aus, wohin die heffen-darmstädtische Regierung sich begeben hatte, ging den Aemtern Alsfeld und Romrod unter'm 22. Juni der Befehl zu, unverzüglich 10,000 Reichsthaler als dießmaligen Antheil nach Marburg einzusenden. Die beiden Beamten, Wilhelm von Schögel und Christoph Schütz, genannt Schütz, remonstrirten zwar gegen diese Auflage mit der Unmöglichkeit der augenblicklichen Leistung, aber sie erhielten sogleich erneuerten Befehl mit der Eröffnung, daß jede Zögerung das Land, das schon jetzt täglich einen Schaden von mehr als 2000 Thalern erleide, in das äußerste Verderben bringen würde. In den Acten finden sich weiter noch vom 25. und 27. Juni die dringendsten Einschärfungen, die selbst noch für den nämlichen Tag, oder wenigstens für die nächste Nacht die Lieferung anberaumten; eine spätere Aufzeichnung des Pfarrers Happel redet indessen nur von 5000 Thalern, die wirklich gegeben worden seien¹⁶⁾. Zum Glück wandte sich Leske bald gegen Stadtberge an der Diemel und wurde dann von Baner nach der Elbe abgerufen. Der von Georg II längst sehnlich erwartete und jetzt auch durch neue Truppen verstärkte Feldmarschall Witz fand in Oberhessen, als er ankam, nichts mehr zu räumen und zog sich verwüstend durch Niederhessen nach der Weser. Durch ihn einstweilen gedeckt, verbot Georg bei harter Strafe auch jede weitere Zahlung an die Schweden; die beiden Geiseln blieben deshalb den

¹⁴⁾ Acten im Landgerichtsarchiv zu Alsfeld.

¹⁵⁾ Präsident, Vicelanzler und Räte an Wilh. Schögel und Christoph Schütz, Kirchhain den 22. Juni 1636. Im Landgerichtsarchiv.

¹⁶⁾ Acten im Landgerichtsarchiv zu Alsfeld vom 22., 24., 25. u. 27. Juni. — Predigtfragment Happel's im Pfarrarchiv.

ganzen nächsten Winter in schwedischer Gefangenschaft. Sobald auch die Kaiserlichen das Land wieder verlassen hatten, befahl Georg, die Ernte zu beschleunigen und das Getraide möglichst nach Marburg und Gießen in Sicherheit zu bringen. Dieser Befehl war theils durch die Rücksicht auf die landesherrlichen Zehnten und Pachten, theils durch den Nutzen der Landleute selbst motivirt¹⁷⁾.

Der Sieg Baner's bei Wittstock (Sept. 1636) gab dem Kriege und den Geschicken Hessens einen neuen Umschwung. Auch darmstädtische Truppen hatten dort an der Seite der Kaiserlichen und der Sachsen gegen die Schweden gefochten, und neue wurden erwartet. Hessen-Kassel schloß jetzt einen Subsidienvertrag mit Frankreich, nach welchem es 7000 Mann zu Fuß und 3000 zu Pferd aufstellte; die Schweden überschwebten nicht nur Kursachsen und Thüringen, sondern schoben auch ihre Vortruppen bis an die Fulda und die Schwalm.

Alsfeld war der äußerste hessen-darmstädtische Ort nach Osten hin. Am 8. December zeigte sich der Oberst Goldstein mit 16 Compagnien schwedischer Reiter und Dragoner und zwei kasselschen Fähnlein vor den Thoren der Stadt; er begehrte Einlaß, um Quartier zu nehmen. Die wehrhafte Mannschaft unter den Bürgern war eben zum großen Theile abwesend, da man zahlreiche Fuhrn nach Gießen zu bringen hatte. Der schwedischen Aufforderung war die Drohung angefügt, die Stadt, wenn sie die Thore nicht öffnete, in Asche zu legen. Der darmstädtische Rittmeister, der die Besatzung befehligte, ritt mit der Erklärung hinaus, daß ohne Wissen und Genehmigung des Landgrafen dem Begehren nicht willfahrt werden könne. Sogleich warfen sich jetzt die Schweden unter der Anleitung raubfüchtiger Bauern, die mit ihnen gelaufen waren, auf die offene Mainzer Vorstadt und steckten mehrere Gebäude in Brand. Als die Bürgerschaft sich zur Wehr setzte, ließen sie hier zwar ab, griffen dafür aber die mit eignen Mauern umgebene Obervorstadt an und suchten das Thor derselben mit Gewalt zu sprengen. Doch auch hier empfing man sie mit Entschlossenheit, und es gelang ihnen zwar Feuer anzulegen, bald aber wurden sie mittels eines muthigen Ausfalls der Bürger und der Besatzung zurückgetrieben und ließen zwanzig Tode und einen Gefangenen auf dem Plage. Auf der Seite der Vertheidiger wurde nur ein Bürger verwundet und ein Bauer erschossen; in den beiden Vorstädten aber brannten allein an zwanzig Wohnhäuser ab. Der Kampf hatte vier Stunden gedauert. Die Schweden nahmen ihr Nachtquartier in dem benachbarten Keußel, forderten die Stadt am folgenden Morgen unter großen Drohungen nochmals auf und erhielten zum zweiten Male die Antwort, daß man entschlossen sei, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. Jetzt steckten sie Keußel an, wo vierzehn Gebäude abbrannten, zogen dann über den Rodenberg nach Gudorf, äscherten dieses Dorf gleichfalls bis auf die Kirche und sechs Wohnhäuser ein und wandten sich dann nach dem Stifte Fulda. Landgraf Georg hatte sogleich auf erhaltene Nachricht von Gießen her Hülfe zu Pferd und zu Fuß abgehen lassen; diese Truppen fanden indessen nichts mehr zu verrichten. Acht Tage vorher hatte man zu Alsfeld einen Mondregenbogen gesehen, und der fromme Glaube unterließ es nicht, diese Erscheinung hinterher als ein besonderes Gnadenzeichen zu deuten¹⁸⁾.

¹⁷⁾ Eigenhändiger Befehl an den Rentmeister Sinolt gen. Schütz vom 12. Julius. Acten im Landgerichtsarchiv.

¹⁸⁾ Theatr. Europ. III. 739. Chorographie S. 172. Happel's Predigtfragment.

Das Jahr 1637 brachte neue Drangsale. Hungersnoth und Furcht vor dem Feinde trieb Schaaren von flüchtigem Landvolk in die Stadt. Andre drängten sich mit ihrer Habe in einzelnen Dörfern zusammen und verwahrten sich daselbst, so gut es ging. In Alsfeld starben in jenem Jahre allein zweihundert solcher Flüchtlinge¹⁹⁾.

Es war am 7. Junius, als auf einmal ein dringender Hülfseruf der benachbarten Gemeinde Zell erscholl. Starke niederhessische Streifecolonnen aus Ziegenhain waren über die Gränze gekommen, hatten die nächsten Dörfer durchzogen und griffen nun das nothdürftig verrammelte Zell an, in welches sie trotz des ihnen entgegengesetzten Widerstands einbrangen, um zu plündern und zu verheeren. Inzwischen schickten die Angegriffenen einen Boten über den andern hülfesuchend nach Alsfeld. Daselbst lag nur eine einzige Compagnie zu Fuß unter dem Hauptmann Adam Engelhard. Sogleich wurde eine Abtheilung Soldaten unter dem Befehle eines Lieutenants und eine Schaar wehrhafter Bürger und Bürgersöhne nebst dem Ausschusse des Schwalmgrund, soweit er zu haben war, nach Zell hin in Bewegung gesetzt. Mittlerweile aber hatten die Niederhessen das Dorf sammt der Kirche ausgeplündert, Menschen niedergeschossen oder verwundet und gefangen genommen, Pferde, Rindvieh und Schafherden weggetrieben und waren eben auf ihrem Rückzuge nach der Gränze begriffen. Bei dieser Wahrnehmung bog die Mannschaft von Alsfeld rechts von ihrem Wege ab, um die Plünderer wo möglich noch zu erreichen und ihnen ihre Beute abzujagen. Zwischen Angerod und Ohmes stieß man mit ihnen zusammen und gab Feuer. Aber der Feind war stärker und geordneter, überwältigte die Alsfelder, verfolgte die Versprengten, die vereinzelt über das flache Feld flohen oder in einem nahen Busche ein Versteck suchten, und begann ein blutiges Gemekel. Während man den Soldaten zuschrie, daß ihnen Gnade gegeben werde, wandte sich die Wuth desto grimmiger gegen die Bürger und Bürgersöhne. Viele wurden niedergehauen, selbst an den Leichnamen noch suchte die Brutalität ihren Muth zu kühlen. Als der Feind sich entfernt hatte, wurden Wagen voll Todter nach Alsfeld gefahren. Die Zahl der Bürger und Landleute, die an diesem Tage in den Dörfern und auf der Wahlstatt bei Ohmes fielen, geben amtliche Berichte auf mehr als hundert an, die der Alsfelder allein auf dreißig. Von den Soldaten fielen im Gefecht nur vier, zwanzig Mann aber wurden nebst dem Lieutenant als Gefangene nach Ziegenhain abgeführt. Dorthin wurden auch die wenigen Bürger gebracht, die man am Leben gelassen hatte. Sie mußten sich später um große Summen loskaufen. Nach Ausweis des Kirchenbuches wurden am nächsten Tage auf dem Kirchhof vor Alsfeld zweiundzwanzig, am folgenden nochmals vier Opfer ihrer treuen Pflichterfüllung zur Erde bestattet. Es waren meist Leute im kräftigsten Jugendalter, aber unter ihnen ist auch ein Jüngling von sechzehn und ein Mann von funfzig Jahren zu erkennen. Zu ihrer Zahl gehört auch der zwanzigjährige Konrad Scharch, ein Bäckersohn, dem später die Ehre geworden ist, als der Führer des ganzen Zugs betrachtet zu werden. Gleichzeitige Nachrichten erwähnen von dieser Stellung des jungen Mannes nichts; gewiß ist nur, daß er unter Allen der einzige ist, von dem sich bis auf unsere Tage ein Zeichenstein erhalten hat, der vermuthlich von seinen Eltern ihm gesetzt worden ist. Man hat denselben zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem übergewachsenen Rasen wieder aufgefunden und dann auf Anordnung des

¹⁹⁾ Hoppel's Predigtfragment. — Das bereits angeführte Tagebuch eines gießener Bürgers sagt über die Hungersnoth Folgendes: „Es war ein groß Theuerung, daß viel Leut an etlichen Orten Hungers gestorben und Hund und Ragen aßen, auch das verstorbene Vieh. An etlichen Orten gingen die armen Leut mit dem Meister uff den Wasen und zankten sich um das Fleisch. Ein Metel Korn galt zu Gießen 7, auch 8 Reichsthaler, auch 9 Reichsthaler im Hüttenberg. Gott behüt uns ferner.“

Stadtraths an der Vorderseite der Lobtenkirche eingemauert. Dort erfüllt er die Stelle eines Denkmals jener braven That; ob aber gerade Scharch der Führer und der Bravste unter den Braven war, wird freilich durch seinen Denkstein nicht erwiesen ²⁰⁾.

Dieses ist die einfache Darlegung des traurigen Ereignisses, wie sie sich aus den gleichzeitigen Quellen ergibt ²¹⁾. Ganz unwahr hat Schwarz, und zwar selbst mit Berufung auf das Kirchenbuch, den Vorfall in das Jahr 1646 verlegt und zu einer Episode der heftigen Belagerung gemacht, die Alsfeld in jenem Jahre auszuhalten hatte ²²⁾. Schwarz ist die Quelle aller folgenden schiefen Darstellungen. Helbenmäßiger klingt es allerdings, wenn man die jungen Männer einen Sturm auf die Stadt abschlagen, dem fliehenden Feinde in kühnem Eifer bis vor Ohmes nachsetzen und dort in einem Hinterhalte den Tod finden läßt; aber wahr ist diese Erzählung nicht, deren wesentlicher Inhalt nach Schwarz auch in die Darstellungen von Karl Dieffenbach ²³⁾, Rommel ²⁴⁾, Nehm ²⁵⁾, Hilb ²⁶⁾ und Justi ²⁷⁾ übergegangen ist. Die Vermengung zweier einander ganz fremder Ereignisse benimmt jedem von beiden seinen wirklichen Charakter. In dieser unhistorischen Combination hat auch Henriette von Montenglaux in einem dramatischen Gedicht von auch außerdem sehr zweifelhaftem Werthe den Stoff behandelt ²⁸⁾.

Wenige Wochen nach dem Gemetzel von Ohmes schickte der Commandant von Ziegenhain, Oberst Rabenhaupt, abermals Truppen über die Gränze. Diesmal war ein Handstreich gegen Alsfeld selbst im Werke. Drei Compagnien zu Pferd, begleitet von ziegenhainischen Bürgern und Bauern, sollten denselben ausführen. Am 2. Julius, frühe um drei Uhr, schlichen sich diese Mannschaften von Gudorf her in aller Stille an das Hersfeldertbor heran, sprengten dasselbe mit Petarden und waren eben am Eindringen,

²⁰⁾ Die Aufschrift lautet :

Ich Conrad Scharch meins Vatters Wonn
Der Mutter Trost ein einiger Sohn
Zog aus dem Vatterland zu Ehrn
Den Feinden an der Grenz zu wehrn
Die wie die Dieb mit Mord und Brand
Anfelen unser Statt und Land
Da aber Gott dem Feind verhengt
Bei Ohmes ich mein Leben end
Durch mein Haupt ich geschossen tob
Mein Eltern bracht ich Angst und Noth
Doch hatt ich mich vor wol bereit
Und leb nun in der Seeligkeit
Ob nun schon tobt die ganze Welt
Hab ich doch Fried in meinem Belt.

²¹⁾ Darmstädtsches Manifest, darin kurzer und wahrhafter Bericht erstattet wird v. Gießen 1646. S. 13. — Chorographie, S. 173, wo aber das Datum falsch angegeben ist. — Kirchenbuch der Pfarrei Alsfeld. — Schreiben des Rentmeisters Sinolt genannt Schütz an den Landgrafen vom 7. Juni 1637, sowie verschiedene andre Actenstücke hierüber im Staatsarchiv, Abth. VIII, Abschn. 1. Conv. 132. — Happel's Predigtfragment.

²²⁾ Justi's Hess. Denkwürdigkeiten, Th. IV. Abth. 1, S. 131 ff.

²³⁾ Gesch. der St. Alsfeld, S. 47 ff.

²⁴⁾ Gesch. von Hessen, VIII, 703.

²⁵⁾ Gesch. von Hessen, II, 469.

²⁶⁾ Militäarchronik des Großh. Hessen I, 75.

²⁷⁾ Amalie Elisabeth, Landgr. v. Hessen, S. 141 f.

²⁸⁾ Die neuen Spartaner. Darmstadt 1814.

als Hauptmann Engelhard mit seinen Soldaten und den Bürgern ihnen entgegentrat. Ein dreistündiges hitziges Gefecht entspann sich, das mit der Vertreibung der Angreifer endigte. Dieselben ließen 28 Tode zurück, dem Lieutenant, der die Petarden angeschraubt hatte, war durch eine derselben die Hand abgeschlagen worden. Engelhard hatte nur wenige Tode, er selbst aber war verwundet, und etliche Bürger und Soldaten waren im Handgemenge unter dem Thore stark gequetscht worden. Auch war nicht zu verhindern, daß der abziehende Feind zur Rache noch einige Gebäude der Vorstadt in Brand steckte. Das Thor aber, das wegen der Aus- und Einfahrt bisher nicht, wie die drei andern, beschützt gewesen war, wurde jetzt verträmmelt und verwahrt ²⁹⁾.

Mitten in dem Kriegsgewühle bietet uns das Jahr 1638 ein friedliches Intermezzo eigener Art. Dasselbe ging von einer Regierung aus, die auch bei der allgemeinen materiellen Noth sich der Sorge nicht entschlug, der unter den Einwirkungen des Krieges einreißenden Verwilderung in Kirche und Schule möglichst zu steuern. Auch in Alsfeld sah es in dieser Beziehung übel aus. Der Pfarrer Happel hatte nach und nach auch verschiedene auswärtige Pfarrdienste zu versehen übernommen, bis er zuletzt fünf Kanzeln in und außer Alsfeld zugleich zu bedienen hatte. Als er sich einem so ausgebreiteten Dienste an zum Theil ziemlich entlegenen Orten nachgerade doch nicht gewachsen fand, zog er auch den Rector und den Conrector der Schule zu solchen geistlichen Functionen zu. Dieses führte indessen nicht nur zu arger Vernachlässigung der Schule, sondern auch zu Streitigkeiten unter den beiden Lehrern selbst, die außerdem auch an sich für ihr Amt wenig befähigt gewesen zu sein scheinen. Die Schulzucht zerfiel, die Leistungen wurden ungenügend, insbesondre schwand auch die Fertigkeit in der Musik, in welcher jene Schule immer ihren Ruhm gesucht hatte. Mit der kirchlichen Zucht stand es nicht besser.

Landgraf Georg sandte deshalb die Professoren Feuerborn und Tonfor als außerordentliche Commissäre nach Alsfeld ab, und nach den Berichten und Anträgen derselben ließ er unter'm 9. März 1638 eine Verordnung ergehen, aus welcher wir folgende Züge hervorheben ³⁰⁾.

Den Präceptoren wird es verboten, fernerhin Pfarrdienste zu versehen; es sollen ihnen dagegen zur Verbesserung ihres Gehaltes wo möglich Gärten angewiesen werden; die gegenwärtigen Lehrer sind baldigst auf Pfarreien zu versetzen, für ihre Stellen sind andre zu präsentiren, die dann von dem Pädagogiarchen zu Marburg einen Schulplan erhalten werden. Die Lehrer sollen einig sein und nicht in Gegenwart der Schüler sich zanken; sie sollen die Schüler zum Gebete und zur Keuschheit anhalten, sollen nicht sich selbst dem „Vollsaufen“ ergeben, sondern nüchtern erscheinen, nicht ohne Hut und Mantel umherschweifen. Sie sollen der Knaben ingenia fleißig kennen lernen, sich nach den Fähigkeiten derselben richten und ihnen nicht zuviel auf einmal zu lernen aufgeben. Sie haben Alles, was die Knaben auswendig lernen sollen, denselben zuerst mit lebendiger heller Stimme und mit Vormalung auf der Tafel genugsam zu erklären. In den castigationibus und Züchtigungen sollen sie nicht zu hart, sondern

²⁹⁾ Theatr. Europ. III. 810. — Chorographie S. 178. — Darmst. Manifest von 1646 S. 13. — Einolt gen. Schütz an den Landgr., 2. Juli 1637, im St. U. — Happel's Predigtfragment verlegt die Petardirung auf Maria's Richtmesse, was ein offener Irrthum ist. Nach ihm ließen die Angreifer in die 40 Tode zurück. Jene Predigt wurde übrigens, was einen Gedächtnißfehler entschuldigen läßt, erst nach der Beendigung des Krieges gehalten.

³⁰⁾ Fürstliche Verordnung, die Kirchen- und Schulbedienten zu Alsfeld betreffend. Mit Rescript vom 13. März. Abschrift im Rathsarchiv.

väterlich procediren und bei diesem und jenem Knaben den Versuch thun, ob, wenn er exorbitiret hat, mehr mit Aufgebung, dieses oder jenes auswendig zu lernen, oder dieses oder jenes besondere Exercitium statt der Strafe zu schreiben, als mit der wirklichen Castigation bei ihnen gebauet werden könne. Die Musil sollen sie mit allem gebührenden Fleiße wieder einführen, damit die Stadt Alsfeld, „welche auch wegen ihrer feinen Musil bishero ist gerühmt worden, wieder in ihren vorigen Flor komme.“ Die Knaben sind nicht mehr in einer einzigen Stube zu unterrichten, sondern, wie vor Alters geschehen, in zwei Räume zu vertheilen. Die Stadtgeistlichen haben wöchentlich, der Rentmeister und etliche Deputirte des Raths monatlich zu visitiren.

Was den Gottesdienst anbelangt, so bestimmt die Verordnung, daß derselbe nicht ganz zwei Stunden dauern dürfe; die bisherigen langen Gebete, der Morgensegen u. s. w. fallen weg, „wie dann auch hierbei wohl in Acht genommen werden soll, daß allzu lange Predigten wenig nützlich und dienstlich seyen, als welche die Zuhörer nicht wohl behalten können, sondern dadurch obtundiret und ermüdet und mit einem Ekel belegt werden.“ Die Geistlichkeit soll auf die wöchentlichen und monatlichen Bettage halten, das viele Brantweintrinken, Wein- und Bierausen mit Ermahnungen und Strafen bekämpfen. Die Sonntagstänze sind abzuschaffen. Der Caplan (Diaconus oder zweite Pfarrer) darf fernerhin neben seinem Amt keinen auswärtigen Kirchendienst mehr versehen außer zu Altenburg und, wenn er mit der alten von Keuzel fallenden Besoldung zufrieden ist, auch an diesem Orte, von wo die Bauern schon seit geraumer Zeit ihm ein Pferd zuzuschicken pflegen. Auch hat er sich alles Bierbrauens für den offenen Verkauf zu enthalten. Und damit auch der äußere Anstand von den Geistlichen gewahrt werde, so schließt die Verordnung mit der Weisung: „Der Superintendens und Caplan, als welche des Vermögens gar wohl seynd, sollen auch unverzüglich einen Kirchenrock und eine rechte Harzkappe, die den Predigern wohl anstehet, machen lassen oder herbeischaffen, und der Mützen, welche wohl die Fuhrleute tragen, sich hinfüro allezeit äußern.“

Etwas später erschien auch ein in's Einzelne gehender Lehrplan für die Alsfeldische Schule und eine vom Landgrafen selbst vollzogene Instruction³¹⁾. Diese Schule scheint sich jedoch niemals wieder zu der Höhe erhoben zu haben, wie im sechzehnten Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des siebzehnten, wo viele Männer, die später als Gelehrte oder Beamte eine angesehene Stellung einnahmen, die Grundlage ihrer wissenschaftlichen Bildung in derselben gelegt hatten³²⁾.

Wie strenge aber in den nächsten Jahren die Kirchenzucht gehandhabt wurde, davon geben die Protokolle des Kirchenconvents zahlreiche Beweise³³⁾. Die geistliche, von der weltlichen Behörde unterstützte Polizei strafte außer den gröbsten Vergehen unnachsichtlich auch Alles, was als Entweihung des Sabbaths erschien. Junge Burschen, die während der Kinderlehre im Garten gelegen und „Taback gefressen“ hatten und dann der Vorladung nicht gefolgt waren, wurden mit Gefängniß und einem halben Gulden bestraft; Wirthshausbesuch während der Predigt zog eine Geldstrafe von einem Gulden und außerdem auch die Bestrafung des Wirthes nach sich; nächtlicher Lärm an einem Sonntage war ein geistliches Vergehen und kostete zwei Gulden; Flachsbrechen am Betttagmorgen und andre ländliche Arbeiten wurden mit einem halben bis zu einem ganzen Gulden angesehen; Christenmädchen war es verboten, den

³¹⁾ *Leges et statuta pro schola Alsfeldiana.* Dattirt Gießen den 24. Mai 1638. Mit der eigenhändigen Unterschrift Georg's. (Original im Pfarrarchiv zu Alsfeld.)

³²⁾ Man sehe eine Aufzählung vieler derselben bei Witzelsmann.

³³⁾ *Protocollum ecclesiae Alsfeldianae.* Geführt vom Pfarrer Hoppel. (Ein Fragment im Rathsarchiv, das andre im Pfarrarchiv.)

Juden am Sabbath zu dienen oder ihnen die Cloake zu fegen u. s. w. Ein seltenes Curiosum ereignete sich im vorletzten Jahre des Krieges. Ein dreieundachtzigjähriger Greis, Hans Anierim, hatte sich nämlich vor zehn Monaten mit einer siebenundfünfzigjährigen Matrone verlobt, und der Kirchenrath lud beide jetzt vor sich und gebot ihnen, zur Hochzeit zu schreiten. Hierzu war denn auch der Bräutigam bereit, nicht aber die Braut, weil sie seit dem Verlöbniße nicht nur durch die Uebel des Krieges, sondern auch durch ihren Verlobten selbst, der nicht der beste Haushälter sei, fast ihr ganzes mäßiges Vermögen eingebüßt und für die Ehe nichts mehr übrig habe. Weiteren Verhandlungen entzog sie sich durch eine Entfernung über die Gränze, und die Angelegenheit ging an die landgräfliche Kanzlei. Dort hat man vermuthlich die Entscheidung dieses so zarten Falles kirchlicher Disciplin dem Alles ausgleichenden Tode anheimgegeben. Dergleichen Vorgehen lag aber ganz im Geiste der Zeit. Und auch da, wo selbst der offenbare Unverstand oder ein Anfall von Geistesverwirrung sich gegen Sitte und Schicklichkeit vergingen, hat die Kirchenzucht doch mehr als einmal ihre materielle Sühne in Anspruch genommen⁸⁴⁾. Uebrigens entsprach das Benehmen der Geistlichen selbst keineswegs immer der Würde ihres Standes. Einmal z. B. war in einer Pfarrconferenz des Inspectorates Alsfeld über die Buße wissenschaftlich disputirt worden. Der zweite Pfarrer Schwarzenau machte sich nun Abends in trunkenem Zustande über die Thesen, die Respondenten, die Opponenten und den Vorsther der Conferenz in wegwerfender Weise lustig. Die Sache kam vor den Convent, und sämmtliche Pastoren hatten vor, da Schwarzenau sich nicht verantworten konnte oder wollte, ihm Ohrfeigen zu geben, was der Inspector nur mit Mühe verhinderte. Schwarzenau aber wurde gebührendermaßen durch einhelligen Beschluß bis zum Austrag der Sache vor dem Superintendenten von allen Conventen ausgeschlossen.

Die von Leske auferlegte Brandschätzungssumme war nach drei Jahren noch immer nicht vollständig abgetragen. Im August 1639 forderte Königsmark bei seiner Annäherung gegen das hessen-darmstädtische Gebiet den ganzen Kest ein, ließ sich jedoch mit einer von den Landständen verbürgten Summe von 60,000 Thalern einstweilen abfinden⁸⁵⁾.

Das folgende Jahr (1640) brachte wiederum große Quartierlasten über Alsfeld. Gleich um Neujahr legte sich das Regiment Canosky ein, nahm alle brauchbaren Pferde weg und ließ sich vier Monate lang auf's Beste verpflegen⁸⁶⁾. Dann lagerte im Junius General Baner mit acht Regimentern zwei Tage lang in der Aue an der Schwalmbrücke, ließ die Felber abmähen und belastete die Bürgererschaft

⁸⁴⁾ Man nehme z. B. folgenden Fall aus dem Jahre 1664. Der Inspector Hoppel schreibt: „Apotheker Kleppe ist citirt, bieweil er unter dem grausamen Donnerwetter am 13. Julii grausames Fluchen geführt, sich selbst versucht und gesagt: O Donner, schlag drein, erschlag mich, meine Frau, mein Kind, verbrenne Haus und Hof. Item andern Tags hat er Weib und Kind aus dem Haus gejagt, und als ich, der Inspector, von Reiskertroba kommen und vor der Apotheke fürüber passiret, hab ich gehört, daß er mit Blut, Sacrament, Donner, Hagel und gräulichen Flüchen tumultuirt, habe derentwegen im Fürübergehen ihm in Silte zugeredet: Ei ei, Herr Apotheker, das seind ja schreckliche Reden, das lautet übel. Alsbald antwortet er trotzig, ich solle ihn ungeschoren lassen. Ich replicirt, das wäre meines Amtes nicht, böse Gesellen ic. Er fing noch einmal an, ich sollt ihn ungeschoren lassen, und als ich fragte, was ihm fehlte, sagte er mit zornigen Geberden, Stöße mangelten ihm. — Ist dießmal für den Kirchenrath citirt, aber sich ins Bett gelegt und die Unmöglichkeit sitrgewendet worden. Ist beschloffen, ad Carcerem ihn zu bringen.“ — Heutzutage würde man einem solchen Menschen wohl eher den Arzt holen, oder ihn in's Irrenhaus bringen.

⁸⁵⁾ Rommel VIII, 572. Hoppel's Predigt.

⁸⁶⁾ Chorographie S. 174. Hoppel's Predigt.

überdies mit einer Lieferung von 14,000 Pfunden Brot, 100 Vierteln Korn, 100 Vierteln Hafer und 200 Reichsthalern an baarem Geld³⁷⁾. Während nun Baner weiter nördlich ging, führte der Oberst Reinhold von Rosen mit der sogenannten weimarischen Armee einen kühnen Parteigängerkrieg in der Wetterau, ward aber von der Uebermacht des Feindes zurückgebrängt und zog sich bis unter die Wälle von Ziegenhain. Hier griffen ihn 24 kaiserliche Schwadronen unter Breba und Gil de Haff an, doch ohne Erfolg; sie wurden auf Neukirchen zurückgeworfen und dann bei Kriebelsdorf von den Hessen und Weimaranern so entscheidend geschlagen, daß sie mit Zurücklassung von 550 Todten und 600 Gefangenen in voller Unordnung bis Schrecksbach flohen, daselbst die Schwalm durchritten und seitwärts bogen, um bei Neustadt sich unter Merck's Fahnen zu sammeln. Breba war getödtet, Gil de Haff verwundet. Rosen ging von Schrecksbach nach Alsfeld vor, besetzte die Stadt und zwang sie, seine 5000 Reiter drei Wochen lang zu verpflegen³⁸⁾.

Nach Rosen's Abmarsch folgten einige Jahre der Ruhe, und Georg II mußte sich im Januar 1643 von dem schwedischen Feldherrn Torstenson sogar einen Schutzbrief für seine gesammten Lande zu erwirken³⁹⁾. Die Wirkungen desselben waren jedoch nicht von langer Dauer. Verhandlungen, die mit Königsmark durch darmstädtische Abgesandte im Februar zu Alsfeld gepflogen wurden, zerschlugen sich, und schon am 23. Mai rückte dieser General mit sechs Regimentern heran, die er theils um Alsfeld, theils um Kirchhain einlagerte; Alsfeld selbst erhielt hierbei ein Regiment Hessen unter dem Obersten Kochau auf vierzehn Tage zu unterhalten, bis es sich mit 17,000 Thalern loskaufte⁴⁰⁾. Dem schwedischen General mußte der Landgraf unter dem Namen von Brandschätzung-, Werbe- und Verpflegungsgelbern einen starken Tribut verheißen⁴¹⁾. Alsfeld war ausgezogen; hätte die Einquartierung noch acht Tage länger gedauert, so war, wie der Rentmeister Sälzer dem Landgrafen meldete, die Mehrzahl der Einwohner entschlossen, ihre Stadt zu verlassen, „gestalt dann — so schreibt der Beamte — unterschiedene Bürger ihr Unvermögen und daß sie die Last nicht länger ertragen könnten, gestern Abend mir klagend zu erkennen geben und sich ausdrücklich resolvirt, ihr übriges Armuth vollends in die Schanz zu schlagen und sich davon zu machen“⁴²⁾. Zum Schrecken der Bewohner kam nun Kochau schon am dritten Tage wieder zurück; Scheuern und Stuben standen wieder voll von Pferden, kein Fuder Bier war in der Stadt zu finden. Der Oberst begriff seine und der Quartierträger Lage und schickte Reiter auf die Dörfer, um dort Lebensmittel aufzutreiben⁴³⁾. So sah es einen ganzen Monat vor der Ernte mit den Vorräthen aus, mit dem baaren Gelde aber stand es nicht besser. Der Königsmarksche Tribut ging sehr langsam ein; noch im September setzte die Regierung dem Rentmeister eine Strafe von 100 Ducaten an, wenn er nicht die rückständigen Posten eintriede⁴⁴⁾.

³⁷⁾ Chorographie S. 174, wo aber das Datum unrichtig ist. Happel's Predigt. Baner's Erlaß vom 28. Juni „im Felde bei Alsfeld“ (im Staatsarchiv).

³⁸⁾ December 1640. Happel's Predigt. Chorographie S. 174.

³⁹⁾ Dativ: im Lager vor Freiberg, den 17. Jan. 1643. Beglaubigte Abschrift im Landgerichtsarchiv zu H.

⁴⁰⁾ Acten vom 6. Juni im Landgerichtsarchiv.

⁴¹⁾ Rommel VIII, 651.

⁴²⁾ Bericht an den Landgrafen, 6. Juni 1643 (im Landgerichtsarchiv).

⁴³⁾ Sälzer an den Landgrafen, 8. Juni (ebendas.).

⁴⁴⁾ Sälzer an die Regierung zu Gießen, 11. September (ebendas.).

Noch war der Rönigsmark'sche Accord nicht abgelaufen, als bei Hagfeld's Annäherung Amalie Elisabeth sich beeilte, Theile des darmstädtischen Oberhessen durch ihre Truppen zu besetzen. Es mögen hierbei nicht lediglich militärische Rücksichten obgewaltet haben. Der Generalwachtmeister Johann Gehße⁴⁵⁾ rückte mit etlichen tausend Mann ein. Er selbst nahm sein Hauptquartier zu Kirchhain. Vor der unbesetzten Stadt Alsfeld erschienen zuerst am 5. November zwei Compagnien zu Fuß mit sechs Canonen und einem Mörser und bekehrten unter dem Androhen von Mord und Brand Einlaß. Man öffnete die Thore. Es folgten sofort auch sechs Compagnien Reiter unter dem Oberstlieutenant Rauchhaupt. Diese Mannschaft war zur ständigen Einquartierung bestimmt. Rauchhaupt konnte nicht lange befriedigt werden; Fleisch und Früchte waren ringsumher fast gänzlich aufgezehrt, die Bewohner des Gufsergerichts flüchteten massenweise nach Kirchhain. Gehße drohte der Umgegend mit Execution. Er verlangte täglich 300 Meken Hafer, 12 Fuder Heu und 7 Rinder von 150 Pfund. Nichts half es, daß die Regierung die Beamten anwies, sich bei den schwedischen Officieren über eine Verdrückung zu beschweren, die ganz gegen den Rönigsmark'schen Accord laufe. Gehße dictirte nach einigen Wochen eine Vertheilung der Verpflegungskosten unter die verschiedenen Aemter und trieb die Lieferungen durch seine Soldaten ein. An Brutalitäten jeder Art fehlte es hierbei nicht; die armen Leute aus ganzen Städten und Dörfern wichen endlich, wie das darmstädtische Manifest sich ausdrückt, „mit Haufen in's Elend und ließen ihre Hüttlein wüß und öde stehen.“ Abgeordneten, die bei der kasselschen Generalität um Milderung der überschweren Contributionen und Drangsale nachsuchten, erwiderte einer der vornehmsten Officiere: „Wir können's nicht so arg machen, daß wir uns an euch verständigen sollten.“⁴⁶⁾

Alsfeld blieb bis in's dritte Jahr von den Niederhessen besetzt. Während dieser Zeit begann der sogenannte Hessenkrieg, d. h. der directe Kampf der beiden hessischen Häuser in der marburgischen Erbschaftsache, indem Amalie Elisabeth alle bis dahin verlaufenen Prozesse und Vergleiche als nichtig verwarf und mit Zustimmung der nächsten Aagnaten beanspruchte, daß ihr Sohn Wilhelm in die testamentarische Hälfte der Erbschaft wieder eingesetzt würde. In diesem Kriege besetzte Gehße eine Anzahl oberhessischer Städte und Schlösser und erzwang namentlich auch die Uebergabe von Marburg, dessen Commandant Willich dann zu Gießen seine Niederlage auf dem Schaffot büßte. Landgraf Georg, fast in allen Theilen seines Landes von Schweden, Kasselanern und Franzosen hart bedrängt, vermehrte nicht nur um ein Beträchtliches seine eignen Truppen, die er unter die Befehle des Grafen von Eberstein stellte, sondern erhielt bald auch noch Hilfe von Seiten des Kaisers. Bei'm Anzug der Kaiserlichen räumte die niederhessische Besatzung Alsfeld, um sich zu ihrem Hauptcorps zu ziehen. An ihrer Stelle zogen unter dem Namen einer Salvaguardia sechzig kaiserliche Dragoner unter dem Major Sarabetsky ein.⁴⁷⁾ Im Julius 1646 standen die beiden feindlichen Armeen in festen Stellungen an der Ohm ganz nahe einander gegenüber, die Schweden und Hessen unter Wrängel, Rönigsmark und Gehße bei Marbof, auf Kirchhain und Amöneburg gestützt, die Kaiserlichen und Baiern dagegen unter Geleen, Hagfeld und Johann von Werth weiter aufwärts bei Schweinsberg und Homberg. Das letztere Heer bezog seinen Unterhalt aus den hinter ihm gelegenen Landestheilen. Alsfeld hatte hierbei 300,000 Pfund Brot nebst

⁴⁵⁾ In obiger Form schrieb er selbst seinen Namen, nicht Gehso, Geiso oder Geisa, wie sich dieses in gleichzeitigen und späteren Druckwerken so oft findet. Siehe seine eigenhändige Unterschrift auf einem Vertheilungszettel, datirt Kirchhain den 30. Nov. 1648 (im Landgerichtsarchiv).

⁴⁶⁾ Actenstücke im Landgerichtsarchiv vom 14., 24., 30. Nov. und 2. Dec., Berichte, Rescripte und Gehße's Requisitions- und Vertheilungszettel enthaltend. — Darmstädtisches Manifest S. 17 ff. — Happel's Predigtfragment. — Chorographie S. 172.

⁴⁷⁾ Happel's Predigt.

Wein, Bier und andern Lebensmitteln zu beschaffen; am 5. Julius, einem Sonntag, brachen achtzig Marktenderwagen herein, die alle Vorräthe aus der Stadt hinwegführten⁴⁸⁾. Statt einer allgemein erwarteten Hauptschlacht aber erfolgte nach einigen Reitergefechten der Rückzug der Kaiserlichen nach der Wetterau und weiter. Die Schweden folgten ihnen, und das Kriegsgetümmel wälzte sich nach Franken und der Donau. Geyße, der die Schweden bis Aschaffenburg begleitet hatte, wurde bei seiner Rückkehr von Merck und Eberstein vollständig geschlagen, sammelte aber in kurzer Zeit seine Truppen wieder, drängte mit 4000 Mann die Sieger aus der Schwalmgegend in den Eschborfer Grund zurück, nahm das verlorene Kirchhain wieder ein und wendete sich dann gegen Mesfeld.

Der Stoß, den diese vielgeprüfte Stadt jetzt zu erleiden hatte, war der härteste im ganzen Kriege. Es commandirte daselbst Paul Seidtker, Oberstlieutenant des hessischen Leibregiments. Die Zahl seiner Soldaten mochte etwa 400 betragen. Am 30. September erschien Geyße vor den Mauern und machte Anstalt zur Belagerung. Er begann damit, sein Lager und den die Stadt beherrschenden Frauenberg zu verschanzen. Am Morgen des 2. Octobers eröffnete er das Feuer aus sieben Stücken groben Calibers. Glühende Kugeln, Bomben von hundert und mehr Pfunden wurden geworfen. Sieben Häuser und Scheunen brannten ab, Brustwehren und Flanken waren beschädigt, ein Thurm stürzte ein. Auch in der Nacht ruhten die Feuerkugeln nicht, und der Brand mehrte sich. Mittlerweile war eine zweite Batterie vollendet worden, und von der Frühe des nächsten Morgens bis um drei Uhr Nachmittags spielte das heftigste Feuer gegen die Stadtmauer. Eine große Bresche, mehr als zwölf Klafter lang, öffnete sich. Um vier Uhr schritt Geyße zum Sturm. Bei'm dritten Anlauf drangen etliche hundert Mann ein und faßten in den nächstgelegenen Häusern Posto. Seidtker ließ diese Gebäude, die schon vorher mit brennbaren Stoffen unterlegt waren, anzünden und nöthigte so die Eingedrungenen, über die Bresche wieder hinabzuspringen. Bei diesem Rückzug stürzten ein Oberstwachmeister, zwei Lieutenante und etliche Unterofficiere und Soldaten in's Feuer und verbrannten. Der Sturm hatte vierthhalb Stunden gedauert, und auf beiden Seiten waren viele Todte. Nun begann aber die Beschießung von Neuem und ward die ganze Nacht hindurch fortgesetzt. An sieben Stellen stand die Stadt in Flammen, Häuser wurden zertrümmert, in das Chor der Hauptkirche schlug eine Bombe durch und tödtete etliche der dahin geflüchteten Weiber und Kinder. Der wehrhafte Theil der Bürgerschaft nahm am Kampfe den ehrenhaftesten Antheil. Am 4. October ruhte Geyße, ließ seine Todten begraben und neue Munition aus Ziegenhain herbeischaffen. Zugleich ward an einer angefangenen Mine unausgesetzt fortgearbeitet.

Am folgenden Tage abermals sehr heftige Beschießung. Die Mine sprang, sprengte die eine Hälfte des Thorthurms ab und warf das vier Klafter lange Stück der Mauer nieder, das zwischen diesem Thurme und der Bresche stand. Jetzt wurde zum zweiten Sturm geblasen; aber muthige Gegenwehr machte auch diesen erfolglos; viele Niederhessen fielen, unter ihnen auch ein Graf von Kirchberg. Geyße verstand sich hierauf zu einem Stillstand von einer halben Stunde. Während desselben wurde, da alle Hoffnung auf den zugesagten Entsatz verschwunden war, wegen der Uebergabe verhandelt. Geyße wollte dieselbe nicht anders annehmen als auf Gnade und Ungnade. Seidtker brach deshalb die Unterhandlungen ab, der Stillstand verlief, und die Belagerer pflanzten jetzt ihr Geschütz ganz nahe vor der Bresche auf. Der halbgesprengte Thorthurm und der nächststehende kleinere wurden eingenommen. Aus beiden Thürmen und aus der Bresche sahen sich nun die Belagerten so wirksam angegriffen, daß sie ihre Retranchements nicht mehr halten konnten und in der brennenden Stadt auf's Aeußerste gebracht waren. Seidtker ergab sich daher auf Gnade und Ungnade und überlieferte den Platz mit vier Fähnlein,

⁴⁸⁾ Happel's Predigt

seinem Gepäck und 350 Mann. Die Soldaten wurden unter die kasselschen Truppen untergesteckt, Seibler selbst aber als Gefangener nach Kassel gebracht, wo ihn die Landgräfin mit derjenigen Achtung empfing, die sein tapferes Benehmen verdient hatte ⁴⁹⁾.

Aber auch die Einwohnerschaft hatte sich in dieser Drangsal brav benommen, vor Allen der Bürgermeister Konrad Haas und der geistliche Inspector Georg Eberhard Happel. Haas stand während der ganzen Belagerung dem Commandanten mit Muth und unermüdblicher Thätigkeit zur Seite, feuerte die Bürger an und ließ sie an den Abschnitten hinter der Bresche arbeiten. In dem Augenblick, wo fast alle Kugeln verschossen waren, wandte er sich an den Inspector mit dem Begehren, die bleiernen Rinnen des Pfarrdachs zu neuem Gusse verwenden zu dürfen. Happel willigte ein. Bei dem beständigen Schießen aber fand sich Niemand zum Hinaufsteigen bereit. Da stieg der Bürgermeister selbst an den gefährlichen Ort, der Inspector reichte ihm die Art hinauf, und das Blei der Rinnen wurde abgelöset. Mittlerweile verzehrte das Feuer dem braven Manne Haus und Hof ⁵⁰⁾.

Der Besitz der Stadt war indessen für die Sieger ein theuer erkaufter; sie hatten über 300 Tödt. Von den Bürgern waren im Kampfe selbst nur drei gefallen, die Zahl der getödteten Soldaten von der Besatzung ist nicht überliefert worden ⁵¹⁾.

Noch war der traurige Ausgang zu Gießen, der damaligen Residenz des Landgrafen, nicht bekannt, als Georg II gerade am Tage der Uebergabe statt des Entsatzes, den er in seiner eignen Noth ohne Zweifel nicht senden konnte, ein Schreiben an die Stadt abgehen ließ, worin er den Bürgern lobend bezeugte, „daß sie sich als treue, ehrliche Leute und Unterthanen, beständig, herzlich und tapfer gegen ihre Feinde erzeiget, daher sie wegen solchen erlangten Lobes auch wohl würdig seien, daß sie mit ansehnlichen Privilegien und Freiheiten mächtigen begabt werden“ ⁵²⁾.

Das so hart heimgesuchte Alsfeld hatte nun auch wieder eine feindliche Besatzung zu ernähren und außer derselben noch zwei französische Regimenter, die vor der Stadt ihr Lager nahmen, vier Wochen lang zu unterhalten. Drangsale jeder Art wurden verübt. Sogar die Glocken nahm man vom Thurm herab und ließ sie um schweres Geld von den Bürgern wieder einlösen ⁵³⁾. Auch das angebliche Schwert Karl's d. G. verschwand, und es könnte zweifelhaft sein, ob es jemals wiedergekehrt ist ⁵⁴⁾.

⁴⁹⁾ Theatr. Europ. V. 937. Happel's Predigtfragment. Vergl. Rommel VIII. 704. — Diese Belagerung ist es übrigens, in welche Schwarz und diejenigen, die ihm folgen, das oben erzählte Ereigniß von Dymes hineingezwängt haben.

⁵⁰⁾ Personalien des Bürgermeisters Haas, bei Dieffenbach, Gesch. v. Alsf. S. 50.

⁵¹⁾ Happel's Predigtfragment.

⁵²⁾ Windelmann's Besch. v. Hessen S. 200.

⁵³⁾ Happel's Predigtfragment.

⁵⁴⁾ Hierüber sagt Windelmann in dem Commentar zu seiner 1648 erschienenen Lobrede: „Es hat aber vor ungefähr zweien Jahren ein Hessen-Casselscher Kriegsbedienter (dessen Namen ich noch zu vermelden verschone) dieses Schwert der Stadt entwendet; gleichwie nun selbiger jeder Zeit einen feinen Ruhm wegen seiner Hülfslichkeit und tapferen Muthes gehabt, also hoffe ich, er, als ein verständiger Mensch, werde der Stadt ein solches Alterthum zu seinem schlechten Nachklang nicht aufenthalten, sondern es mit Ehre bald wieder erstatten.“ In seiner am 3. Jan. desselben Jahrs gehaltenen Wahlpredigt sagt dagegen Happel: „Wie dann daher auch jederzeit noch ein Richterswert bei der Rathstafel auf dem Rathhause hangend gesehen wird.“ Wie reimen sich beide Behauptungen zusammen? Ist das von Happel erwähnte Schwert nur ein Ersatzsword für das alte? Hat der kasselsche Kriegsbediente der Appellation des Lobredners an seine Ehre später Folge gegeben? und haben wir also in dem gegenwärtigen Schwerte wieder das entwendete vor uns, oder nicht? Diese Fragen würden, wenn es sich überhaupt der Mühe lohnte, reichen Stoff zu einer kritischen Untersuchung geben.

Im folgenden Jahre, als der Generallieutenant Mortaigne de Potelles an Geyße's Stelle den Oberbefehl über die kasselschen Truppen erhalten hatte, begann dieser im Festungskriege erfahrene Officier verschiedene kleinere haltbare Plätze, die in seiner Gewalt waren, zu schleifen. Auch Alsfeld sollte dieses Loos treffen, und es waren bereits die Vorstädte abgebrochen und Anstalten zum Sprengen der Pfortenthürme und zum Niederreißen der Mauern gemacht, als es durch Vermittlung gelang, die weitere Zerstörung abzuwenden und für die Stadt eine Art von Neutralität zu erwirken. Von Einquartierung aber blieb sie darum nicht lange befreit. Noch im Friedensjahre 1648 hatte sie wochenlang den Unterhalt kasselscher Regimenter zu tragen, und als nach wirklich erfolgtem Friedensschlusse das Regiment Hundelshausen auf ein ganzes Jahr hin dem Lande zur Verpflegung eingelegt wurde, nahm in Alsfeld der Oberlieutenant Morgenstern mit seiner Compagnie Quartier ⁵⁵⁾.

Nach so vielen Leiden, Anstrengungen und Verlusten war nichts billiger, als daß die Regierung unter Anerkennung der bewiesenen treuen Haltung, soweit ihre eigne Noth es zuließ, die Stadt mit einigen Erleichterungen bedachte. Ein Patent Georg's II vom 31. Januar 1650 beginnt: „Wir Georg 2c. urkunden und bekennen, Als in denen bisherigen Kriegszeiten Uns Bürgermeister und Rath, auch Unsere ganze Bürgerschaft zu Alsfeld ihre schuldige unterthänige Treue in der That standhaftig erwiesen, daß Wir dannhero bewogen worden seind, zu Bezeigung Unserer Gnad, womit Wir ihnen beigethan seind, wie auch zu Wiederaufbauung derer fast ruinirten Stadtmauern und andern gemeiner Stadt Gebäuden ihnen nachfolgende Concessionen zu ertheilen.“ Dieselben sind im Wesentlichen folgende: 1) Erlassung der neunjährigen Lösung des Wein- und Brantweinschanks, der von nun an in Gnaden conferirt wird und künftig nur bei Thronwechseln gegen ein jedesmaliges Leihgeld zu Lehen zu empfangen ist; 2) auf zehn Jahre Bezug der Hälfte der vier Pfennige, welche von jeder Maas Wein an die Herrschaft entrichtet werden; 3) Begünstigung wegen des Bauholzes für solche Bürger, die darum nachsuchen; 4) Erlassung des Mastgeldes im Walde Homberg für alle Einwohner ⁵⁶⁾. In demselben Jahre wurde der Stadt auch die Befreiung von den Wolfsjagdbdiensten zu Theil ⁵⁷⁾. Einige Jahre später erlaubte Georg II auch, milde Beiträge zur Wiederherstellung der zerstörten Gebäude sammeln zu lassen ⁵⁸⁾. Zwei Creditive für die Sammler, worin der erlittene Schaden umständlich erzählt und die Zahl der während des Krieges eingäscherten Gebäude auf 400 angegeben wird, haben sich erhalten; das eine ist vom 28. Febr. 1657, das andre vom 12. November 1665 ⁵⁹⁾.

⁵⁵⁾ Gappel's Predigtfragment.

⁵⁶⁾ Original im Rathsarchiv.

⁵⁷⁾ Urkunde im Rathsarchiv.

⁵⁸⁾ 4. Aug. 1656. Orig. ebendas.

⁵⁹⁾ Beide ebendas.

Beilage I.

Nos Henricus dei gratia Lantgravius terre Hassie nostris cum heredibus lucide presentibus profitemur, Quod meritis et servicijs fidelium nostrorum dilectorum consulum et opidanorum in Alffeldia, nobis longeuē exhibitis et prorsus exhibendis, diligenter pensatis ac in intrinseca nostri cordis linea reuolutis, eisdem hanc gratiam indulgere decreuimus, et presentibus fauorabiliter indulgemus quod nulla bona mobilia uel immobilia infra (sic!) vel extra muros jamdicti nostri opidi sita que pronunc exactiones, precarias, aut alias contributiones qualescunque, nostris cum opidanis ibidem dare solent, inantea liberabimus, Nec eadem bona ab aliquo seruitutis onere aut genere quouismodo eximere uolumus nec debemus. Sub harum literarum testimonio, sigillo nostro signatarum Anno domini M̄ CCC̄ quinquagesimo octauo, in vigilia beati Bartholomei apostoli. (23. Aug. 1358.)

(Das Siegel hängt an.)

Beilage II.

Nos Henricus dei gratia lantgravius terre Hassie cum heredibus nostris presentibus dilucide profitemur. Quod fideles nostros dilectos Consules et opidanos in Alffeldia aliquibus precarijs aut exactionibus grauare seu onerare nolumus, sed eisdem generose supersedere decreuimus tandiu, donec ijdem suorum debitorum onera, quibus pro nobis opprimuntur, et eciam literas pro nobis traditas, aliquialiter deponent, quitent ac persoluent. Dantes has literas nostro sigillo firmiter super eo consignatas. Sub anno domini M. CCC̄ quinquagesimo octauo, in vigilia beati Bartholomei apostoli. (23. Aug. 1358.)

(Das Siegel hängt an)



I. Schulnachrichten.

I. Die Lehre.

a. Uebersicht der im Sommersemester 1861 behandelten Lehrgegenstände*.)

Erste Classe.

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : Christliche Glaubenslehre nach Palmers Lehrbuch Th. 1. S. 1—116. Lectüre von Stücken aus dem Evangelium Johannis nach dem Urtext. — b) katholische, 2 St. Fluß : drittes Zeitalter der Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart nach Martin's Lehrbuch.

Lateinisch : 7 St. Geist : Cicero's Brutus, lateinische Stilübungen, bestehend in Aufträgen, Exercitia pro loco und domestica. 2 St. Beck : Horaz, ausgewählte Oden des 4. Buches und einige Epoden.

Griechisch, 4 St. Geist : Sophokles Antigone. 2 St. Rumpf : Homers Ilias XX u. XXI.

Deutsch, 3 St. Soldan : Aufsätze über gegebene Themata ; Declamation ; Erklärung poetischer Stücke.

Französisch, 2 St. Hainebach : Gelesen in Hölders Handbuch S. 333—343, 394—414, 416—436. Aus dem Deutschen übersetzt nach Beauvais S. 138—143, 167—174 schriftlich und Mehreres mündlich. Exercitia pro loco.

Geschichte, 3 St. Soldan : Das Mittelalter bis auf die Kreuzzüge. 1 St. Geist : deutsche Litteraturgeschichte nach Schäfers Grundriß S. 149—160.

Mathematik, 4 St. Dölp : Ohne Trigonometrie. Eigenschaften der Kegelschnitte.

Naturwissenschaft, 2 St. Dölp : Statik und Dynamik.

*) Die Uebersicht der im Wintersemester behandelten Gegenstände bleibt für diesmal weg, da während desselben aus den in der Chronik angegebenen Gründen mehrmals, zum Theil sehr bedeutende Veränderungen des Lektionsplanes vorgenommen werden mußten. Die Vertheilung des Lehrstoffes im 1. Quartal 1862 zeigt die Uebersicht unter 2. b.

Zweite Classe.

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : Geschichte der christlichen Kirche bis auf Gregor VII nach Palmers Lehrbuch S. 1—116. Lectüre evangelischer Abschnitte nach der Ordnung des Kirchenjahres. — b) katholische, wie in der ersten Classe.

Lateinisch, 10 St. Soldan : Cicero's Cato major. Virgils Aeneide III. Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische nach Bomhardt Nr. 69—78. Exercitia pro loco. Grammatik : die wichtigsten Abschnitte der Syntaxis wiederholt.

Griechisch, 6 St. Rumpf : Homers Odyssee XV. cursorisch I. II. Xenophons Anabasis II, 6 bis III, 4; auch schriftlich. Grammatik nach Krüger S. 43—49. Uebersetzen aus dem Deutschen nach Mehlhorn.

Deutsch, 3 St. Glaser : Aufsätze über gegebene Themata, Declamationsübungen, Lectüre von Stücken aus Göthe, Schiller und anderen deutschen Dichtern.

Französisch, 2 St. Hainebach : Gelesen in Hölbers Handbuch S. 72—110; 158—168. Uebersetzt aus dem Deutschen nach Beauvais S. 114—127. Exercitia pro loco.

Geschichte, 2 St. Beck : Geschichte der orientalischen Staaten; griechische Geschichte bis zu Alexander d. Gr.

Geographie, 2 St. Soldan : Donaugebiet, Frankreich, Spanien, Portugal, England, Italien.

Mathematik, 4 St. Dölp : Buchstabenrechnung, Wurzelausziehung, Logarithmen. Aehnlichkeit der Figuren, Berechnung des Kreisumfangs und der Kreisfläche.

Naturwissenschaft, 1 St. Dölp : Magnetismus und Electricität.

Dritte Classe.

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : Christliche Glaubenslehre nach Luthers kleinem Katechismus und dem badischen Katechismus als Spruchbuch. Erlernung von Liedern aus dem Landesgesangbuch. Lectüre und Erklärung des Evang. Matthäi. — b) katholische, s. vierte Classe.

Lateinisch, 8 St. Rumpf : Curtius VII, 3—9. Grammatik nach Geist S. 147—229. Uebersetzungen nach Süpfle Th. 1. Nr. 151—187. Exercitia pro loco und domestica. 2 St. Köhler : Ovids Metamorphosen I, 1—415. II, 1—110. Sylbenmessung und daktylische Sylbenmaße.

Griechisch, 5 St. Köhler : Wiederholung der regelmäßigen Verba, Einübung der Verba auf μ und der Anomala nach Pinzger S. 209—308. Ausgewählte Abschnitte aus Jacobs Lesebuch übersezt.

Deutsch, 3 St. Rumpf : Aufsätze über gegebene Themata, orthographische Uebungen, Interpunctionslehre, Declamationsübungen.

Französisch, 3 St. Hainebach : Gelesen in Hirzels Lesebuch S. 114—124. 147—153. Genusregeln und andere wichtige Punkte der Grammatik. Exercitia pro loco.

Geschichte, 2 St. Beck : römische Geschichte vom 1. punischen Kriege bis zu Cäsar.

Geographie, 2 St. Glaser : Deutschland, Schweiz, Holland, Belgien, England, Rußland.

Mathematik, 4 St. Dölp : Elementargeometrie bis zur Kreislinie. Auflösung von Aufgaben aus Hirsch, Lauteschlager, Heiß u. s. w. durch Gleichungsansätze.

Naturwissenschaft, 1 St. Dölp : Thermometer. Luftdruck. Luftpumpe. Barometer. Wasserpumpe.

Vierte Classe.

Religionslehre : a) evangelische, wie in der dritten Classe. — b) katholische : die noch nicht confirmirten Schüler des Gymnasiums wurden gemeinschaftlich mit den Elementarschülern der hiesigen katholischen Gemeinde außerhalb des Gymnasiums unterrichtet, 2 St. Klud : biblische Geschichte des N. T. nach Schuster, Glaubenslehre nach dem Diözesankatechismus.

Latein, 9 St. Hainebach : Caesar bell. Gall. I bis c. 32. Die Formenlehre wiederholt. Exercitia domestica nach Süpfler Nr. 1—69. Exercitia pro loco.

Griechisch, 4 St. Köhler : die Lehre vom Verbum nach Pinzger S. 209—252. Jacobs die Abschnitte über das regelmäßige Verbum S. 20—34 gelesen.

Deutsch, 3 St. Hainebach : Aufsätze, orthographische Uebungen, Declamiren.

Französisch, 3 St. Hainebach : Grammatik bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern.

Geschichte, 2 St. Beck : griechische Geschichte von 476 bis 355.

Geographie, 2 St. Glaser : Europa mit Ausschluß von Deutschland und Italien.

Rechnen, 2 St. Dölp : Regel de tri. Zinsrechnung. Gesellschaftsrechnung.

Naturgeschichte, 1 St. Dölp : Amphibien. Fische.

Schön schreiben, 1 St. Diehl.

Fünfte Classe.

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : Christliche Glaubenslehre nach Luthers kleinem Katechismus und nach dem lutherischen Katechismus als Spruchbuch. Erlernung von Liedern aus dem Landesgesangbuche. Biblische Geschichte des N. T. — b) katholische, s. vierte Classe.

Lateinisch, 10 St. Köhler : gelesen Cornelius Nepos Miltiades, Themistocles, Aristides, Pausanias, Cimon; Grammatik S. 49—143. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus D. Schulz, 1. und 2. Curfus. Exercitia pro loco.

Griechisch, 3 St. Beck : die Formenlehre bis an das Adjectiv nach Curtius verbunden mit Lesen der entsprechenden Abschnitte von Jacobs und mit schriftlichen Uebungen.

Deutsch, 3 St. Beck : orthographische Uebungen, Memoriren und Declamiren nach Wackernagels Lesebuch, Aufsätze über gegebene Themata; das Wichtigste der Satzlehre.

Geschichte, 2 St. Beck : griechische Geschichte vom trojanischen Kriege bis Pyrrg.

Geographie, 2 St. Beck : politische und physische Geographie der deutschen Bundesstaaten.

Rechnen, 2 St. Dölp : die gemeinen und die Decimalbrüche.

Naturgeschichte, 1 St. Dölp : Vögel.

Schönschreiben, 2 St. Diehl.

Sechste Classe.

Religionslehre, wie in der fünften Classe.

Lateinisch, 10 St. Diehl : Einübung der Formenlehre nach der Grammatik. Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische nach dem Uebungsbuch von Spieß c. 18 und 19. Exercitia pro loco.

Deutsch, 4 St. Diehl : die deutsche Wortformenlehre in Verbindung mit der lateinischen. Uebungen im ausdrucksvollen Lesen nach Wackernagels Lesebuch, 1. Cursus. Orthographie, mündlich und schriftlich. Uebungen im Erzählen, mündlich und schriftlich. Memorir- und Declamirübungen.

Geschichte, 2 St. Beck : Skizzen aus der orientalischen Geschichte und griechischen Mythie.

Geographie, 2 St. Beck : Einleitung in den geographischen Unterricht nach Schacht §. 1—20. Allgemeine Uebersicht der Welttheile.

Rechnen, 2 St. Dölp : Kopfrechnen zur Einübung des Zahlensystems.

Naturgeschichte, wie in der fünften Classe.

Schönschreiben, 2 St. Diehl.

Nebestunden.

Hebräisch in 2 Abtheilungen zu 2 St. Glaser. Erste Abtheilung : Formenlehre und Syntax nach Gesenius, Exercitien. Gelesen : Gen. c. 6—9. 22. 37—45. — Zweite Abtheilung : Einübung der Formenlehre, Exercitien, Uebersetzung und grammatische Erklärung von Genesis c. 1—3.

Englisch. Der Unterricht in diesem Gegenstande fiel während des größten Theils des Semesters wegen Krankheit des Dr. Hanstein aus.

Zeichnen in 3 Abtheilungen zu 2 St. Dikore. Erste Abtheilung : Landschaften, Thiere, Köpfe und Figuren nach Vorlagen und Gypsmodellen in Bleistift, Kreide, Tusche und Farben ausgeführt. — Zweite Abtheilung : Blumen, Baumschlag, Landschaften in Umrissen und Ausführung in Bleistift, Kreide und Tusche. — Dritte Abtheilung : die ersten Elemente des Zeichnens, gerade und krummlinige Figuren nach Dupuis, Anfangsgründe des Schattirens.

Singen in 3 Abtheilungen zu 2 St. Hofmann.

Eröffnung der Gymnasialbibliothek, 2 St. Diehl.

b. Tabellarische Uebersicht der Lehrstunden nach Classen.

Classe.	Religion.	Deutsch.	Lateinisch.	Griechisch.	Französisch.	Geschichte.	Geographie.	Mathematik.	Naturkunde.	Schriftschreiben.	Summe.	Nebenstunden			
												Hebräisch.	Englisch.	Zeichnen.	Singen.
I.	2	3	9	6	2	4	—	4	2	—	32	2	2	2	2
II.	2	3	10	6	2	2	2	4	1	—	32	2	2	2	2
III.	2	3	10	5	3	2	2	4	1	—	32	—	—	2	2
IV.	2	3	9	4	3	2	2	2	1	1	29	—	—	2	2
V.	2	3	10	3	—	2	2	2	1	2	27	—	—	2	2
VI.	2	4	10	—	—	2	2	2	1	2	25	—	—	2	2

2. Die Lehrer.

a. Personalbestand seit Anfang 1862.

- Dr. Eduard Geiss, Director, Classenführer von Prima.
 Dr. Wilhelm Gottlieb Soldan, Professor, Classenführer von Secunda.
 Dr. Carl Glaser.
 Dr. Wilhelm Diehl, Classenführer von Sexta.
 Dr. Johann Heinrich Hainebach, Classenführer von Tertia.
 Dr. Ferdinand Anton Beck.
 Dr. Heinrich Köhler, Classenführer von Quarta.
 Dr. Heinrich Dölp.
 Dr. Friedrich Köller, Classenführer von Quinta.

Außerordentliche Lehrer :

- Musikdirector Hofmann, Gesanglehrer.
 Professor Dr. Fink, katholischer Religionslehrer.
 Reallehrer Dickore, Zeichenlehrer.

b. Tabellarische Uebersicht der Lehrstunden nach Lehrern im ersten Quartal 1862.

Namen der Lehrer	Lehrgegenständ.	Classe.	Zahl der Stunden.	Gesamtzahl der Stunden.
Geiß	Latein Griechisch Deutsche Litteratur	I	7	12
		I	4	
		I	1	
Soldan	Deutsch Geschichte Latein Geographie	I	3	18
		I	3	
		II	10	
Glaser	Religion Hebräisch Deutsch Geographie	I—VI	8	19
		I. II	4	
		II	3	
		III. IV	4	
Diehl	Deutsch Latein Schönschreiben Eröffnung der Bibliothek	VI	4	21
		VI	10	
		IV. V. VI	5	
		—	2	
Kainebach	Französisch Deutsch Latein	I. II. III. IV	10	21
		III	3	
		III	8	
Beck	Latein Griechisch Geschichte Geographie	I	2	22
		I. II.	8	
		II. III. IV. VI.	8	
		V. VI	4	
Jöhler	Deutsch Latein Griechisch	IV	3	19
		III. IV	11	
		III	5	
Dölp	Mathematik Naturkunde	I—VI	18	24
		I—VI	6	
Möller	Deutsch Latein Griechisch Geschichte	V	3	22
		V	10	
		IV. V	7	
		V	2	
Sofmann	Singen	3 Abtheilungen	zu 2 Stunden	6
Beck	Englisch	2 Abtheilungen	zu 2 Stunden	4
Fink	Religion	2 Abtheilungen	zu 2 Stunden	4
Dickore	Zeichnen	3 Abtheilungen	zu 2 Stunden	6

B. Die Schüler.

a. Tabellarische Uebersicht der Schülerzahl.

Classe.	Bestand am Anfang des Schuljahres.	Einheimische.	Auswärtige-Zufünder.	Ausländer.	Evangelische.	Katholiken.	Jesuiten.	Während des Schuljahres eingetreten.	Während des Schuljahres ausgetreten oder verfezt.	Bestand Ende Februar.
I.	49	31	17	1	46	3	—	10	11	48
II.	54	27	27	—	51	1	2	3	8	49
III.	18	16	1	1	16	1	1	4	3	19
IV.	14	10	3	1	12	2	—	—	4	10
V.	19	17	1	1	19	—	—	3	1	21
VI.	19	18	—	1	17	2	—	5	2	22
Zusammen	173	119	49	5	162	9	2	25	29	169

In vorstehender Uebersicht sind die auswärtig gebornen Schüler, deren Eltern gegenwärtig in Gießen wohnen, als Einheimische gerechnet.

b. Nachricht über die aus der Anstalt abgegangenen Schüler.

Von den 11 aus Prima ausgetretenen Schülern bestanden 4 zu Herbst die Maturitätsprüfung, 3 widmeten sich dem Postfach, 1 dem Militärdienst, 1 blieb ohne Anzeige weg, 1 wurde excludirt, 1 relegirt.

Von den 8 aus Secunda ausgetretenen Schülern wurden 6 zu Herbst nach Prima verfezt, 1 widmete sich dem Kaufmannstande, 1 wurde excludirt.

Von den 3 aus Tertia ausgetretenen Schülern wurde 1 zu Herbst nach Secunda verfezt, 1 gieng auf das Gymnasium zu Weglar über, 1 wurde Apotheker.

Von den 4 aus Quarta ausgetretenen Schülern wurden 3 zu Herbst nach Tertia verfezt, 1 widmete sich dem Kaufmannstande.

Von dem aus Quinta ausgetretenen Schüler wurde die künftige Bestimmung nicht angegeben.

Von den 2 aus Sexta ausgetretenen Schülern blieb 1 wegen Krankheit weg, 1 gieng in Privatunterricht über.

Ostern 1861 bestanden die Maturitätsprüfung :

1) Eduard Weber aus Gießen, Studium Naturwissenschaft. — 2) Christian Prätorius aus Hoch-Wiesel, Studium Theologie. 3) Adelbert Glaser aus Grünberg, Studium Philologie. —

4) Heinrich Kover aus Offenbach, Studium Jurisprudenz. — 5) Carl Braun aus Gießen, Studium Theologie. — 6) Carl Dickore aus Gießen, Studium Medicin. — 7) Johannes Rettig aus Heppenheim, Studium Theologie. — 8) Hermann Säger aus Winnerod, Studium Cameralwissenschaft. — 9) Carl Römer aus Gießen, Studium Theologie. — 10) Emil Hansfult aus Wiesbaden, Studium Theologie.

Von denselben erhielten 4 Nummer I, 2 Nummer II, 4 Nummer III.

Zu Herbst 1861 bestanden die Maturitätsprüfung:

1) Carl Wimmenauer aus Neckarsteinach, Studium Forstwissenschaft. — 2) Leopold Wilbrand aus Gießen, Studium Medicin. — 3) Hermann Graf zu Solms-Laubach aus Laubach, Studium Naturwissenschaft. — 4) Wilhelm Dornseiff aus Holzhausen, Studium Cameralwissenschaft.

Dieselben erhielten sämmtlich Nummer II.

4. Chronik der Anstalt.

Am 15. September 1861 starb der Reallehrer Dr. Hanstein, welcher seit Herbst 1836 den Unterricht in der englischen Sprache am Gymnasium erteilt hatte. Durch Verfügung Großherzoglicher Oberstudiendirection vom 23. September 1861 wurde dieser Unterricht dem Gymnasiallehrer Dr. Beck übertragen und von ihm mit Anfang des Wintersemesters begonnen.

Durch allerhöchstes Decret vom 27. September 1861 wurde der Gymnasiallehrer Dr. Kumpff, der seit Juli 1837 am hiesigen Gymnasium gewirkt hatte, auf sein Nachsuchen aus dem diesseitigen Staatsdienste entlassen, um einem ehrenvollen Rufe an das Gymnasium zu Frankfurt a. M. zu folgen. Die Unterrichtsstunden desselben wurden durch Verfügung Großherzoglicher Oberstudiendirection vom 23. September 1861 provisorisch dem Gymnasiallehreramtscandidaten, Privatdocenten und Institutsvorsteher Dr. Schwabe dahier übertragen und von demselben bei Beginn des Wintersemesters am 14. October übernommen. Allein bereits am 24. October sah sich derselbe wegen eines Halsübels genöthigt, von den ihm übertragenen Functionen zurückzutreten. Seine Lehrstunden wurden in Folge einer Verfügung Großherzoglicher Oberstudiendirection vom 28. October vorläufig unter die ordentlichen Lehrer vertheilt und von denselben bis zum Schlusse des Jahres gehalten.

Durch allerhöchstes Decret vom 16. November 1861 wurde der vorherige erste Lehrer an der Realschule zu Biedenkopf Dr. Müller zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium ernannt. Derselbe trat seinen Dienst mit Beginn des neuen Jahres an. Seitdem waren die Lehrstunden in der oben unter I. 2. b. bezeichneten Weise vertheilt.

II. Nachricht

über die öffentlichen Schulprüfungen.

Die öffentlichen Schulprüfungen werden in folgender Weise abgehalten :

Dienstag den 8. April Vormittags von 8—11 Uhr

Prima.

Religion, Glafer. — Griechisch, Geist. — Geschichte, Soldan. — Latein, Beck. — Mathematik, Wölp. — Französisch, Hainebach.

An demselben Tage Nachmittags von 2—5 Uhr

Secunda.

Religion, Glafer. — Latein, Soldan. — Geschichte, Beck. — Griechisch, Beck. — Mathematik, Wölp. — Französisch, Hainebach.

Mittwoch den 9. April Vormittags von 8—11 Uhr

Tertia und Quarta.

Religion, Glafer. — Latein III, Hainebach. — Mathematik, Wölp. — Latein IV, Köhler. — Französisch, Hainebach. — Griechisch IV, Möller.

An demselben Tage Nachmittags von 2—5½ Uhr

Quinta und Sexta.

Religion, Glafer. — Latein V, Möller. — Geschichte V, Möller. — Latein VI, Diehl. — Griechisch V, Möller. — Rechnen, Wölp. — Geographie, Beck.

III. Bekanntmachung

über Zeit und Bedingungen der Aufnahme in das Gymnasium.

Anmeldungen zur Aufnahme in das Gymnasium für das mit dem 12. Mai beginnende neue Schuljahr sind Donnerstag den 8. Mai Morgens von 9—12 Uhr in dem Gymnasialgebäude unter Beibringung von Zeugnissen der bisherigen Lehrer bei der unterzeichneten Behörde zu machen, worauf am 9. und 10. Mai die Aufnahmeprüfung Statt finden wird. Das für die Aufnahme in die sechste Classe bestimmte Lebensalter ist das zurückgelegte 10. Lebensjahr. Bedingungen der Aufnahme in diese Classe sind geläufiges Lesen und Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift, ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung und im Gebrauch der 4 Grundrechnungsarten, Kenntniß der regelmäßigen lateinischen Declination und Conjugation, der Adjectiva und Pronomina.

Großherzogliche Direction des Gymnasiums zu Gießen.

Dr. Geist.